

S. 1 A

BUNDESRAT**Stenographischer Bericht****ARCHIV****572. Sitzung**

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bonn, Freitag, den 19. Dezember 1986

LEIH Exemplar**Inhalt:**

Glückwünsche zum Geburtstag von Ministerpräsident Dr. Vogel	693 A	setzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg (Drucksache 611/86 [neu])	699 B
Zur Tagesordnung	693 A	Gobrecht (Hamburg)	699 C
Beschluß zur Aufhebung der Vertraulichkeit der Niederschriften von Sitzungen des Bundesrates	753 D	Schmidhuber (Bayern)	703 B, 757* D
1. Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (Drucksache 600/86)	693 B	Kahrs (Bremen)	703 D
Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	693 B	Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen	704 D
Dr. Hahn (Saarland)	695 B	Dr. Walter (Saarland)	758* B
Schmidhuber (Bayern)	696 B, 755* A	Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)	758* C
Kahrs (Bremen)	696 D, 756* D	Einert (Nordrhein-Westfalen)	759* A
Jürgens (Niedersachsen)	697 A	Beschluß zu 2: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme von Entschlieungen	709 A
Dr. Stavenhagen, Staatsminister im Auswärtigen Amt	697 D	Beschluß zu 3: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG	709 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG — Annahme einer Entschlieung	699 B	4. Drittes Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (3. ZerlÄndG) (Drucksache 612/86)	709 C
2. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987) (Drucksache 570/86, zu Drucksache 570/86)		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 107 Abs. 1 GG	759* B
in Verbindung mit		5. Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG) (Drucksache 594/86)	709 D
3. Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundge-		Dr. h. c. Weiser (Baden-Württemberg)	709 D, 716 D

Clauss (Hessen)	711 D, 716 A	8. Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 (StVÄG 1987) (Drucksache 592/86)	709 C
Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher- heit	713 D	Prof. Dr. Scholz (Berlin)	761* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 85 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 3 und 87c GG — Annahme einer Entschlie- ßung	717 B	Engelhard, Bundesminister der Ju- stiz	763* D
6. Zweites Gesetz zur Änderung des Ab- wasserabgabengesetzes (Drucksache 595/86, zu Drucksache 595/86)		Einert (Nordrhein-Westfalen)	764* B
in Verbindung mit		Dr. Vorndran (Bayern)	766* A
73. Entschließung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 622/86)		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	759* B
und		9. ... Strafrechtsänderungsgesetz — (... StrÄndG) — § 168 StGB (Drucksache 593/86, zu Drucksache 593/86)	709 C
74. Entschließung des Bundesrates zum Umweltrecht — Antrag der Länder Ba- den-Württemberg und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 623/86)	717 C	Dr. Vorndran (Bayern)	766* C
Pawelczyk (Hamburg)	768* C	Engelhard, Bundesminister der Ju- stiz	767* A
Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz) 717 D, 769* A		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Ent- schließung	760* B
Einert (Nordrhein-Westfalen)	771* A	10. Gesetz zur Geltendmachung von Un- terhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsun- terhaltsgesetz; AUG) (Drucksache 580/86)	709 C
Dr. h. c. Weiser (Baden-Württem- berg)	719 C	Engelhard, Bundesminister der Ju- stiz	767* C
Görlach (Hessen)	721 D, 771* C, 773* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	759 B
Dr. Hahn (Saarland)	722 C	11. Gesetz zur Bekämpfung des Terroris- mus (Drucksache 591/86)	
Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher- heit	724 A, 774* A	in Verbindung mit	
Beschluß zu 6: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	726 B	12. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämp- fung des Terrorismus und zur Stär- kung der inneren Sicherheit — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 563/86)	
Mitteilung zu den Punkten 73 und 74: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	726 B	und	
7. Erstes Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes (Drucksache 581/86)	709 C	13. Gesetz zur Änderung des Straßenver- kehrsgesetzes (Drucksache 590/86, zu Drucksache 590/86)	726 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	759* D	Dr. Vorndran (Bayern)	726 C
		Prof. Dr. Scholz (Berlin)	775* B

Jürgens (Niedersachsen)	777* B	18. Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (31. ÄndG LAG) (Drucksache 589/86)	709 C
Einert (Nordrhein-Westfalen)	728 A, 777* D		
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	729 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	759* D
Dr. Günther (Hessen)	730 B, 736 B	19. Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 617/86)	709 C
Engelhard, Bundesminister der Justiz	778* B		
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	734 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	759* D
Kahrs (Bremen)	779* B		
Beschluß zu 11: Zustimmung gemäß Art. 96 Abs. 5 GG	737 A	20. Siebtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 618/86)	709 C
Mitteilung zu 12: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	737 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG	759* B
Beschluß zu 13: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung	737 B		
14. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG) (Drucksache 585/86, zu Drucksache 585/86)	709 C	21. Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte (Drucksache 610/86)	709 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	759* B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	759* D
15. Zweites Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz — 2. StatBerG) (Drucksache 586/86, zu Drucksache 586/86)	737 B	22. Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes (Drucksache 571/86)	709 C
Schmidhuber (Bayern)	781* A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	759* D
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	781* B	23. Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 572/86)	737 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	737 C	Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	737 D
16. . . . Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 587/86)	737 C	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	782* D
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	782* A	Claussen (Schleswig-Holstein)	783* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a GG	737 C	Prof. Dr. Scholz (Berlin)	785* A
17. Zwölftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 588/86)	709 C	Schmidhuber (Bayern)	738 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	759* D	Läpple (Saarland)	739 B, 787* B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	741 A

24. Gesetz zur **Verbesserung des Umweltschutzes** in der Raumordnung und im Fernstraßenbau (Drucksache 573/86) 709 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 759* D
25. Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (**Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz**) (Drucksache 575/86) 741 A
 Görlach (Hessen) 787* D
 Jürgens (Niedersachsen) 789* A
 Dr. h. c. Weiser (Baden-Württemberg) 790* A
 Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 790* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 741 B
26. Gesetz über die **Anpassung der Renten** der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987 (Drucksache 577/86) 741 B
 Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 741 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 742 A
27. Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (**Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz** — 7. RVÄndG) (Drucksache 578/86) 709 C
 Clauss (Hessen) 767* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 759* B
28. Gesetz zur Verbesserung der **kassenärztlichen Bedarfsplanung** (Drucksache 578/86) 742 A
 Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 791* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 742 A
29. Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des **Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung** und zur Änderung der **Bundesärzteordnung**, des Gesetzes über die **Ausübung der Zahnheilkunde** und der **Reichsversicherungsordnung** (Drucksache 603/86) 742 B
 Pawelczyk (Hamburg) 792* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 742 B
30. Erstes Gesetz zur Änderung des **Futtermittelgesetzes** (Drucksache 579/86) 742 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG 742 C
31. Gesetz zu der **Europäischen Charta** vom 15. Oktober 1985 der **kommunalen Selbstverwaltung** (Drucksache 613/86) 709 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 759* D
32. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die gegenseitige **Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (Drucksache 582/86) 709 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 759* B
33. Gesetz betr. die Änderung vom 27. September 1984 der **Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation** (Drucksache 619/86) 709 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 759* D
34. Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen **Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht** (Drucksache 614/86) 709 C
 Engelhard, Bundesminister der Justiz 768* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 759* B
35. Gesetz zu dem **Protokoll** vom 8. Juli 1985 zu dem **Übereinkommen** von 1979 über **weiträumige grenzüberschrei-**

tende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert (Drucksache 583/86)	709 C	nes Fünften Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 559/86)	745 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	759* D	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	792* D
36. Gesetz zu der Entschließung vom 12. Oktober 1978 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Drucksache 615/86)	709 C	Beschluß: Die Entschließung wird nicht gefaßt	745 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	759* D	41. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Stellensituation im mittleren Dienst der Schutzpolizei — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 522/86)	
37. Gesetz zu dem Vertrag sowie zu dem Zusatzprotokoll vom 20. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Binnenschiffsverkehr (Drucksache 596/86)	709 C	in Verbindung mit	
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	759* D	75. Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 627/86)	745 D
38. Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 496/86)	742 C	Görlach (Hessen)	793* B
Meyer (Bayern)	742 C	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	793* D
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	743 C	Einert (Nordrhein-Westfalen)	794* A
39. Entwurf eines Gesetzes zur beschäftigungswirksamen Einschränkung der Leiharbeit — Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 609/86)	743 C	Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	745 D
Einert (Nordrhein-Westfalen)	743 C	Mitteilung zu 41: Der Entschließungsantrag wird für erledigt erklärt	746 C
Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	744 C	Beschluß zu 75: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	746 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	745 C	42. a) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
40. Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens betreffend den Entwurf ei-		Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Organisation des Stahlmarktes im Jahre 1987 (Drucksache 481/86)	
		b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
		Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Ausführung der allgemeinen Ziele Stahl 1990 (Drucksache 482/86)	746 C
		Einert (Nordrhein-Westfalen)	794* D
		Dr. Hahn (Saarland)	746 D
		Dr. von Würzen, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft	748 A
		Beschluß zu a) und b): Stellungnahme	749 B

43. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Beihilfen für den Schiffbau** (Drucksache 521/86) 749 B
 Kahrs (Bremen) 796* A
 Dr. Hahn (Saarland) 796* D
Beschluß: Stellungnahme 749 C
44. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Entwurf für eine Entscheidung des Rates über das **Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen** (Drucksache 485/86) 749 C
Beschluß: Stellungnahme 749 C
45. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verlängerung und Revision des Plans für die **transnationale Entwicklung der Infrastruktur** zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (Programm **SPRINT**)
 Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Abänderung des Ratsbeschlusses (83/624/EWG) betreffend den Plan für die **transnationale Entwicklung der Infrastruktur** zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer
 Zweiter Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Ratsbeschlusses (83/624/EWG) (Drucksache 519/86) 749 C
Beschluß: Stellungnahme 749 D
46. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/534/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen **Schalleistungspegel von Turmdrehkränen** (Drucksache 467/86) 709 C
Beschluß: Stellungnahme 760* C
47. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die **Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher** gefährden (Drucksache 486/86) 709 C
Beschluß: Stellungnahme 760* C
48. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über dringende Maßnahmen im **Milchsektor**
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor **Milch und Milcherzeugnisse**
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame **Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse** (Drucksache 437/86) 749 D
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 797* A
Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen 750 B
49. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der **Fischerei und der Aquakultur** (Drucksache 492/86) 750 B
Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen 750 C
50. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung **gesundheitlicher Fragen** beim innergemeinschaftlichen **Handelsverkehr mit frischem Fleisch**
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung **viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen** bei der **Einfuhr von Rindern und Schweinen**

S. F. W

nen und von frischem Fleisch aus Drittländern (Drucksache 523/86) . . .	750 C	57. Fünfte Verordnung zur Änderung der Sprachförderungsverordnung (Drucksache 513/86)	751 B
Beschluß: Stellungnahme	750 D	Jürgens (Niedersachsen)	799* C
51. Fünfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (Drucksache 533/86)	750 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer Begründung	751 C
Schmidhuber (Bayern)	797* D	58. Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (V zu § 180 Abs. 2 AO) (Drucksache 493/86)	709 C
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	798* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	760* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung	750 D	59. Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 451/86)	709 C
52. Verordnung über die Gewährung von Produktionserstattungen für die Verwendung von Stärke und Zucker (Stärke/Zucker-Produktionserstattungsverordnung) (Drucksache 543/86)	709 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	760* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	760* D	60. Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApoBetrV) (Drucksache 498/86)	751 C
53. Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung (Drucksache 525/86)	751 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschließungen	751 D
Schmidhuber (Bayern)	798* C	61. Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel (AMRadV) (Drucksache 497/86)	709 C
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	799* A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	760* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	751 B	62. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften (Drucksache 494/86)	751 D
54. Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG — Entgeltverordnung) (Drucksache 514/86)	709 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung	752 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	760* D	63. Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffVÄnd V 2) (Drucksache 544/86)	752 A
55. Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1987) (Drucksache 499/86)	709 C		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	760* D		
56. Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und der Arbeitsentgeltverordnung (Drucksache 542/86)	709 C		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	760* D		

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	752 A	68. Sechste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 557/86)	753 A
64. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 538/86)	709 C	Schmidhuber (Bayern)	804* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	760* D	Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler	805* A
65. Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (Drucksache 541/86)	752 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung	753 C
Jürgens (Niedersachsen)	799* D	69. Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung — MarkschBergV) (Drucksache 483/86)	709 C
Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	800* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	760* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung	752 B	70. Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz — gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — (Drucksache 548/86)	709 C
66. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung — BArtSchV) (Drucksache 546/86)	752 B	Beschluß: Staatssekretär Dr. Heinrich Schreiner (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen	761* A
Einert (Nordrhein-Westfalen)	801* A	71. Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof — gemäß § 149 Gerichtsverfassungsgesetz — (Drucksache 547/86)	709 C
Jürgens (Niedersachsen)	801* C	Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 547/86	761* A
Görlach (Hessen)	802* A	72. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 597/86)	753 C
Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	802* D	Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 597/86	753 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	753 A	Nächste Sitzung	753 D
67. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Oldenburg (Drucksache 495/86)	709 C		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	760* D		

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Börner, Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Weiser, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Meyer, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Pieroth, Senator für Wirtschaft und Arbeit

Bremen:

Wedemeier, Bürgermeister, Präsident des Senats

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister, Senator, Behörde für Inneres und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Görlach, Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Günther, Minister der Justiz

Clauss, Sozialminister

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Schnipkoweit, Sozialminister

Jürgens, Minister für Bundesangelegenheiten

Remmers, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Krumsiek, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Dr. Wagner, Minister der Finanzen

Ziegler, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Prof. Dr. Bickel, Minister der Justiz

Prof. Dr. Töpfer, Minister für Umwelt und Gesundheit

Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben

Läpple, Minister des Innern

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Stavenhagen, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. von Würzen, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(C)

572. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1986

Beginn: 9.02 Uhr

Präsident Bömer: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 572. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich im Namen des Hauses sehr herzlich Herrn Ministerpräsidenten **Dr. Vogel** zum heutigen **Geburtstag** gratulieren.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung liegt Ihnen in der vorläufigen Form mit 74 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, als Punkt 75 zusätzlich die Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu behandeln. Sie liegt Ihnen als Drucksache 627/86 vor. Die Tagesordnungspunkte 2 und 3 sollen gemeinsam aufgerufen werden.

Weiter sind wir übereingekommen, die Punkte 73 und 74 vorzuziehen und gemeinsam mit dem Punkt 6 aufzurufen.

Die Punkte 11, 12 und 13 sollen ebenfalls zu einer gemeinsamen Debatte aufgerufen werden. Der soeben erwähnte neue Tagesordnungspunkt 75 soll vorgezogen und gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 41 behandelt werden.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf:

Gesetz zur **Einheitlichen Europäischen Akte** vom 28. Februar 1986 (Drucksache 600/86).

Zum Wort haben sich gemeldet: Herr Ministerpräsident **Dr. Vogel**, Herr Minister **Dr. Hahn**, Herr Minister **Schmidhuber**, Herr Senator **Kahrs**, Herr Minister **Jürgens** und Herr Staatsminister **Dr. Stavenhagen** vom Auswärtigen Amt.

Bitte, Herr Kollege **Vogel**, Sie haben das Wort.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vorliegende Zustimmungsgesetz schafft die Voraussetzung dafür, daß die **Einheitliche Europäische Akte** noch in diesem Jahr von der Bundesrepu-

blik Deutschland ratifiziert werden kann. Dänemark, Belgien und Großbritannien haben die Ratifizierungsurkunden bereits hinterlegt. Spanien, Luxemburg, die Niederlande und Portugal haben das Verfahren abgeschlossen, so daß man davon ausgehen kann, daß das Vertragswerk termingerecht am 1. Januar 1987 in Kraft tritt.

Damit wird seit Inkrafttreten der Römischen Verträge der wohl wichtigste **Schritt zur europäischen Einigung** getan. Die innere und äußere **Handlungsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft** wird gestärkt, und die Gemeinschaft wächst nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich stärker zusammen. Was die Rechtsgemeinschaft betrifft, verdient die am 22. Oktober dieses Jahres getroffene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Beachtung. (D)

Das **Bundesverfassungsgericht** hat festgestellt, daß das Gemeinschaftsrecht mittlerweile einen Grundrechtsschutz gewährleiste, der dem Grundrechtsstandard des Grundgesetzes gleichzusetzen sei. Es hat daher den Vorbehalt der deutschen Gerichtsbarkeit zu dieser Frage entgegen seiner früheren Rechtsprechung aufgegeben und den Europäischen Gerichtshof als die allein maßgebliche gerichtliche Instanz auch für den Grundrechtsschutz gegenüber Gemeinschaftsrecht anerkannt.

Zu den Fortschritten, die in letzter Zeit in Richtung auf die Integration Europas erzielt wurden, zählen die **Ergebnisse des Luxemburger Gipfels**, die in der Akte ihren Niederschlag gefunden haben. Hierzu zählen aber auch die zahlreichen Vorschläge und Verhandlungsanstöße, die von Deutschland ausgegangen sind. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, daß die Einigung über dieses Vertragswerk zustande gekommen ist.

Gemessen an dem, meine Damen und Herren, was realistisch erreichbar war, halte ich die Einheitliche Europäische Akte für ein bedeutsames Vertragswerk. Alle Mitgliedstaaten legen sich darin erstmalig auf das **Ziel einer Europäischen Union** fest. Sie erkennen an, daß es sich nur um einen Zwischenschritt handelt, dem weitere Schritte folgen müssen. Mit der Zustimmung zu diesem Vertragswerk stellen wir uns hinter dieses Ziel der Verwirklichung einer Europäischen Union.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) Einen ersten Schritt können nur die in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen **Rechte des Europäischen Parlaments** darstellen. Der Verlust der Kompetenz der Parlamente der Mitgliedstaaten muß zu einer Erweiterung der demokratischen Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments führen. Darauf weist der Entschließungsantrag, über den wir nachher zu entscheiden haben, zu Recht ausdrücklich hin.

Allerdings: Die mit der Akte vorgenommene Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Gemeinschaft darf nicht dazu führen, daß mit zentralistischem Perfektionismus auch jene Fragen geregelt werden sollen, die auf regionaler Ebene besser und sachgerechter gelöst werden können.

Mit der jetzt im Zustimmungsgesetz gefundenen Regelung ist nicht nur eine Frage der innerstaatlichen Gewichtsverteilung zwischen Bund und Ländern entschieden. Vielmehr wird damit auch dem Ziel der europäischen Einigung gedient. Denn wie immer ein einiges Europa im einzelnen auch aussehen wird: Es ist nur als ein **Europa mit föderalistischen Strukturen** denkbar.

Die Bundesrepublik Deutschland muß auch in einem vereinten Europa selbstverständlich ein Bundesstaat bleiben. Dies legt nicht nur das Grundgesetz unabänderlich fest, dafür spricht auch die breite Zustimmung unserer Bürger zum bundesstaatlichen Prinzip und zur bundesstaatlichen Ordnung.

- (B) Unabhängig von den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland ist es insgesamt für den weiteren Zusammenschluß Europas wichtig, daß trotz einer Verlagerung von Zuständigkeiten auf zentrale Instanzen überschaubare und für den Bürger erfahrbare **politische Entscheidungsspielräume** erhalten bleiben oder — in einigen Ländern — neu geschaffen werden.

Der Präsident dieses Hauses hat in seiner Antrittsrede am 7. November auf die **Tendenz zur Zentralisierung** in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hingewiesen. Wer diese „regionalen“ Handlungsspielräume für Europa erhält und nutzbar macht, schadet der europäischen Einigung nicht, sondern er nützt ihr. Wer zudem die „regionalen“ Entscheidungsträger stärker in die gesamteuropäischen Entscheidungen einbezieht, schafft mit der größeren **Bürgernähe** auch größere **Sachbezogenheit**. Damit kann der vielfach beklagten Tendenz zur Bürokratisierung der Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft entgegengewirkt werden.

Die Wünsche nach einer stärkeren Beteiligung der Länder an der Willensbildung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft richten sich naturgemäß vor allem an die Bundesregierung.

Über unsere Forderungen ist in den letzten Monaten viel diskutiert worden. Von einer unzulässigen Beeinträchtigung der Verantwortung der Bundesregierung für die Außenpolitik war da und dort die Rede. Ich meine, daß im Zuge der fortschreitenden Integration die **Außenpolitik** innerhalb der Europäischen Gemeinschaft immer mehr zur **europäischen Innenpolitik** wird. Ich kann nicht einsehen, warum

die Bundesregierung bei einer Entscheidung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft plötzlich eine Fachfrage, z. B. in der Bildungspolitik, abschließend beurteilen soll, obwohl diese innerstaatlich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Hier ist ein Votum der dafür kompetenten Länder notwendig. Angelegenheit des Bundes kann es bei solchen Fragen nur sein, die außen- oder integrationspolitischen Gesichtspunkte in die Entscheidung einzubringen.

Diese **Gewichtsverteilung** will die jetzt vorgesehene Regelung im Ratifizierungsgesetz berücksichtigen. Sie stellt meines Erachtens einen **vernünftigen Kompromiß** dar, der einerseits der notwendigen außenpolitischen Handlungsfähigkeit des Bundes, andererseits aber auch den Interessen der Länder Rechnung trägt. Das bisherige Länderbeteiligungsverfahren wird verbessert, und es wird unmittelbar geltendes Recht. Bund und Länder sind unmittelbar verpflichtet, auf der neuen Grundlage zusammenzuarbeiten. Ich begrüße die Zusage, daß die Bundesregierung das Gesetz ab 1. Januar 1987 bona fide anwenden und auftretende Einzelfragen vor Abschluß der Ausführungsvereinbarung pragmatisch lösen wird.

Die in dem Ratifizierungsgesetz vorgesehene **Ausführungsvereinbarung** hat den Zweck, den Vollzug der vorgeschriebenen Beteiligung der Länder zu erleichtern und Zweifelsfragen zu klären.

Wir erwarten von der Bundesregierung, daß die Verhandlungen über die Vereinbarung sofort aufgenommen und so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden.

Dabei kommt es uns vor allem auf drei Punkte an:

Erstens. Es muß sichergestellt werden, daß der **Bundesrat** möglichst frühzeitig **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu den die Länder berührenden Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft erhält. Dabei darf es nicht bei einer einmaligen Kontaktaufnahme zwischen Bundesregierung und Bundesrat bleiben, sondern der Bundesrat muß in geeigneter Weise bei wesentlichen Änderungen des Verhandlungsgegenstandes erneut eingeschaltet werden.

Zweitens. Die **Hinzuziehung von Vertretern der Länder** zu den Verhandlungen in der Europäischen Gemeinschaft muß so geregelt werden, daß sie einerseits den Verfahrensabläufen in diesen Gremien, andererseits aber auch den Interessen der Länder gerecht wird.

Drittens. Schließlich müssen die Möglichkeiten der Länder zur Information über das Geschehen in der Europäischen Gemeinschaft verbessert werden. Ein entscheidender Schritt dazu ist u. a. die **Verbesserung der Position des Länderbeobachters** durch Unterbringung in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in Brüssel.

Zu erinnern ist an die Forderung des Bundesrates, die **Beteiligung der Länder an der innerstaatlichen Willensbildung** für Entscheidungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft nicht nur im Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte, sondern darüber

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

hinaus zu gegebener Zeit in der **Verfassung** festzulegen.

Durch eine Änderung des Artikels 24 des Grundgesetzes muß sichergestellt werden, daß in Zukunft die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen jedenfalls dann nicht ohne Zustimmung des Bundesrates möglich ist, wenn es um **Hoheitsrechte der Länder** geht.

Meine Damen und Herren, Regelungen im Gesetz, in einer Verwaltungsvereinbarung oder sogar in der Verfassung laufen aber leer, wenn sie nicht vom Bund und den Ländern mit Leben erfüllt werden. Sie müssen sich in der **Praxis** bewähren. Wie die Bundesregierung in den Ausschußberatungen erklärt hat, prüft sie zur Zeit, auf welche Weise sie ihre **EG-Koordinierung** an das **Bundesratsverfahren** anpassen könnte. Ebenso wird es auf seiten der Länder nicht nur beim Bundesrat, sondern auch in den einzelnen Ländern geeigneter Vorkehrungen bedürfen, um die stärkere Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft tatsächlich auch wirkungsvoll zu gestalten. Da der Bund den berechtigten Forderungen der Länder weitgehend entgegengekommen ist, habe ich die Hoffnung, daß es zu einem guten Zusammenwirken kommt. Ich hoffe, daß ich für alle Länder sagen kann, daß wir diese Zusammenarbeit wollen und daß wir von der uneingeschränkten Bereitschaft und vom guten Willen der Bundesregierung ausgehen, wenn wir heute zu dieser Europäischen Akte ja sagen.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Vogel!

Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Hahn (Saarland).

Dr. Hahn (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die heutige Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte gibt, obwohl das Thema hier schon verschiedentlich behandelt worden ist, doch noch Anlaß zu einigen Klarstellungen.

Zu begrüßen ist zunächst, daß die Bundesregierung die Entschließung des Bundesrates vom 16. Mai 1986 in weiten Teilen akzeptiert und ihr Rechnung getragen hat. Insbesondere ist die Einfügung des Artikels 1 a in das Ratifizierungsgesetz ein Fortschritt, bietet sie den **Ländern** doch künftig die Garantie für die Wahrung ihrer **Mitwirkungsrechte in EG-Angelegenheiten**. Ich betrachte dies als einen guten Erfolg für die Länder und auch für den Bundesrat als Verfassungsorgan. Wir alle hatten es in unseren Gremien und Parteien nicht einfach, das Länderinteresse verständlich zu machen. Insofern ist die jetzige einvernehmliche Lösung eines vielfach beachteten Konfliktes unter Verfassungsorganen ein bemerkenswertes Ergebnis.

Der Bundesrat geht davon aus, daß auch schon vor Inkrafttreten der Vereinbarung, die jetzt noch abzuschließen ist, um die Einzelheiten zu regeln, die Mitwirkung der Länder entsprechend dem Artikel 1 a sichergestellt wird. Die Zusicherung der Bundesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates vom 10. De-

zember 1986, ab 1. Januar 1987 die nach Artikel 1 a (C) vorgesehene Unterrichtung und Beteiligung der Länder in einem Ad-hoc-Verfahren zu gewährleisten, wird vom Bundesrat dankbar und aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Bemerkung bezieht sich auf die Beratungen des Bundestages. In den Ausschüssen wurde manche Kritik zur Rolle der Länder zum Ausdruck gebracht, zu der ich hier nichts sagen will, zumal sie sich in der Beschlußfassung des Bundestages nicht wiederfindet. Aber auf eine Bemerkung im Rechtsausschuß muß ich hier noch einmal eingehen, um Mißverständnisse über die Mitwirkung der Länder in EG-Angelegenheiten für die Zukunft auszuräumen. Es wurde von CSU-Seite darauf hingewiesen, daß einzelne Länder das Recht haben sollten, ein Veto in EG-Angelegenheiten geltend zu machen. Dies ist nicht die Meinung des Bundesrates. Im Gegenteil ist in den Stellungnahmen des Bundesrates immer wieder deutlich gemacht worden, daß die Mitwirkung der Länder nicht zur Blockade der europäischen Integration führen darf. Deswegen haben wir uns auf den **Bundesrat als Organ der Mitwirkung der Länder** geeinigt. Die Länderposition soll in den bewährten Verfahren des Bundesrates festgelegt werden. Die Fristen für die Beschlußfassung des Bundesrates in EG-Angelegenheiten sollen in der Regel denen des nationalen Gesetzgebungsverfahrens entsprechen. Für eine Sonderrolle von Ländern, die, wie es im Rechtsausschuß des Bundestages hieß, über besondere Sachkenntnis in EG-Angelegenheiten verfügen, ist dabei kein Platz.

Wir müssen den Rückfall in die Kleinstaaterei auf jeden Fall vermeiden. (D)

In diesem Zusammenhang darf auch ich — wie Kollege Vogel — auf die Einführungsrede des amtierenden Präsidenten des Bundesrates verweisen. Herr Ministerpräsident **Börner** hat am 7. November 1986 zur Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bemerkt:

Damit soll der europäische Einigungsprozeß nicht behindert, sondern es soll gewährleistet werden, daß auch die Länder ihn in fruchtbarer Weise beeinflussen können.

Und weiter:

(Wir wollen) unser Teil dazu beitragen, daß zur rechten Zeit die richtigen Weichen gestellt werden: die richtigen Weichenstellungen auf dem Wege zu einer Europäischen Union, in der wir uns mit unseren Überzeugungen und Werten wiederfinden.

Wir glauben an den **föderativen Aufbau Europas**, für den die bundesstaatliche Ordnung der **Bundesrepublik Deutschland** ein **Modell** sein kann. Nur so kann dem von vielen Bürgern als bedrohlich empfundenen europäischen Zentralismus Einhalt geboten und den lebendigen Kräften in den Regionen Raum zur Entfaltung gewährt werden.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Die Länder wollen keinen Rückschritt in Europa, sondern den Fortschritt der europäischen Integration. Dieser Zielsetzung muß durch eine wirksame und zügige

Dr. Hahn (Saarland)

- (A) Gestaltung des Verfahrens bei der Mitwirkung der Länder in EG-Angelegenheiten Rechnung getragen werden, wie sie durch das bewährte Verfahren des Bundesrates bereits auf nationaler Ebene gewährleistet ist.

Für das Saarland möchte ich abschließend feststellen, daß wir trotz erheblicher Bedenken, wie sie in unseren Stellungnahmen vom Februar und vom Mai 1986 zum Ausdruck gekommen sind, der Einheitlichen Europäischen Akte zustimmen. Groß bleibt die Lücke zwischen den Erwartungen, die seitens der Bundesregierung für eine tiefgreifende Reform der EG geweckt wurden, und dem Ergebnis des Luxemburger Gipfels; doch sind gewisse Fortschritte im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte nicht zu verkennen.

Weitere Schritte müssen folgen, soll der europäische Einigungsprozeß nicht erlahmen. Das Jahr 1987 stellt an die Bundesregierung, stellt an uns alle große Anforderungen hinsichtlich der Bereitschaft zur Lösung drängender Fragen, insbesondere bei der Agrar- und Finanzreform. Auf diese Probleme sei hier besonders hingewiesen.

Die Mitwirkung der Länder, wie sie nunmehr gesichert erscheint, könnte dazu beitragen, sinnvolle Lösungen zu finden. — Ich danke Ihnen.

Präsident Börner: Danke, Herr Minister Dr. Hahn!

Das Wort hat nun Herr Minister Schmidhuber (Bayern).

(B)

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Ratifizierungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte wird in der deutschen Europapolitik ein neues Kapitel aufgeschlagen. Es wurde nachgeholt, was 1957 bei der Ratifizierung der Verträge von Rom versäumt worden war.

Der Artikel 1a des Ratifizierungsgesetzes gibt dem **Bundesrat ein qualifiziertes Mitwirkungsrecht** und wahrt gleichwohl die Zuständigkeiten und die **europapolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung**. Einvernehmlich haben Bundesrat und Bundesregierung die Erfahrungen der ersten drei Jahrzehnte des Aufbaus des gemeinsamen europäischen Marktes ausgewertet und ein operatives Konzept entwickelt, das dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trägt und ihn für absehbare Zeit stabilisiert. Die Bayerische Staatsregierung stellt mit Genugtuung fest, daß ihre Initiativen zu diesem Ergebnis geführt haben.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Einvernehmen nicht am Anfang, sondern erst am Schluß des Ratifikationsverfahrens erreicht werden konnte. Ich will diesen langwierigen politischen Prozeß in meinen mündlichen Ausführungen nicht nochmals darstellen, sondern gebe meine **Rede insoweit zu Protokoll***.

Eine offene Flanke des Föderalismus — Herr Ministerpräsident Dr. Vogel hat bereits darauf hinge-

wiesen — ist **Artikel 24 des Grundgesetzes**, nach dem durch einfaches Bundesgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Organisationen übertragen werden können. Wir werden deshalb auch in Zukunft eine Änderung des Artikels 24 Abs. 1 des Grundgesetzes dahin gehend fordern, daß der Bundesrat der Übertragung von Hoheitsrechten zustimmen muß, zumindest dann, wenn es um Hoheitsrechte der Länder geht. Die Europäische Gemeinschaft ist zur Erreichung ihrer Ziele reichlich mit Kompetenzen versehen, wobei uns die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach Artikel 235 des EWG-Vertrages zunehmend Sorgen bereitet.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung das dynamische Integrationstempo der kommenden Monate und Jahre aufnehmen und zur Realisierung unserer eigenen Interessen und Konzeptionen nützen wird. Der Bundesrat wird der Bundesregierung dabei keine unnötigen Hindernisse in den Weg legen. Der Bundesrat darf aber erwarten, daß seinen Bemühungen um eine effiziente Koordination der Länderstandpunkte und um rechtzeitige Übermittlung seiner Stellungnahmen an die Bundesregierung auf seiten der Bundesregierung eine entsprechende Effizienz gegenübersteht.

Es wird in den kommenden Jahren kaum mehr Spielraum für Ressortegoismus geben. Die **Europapolitik der Bundesrepublik Deutschland** muß in Brüssel als gut koordiniert, interessenorientiert und taktisch anspruchsvoll präsentiert werden. Sollten die Effizienz und das Niveau der deutschen EG-Politik in Zukunft diesem Anspruch voll genügen, werden auch die letzten kritischen Stimmen verstummen, die unsere Debatten über die Einheitliche Europäische Akte in diesem Hause und andernorts als überflüssig und den deutschen Interessen abträglich mißverstanden haben.

Der Freistaat Bayern wird dem Ratifikationsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte zustimmen.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Minister Schmidhuber!

Nun hat Herr Senator Kahrs (Bremen) das Wort.

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch ich beabsichtige, meine **Rede zu Protokoll*** zu geben, möchte aber noch zwei Punkte besonders unterstreichen, die auch bereits angesprochen worden sind. Zunächst möchte ich sagen, daß meine Vorredner die Position der Länder ausführlich und, wie ich denke, für alle Länder einvernehmlich skizziert haben. Wir unterstreichen das.

Herr Kollege Schmidhuber und Herr Kollege Hahn haben bereits von Artikel 24 des Grundgesetzes gesprochen. Auch ich möchte mit Nachdruck unterstreichen, daß hier in der Tat eine offene Flanke des Föderalismus liegt, wenn weiterhin die Möglichkeit besteht, durch einfaches Gesetz in die

*) Anlage 1

*) Anlage 2

Kahrs (Bremen)

-) **Kompetenzen der Länder** dadurch einzugreifen, daß **Hoheitsrechte auf supranationale Einrichtungen** übertragen werden. Hier muß in der Tat weiter nachgedacht werden, wie wir solche Fehlentwicklungen vermeiden können.

Als letztes möchte ich den **Artikel 32 des Grundgesetzes** ansprechen. Hier, denke ich, muß für die Entwicklung nach 1992 bei Erreichung des Binnenmarktes überlegt werden, welche Funktion dieser Artikel 32 dann überhaupt noch haben wird. Die auswärtigen Angelegenheiten sind eindeutig Kompetenz des Bundes; aber es ist die Frage zu stellen — und darüber muß im Hinblick auf die weitere Entwicklung der EG weiterhin mit dem Bund gesprochen werden —, inwieweit Artikel 32 in dieser stringenten Form anwendbar ist. Hier setzen Entwicklungen ein, die auch bei dem Hearing im EG-Ausschuß des Bundesrates durch die Sachverständigen bereits angedeutet worden sind. Es ist die Frage zu stellen, ob Artikel 32 seine Wirkungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zukünftig in bestimmten Grenzen nicht verlieren wird. Das wird ein Thema sein, das uns bei der Diskussion um die Fortentwicklung der EG wohl weiterhin begleiten wird. — Danke schön.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Senator Kahrs!

Das Wort hat nun Herr Minister Jürgens (Niedersachsen).

- 3) **Jürgens (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die heutige Zustimmung des Bundesrates zur Einheitlichen Europäischen Akte ist ein bedeutsames Datum in der Geschichte der europäischen Einigungsbewegung. Nach den Römischen Verträgen ist dies zweifellos der wichtigste Schritt in Richtung auf ein geeintes Europa. Was auf dem Gipfel in Stuttgart begann, findet zeitgerecht zum Ende des Jahres in der Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte seinen Abschluß.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt diesen Schritt. Darüber hinaus bin ich aber auch persönlich befriedigt; denn wir haben mehr erreicht, als viele Skeptiker noch vor kurzer Zeit zu hoffen wagten. Zu dem Erreichten gehört auch, daß in größerem Umfang als bisher **Mehrheitsentscheidungen des Rates** vorgesehen sind, z. B. die Aufnahme des Umweltschutzes sowie von Forschung und Technologie in die Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft.

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte wird ein neues Kapitel aufgeschlagen. Niedersachsen wird mit aller Kraft hieran mitwirken. Ziel unserer Europapolitik ist es, die Notwendigkeit des Zusammenwachsens Europas zu verdeutlichen, das **Bewußtsein der fortschreitenden Integration** in der Bevölkerung zu festigen und die Vorteile einer immer intensiveren europäischen Zusammenarbeit deutlich zu machen.

Die Entschließung zur Einheitlichen Europäischen Akte, die dem Bundesrat heute vorliegt, trägt ganz wesentlich auch die Handschrift des Landes Niedersachsen. Besonders die Forderung, die Mit-

wirkungsrechte des Europäischen Parlaments zu erweitern, um so auch die parlamentarische Legitimation des gemeinschaftlichen Handelns zu verstärken, geht auf unsere Initiative zurück. Die Europäische Akte enthält hierzu wichtige und bedeutsame Ansatzpunkte, die wir begrüßen. Diese weiterzuführen sollte unser weiteres gemeinsames Bestreben in der Politik sein.

Es ist gerade auch im europäischen Rahmen festzustellen, daß **Politik die Kunst des Möglichen** ist. Wir sollten uns deshalb auch künftig gemeinsam und mit großem Nachdruck für die **Weiterentwicklung der Gemeinschaft** und für den Aufbau eines gemeinsamen Europas einsetzen.

Sechs, dann neun, dann zehn und dann zwölf Länder arbeiten und wirken seit vier Jahrzehnten in der Europäischen Gemeinschaft zusammen. Es ist heute undenkbar, daß es zwischen diesen zwölf Ländern noch einmal zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommt. Ich meine, die **Europäische Gemeinschaft** ist daher die **größte Friedensinitiative nach dem Zweiten Weltkrieg** geworden und stellt damit auch einen Faktor für den Weltfrieden an der Nahtstelle zwischen Ost und West dar. Aber wir brauchen in der Europäischen Gemeinschaft eben auch mehr innenpolitischen Frieden, wir brauchen mehr Demokratie, mehr Mehrheitsentscheidungen und Entscheidungen in den Parlamenten.

Unser Ziel ist nicht nur die Europäische Union, mehr politische Zusammenarbeit, unser Ziel ist auch, die Probleme, die national nicht gelöst werden können, in Europa zu lösen. Unser Ziel darf aber nicht nur mehr europäische Politik, mehr europäische **Gemeinsamkeit** sein, sondern wir müssen auch dafür sorgen, daß wir mehr **Überzeugung** und mehr **europäisches Bewußtsein** wecken. Dazu tragen wir nicht nur durch Reden bei, sondern vor allen Dingen auch durch Entscheidungen in der Europäischen Gemeinschaft. Daran sollten wir heute bei der Verabschiedung dieser Europäischen Akte denken.

Aber nicht nur wir hier sollten daran denken, sondern daran denken sollten auch die europäischen Gremien, die Entscheidungen in der Europäischen Gemeinschaft treffen. Auch sollten sie daran denken, wie sich diese Entscheidungen auf die Meinung der Bevölkerung auswirken.

Die Europäische Akte ist ein ganz wichtiger Schritt, ein Schritt in Europa für Europa.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Minister Jürgens!

Nun hat Herr Staatsminister Dr. Stavenhagen vom Auswärtigen Amt das Wort.

Dr. Stavenhagen, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat das Zustimmungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte am 4. Dezember einschließlich einer Regelung zum Länderbeteiligungsverfahren verabschiedet. Den Ausführungen meiner Vorredner habe ich entnommen, daß mit einer Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzesbeschluß in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung gerechnet werden kann.

Staatsminister Dr. Stavenhagen

- (A) Ich freue mich, daß damit die Bundesrepublik Deutschland das Ihre tun kann, damit die **Einheitliche Europäische Akte** am 1. Januar 1987 in Kraft tritt. Die Akte ist ein **wichtiger Schritt auf dem Wege zur Europäischen Union**. Sie ist ein Erfolg unserer Europapolitik. Für mich hat es symbolische Bedeutung, daß zur gleichen Zeit der französische Senat der Europäischen Akte zustimmt.

Der **bundesstaatlichen Ordnung** unseres Landes tragen wir beim Aufbau eines geeinten Europas Rechnung. In einem starken Europa sind die **Interessen der deutschen Länder** am besten aufgehoben. Wenn Europa schwach ist, leiden auch die Länder. Die tragenden Pfeiler unserer staatlichen Ordnung — und das sind bei uns auf vielen Gebieten die Länder — müssen auch in einem geeinten Europa Bestand haben.

Die Beteiligung der deutschen Länder in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft ist ein Thema, das mit dem Aufbau dieser Gemeinschaft begonnen wurde. Die Bundesregierung hat sich dem Anliegen der Länder nicht verschlossen. Das zeigt schon die detaillierte Regelung in dem Briefwechsel von 1979.

Nun wird es eine gesetzliche Regelung geben. Der Bundestag hat die Wünsche des Bundesrates und die Formulierungsvorschläge der Bundesregierung übernommen. Wir haben es uns mit unseren Vorschlägen nicht leichtgemacht. Wir stehen zu ihnen. Die Bundesregierung wird das Gesetz über die **Einheitliche Europäische Akte** bona fide und pragmatisch anwenden, sobald es in Kraft getreten ist — auch schon vor Abschluß der ergänzenden Vereinbarung.

Der Bundesrat — und durch ihn die Länder — erhält damit erhebliche Beteiligungsrechte.

Ich bin davon überzeugt, daß Bund und Länder auch in Zukunft konstruktiv und verantwortungsbewußt im Gesamtinteresse der Bundesrepublik Deutschland zusammenarbeiten und die Ziele der Einheitlichen Europäischen Akte gemeinsam verwirklichen werden.

Ich begrüße es, daß auch nach Auffassung des Bundesrates das neue **Beteiligungsverfahren** die **Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft** fördern wird.

Auch in Zukunft muß die verfassungsmäßig garantierte außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung sichergestellt bleiben. Die Bundesregierung wird auch weiterhin in Brüssel so rasch und deutlich wie nötig die Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland darlegen und vertreten können. Ich freue mich, feststellen zu können, daß dies auch das Verständnis des Bundesrates und der Länder ist.

Die Bundesregierung weiß, daß sie ihr Koordinierungsverfahren anpassen muß, um weiterhin in Brüssel rasch und wirksam handeln zu können. Das Bundeskabinett hat deshalb einen entsprechenden Auftrag erteilt. Die Überlegungen sind im Gange.

Auch der Bundesrat sollte prüfen, mit welchem internen Verfahren er möglichst schnell seine Mei-

nung in europäischen Angelegenheiten bilden kann.

Nach Inkrafttreten der Europäischen Akte müssen wir Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung in einer **Bund-Länder-Vereinbarung** regeln. Es kommt darauf an, erstens den Bundesrat und die Länder schneller und vollständiger über Gemeinschaftsangelegenheiten zu unterrichten, zweitens die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern zu intensivieren und drittens die Einheitlichkeit unserer Außenvertretung in Brüssel zu wahren.

Im neuen Jahr haben wir in der Europapolitik ein großes Arbeitspensum zu bewältigen. Hierfür hat der Ministerrat in den letzten Tagen wichtige Grundlagen geschaffen. Die jüngsten **Beschlüsse der Agrar- und der Verkehrsminister** sind ein gutes Omen für die Arbeiten des nächsten Jahres.

Allen Zweiflern und Pessimisten zum Trotz haben die Agrarminister bewiesen, daß die Europäische Gemeinschaft doch noch die Fähigkeit hat, neue, bessere Wege einzuschlagen.

Dieser Einstieg in Reformen war überfällig. Es war schon lange nicht mehr hinnehmbar, daß Milliardenbeträge in die Lagerung und Verwertung ständig steigender Agrarüberschüsse gesteckt werden. Die Bauern bekommen davon nur einen geringen Teil, und die gemeinsame Agrarpolitik gerät dadurch in Mißkredit. Wir brauchen statt dessen eine Agrarpolitik, die überschüssige Produktionskapazitäten abbaut und zugleich dem gesunden bäuerlichen Familienbetrieb eine realistische und dauerhafte Existenzgrundlage sichert.

Auch die Verkehrsminister haben Skeptiker widerlegt. Sie haben am Mittwoch den Durchbruch zu einer gemeinsamen Seeverkehrspolitik erreicht.

Die Europäische Akte legt bedeutende Zwischenstationen auf dem Weg zur Europäischen Union fest: **größere Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments, Vollendung des Binnenmarktes bis 1992, vermehrte wirtschafts- und währungspolitische Konvergenz, Verwirklichung einer leistungsfähigen europäischen Technologie-Gemeinschaft** und wirksame Maßnahmen für den grenzüberschreitenden **Umweltschutz**. Die europäische Zusammenarbeit in der **Außenpolitik** wird auf eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage gestellt und intensiviert.

Die Akte ist ein Zeichen für die Vitalität der Gemeinschaft. Die europäischen Demokratien beweisen damit ihre Fähigkeit, langfristige Ziele kontinuierlich zu verfolgen und über den Horizont nationalstaatlicher Interessen hinweg gesamteuropäische Interessen zu definieren und durchzusetzen. Jeder Fortschritt der Gemeinschaft auf dem Wege zur Europäischen Union muß vom Willen der Bürger dieser Gemeinschaft getragen werden — vom Willen der 320 Millionen Europäer.

Die Kraft dieses Willens muß sich konkret bei der Verwirklichung der Europäischen Akte erweisen — und darüber hinaus vor allem im Ausbau der Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß das Europäische Parlament auf dem Wege

Staatsminister Dr. Stavenhagen

2) zur Europäischen Union die vollen demokratischen Funktionen erhält.

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden auch durch den **Europäischen Gerichtshof** gewährleistet. Seit 35 Jahren mißt er die Rechtmäßigkeit von Gemeinschaftsakten auch an den gemeinsamen Rechtsgrundsätzen, die sich aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten ergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 11. Dezember die hohe Qualität dieser Rechtsprechung eindrucksvoll bestätigt.

Wir Europäer stehen heute vor Herausforderungen, die wir nur gemeinsam meistern können. Die zwölf Mitgliedstaaten verfügen jeder für sich über den Willen und die Mittel, die Talente und die Fähigkeiten, ihren eigenen Bürgern Wohlstand und Wachstum zu sichern. Aber erst die Beseitigung aller Grenzen zwischen ihnen wird der Gemeinschaft die notwendigen Kräfte und Energien verleihen, damit wir uns neben den USA und Japan als dynamischer Wirtschaftsraum, als freier Markt und Pionier der Spitzentechnologie behaupten können.

Jedes Gemeinschaftsorgan und jedes Verfassungsorgan muß seinen Beitrag leisten, damit wir auf dem Wege zur Europäischen Union rasch vorankommen.

Mit Ihrer heutigen Zustimmung zur Europäischen Akte nehmen Sie teil an dem gemeinsamen Werk, dem wir alle verpflichtet sind. — Schönen Dank.

3) **Präsident Bömer:** Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Meine Damen und Herren, damit ist die Aussprache zum Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte abgeschlossen.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten ersehen Sie aus der Drucksache 600/1/86.

Wer dem Gesetz gemäß Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen.

Ich stelle fest: Der Bundesrat hat **einstimmig beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.**

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die EntschlieÙung. Ich rufe die Ziffern 2 bis 10 gemeinsam auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls **einstimmig.**

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen.**

Ich rufe die Punkte 2 und 3 zur gemeinsamen Beratung auf:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (**Haushaltsgesetz 1987**) (Drucksache 570/86, zu Drucksache 570/86)

Gesetz über **Finanzhilfen des Bundes** nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg (Drucksache 611/86 [neu]).

Das Wort hat zuerst Herr Senator Gobrecht (Hamburg). (C)

Gobrecht (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundeshaushalt 1987 ist der fünfte Entwurf dieser Art, der von der derzeitigen Bundesregierung, insbesondere dem Finanzminister, erarbeitet worden und zu verantworten ist. Jetzt zählt, was unter welchen Bedingungen konkret erreicht worden ist. Es ist nach rund vier Jahren zum Abschluß einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zugleich der Zeitpunkt für eine Bilanz der bisherigen Ergebnisse der Finanzpolitik, sicherlich für eine kritische Bilanz dieser Politik.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die **Haushaltspolitik**, die auch im Haushalt 1987 ihren Ausdruck findet, den heutigen und den zukünftigen Erfordernissen der Gestaltung unserer Gesellschaft und der Gestaltung von Wirtschaft und Finanzen gerecht wird.

Zweifellos gibt es eine Reihe positiver Elemente in der Entwicklung von Wirtschaft, Konjunktur und Finanzen in den letzten Jahren. Wir können feststellen, daß wir eine hohe **Preisstabilität** haben. Wir haben seit mehreren Jahren ein **reales Wachstum von Sozialprodukt und Einkommen**. Wir haben eine beträchtliche **Verringerung der Defizite in den Haushalten** von Bund, Ländern und Gemeinden. Aber das meiste ist nicht wegen, sondern neben oder trotz der Politik der Bundesregierung zustande gekommen; denn diese Bundesregierung hatte außerordentlich, ja, **extrem günstige Rahmenbedingungen, extrem günstige Umstände** für ihr Handeln. (D)

Zunächst hat der hohe **Dollarkurs** mit einer kräftigen Ankurbelung der Exporte Grundlagen gelegt. Die **Ölpreisentwicklung** hat zu einer außerordentlichen Stärkung der Binnenkaufkraft und der Nachfrage geführt. Für die Haushaltsentwicklung des Bundes haben die zweistelligen Milliardenbeträge an **Bundesbankgewinnen** eine deutliche Hilfe dargestellt. Es war in diesen vier Jahren immerhin ein Volumen von 48 Milliarden DM, das die Zahlen der im Haushalt ausgewiesenen Nettokreditaufnahme entsprechend minderte und sie faktisch schönte.

Aber, meine Damen und Herren, trotz dieser außergewöhnlich günstigen weltwirtschaftlichen Bedingungen und Umstände sind zentrale Probleme in der Bundesrepublik Deutschland nicht gelöst worden. Wir haben eine anhaltend hohe **Arbeitslosigkeit** mit einer großen Zahl von Dauerarbeitslosen. Die **Ausbildungsplatzsituation** für die junge Generation zeigt große Probleme. Es fehlt unverändert an einem sowohl umweltverträglichen als auch gerechten **Steuersystem**. Wir müssen beim **Subventionsabbau** Fehlanzeige feststellen.

Jede wirtschaftliche Schönwetterperiode, meine Damen und Herren, geht einmal zu Ende, und jeder Konjunkturzyklus unterliegt Schwankungen. Die jüngsten **Konjunkturprognosen** zeigen ja durchaus differenzierte Bilder mit beträchtlichen **Unsicherheiten**. Niemand von uns wünscht Schwierigkeiten dieser Art; jeder von uns muß aber wissen und darauf bestehen, daß sich die Politik auf diese bisherige

Gobrecht (Hamburg)

- (A) gen Schwankungen, auf diese bisherigen Entwicklungen, auf diese bisherigen Perioden einstellt. Wir starten mit den genannten großen Problemen in eine möglicherweise schwierigere Konjunktursituation, in der diese Probleme in einer außerordentlichen Weise deutlich werden und die Lösungsmöglichkeiten, die Handlungsmöglichkeiten, auf ein Minimum reduziert sind.

Die Arbeitslosenzahl, meine Damen und Herren, hat sich nach vier Jahren „Aufschwung“ gegenüber dem Herbst 1982 um 300 000 erhöht. Die **Zahl der Arbeitslosen** liegt weiter bei über zwei Millionen. Über zwei Millionen Bürger haben — trotz geschönter Statistiken — keine Perspektive auf eine Besserung, keine Perspektive auf einen sicheren Arbeitsplatz.

Es gibt — das ist nicht zu bestreiten — in der Zwischenzeit einen Aufschwung bei der Zahl der Arbeitsplätze; aber die nüchterne Analyse zeigt eindeutig, daß dies erheblich weniger als in früheren Aufschwungsphasen waren. Das ist eine schwere Hypothek, mit der wir in die Zukunft starten.

Es kommt hinzu, daß sich die **Unterschiede zwischen den Regionen** in der Bundesrepublik Deutschland erheblich vergrößert, daß sich in den schwierigen Regionen die Strukturprobleme verschärft haben.

- Daraus, meine Damen und Herren, leite ich den Vorwurf ab — und ich denke, ich habe ihn begründet —, daß die Bundesregierung in den vergangenen Jahren wie auch in diesem Haushalt 1987 nur **unzureichende Ansätze zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** gemacht hat, daß sie offensichtlich glaubt, dieses Problem verdrängen zu können, weil es in der öffentlichen Diskussion durch andere Themen beiseite gedrängt werden kann. Die Bundesregierung verzichtet auf eine eigene Konzeption; sie vertraut auf die Selbstheilungskräfte des Marktes, die sich erfahrungsgemäß schon immer und jedenfalls in den letzten vier Jahren als untaugliches Mittel erwiesen haben.

Es hat zu Beginn der Legislaturperiode des Bundestages das Versprechen aus dem Regierungslager gegeben, die Arbeitslosigkeit auf eine Million und darunter zu senken. Wir müssen feststellen, daß dieses Versprechen nicht eingehalten worden ist.

Diese Beurteilung ändert nichts daran, daß niemand Patentrezepte hat, um innerhalb kürzester Frist, sozusagen von heute auf morgen, dieses zentrale Problem zu lösen. Aber es müssen inhaltliche Ansätze gemacht werden, es müssen Konzepte erarbeitet werden. Es muß zumindest eine Kombination aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen auf den Tisch gelegt werden. Es gibt eine ganze Reihe von Ansatzpunkten, die sich zu einem Konzept zusammenfügen lassen.

Ich darf einige beispielsweise nennen: die Unterstützung von **Arbeitszeitverkürzungen** in wirtschaftlich verträglicher Weise; die **Stärkung der Nachfrage durch eine gerechte Steuer- und Finanzpolitik**, die vor allem die Kaufkraft der kleineren und mittleren Einkommen steigert. Das ist sehr wichtig, weil die Binnennachfrage zunehmend an

Bedeutung gewinnen wird. Die Elemente des zweiten Arbeitsmarktes müssen, erheblich besser abgestimmt, landauf, landab intensiver genutzt werden. Die Verbindung von Beschäftigungs- und Umweltpolitik ist intensiver zu gestalten. Es gibt dazu Vorschläge im Deutschen Bundestag. Arbeit und Umwelt: Niemand muß eine solche Überschrift übernehmen; niemand muß alle Elemente, von der Opposition vorgetragen, übernehmen. Aber man sollte die Dinge prüfen und übernehmen, die uns gemeinsam weiterhelfen. Dazu gehört natürlich das Herangehen an die **Altlastensanierung**. Dem Bund kommt hier die Führung zu; denn dies ist eine nationale Aufgabe. Dort, wo das Verursacherprinzip nicht greift, müssen Bund, Länder, Gemeinden und die Wirtschaft zusammen diese Probleme lösen. Denn es liegt noch sehr viel in unserem Boden verborgen. Dafür, was tagtäglich in unsere Flüsse eingeleitet wird, ist der Rhein in unserer Nachbarschaft ein aktuelles schlimmes Beispiel.

Es gehören dazu ein gezieltes Aufgreifen und Aufarbeiten der **Strukturprobleme** in der Bundesrepublik. Ich begrüße ausdrücklich, daß die Bundesregierung eine Menge zur Strukturhilfe für den Norden vorgetragen hat, muß allerdings feststellen, daß das Volumen unzureichend war. Auf jeden Fall ist ein geschlossenes Strukturzept wichtiger und besser als immer wieder notwendig werdende Einzelaktionen, die möglicherweise manchmal im Zusammenhang mit Wahlterminen in bestimmten Landesteilen einen gewissen Beigeschmack bekommen.

Beispielsweise muß die Finanz- und Investitionskraft der Gemeinden als wichtigstem öffentlichen Investor gestärkt werden. Wir haben zwar in der letzten Zeit wieder einen Anstieg der Investitionen; aber im langfristigen Vergleich sind die Gemeinden mit Investitionen nach wie vor beängstigend zurückhaltend.

Das hat Gründe. Das ist kein Wunder; denn natürlich sind die **Gemeinden** durch die immer wieder aufflackernde Diskussion über die **Gewerbsteuer** als Quelle der Finanzkraft der Gemeinden und immer neue Veränderungen an dieser Gewerbesteuer in den letzten Jahren erheblich verunsichert. Sie haben dadurch keine sichere Perspektive für ihre kommunalen Finanzen. Das hat natürlich — muß ja wohl auch — Auswirkungen auf ihre Haushalts-, ihre Investitionspolitik.

Es kommt hinzu, daß viele Gemeinden, und zwar gerade dort, wo Investitionen gemeindlicher Art besonders notwendig wären, nämlich in den strukturschwachen Gebieten, kaum noch Handlungsspielräume haben, weil sie ihnen durch die Aufwendungen für die **Sozialhilfe** genommen wurden, die in den letzten Jahren exorbitant gestiegen sind, und zwar nicht zuletzt dadurch, daß so viele aus der Arbeitslosigkeit in die Dauerarbeitslosigkeit, in die Hilfe zum Lebensunterhalt, in die Sozialhilfe hineingerutscht sind. Es ist ein außerordentlicher Druck — für den die Sozialhilfe als Beispiel steht —, der die Gemeinden von der Ausgabenseite her auffrißt.

Zur **Konsolidierungspolitik**! Alle öffentlichen Haushalte, also Bund, Länder und Gemeinden, sind ein gutes Stück vorangekommen, begünstigt durch

Gobrecht (Hamburg)

-) das Wirtschaftswachstum der letzten Jahre, das natürlich als Folge einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik aller öffentlichen Haushalte auch höhere Steuereinnahmen bedeutet hat. Dies war aus meiner Sicht nicht das Ergebnis der Sparmaßnahmen der Bundesregierung; denn der größte Teil der Sparmaßnahmen insbesondere im sozialen Bereich ist ziemlich direkt für Steuersenkungen im wesentlichen im Unternehmensbereich sowie im Bereich der Gutverdienenden und für immer neue Steuersubventionen weitergereicht worden.

Wenn man sich die Zahlen ansieht und vergleicht, ist im Gesamtergebnis die sogenannte **Haushalts-lücke** der vergangenen vier Jahre nicht kleiner als die der letzten vier Jahre der sozialliberalen Koalition. Überhaupt, meine Damen und Herren, muß ich feststellen, daß sich die Einstellung der Bundesregierung, der Regierungskoalition und offensichtlich auch des Bundesministers der Finanzen zur Konsolidierungspolitik stetig verändert hat. Als Bundestagsopposition hat die Fraktion der CDU/CSU Erwartungen geweckt, daß eine Null-Verschuldung möglich sei, daß sie jedenfalls anzustreben sei. Vor zweieinhalb Jahren hat die Bundesregierung, konkret der Bundesminister der Finanzen, ausgedrückt, daß man erst zufrieden sei, wenn die **Neuverschuldung** ohne Berücksichtigung des Bundesbankgewinns unter 20 Milliarden DM liege. Jetzt liegt uns ein Finanzplan vor, der in nahezu allen Jahren um mehr als 10 Milliarden DM über dieser Grenze liegt. Hinzu kommt, daß der Kollege Stoltenberg in den letzten Wochen geäußert hat, daß er es für möglich hält, zur Finanzierung von Steuersenkungen, die für die 90er Jahre geplant sind, vorübergehend sogar eine Anhebung der Nettokreditaufnahme in Kauf zu nehmen.

- B)

Meine Damen und Herren, für mich stelle ich als Ergebnis fest, daß diese Steuersenkungspolitik eher ideologisch aus dem Wunsch nach einer Absenkung der Staatsquote motiviert ist und daß dies Vorrang vor der Konsolidierungspolitik bekommt.

Im Finanzplanungsrat, wo Bund, Länder, Gemeinden und dazugehörige Verbände zusammensitzen, zeigt sich das gleiche Phänomen. Die im mittelfristigen Zeitraum zu erwartenden **Defizite des öffentlichen Gesamthaushalts** werden von Schätzung zu Schätzung höher angesetzt. Immer höhere Defizite erscheinen akzeptabel, ohne daß daraus Konsequenzen z. B. für die Steuersenkungsdiskussion mit Blick auf die 90er Jahre gezogen werden. Man kann sogar den Eindruck gewinnen, je höher sich die Defizite in der Planung erweisen, um so höher werden auch die Volumina, die angeblich für Steuersenkungen zur Verfügung stehen — dies natürlich in Anführungsstrichen gesagt.

Die Wahrheit ist, es werden zig Milliarden **Netto-steuerentlastung** zu einer unververtretbaren **Erhöhung der Nettokreditaufnahme** führen, und sie sind für die Länder und Gemeinden auf jeden Fall nicht, aus meiner Sicht aber auch für den Bund finanziell nicht zu verkraften; denn die Risiken, die im Bereich des Bundes vorhanden sind, sind uns ja auch geläufig und nicht gleichgültig, es sei denn, meine Damen und Herren, daß eine breite Mehrheit der Bürger

wieder einmal zur Kasse gebeten wird. Und da habe ich natürlich mit großem Interesse die Bundestagsdebatte zur Steuerpolitik vom Donnerstag voriger Woche nachgelesen. Aus dem, was dort angesagt und was in keiner Weise dementiert worden ist, kann man durchaus einige Folgerungen ziehen. Wir haben ganz offensichtlich für die nächste Legislaturperiode des Bundestages mit einer Erhöhung von **Verbrauchsteuern**, möglicherweise sogar einer erheblichen Erhöhung von Verbrauchsteuern, zu rechnen — dazu hat es im Bundestag keinen Widerspruch gegeben —, einer Erhöhung der **Mehrwertsteuer** — Fragezeichen —, der **Mineralölsteuer** — Fragezeichen —, der **Tabaksteuer** — vielleicht schon kein Fragezeichen mehr — oder aller zusammen — Fragezeichen —, oder daß Freibetragsregelungen, z. B. im Arbeitnehmerbereich, abgebaut werden sollen, um wenigstens Teile der Volumina zu gewinnen, ohne dafür die Nettokreditaufnahme zu erhöhen, um die Milliarden für Steuersenkungen zu bekommen, über die vor Wahlen immer gesprochen wird.

Meine Damen und Herren, ich meine, daß unseren Bürgerinnen und Bürgern, auch unserer im internationalen Vergleich außerordentlich wettbewerbsfähigen Wirtschaft eine konstante **Steuerquote** zumutbar ist, eine Quote, die in allen Jahrzehnten der Bundesrepublik um die 23, 24% gependelt hat, die die Wirtschaftskraft der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt hat und die natürlich nicht erhöht werden soll, die in sich inhaltlich gerechter umgestaltet werden muß, aber in der Höhe erhalten bleiben kann. Die auf uns zukommenden öffentlichen Aufgaben müssen finanziert werden, und dazu muß man auch vor Wahlen deutlich sagen, daß man die dafür notwendigen Finanzen braucht. Daran kann man sich nicht vorbeischnüffeln.

Meine Damen und Herren, ich darf zur **Steuer-gerechtigkeit** — einige Punkte habe ich schon angesprochen — noch einiges sagen. Das, was den Bürger bei den Steuern ärgert — einmal abgesehen von ganz speziellen Steuern —, ist nicht die Höhe der Steuerlastquote, sondern die Tatsache, daß der durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer oder ein entsprechend verdienender kleiner Freiberufler, Kaufmann, Handwerker immer mehr an Steuern, an Beiträgen und Abgaben entrichten muß. Wir haben in der Bundesrepublik wirklich einen Höchststand zu verzeichnen, wie es ihn so vorher nicht gegeben hat, wenn ich an die durchschnittliche Lohnsteuerbelastung denke, wie wir sie heute haben, wenn ich an die durchschnittliche Belastung durch Lohnsteuer und Sozialabgaben denke. Diese konkreten Punkte sind es, die die Bürger verärgern. Die Tatsache, daß in den letzten Jahren beim Steuersenkungsgesetz 1986/88 von der größten Steuerreform in der Geschichte der Bundesrepublik gesprochen wurde und dann beim mittleren Steuerzahler, beim Arbeitnehmer 10 DM ankommen, die gleichzeitig durch eine Erhöhung der Krankenversicherung wieder abgehen, trägt nicht dazu bei, das Empfinden zu schaffen, daß gerecht vorgegangen wird.

Meine Damen und Herren, die **Steuer- und Abgabenbelastung** ist heute größer als je zuvor. Daran

Gobrecht (Hamburg)

- (A) hat die Senkung zum 1. Januar 1986 nichts geändert. Daran wird außer in bestimmten oberen Bereichen auch die schon im Gesetz stehende Änderung zum 1. Januar 1988 nichts Wesentliches bewirken, es sei denn, es ginge zu Lasten der Konsolidierung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Auch die jetzt vor den Wahlen für die 90er Jahre angekündigten großen Steuersenkungen werden daran nichts Wesentliches ändern. Ich habe sogar eher die Sorge und sage das hier in aller Offenheit, daß die Bundesregierung den Unmut der Arbeitnehmer, der kleinen Selbständigen, Kaufleute, Freiberufler über diese Entwicklung — bei den Arbeitnehmern kann man ja von einem Marsch in den Lohnsteuerstaat sprechen — eher zum Vorwand nimmt, um Entlastungspakete durchzusetzen, von denen die kleinen Steuerzahler nichts haben. Hier handelt es sich dann um eine massive Umverteilung innerhalb des Steuersystems, was nach meiner Bewertung ungerecht ist, insbesondere wenn ich an die Absenkung des Spitzensteuersatzes, vor allem an die Absenkung der Progression für höhere Einkommen und an die ungerechten steuerlichen Kinderfreibeträge denke, die nun auch noch erhöht werden sollen.

- (B) Ich fasse noch einmal zusammen. Aus meiner Sicht ist es ehrlich, den Bürgerinnen und Bürgern zu sagen: Eine Absenkung der Steuerlastquote kann es verantwortlich nicht geben. Es muß hinzugefügt werden: Es wird auch keine Erhöhung geben. Aber innerhalb des Steuersystems muß es eine gerechte Umschichtung geben, die insbesondere eine Entlastung im mittleren und niedrigen Bereich bringen muß und die zugleich wirtschaftlich von außerordentlicher Wichtigkeit ist, um die Binnennachfrage anzustacheln. Auch in der Unternehmensbesteuerung ist eine globale Absenkung nicht vonnöten, allerdings eine erhebliche Umstrukturierung zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung im Unternehmensbereich.

Zum Stichwort **Subventionsabbau** sowohl generell als auch zur Finanzierung von Steuersenkungen: Hier wird von der Bundesregierung ein Volumen von 10 Milliarden DM genannt; aber geschehen ist nichts. Das Gegenteil ist gemacht worden: Allein die Steuersubventionen sind in den letzten Jahren um 50% erhöht worden. Die Stichworte sind Ihnen geläufig: Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft, Umstrukturierung beim Wohnungsbau von § 7b nach § 10c, viele Sonderabschreibungen und dergleichen mehr. Ich will das aus Zeitgründen nicht alles aufzählen.

Dabei darf folgendes nicht vergessen werden: Wenn man kritisch an das Thema Subventionsabbau herangeht, beurteilt man damit Subventionen nicht grundsätzlich negativ. Ich jedenfalls tue das nicht. Subventionen sind vielmehr oft notwendig, um wirtschafts- und finanzpolitische Ziele zu erreichen. Sie sind aber dauernd kritisch zu überprüfen. Dies ist ganz besonders notwendig bei den Steuersubventionen, die ja schleichend, ohne zeitliche Festlegung, gegeben werden, ohne daß ein Parlament je noch die Volumina erfährt, es sei denn, es fragt kon-

kret nach. Dies ist ein Punkt, der besonders kritisch zu würdigen ist.

Die letzte und eigentlich auch die erste wirksame Abbaumaßnahme bei den Subventionen hat die sozialliberale Bundesregierung 1961 beim **Subventionsabbaugesetz** mit einem Abbauvolumen von konkret 10 Milliarden DM geleistet. Das war das einzige Mal. Seither sind die Subventionen angestiegen. Es hat dafür aus dem Lager der Regierungskoalition allerdings schönere Reden am Sonntag über den Subventionsabbau gegeben. Ich vermute einmal, daß sich jedenfalls die hier Versammelten darüber einig sind, daß das nicht ausreicht.

Zum Stichwort **Bund, Länder und Gemeinden!** Der Bundesminister der Finanzen hat wiederholt öffentlich die **Forderung nach Änderung der Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern** erhoben. Ich hatte schon an anderer Stelle in dieser Woche Gelegenheit genommen, um auf die Argumente der Länder hinzuweisen, wonach diese Forderung nicht berechtigt sei. Nicht akzeptabel ist es allemal, wenn der Bund den Eindruck erweckt, ein höherer Ausgabenanstieg bei den Ländern und bei den Gemeinden sei Verschwendung, obwohl er weiß — jeder weiß es, kann es jedenfalls wissen —, daß es hierfür strukturelle Ursachen gibt, die sich schon allein aus bestimmten Anteilen der Kosten in den Haushalten ergeben. So schlägt in den Länderhaushalten aufgrund der Struktur unseres Bundesstaates der **Posten Personalausgaben** mit 42% durch, während es beim Bund nur 14% sind. Jede einheitlich vereinbarte Erhöhung von Löhnen, Gehältern und Bezügen im öffentlichen Dienst schlägt also mit völlig verschiedenen Beträgen durch. Was die Gemeinden anlangt, so darf ich auf die Sozialhilfe hinweisen, wozu ich schon einiges gesagt habe, die aufgrund eines Bundesgesetzes gezahlt wird. Bei derartigen Vergleichen ist ein solcher Vorwurf der Verschwendung an die beiden Gebietskörperschaften zutiefst ungerecht und unberechtigt.

Es ist auch nicht akzeptabel, wenn der Bund versucht, vollendete Tatsachen zu schaffen, z. B. durch die Absenkung der Mittel für den Sozialen Wohnungsbau. Das ist ein einseitiger Abbau der Mischanfinanzierung ohne Ausgleich. Hierzu liegt dem Bundesrat eine Beschlußempfehlung des Finanzausschusses vor.

Die Länder können den einseitigen Rückzug des Bundes schon gar nicht akzeptieren, wenn er — das kann man auch lesen — damit begründet wird, daß der Bund sich Spielräume für Steuersenkungen, über die ich schon gesprochen habe, in der nächsten Legislaturperiode verschaffen wolle. Dies doch bitte nicht zu Lasten der Länder!

Meine Damen und Herren, ich darf zusammenfassen, wie aus meiner Sicht die **Politik**, wie sie auch im **Bundshaushalt 1987** ihren Ausdruck findet, zu bewerten ist:

Erstens. Diese Politik ignoriert die Arbeitslosigkeit und das Schicksal der Arbeitslosen. Sie versäumt die notwendigen und möglichen Maßnahmen zur schrittweisen und deutlichen Verringerung der Arbeitslosigkeit.

Gobrecht (Hamburg)

2) Zweitens. Die Belastungen durch die sozial einseitigen Sparmaßnahmen sind der Haushaltskonsolidierung nicht zugute gekommen. Die Konsolidierungspolitik wird in ihren Zielsetzungen zunehmend verschwommen und unklar. Neue Steuersenkungsversprechungen und die geradezu ideologische Fixierung auf eine Absenkung der Staatsquote gewinnen Vorrang.

Drittens. Die notwendige Umstrukturierung des Steuersystems mit einer Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen unterbleibt. Die steigende Belastung der Durchschnittsverdiener dient als Vorwand für eine Entlastung der Unternehmen und Spitzenverdiener.

Viertens. Die Bundesregierung predigt den Subventionsabbau, praktiziert aber das Gegenteil.

Fünftens. Die Bundesregierung zieht sich einseitig aus der gemeinsamen Finanzierung des Sozialen Wohnungsbaus zurück. Das entspricht nicht dem Geist der Zusammenarbeit, wie er in einem föderalen System gefordert ist.

Sechstens. Die günstigen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre sind nicht genutzt worden, um die schwierigen Probleme wirklich anzugehen. Zentrale Probleme bleiben ungelöst und werden sich bei einer ungünstigeren Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung verschärfen. Der Bundeshaushalt ist daher nicht geeignet, eine gute Zukunft für die Bürger dieses Landes zu sichern.

Präsident Börner: Vielen Dank!

3) Das Wort hat nun Herr Staatsminister Schmidhuber (Bayern).

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Haushaltssperre** von 6%, die auf die Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 6 gelegt ist, betrifft alle von Bund und Ländern gemeinsam geförderten **Forschungseinrichtungen**. Der Vollzug dieser Ausgabensperre würde nach Auffassung der Staatsregierung schwere Nachteile für die gemeinsame Forschungspolitik von Bund und Ländern mit sich bringen.

Diese Sperre würde bei der Max-Planck-Gesellschaft zu einer Reduzierung der Bundesmittel um ca. 22,2 Millionen DM und bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft um ca. 34,2 Millionen DM führen. Im Hinblick auf die zwischen dem Bund und den Ländern festgelegten Finanzierungsschlüssel würden sich auch die Zuwendungen der Länder in gleicher Höhe verringern. Mit einer ebenso fühlbaren Verringerung muß auch bei den gemeinsam geförderten Einrichtungen der sogenannten Blauen Liste gerechnet werden. Bei den Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung ergäbe sich überschlägig eine Verminderung der gemeinsamen Zuwendungen um rund 7 Millionen DM. Mit einem wohl weit höheren Betrag ist bei den übrigen gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen zu rechnen.

Die Ausgabensperren bei der Forschung würden angesichts der ohnehin knapp bemessenen Zuwendungen dazu führen, daß z. B. die Deutsche For-

schungsgemeinschaft das Fördervolumen drastisch einschränken müßte. Neue Vorhaben mit der jeweils aktuellsten wissenschaftlichen Zielsetzung könnten dann nicht mehr verwirklicht werden. Da etwa 75% der Bewilligungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft den Personalbereich betreffen, würde sich bei Sperrungen in der genannten Größenordnung die ohnedies gespannte Arbeitsmarktsituation beim wissenschaftlichen Nachwuchs weiter erheblich verschlechtern. Auch die Förderung der Sonderforschungsbereiche und der Spitzenforschung — Gottfried Wilhelm Leibnitz-Programm — würde von einer solchen Sperre empfindlich betroffen. Das gleiche gilt für das Heisenberg-Programm für den hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs. Bei der Max-Planck-Gesellschaft würde die Sperre zum Verzicht auf Innovationen und auf die Modernisierung des wissenschaftlichen Programms zwingen. Dies alles widerspricht dem erklärten Ziel nach verstärkter Förderung der Grundlagenforschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Bayerische Staatsregierung bittet daher die Bundesregierung dringend, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die absehbaren Schäden und Nachteile für die deutsche Forschung vermieden und die Sperrungen bei den Forschungseinrichtungen, vor allem bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft, wieder aufgehoben werden können.

Herr Präsident, meine Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 3 darf ich zu Protokoll*) geben.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Staatsminister Schmidhuber!

Das Wort hat nun Herr Senator Kahrs (Bremen).

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Kollege Gobrecht hat schon die grundsätzliche Position der SPD-regierten Länder zum Gesamtetat ausführlich dargelegt. Ich will das nicht noch einmal wiederholen. Deshalb kann ich mich auf die Einzelpositionen des Bundeshaushalts 1987 beschränken, denen aus bremischer Sicht besondere Bedeutung zukommt.

Ich nenne zunächst die **Seeschiffahrtshilfen** im Einzelplan 12. Wir stimmen mit der Bundesregierung darin überein, daß die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer exportorientierten Wirtschaft unbedingt über eine eigene, leistungsfähige Handelsflotte verfügen muß. Die deutschen Reeder können aber im harten internationalen Wettbewerb nur mit qualitativ hochwertigen Schiffen bestehen. Die Neubauhilfen des Bundes ermöglichen den deutschen Reedern die nötigen Modernisierungsinvestitionen. Der Ansatz für die Zuschüsse zu Neu- und Umbauten von Handelsschiffen ist zwar gegenüber dem Vorjahr um 50 Millionen DM auf 170 Millionen DM abgesenkt worden; aber dies erscheint noch vertretbar zu sein, da der Programmrahmen für 1986 nicht voll ausgeschöpft worden ist.

*) Anlage 3

Kahrs (Bremen)

- (A) Darüber hinaus muß man diesen Ansatz im Zusammenhang mit der begrüßenswerten Verstärkung der Finanzbeiträge sehen. Diese pauschalieren Zinsbeihilfen an die deutschen Reeder sind bei den Barmitteln um 50 Millionen DM auf 160 Millionen DM angehoben worden; zugleich wurde die Verpflichtungsermächtigung um 30 Millionen DM auf 80 Millionen DM erhöht. Wir halten diesen Finanzrahmen insgesamt für ausreichend, um die Liquidität der deutschen Reedereien zu sichern und die Gefahr der Ausflagung deutscher Schiffe zu vermindern. Verhindern können wir diese leider nicht.

Bedauerlicherweise ist in den Haushaltsberatungen der Wunsch des Bundesrates nicht verwirklicht worden, im Einzelplan 12 eine 50 %ige Mitfinanzierung des Bundes an den **Kosten der Schiffsentsorgung** nach dem MARPOL-Abkommen einzustellen. Nach dem Abkommen sind in den Häfen Auffanganlagen zur Entsorgung der Schiffe von Ölrückständen und Chemikalien bereitzustellen. Damit soll ein Beitrag zur Verringerung der Meeresverschmutzung geleistet werden. Wie bei der Vereinbarung zwischen Bund und Küstenländern über die Ölunfallbekämpfung See/Küste ist auch hier eine Kostenverteilung auf Bund und Küstenländer entsprechend ihrer Zuständigkeit von je 50 % sachgerecht. Der Gesamtaufwand ist von einer Bund/Küstenländer-Arbeitsgruppe auf jährlich 13,5 Millionen DM geschätzt worden. Wir halten dieses Anliegen nach wie vor für sachlich gerechtfertigt und bitten die Bundesregierung, im gemeinsamen Bemühen um den

- (B) Meeresumweltschutz im Laufe des Jahres 1987 Maßnahmen zu ergreifen, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Ausdrücklich begrüßen möchte ich die im Einzelplan 60 eingestellten **Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 GG an die Küstenländer**. Herr Kollege Gobrecht hat darauf bereits hingewiesen. Als Vertreter des kleinsten und seit vielen Jahren am heftigsten von Strukturkrisen durchgeschüttelten Landes möchte ich der Bundesregierung noch einmal danken für ihre Hilfen an den Norden. Diese Finanzhilfen können dazu dienen, einen Mindestbestand an deutscher Schiffbaukapazität zu sichern. Sie begrenzen damit zugleich die Arbeitsplatzverluste im Norden. Überdies erleichtern sie notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen in der Wirtschaft.

Insgesamt gesehen reicht das Programm der Bundesregierung zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in den vier norddeutschen Ländern allein nicht aus, um die Wirtschaftsstrukturkrise in den Küstenländern zu lösen. Per Saldo sind aber diese Bundesfinanzhilfen an den Norden ein erster Schritt in die richtige Richtung, dem weitere Schritte folgen müssen, um das Nord-Süd-Ungleichgewicht im gesamtstaatlichen Interesse zu verringern.

Schließlich muß ich hier noch einen Punkt ansprechen, der in Bremen auf besonders großes Unverständnis gestoßen ist. Es handelt sich um den Gesetzentwurf über die **vorläufige Durchführung des § 11a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Jahre 1987. Für den Gesetzentwurf, mit dem Abschlagszahlungen auf

den vom Bundesverfassungsgericht angeordneten **Nachteilsausgleich bei den Bundesergänzungszuweisungen** ermöglicht werden sollten, sprechen mehrere Gründe. Der Gesetzentwurf sollte erstens der möglichst schnellen Beseitigung eines zurückliegenden verfassungswidrigen Zustandes dienen, zweitens das Volumen der erforderlichen Rückabwicklungen 1987 verringern, drittens die Konsensbildung über den neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich erleichtern und viertens nicht zuletzt auch eine Hilfestellung für das kleinste Bundesland mit seiner gravierend schlechten Finanzlage bewirken.

Die Bundesregierung hat die Weiterleitung des Gesetzentwurfs an den Deutschen Bundestag zeitlich so gestaltet, daß dieser Entwurf wegen des Ablaufs der Legislaturperiode dort keine Beratungschance mehr hatte. Dieses Vorgehen stößt bei uns auf Unverständnis. Nach den Vorgesprächen in den einschlägigen Gremien konnten wir davon ausgehen, daß die Vorschaltregelung mit den Abschlagszahlungen auf den Nachteilsausgleich das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen würde. Wir haben uns in Bremen darauf verlassen und auch entsprechende Einnahmen in unserem Etat 1987 vorgesehen.

Ich möchte nach alledem die Bundesregierung auffordern, den Gesetzentwurf unverzüglich zu Beginn der nächsten Legislaturperiode wieder einzubringen. Dies könnte sicherstellen, daß die Abschlagszahlung auf den Nachteilsausgleich zumindest noch am 15. Juni 1987 für die davon begünstigten Länder zum Tragen kommt. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, daß die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs so zu erfolgen hat, wie Bremen dies mehrfach geltend gemacht hat, nämlich — in Gleichbehandlung mit Nordrhein-Westfalen — Bremen einen Abschlag von 200 Millionen DM ohne Mitfinanzierungsanteil zuzuerkennen. Ich bitte Sie deshalb nochmals, Herr Bundesfinanzminister, einen entsprechenden Entwurf unmittelbar mit Beginn der neuen Legislaturperiode einzubringen. (D)

Präsident Bömer: Vielen Dank!

Das Wort hat nun der Bundesminister der Finanzen.

Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den Beratungen in den Ausschüssen und der vorliegenden Stellungnahme des Finanzausschusses zeichnet sich heute eine Zustimmung der Mehrheit der Länder für den Bundeshaushalt 1987 ab. Ich begrüße das ebenso wie die Begründung, die in den schriftlichen Berichten gegeben wird.

Das Ergebnis ist: Auch für 1987 können — wie in der gesamten Wahlperiode — das Haushaltsgesetz und der Haushalt fristgerecht vor Jahresabschluß verabschiedet werden. Das war in der Vergangenheit nicht sehr häufig so. Eine verlässliche, eine berechenbare Finanzpolitik beginnt auch damit, daß die gesetzgebenden Körperschaften — natürlich auch die Bundesregierung — den Zeitplan, den Verfassung und Haushaltsrecht vorgeben, nach Möglichkeit einhalten.

Bundesminister Dr. Stoltenberg

a) Vor vier Jahren, also zu **Anfang dieser Wahlperiode**, haben wir die ersten weitreichenden **Entscheidungen für eine neue Finanzpolitik** getroffen. In einer kritischen Situation, in einer schweren Wirtschaftskrise und Finanzkrise der Erschütterung der sozialen Grundlagen als Folge einer langen, verfehlten sozialdemokratischen Bundespolitik, mußten wir unser Staatswesen wieder auf eine sichere finanzielle Grundlage stellen.

Damals haben Bund und Länder — auch über Parteigrenzen hinweg — gemeinsam den Weg der **Konsolidierung** eingeschlagen, weil sich alle verantwortlichen Politiker im Grunde darüber einig waren, daß ein Kurswechsel im Umgang mit den öffentlichen Finanzen zwingend geboten war. Ich sage das bewußt jetzt auch wenige Wochen vor dem Wahltermin, weil ich in den zurückliegenden Jahren erfahren habe, daß bei allen heftigen Kontroversen zwischen den politischen Lagern Gemeinsamkeiten vorhanden sind. Ohne sie wären die schnellen Fortschritte bei der Lösung der schwerwiegenden Finanzprobleme unseres Staatswesens nicht möglich gewesen.

Ich will auch in diesem Zusammenhang im Bundesrat gerne die gute kollegiale **Zusammenarbeit im Finanzplanungsrat** hervorheben. In den vergangenen vier Jahren hat sich diese gemeinsame Institution von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden immer wieder für das Konsolidierungsziel, immer wieder für das Festhalten am ursprünglichen Ausgabenziel von durchschnittlich bis zu 3% jährlich eingesetzt.

b) Was nun, Herr Kollege Gobrecht, die **Entwicklung des Finanzierungsdefizits** betrifft, so sind die Zahlen und Trends eindeutig. Wir werden in diesem Jahr nur noch 2% unseres Bruttosozialprodukts, unserer volkswirtschaftlichen Gesamtleistung, für öffentliche Kredite im Gesamthaushalt benötigen; 1981 waren es 5%. Das ist nicht nur eine graduelle Verbesserung, sondern ein qualitativer Fortschritt. Es gibt zwar jetzt gewisse Nuancen und Schwankungen bei den aktuellen Zahlen, vor allem durch einen zu starken Ausgabenzuwachs bei einer Reihe von Ländern und einer noch größeren Zahl von Gemeinden, und hie und da zeichnet sich in diesen Bereichen — nicht beim Bund — auch eine leichte Zunahme der Neuverschuldung ab. Dennoch glaube ich, daß wir insgesamt eine positive Bilanz feststellen können.

Allein durch **strikte Ausgabenbegrenzung** — darin unterscheiden wir uns positiv von anderen europäischen Staaten, die ebenfalls Konsolidierungserfolge vorweisen konnten — wurde dieses Ergebnis erreicht. Es kann gar kein Zweifel daran bestehen, daß dies die Kapitalmärkte entlastet, die privaten Investitionen gefördert, der Beschäftigung gedient und vor allem in erheblichem Maße zur Preisstabilität beigetragen hat.

Ich brauche nicht, Herr Kollege Gobrecht, auf alle sozialdemokratischen Argumente einzugehen, die wir aus langen Debatten im Bundestag kennen und die Sie hier erneut in einer Kurzfassung vorgetragen haben. Ich will nur eines sagen. Es ist vollkommen abwegig, den Eindruck zu erwecken, als ob der große Erfolg in der **Preisstabilität** mit seinen nach-

haltigen sozialen Wirkungen vor allem für die **Bezieher niedrigerer Einkommen** im wesentlichen auf die **Ölpreissenkung** oder die **Importpreise** in den letzten zwölf Monaten zurückzuführen sei. Wir haben bereits vor dem Herbst vergangenen Jahres, als die Ölpreise sehr stark zurückgingen, die Inflationsrate von fast 5,5% — die exakte Zahl ist 5,3% — in Ihrem letzten Regierungsjahr auf 2,2% zurückführen können. Die unabhängigen Sachverständigen und die Bundesbank sagen uns: Ohne Berücksichtigung der Importpreise hätten wir bei unserer Inflationsrate eine Eins vor dem Komma. Die Senkung der Importpreise und der Ölpreise — auch das wird von Ihnen und Ihren Parteifreunden immer verschwiegen — ist den Bürgern der Bundesrepublik allerdings wesentlich stärker zugute gekommen als denen fast aller anderen westlichen Industrieländer, die in erheblichem Umfang Öl importieren. (C)

Mit unserer Politik war ja auch ein wachsendes Vertrauen in die Deutsche Mark verbunden, die sich in der Aufwertung, in der höheren Bewertung widerspiegelt. Diese **Stärkung der Deutschen Mark** hat dazu geführt, daß die Importpreise bei uns um 10, 20, 25% stärker als in vielen anderen westlichen Ländern zurückgegangen sind, die wegen einer weniger überzeugenden Stabilitätspolitik Abwertungen ihrer Währungen hinnehmen mußten. Das sind bedeutende Faktoren, die man einbeziehen muß, wenn man diese Themen in der öffentlichen Diskussion und auch hier im Bundesrat anschnitten will.

Meine Damen und Herren, ich möchte hier auch folgendes unterstreichen. Geringfügige Schwankungen bei einzelnen Konjunkturindikatoren sind überhaupt kein Grund, die **Dauerhaftigkeit des Aufschwungs** zu bezweifeln. Auch diese Zweifel klangen in etwas zurückhaltender Form heute bei Herrn Kollegen Gobrecht an. Auf der Basis der grundsätzlich guten Kondition unserer Wirtschaft wird sich der stabile Wachstumsprozeß 1987 fortsetzen. (D)

Das sagt nicht in erster Linie die Bundesregierung. Das sagen die unabhängigen Institutionen im nationalen und internationalen Bereich bis in diese Tage hinein. Wir können heute in den Zeitungen die letzte **Prognose der OECD** im einzelnen lesen. Sie hat in der überregionalen und teilweise auch in der regionalen Presse eine ungewöhnlich starke Beachtung gefunden. Sie nimmt die Wachstumserwartungen für die Weltwirtschaft insgesamt leicht zurück, aber sie bekräftigt ihre Einschätzung, daß die Bundesrepublik Deutschland 1987 mit einem Wachstum von 3% rechnen kann. Das ist die **Einschätzung der Bundesbank**. Der Präsident der Bundesbank hat das auf einer stark beachteten Pressekonferenz in Frankfurt gestern unterstrichen. Ob andere Institutionen mit Autorität sagen, das Wachstum werde vielleicht nur 2,5% — dies wäre dann die Untergrenze — betragen, ob Institutionen von einem Wachstum von 3% ausgehen und ob einige immer noch erklären, das Wachstum könne auch etwas über 3% betragen, ist für die grundsätzliche Betrachtung nicht entscheidend. Entscheidend ist, daß sie alle erklären, wir würden auch 1987 ein Wachstum von rund 3% in Stabilität — die Bandbreite reicht

Bundesminister Dr. Stoltenberg

- (A) dabei, wie gesagt, von 2,5% bis 3,25% — zu verzeichnen haben.

Ich halte es nicht für ein gutes Zeichen für die Situation der Sozialdemokratischen Partei, daß sie mangels anderer überzeugender Themen in der Öffentlichkeit massiv agitatorisch und in diesem Hause vornehm, wie es Herrn Gobrechts Stil entspricht, beginnt, den Menschen mit der vollkommen unbegründeten Behauptung Angst zu machen, wir stünden unmittelbar vor einer neuen Abschwungphase. Herr Kollege Gobrecht, Sie tun das, was Sie selbst abgelehnt haben: Sie stellen mangels überzeugender Argumente die wirtschaftlichen Perspektiven unseres Landes mit Ihren Angstparolen schlechter dar, als sie tatsächlich sind.

Der Sachverständigenrat hat sich hierzu geäußert. Ich zitiere: „Die Wirtschaft der Bundesrepublik befindet sich weiter auf Wachstumskurs.“ Die Bundesbank hat gestern in der erwähnten jüngsten Analyse gesagt — ich zitiere auch dies —, daß die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktion, von kurzfristigen Schwankungen nach oben und unten abgesehen, einem klaren mittelfristigen Wachstumstrend von etwa 3% pro Jahr folgt. — Das sind die Aussagen, auf die sich unsere Zuversicht, die nicht problemblind und problemfremd ist, gründet und stützt. Ich sage es einmal in aller Freundschaft: Die Sozialdemokraten müssen wirklich schon auf das letzte Aufgebot sogenannter alternativer Professoren oder dubioser Autoritäten — so z. B. auf das Öko-Institut — zurückgreifen, wenn sie ihre Schwarzmalereien in diesem Bereich noch irgendwo zitierfähig präsentieren wollen.

(B)

Herr Kollege Gobrecht, es ist auch unzutreffend, daß wir in unserer Finanzpolitik und im Haushalt 1987 die Arbeitsmarktperspektiven vernachlässigen. Wir verlassen uns nicht ausschließlich auf die Selbstheilungskräfte der Wirtschaft. Das wäre eine Verzeihung unseres Denkens und Handelns. Immerhin hat die Zahl der Beschäftigten seit Anfang 1984 um mehr als 600 000 zugenommen. Zu den merkwürdigen Erfahrungen, die in der Haushaltsdebatte im Deutschen Bundestag gemacht werden konnten, gehörte der Versuch eines Sprechers der sozialdemokratischen Fraktion, nun auch noch Wahlkampf gegen das Statistische Bundesamt zu führen. Das ist eine nicht sehr aussichtsreiche Front, meine Damen und Herren.

Beziehen wir uns also auf die Zahlen des Statistischen Bundesamts, und betrachten wir dieses als eine im Kern doch für alle Parteien ernsthafte Autorität. Die genannten Prognosen gehen davon aus, daß der gegenwärtige Trend anhält. Die Erwartungen im Hinblick auf die Zunahme der Beschäftigung liegen in der Bandbreite zwischen 230 000 und 280 000. Die exakte Zahl werden wir allerdings erst nach Jahresschluß kennen. Wichtig ist aber, daß alle — Staat, Notenbank, aber auch die Tarifpartner — ihren Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungssituation leisten.

Herr Kollege Gobrecht, natürlich gibt es große regionale Unterschiede und Sorgen. Das ist uns im Norden der Bundesrepublik, im Ruhrgebiet und im Saarland bewußt. Es gibt auch in Süddeutschland

spürbare regionale Schattierungen. In Norddeutschland haben wir aber sicherlich einige zusätzliche Probleme.

Zu Ihrer Kritik will ich hier folgendes sagen. Die sozialdemokratische Mehrheit, zu der Sie — ich trete Ihnen nicht zu nahe — im Deutschen Bundestag 1981 und 1982 auch persönlich gehört haben, hat in der Finanzkrise damals die Mittel des Bundes für die Regionalpolitik drastisch zusammengestrichen, gerade in der Krise, als die Arbeitslosigkeit dramatisch zunahm. Wir haben sie auf meine persönliche Initiative und die Initiative anderer hin sehr schnell wieder erhöht. Schauen Sie sich die Entwicklung im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ an. Ich brauche die Zahlen hier nicht im einzelnen vorzutragen. Insofern ist es bis zu einem gewissen Grade ein Kampf gegen Windmühlenflügel, wenn Sie uns hier Vorwürfe machen.

Was aktive Arbeitsmarktpolitik anbetrifft, so ist zu sagen, daß durch unsere Initiative die der Bundesanstalt für Arbeit heute zur Verfügung stehenden Mittel für berufliche Qualifizierung um 50% höher sind als im letzten Regierungsjahr der Sozialdemokratischen Partei. Die Mittel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind für Hamburg, das leider auch durch schwere Fehler und Versäumnisse der dort regierenden Sozialdemokraten eine besonders ungünstige Entwicklung zu verzeichnen hat, sehr bedeutsam. In die Zentren regionaler und nationaler Arbeitslosigkeit, zu denen zunehmend in ganz erschreckendem Umfang Bremen und Hamburg gehören, fließen die Mittel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und berufliche Qualifizierung überdurchschnittlich. Ich schließe nicht aus, daß wir im Rahmen der beruflichen Qualifizierung noch weitergehen, vor allem auch was die Zielgenauigkeit angeht. Dies ist ein bedeutender Beitrag in einem Sektor, im Blick auf den Sie uns Handlungsunfähigkeit oder Tatenlosigkeit vorgeworfen haben.

Meine Damen und Herren, es belustigt mich schon etwas, wenn Sie, lieber Herr Gobrecht, vorwurfsvoll sagen, wir täten nichts für den Subventionsabbau. Sie sind doch in der Hamburger Bürgerschaft dabei gewesen, als Herr Bürgermeister von Dohnanyi und Ihr Kollege, Herr Wirtschaftssenator Lange, uns auf das heftigste deswegen attackiert haben, weil wir nicht allen Forderungen Hamburgs und auch der Fachminister der norddeutschen Länder auf Aufstockung der Subventionen für die Werften und die Schifffahrt Rechnung getragen haben. Ihr Kollege Senator Lange ist ja, was sein verfassungsmäßiges Recht ist — ich habe das früher auch gelegentlich getan —, in die Sitzung des Deutschen Bundestages gegangen und hat mir vor sechs Wochen im Namen des Hamburger Senats die schwersten Vorhaltungen gemacht, daß ich meine norddeutsche Heimat vergesse — er hat es noch härter ausgedrückt —, weil wir nicht alle Subventionsforderungen mit Bezug auf den Schiffbau erfüllt haben. Es ist fast schon ein bißchen belustigend — man kann das, wenn man es drüben im Bundestag erlebt hat, nur mit schwarzem Humor zur Kenntnis nehmen —, wenn jetzt der geschätzte Finanzsenator

Bundesminister Dr. Stoltenberg

-) Gobrecht kommt und mir hier vorhält, wir würden nicht genügend Subventionen abbauen. Sie haben in Hamburg nun schon — ich sage das ganz freundlich — einen Minderheitensinat; aber selbst in einem Minderheitensinat müssen Sie mit Blick auf die zentralen Fragen der deutschen Politik und der Ordnungspolitik die Meinung zwischen dem Wirtschaftssenator und dem Finanzsenator koordinieren. Ich empfehle das für die nächste Debatte im Deutschen Bundestag. Ich sage das ohne besondere Unfreundlichkeit.

(Heiterkeit — Zuruf Gobrecht [Hamburg])

— Ich sage es freundlich. Es sind ja auch von Ihnen ein paar harte Bemerkungen in freundlichem Ton hier vorgetragen worden. Wir sind in dieser Hinsicht schon etwas abgehärtet. Man muß sich aber immer überlegen, was man dem politischen Gegner vor der Wahl im Hinblick auf fehlende soziale Verantwortung oder fehlendes politisches Gewissen vorhält.

Es ist wahr — ich sage dies auch mit Bezug auf die Ausführungen von Herrn Schmidhuber —, daß die ungünstige Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes, die durch die letzte Steuerschätzung ja noch einmal unterstrichen wurde, welche vor allem zu Lasten des Bundes ging, den Haushaltsausschuß und den Deutschen Bundestag veranlaßt hat, über den zurückhaltenden Regierungsentwurf hinaus weitere Einsparungen vorzusehen.

In diesem Zusammenhang hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Haushaltsausschusses mit den Stimmen der Mehrheit von CDU/CSU und

3) FDP entschieden, eine **gesetzliche Haushaltssperre** in der Größenordnung von 6 %, die nicht in der Regierungsvorlage enthalten war, auszubringen. Ziel ist die Einsparung von 1,1 Milliarden DM. Es besteht ein Unterschied zwischen einer Verwaltungssperre, wie ich sie aufgrund von Mehraufwendungen für dieses Jahr aus der Verantwortung des Finanzministers ausgebracht habe, und einer gesetzlichen Sperre. Die Möglichkeit, eine Haushaltssperre der Regierung flexibel zu handhaben, ist größer als die entsprechende Möglichkeit im Falle einer gesetzlich verordneten Sperre.

Herr Kollege Schmidhuber, ich gebe Ihnen aber insoweit recht, als auch uns — Herrn Kollegen Riesenhuber, mich und andere — das Thema der Wirkungen auf die **Forschungseinrichtungen** sofort beschäftigt hat. Nach den bereits geführten Gesprächen — auch mit einigen Ministerpräsidenten der Länder, die mich darauf angesprochen haben — will ich Ihnen hier sagen: Wir halten es auch unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen, die uns der Bundestag auferlegt hat, für möglich, zu einer günstigeren Regelung für die Forschungseinrichtungen zu kommen, die Bund und Länder gemeinsam finanzieren. Zunächst einmal ist vorgesehen, daß diese Sperre, was die Zuwendungsempfänger angeht, von denen Sie hier gesprochen haben, so gehandhabt — und damit aufgelockert — wird, als wären die Bundesanteile am Wirtschaftsplan direkt im Bundeshaushalt veranschlagt. Wir vermeiden damit eine Schlechterstellung gegenüber den direkten Bundesinstitutionen. Ich sage auch hier das, was ich den zuständigen Kollegen gesagt habe: Eine weiter-

gehende Auflockerung ist möglich, allerdings nur unter der Voraussetzung echter Einsparungen seitens der beteiligten Ressorts. Das Gesetz verpflichtet mich schließlich, jetzt auch zu garantieren, daß jene 1,1 Milliarden DM eingespart werden. (C)

Meine Damen und Herren, das Ergebnis der im einzelnen, wie ich zugebe, nicht ganz einfachen zusätzlichen Beschlüsse ist begrüßenswert. Im Ergebnis können wir die veranschlagte **Nettokreditaufnahme** bei etwa 22,3 Milliarden DM halten. Das wird wohl auch dem in diesem Jahr erreichten Niveau entsprechen. Die Dezember-Zahlen liegen noch nicht vor. Dieses Ergebnis ist um so bemerkenswerter, als wir den von Herrn Gobrecht in anderem Zusammenhang zitierten Bundesbankgewinn drastisch heruntersetzen müssen. Wir kommen auf einen Bundesbankgewinn von nur noch 7 Milliarden DM. Wenn wir die Nettokreditaufnahme im nächsten Jahr dann halten können, wäre das schon ein Erfolg.

Herr Kollege Gobrecht, Ihre Ausführungen zur **Steuerpolitik** haben mich sehr interessiert. Sie machen nämlich klar, daß die sozialdemokratischen Länderpolitiker zum Thema Steuerpolitik, Steuer-senkung anders sprechen als die sozialdemokratischen Kollegen im Deutschen Bundestag. Es ist auch ein Unterschied festzustellen zwischen Ihren Ausführungen und dem, was jetzt von Ihrer Partei — aber darauf will ich nicht weiter eingehen — in Flugblättern landauf und landab versprochen wird.

Im Grunde haben Sie sich skeptisch gegenüber einer Steuersenkungspolitik geäußert, die — wie Sie sagen — durch das Ziel der Senkung der Staatsquote ideologisch motiviert sei. In der Tat: Hier ist eine grundlegende politische Alternative erkennbar. Die Bundesregierung, die Regierungsparteien CDU, CSU und FDP sind der Überzeugung, daß in Verbindung mit der Steuerreform auch eine **Senkung der Staatsquote und der Steuerquote** notwendig ist. Wir haben trotz des Rückgangs der Staatsquote im Vergleich mit führenden Industrieländern nach wie vor eine zu hohe Gesamtbelastung der Bürger und der Betriebe. Das kann man an dem Indikator „Staatsquote“ und an dem Indikator „Steuerquote“ sehen. Wir wollen beide behutsam, schrittweise, ohne den Staat handlungsunfähig zu machen, verringern. (D)

Wir glauben, daß eine Steuerreform, wie wir sie anstreben, auch Wachstumskräfte stärkt und daß bei einer Verstärkung und Verstetigung des Wachstumsprozesses eine rückläufige Steuerquote nicht bedeutet, daß wir im Ergebnis weniger Steuereinnahmen haben als heute oder als wir sie zur Erfüllung der Staatszwecke brauchen. Daß dieses möglich ist, ist in den 50er Jahren bewiesen worden; ich nenne hier nur den Namen Ludwig Erhard. Es ist bewiesen worden, daß man durch eine Steuerreform und eine niedrigere Steuerquote Wachstumskräfte verstärken kann, mit dem Ergebnis, daß die Steuerquote zurückgeht und trotzdem der Staat nicht weniger sondern mehr Steuereinnahmen hat.

Niemand hat die Vorstellung, daß wir die Wachstumsraten der 50er Jahre erreichen können. Die Verhältnisse sind grundlegend anders; aber die Grundkonzeption scheint mir nach wie vor richtig zu

Bundesminister Dr. Stoltenberg

- (A) sein. Daß wir dabei eine breite Mehrheit der Bürger zur Kasse bitten wollen, Herr Kollege Gobrecht, ist wirklich vollkommen abwegig. Das ist nicht unser Ziel. Das Gegenteil ist der Fall. Wir können das aber an anderer Stelle miteinander austragen, vor und nach der Bundestagswahl. Ich gehe darauf heute nicht weiter ein.

Zu den von Ihnen angesprochenen Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern auf der Einnahmeseite muß ich — ohne das heute vor Weihnachten sehr zu vertiefen — eines noch einmal in Ihre Erinnerung rufen. Der Bund ist dadurch belastet, daß seit Jahren seine Steuereinnahmen erheblich langsamer wachsen als diejenigen der Länder und Gemeinden. In diesem Jahr werden wir bei den Steuereinnahmen des Bundes einen Zuwachs von voraussichtlich unter 2% haben. Bei den Ländern steigen die Steuereinnahmen um etwa 5,5%, bei den Gemeinden um knapp 4%. 1% ist hier keine Bagatelgröße. 1% ist eine Größenordnung von über 4 Milliarden DM. Dieser Trend setzt sich fort. Das ist kein besonderes Problem des Bundesfinanzministers oder der Bundesregierung. Es ist ein Grundproblem unserer bundesstaatlichen Verfassung mit schwerwiegenden Konsequenzen.

Wir haben beim Bund eine vergleichsweise schlechtere Steuerstruktur. Darüber haben auch meine Vorgänger schon geklagt. Aber wir haben vor allem — und das ist neu — einen stark wachsenden **Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft**. Allein in diesem Jahr haben wir rund 4 Milliarden DM Steueranteile des Bundes an die Europäische Gemeinschaft abgeführt. Wer die Presse aufmerksam verfolgt, der stellt fest, daß es im Dezember schon wieder Engpässe in der Liquidität der Europäischen Gemeinschaft gibt. Der Steuerrahmen der Europäischen Gemeinschaft ist in diesem Jahr durch den Transfer von Steueranteilen aus den Mitgliedstaaten um 17 bis 18 Milliarden DM ausgeweitet worden, und dennoch gibt es im Dezember schon wieder Liquiditätsengpässe in Brüssel. Das sind im Augenblick die kleinen Meldungen; aber man kann sie lesen.

Die Kommission hat angekündigt, daß sie noch vor Weihnachten — wahrscheinlich am Wochenende — in einer Klausurtagung Vorstellungen über die künftige Finanzstruktur entwickeln will. Präsident Delors hat im Europäischen Rat erklärt, daß er dann bis April die verschiedenen Hauptstädte besuchen will, um diese Vorstellungen zu entwickeln. Ich will nicht darüber spekulieren, was die Kommission im einzelnen erwägt. Aber daß ein zentraler Punkt der Kommission sein wird zu sagen: „Wir brauchen erhebliche zusätzliche Ressourcen auf Kosten der Nationalstaaten, und dies so früh wie möglich“, das kann man heute schon erkennen. Nur: Dies stößt natürlich auch an Grenzen.

Ich will heute nicht über **Steuerverteilung** reden. Was sollen wir wenige Tage vor Weihnachten hier in einen Schlagabtausch eintreten, Herr Gobrecht. Bei der Entwicklung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden kann diese ständige Erosion, diese ständige Schwächung der Steuereinnahmen des Bundes durch einen steigenden Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft nicht außer

acht gelassen werden. Auf dieser Grundlage und unter Einbeziehung anderer Argumente und Punkte, die Sie haben und die wir haben, setzen wir die Debatte im nächsten Jahr fort. Das können wir nach der Bundestagswahl machen. Meine Bitte ist nur, diesen Sachverhalt ernster zu nehmen.

Weil auch bei einigen Anträgen, über die der Bundesrat heute entscheiden wird, das Problem relevant wird, will ich das nur beispielhaft sagen: Meine Damen und Herren, Sie können überhaupt nicht damit rechnen, daß eine Bundesregierung — auch nicht in der kommenden Wahlperiode — der Vorstellung des Bundesrates zustimmt, das wichtige **Problem der Verbesserung der häuslichen Pflege** auf Kosten des Bundeshaushaltes zu lösen. Die Vorstellung, daß hier Belastungen in Milliardenhöhe in einem Bereich, der nicht zu den Aufgaben des Bundes gehört, vom Bund übernommen würden, ist fernab jeder politischen Wirklichkeit. Ich bitte Sie herzlich: Vergessen Sie solche Überlegungen, wie immer wir sonst unsere Finanzbeziehungen entwickeln.

Wir — die Koalitionsparteien und die Fraktionen der CDU/CSU und FDP — haben ja gemeinsam einen anderen Weg aufgezeigt, der sehr vernünftig ist. Der Deutsche Bundestag hat ein Konzept beschlossen, wonach bestimmte zusätzliche Leistungen für schwerste Pflegefälle in Verbindung mit der Krankenversicherung getragen werden sollten, wobei aber auch Kostenentlastungen bei den stationären Einrichtungen eintreten sollten. Das war im Bundesrat nicht konsensfähig. Es kam auch zum Ende dieser Wahlperiode.

Mein Vorschlag ist, daß wir an diesem Punkt wieder ansetzen, um in der neuen Wahlperiode sachgerechte Lösungen zu finden. Aber den Gedanken, daß sich im Deutschen Bundestag jemals eine Mehrheit findet, die solchen Ideen, wie ich sie vorher erwähnt habe, nähertritt, müssen Sie wirklich vergessen. Das betrifft diese jetzige Mehrheit oder theoretisch auch eine andere Mehrheit. Ich könnte mir theoretisch Herrn Gobrecht auch wieder in der Mitverantwortung in Bonn vorstellen, wenn ich ihn persönlich sehe. Ich wünsche mir natürlich, daß das zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt geschieht.

Der Bund hat wachsende Probleme mit den großen Belastungen durch die Europäische Gemeinschaft auf der Einnahmenseite und mittelbar auch noch auf der Ausgabenseite. Das ist ja die Paradoxie: Der Bund soll für seine anderen internationalen Verpflichtungen die finanziellen Spielräume gewährleisten, die Steuerreform voranzutreiben und an der Konsolidierung festzuhalten. Nun zu glauben, daß wir noch Aufgaben in Milliardenhöhe in Bereichen übernehmen können, die überhaupt keine Aufgaben des Bundes sind, ist in der Tat eine Illusion.

Obwohl ich dies an einem Punkt — nur als einen freundlichen Denkanstoß für die Weihnachtstage und bis Ende Januar — einmal deutlich gesagt habe, meine Damen und Herren, möchte ich mich auf der anderen Seite doch dafür bedanken, daß wir die Ausschußberatungen sachlich und konstruktiv geführt haben, daß wir auch im Finanzplanungsrat im Kreise der Finanzminister — ohne politische Gegensätze zu verbergen — gute Diskussionen geführt

Bundesminister Dr. Stoltenberg

) und viele gute gemeinsame Entscheidungen getroffen haben.

Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts ist nun das bedeutende letzte Gesetzgebungswerk dieser Wahlperiode beschlossen. — Herzlichen Dank dafür!

Präsident Börner: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Erklärungen zu Protokoll *) haben abgegeben: Herr Minister Dr. Walter für Herrn Minister Dr. Hahn (Saarland), Staatsminister Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz) und Minister Einert (Nordrhein-Westfalen).

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zum **Tagesordnungspunkt 2**, also zum Bundeshaushalt 1987.

Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 570/1/86, Länderanträge in Drucksachen 570/2/86 und 570/3/86. Eine Ausschlußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Daraufhin stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Haushaltsgesetz 1987 **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Entschließungsantrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland in Drucksache 570/2/86 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses ab. Demgemäß rufe ich jetzt die Ausschlußempfehlung in Drucksache 570/1/86 auf, und zwar Ziffer 2. — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Wunschgemäß rufe ich nun zunächst den Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz in Drucksache 570/3/86 zur Abstimmung auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 6 Satz 1 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 570/1/86 erledigt.

Entsprechend einer Bitte rufe ich jetzt noch Ziffer 6 Satz 2 der Ausschlußempfehlung in Drucksache 570/1/86 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir haben nunmehr noch über Ziffer 7 der Ausschlußempfehlung in Drucksache 570/1/86 zu befinden. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist auch die Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat auch **Entschließungen angenommen hat**.

*) Anlagen 4 bis 6

Wir kommen nunmehr zur **Abstimmung** über **Punkt 3** unserer Tagesordnung, also zum Gesetz über Finanzhilfen des Bundes an die vier Küstenländer. Der Finanzausschuß empfiehlt hierzu dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die im **Umdruck 13/86 *)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

4, 7 bis 10, 14, 17 bis 22, 24, 27, 31 bis 37, 46, 47, 52, 54 bis 56, 58, 59, 61, 64, 67, 69 bis 71.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Berlin hat sich zu Tagesordnungspunkt 17 der Stimme enthalten.

Erklärungen zu Protokoll **) sind abgegeben worden: zu Tagesordnungspunkt 8 von Herrn Senator Professor Dr. Scholz (Berlin), von Herrn Bundesminister Engelhard, von Herrn Minister Einert (Nordrhein-Westfalen) und von Herrn Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern); zu Tagesordnungspunkt 9 von Herrn Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern) und von Herrn Bundesminister Engelhard; zu Tagesordnungspunkt 10 von Herrn Bundesminister Engelhard, zu Tagesordnungspunkt 27 von Herrn Staatsminister Clauss (Hessen) und zu Tagesordnungspunkt 34 von Herrn Bundesminister Engelhard.

Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (**Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG**) (Drucksache 594/86).

Um das Wort haben gebeten: Herr Minister Dr. Weiser (Baden-Württemberg), Herr Staatsminister Clauss (Hessen) und Herr Staatssekretär Dr. Wagner (Bundesministerium für Umwelt- und Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Herr Minister Dr. Weiser, Sie haben das Wort.

Dr. h. c. Weiser (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit der Bundesrat aufgrund der Erfahrungen von Tschernobyl in einer Entschließung die Bundesregierung gebeten hat, gesetzliche Maßnahmen vorzusehen, um ein effektiveres und besser koordiniertes Vorgehen der staatlichen Stellen in Bund und Ländern in ähnlichen Situationen zu erreichen, sind gerade fünf Monate vergangen. Bereits heute liegt uns das vom Bundestag beschlossene **Strahlenschutzvorsorgegesetz** zur Zustimmung vor. Ich glaube, man kann der Bundesregierung und dem Bundestag den Respekt dafür nicht versagen, daß sie in

*) Anlage 7

**) Anlagen 8 bis 16

Dr. h.c. Weiser (Baden-Württemberg)

- (A) dieser kurzen Zeit eine umfangreiche und komplizierte Materie engagiert angegangen sind und den Bundesrat schon jetzt abschließend mit dem Gesetz befassen können.

Alle Bundesländer haben in den verschiedenen Ausschusssitzungen und auch in diesem Kreise immer wieder betont, daß die **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Bereich der Radioaktivitätsüberwachung und der Strahlenschutzvorsorge** erforderlich ist. Die Baden-Württembergische Landesregierung begrüßt es, daß die Entschließung des Bundesrates vom Juli 1986 so rasch verwirklicht wurde. Das schnelle und entschlossene Vorgehen in einem Bereich, der die Bürger im Lande draußen auch jetzt noch, sieben Monate nach Tschernobyl, außerordentlich beschäftigt, erscheint uns äußerst wichtig. Wir haben nunmehr ein Instrumentarium zur Verfügung, das zwar in einigen Bereichen noch der Ausfüllung durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bedarf, das aber, insgesamt gesehen, eine sehr gute Grundlage für ein effizientes und koordiniertes Vorgehen der Behörden in Bund und Ländern bildet.

Auf die einzelnen Argumente, die für und gegen das vorliegende Gesetz vorgetragen worden sind, will ich nicht mehr eingehen. In zahlreichen Ausschusssitzungen und auch im Plenum des deutschen Bundesrates sind sämtliche Gesichtspunkte beleuchtet und umfassend erörtert worden. Ich will aber doch einige Regelungen des Gesetzes beispielsweise darstellen, die auf — oft einstimmig, oft auch mit deutlicher Mehrheit gefaßte — Beschlüsse der Länder zurückgehen und die den ursprünglichen Entwurf verbessert haben.

(B)

Damit will ich auch aufzeigen, daß der Vorwurf, die Länder hätten sich leichtfertig ihrer föderativen Rechte begeben, nicht berechtigt ist. Die Behauptung, die Mitwirkung der Länder habe nur marginale Änderungen gebracht und eher Randprobleme berührt, wird durch die Beschlüsse der Länder, die sich in der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzes weitgehend wiederfinden, widerlegt. Somit zeigt sich, daß die Beteiligung der Länder keine Formsache war, sondern zu echten materiellen Verbesserungen geführt hat. Der Bundesrat sollte hier sein Licht nicht unter den Scheffel stellen, sondern durchaus betonen, daß er im Gesetzgebungsverfahren durch sachliche und konstruktive Arbeit einige Dinge ins rechte Licht gerückt hat.

Meine Damen und Herren, für eine **Verbesserung halte ich es, daß die Länder bei der Aufstellung des Bundesmeßnetzes mitwirken**. Das großflächige Luftmeßnetz des Bundes wird zumindest bei Flächenstaaten der Ergänzung durch Meßstationen der Länder bedürfen. Wegen dieser funktionellen Abhängigkeit und auch wegen der finanziellen Folgen für die Landeshaushalte war es wichtig, einen Mitwirkungsvorbehalt in das Gesetz aufzunehmen, um den Interessen der Länder Geltung zu verschaffen.

Man hätte vielleicht noch darüber diskutieren können, ob der Bund tatsächlich die Kompetenz für die Überwachung der Radioaktivität in der Luft erhalten soll. Immerhin haben die Länder für die Überwachung der konventionellen Schadstoffe ei-

gene Luftüberwachungssysteme aufgebaut. Aber ich darf in diesem Zusammenhang an die Entschließung des Bundesrates vom Juli dieses Jahres erinnern, nach der bestehende Meßsysteme des Bundes ausgebaut werden sollten.

Eine eindeutige Verbesserung sehe ich auch darin, daß die **Länder nunmehr direkten Zugriff** auf die Daten erhalten, die im **Informationssystem des Bundes** gespeichert sind. Ursprünglich war ja in dem Entwurf vorgesehen, den Ländern eine Art Zusammenfassung der wichtigsten Radioaktivitätswerte zur Verfügung zu stellen. Dies hätte in der Tat zu einem für die Länder nicht hinnehmbaren Informationsmonopol des Bundes geführt.

Durch die jetzige Regelung ist sichergestellt, daß die Länder, die bei einem Ereignis mit radiologischen Auswirkungen ja als erste von den Bürgern befragt werden, die notwendigen Erkenntnisse erhalten, um flexibel reagieren zu können. Die örtliche Situation ist von dort aus besser einzuschätzen, und in stärker betroffenen Regionen eines Landes können unverzüglich intensivere Messungen durchgeführt werden.

Für eine Verbesserung halte ich es auch, daß die **Länder die ihnen zugewiesenen Meßaufgaben nicht mehr in landeseigener, sondern in Bundesauftragsverwaltung durchführen**. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Länder hier — was im Grundsatz immer bedauerlich ist — Kompetenzen abgegeben haben. Aber, meine Damen und Herren, ich muß mit aller Deutlichkeit betonen, daß für diese Kompetenzverlagerung finanzielle Gesichtspunkte nicht ausschlaggebend gewesen sind. Wir haben uns von dem Gedanken leiten lassen, daß nur durch die Bundesauftragsverwaltung ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Meßsystem der Länder und letztlich nur dadurch ein repräsentatives Bild einer möglichen Gesamtbelastung gewährleistet werden kann. Die Regelung entspricht darüber hinaus der Rechtslage beim Vollzug des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung und paßt sich somit in das bestehende System ein.

Ein zentraler Punkt des Entwurfs wurde ebenfalls verbessert: **Die Regelungen über Empfehlungen**. Sie sollen im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ergehen. Wenn also keine besondere Ausnahmesituation besteht, müssen die Länder beim Erlaß von Empfehlungen beteiligt werden. Die Länder können ihren Sachverstand einbringen und Gegenvorstellungen erheben, mit denen sich der Bund auseinandersetzen muß. Der frühere Zustimmungsvorbehalt für Empfehlungen der Länder ist sogar ganz entfallen. Der Widerspruch des Bundesrates hat zu einer Regelung geführt, die es den Ländern — zugegebenermaßen in begrenztem Rahmen — ermöglicht, Empfehlungen auszusprechen. Ich begrüße diese Regelung, weil sie das gesetzgeberische Ziel, einen Empfehlungswirrwarr wie nach Tschernobyl zu verhindern, erreicht.

Die Regelungen zeigen aber auch, daß die immer wieder vorgebrachte Behauptung eines Bewertungsmonopols des Bundes nicht den Tatsachen entspricht. Wer Empfehlungen aussprechen darf, der muß notgedrungen vorher auch die Daten bewertet

(C)

(D)

Dr. h.c. Weiser (Baden-Württemberg)

- A) haben. Den **Ländern** kommt daher im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstverständlich das **Recht der Bewertung** zu.

Ich glaube, daß die Beschlüsse des Bundesrates sich sehen lassen können und den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes so verbessert haben, daß wir jetzt ein gutes Instrumentarium für die Bewältigung von Ereignissen mit radiologischen Auswirkungen zur Verfügung haben.

Das Gesetz läßt — auch das ist unbestritten — trotz vieler Verbesserungen noch Fragen offen. Dies gilt insbesondere für die **Haftungs- und Entschädigungsfragen**. Hier wird aber die Bundesregierung aufgrund einer Entschließung des Bundesrates aktiv werden. Meine Damen und Herren, wir sollten dafür Verständnis haben, daß angesichts der Kompliziertheit dieser Materie und der Verzahnung mit internationalen Regelungen hier nichts vom Zaun gebrochen werden kann. So wichtig auch die Entschädigungsfragen sind, der wesentliche Gesetzeszweck ist es doch, durch geeignete Maßnahmen für den Schutz der Bevölkerung Sorge tragen zu können, und dafür schafft dieses Gesetz die richtigen Voraussetzungen.

- B) Meine Damen und Herren, ich will die Rückschau abschließen. Lassen Sie uns den Blick nach vorn richten. Ich frage mich, ob die einander entgegenstehenden Positionen der Länder von der Sache her tatsächlich noch so weit auseinanderliegen. Es gibt natürlich einige Punkte, in denen ein unüberbrückbarer Dissens herrscht. Eine Stärkung der Position des Bundes ist von uns gewollt. Sie erscheint uns auch aufgrund der Erfahrungen nach Tschernobyl absolut angebracht. Es gibt aber auch Punkte, in denen im weiteren Verfahrensverlauf weitgehende Annäherungen möglich sind. Das Gesetz bedarf in zentralen Vorschriften — ich denke vor allem an die Regelung des § 6 — der **Ausfüllung durch Rechtsverordnungen**, teilweise auch durch **Verwaltungsvorschriften**. Hier müssen die Länder beteiligt werden, da diese Regelungen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden dürfen. In diesem Rechtsetzungsverfahren besteht die Möglichkeit, ohne die Eile des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens die Erfahrungen der Länder einzubringen, ihre Interessen vorzustellen und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse die Werte festzulegen. Der Gedanke, bei der Festlegung der Werte, oberhalb derer Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge erforderlich werden, von dem 30-Millirem-Konzept auszugehen, kann in den Fachgremien noch eingehend erörtert werden. Die wissenschaftlichen Diskussionen, die das Gesetzgebungsverfahren belastet hätten, können jetzt ausgetragen werden. Das Gesetz läßt diese Möglichkeiten offen.

Die immer wieder erhobenen Behauptungen, die Tatsache, daß das Gesetz keine Rahmenwerte vorsieht, behindere die Suche nach Lösungen, die einem wirksamen und erforderlichen Strahlenschutz dienen, treffen nicht zu. Der Bundesumweltminister hat mehrmals versichert und durch die Einberufung einer Kommission auch nachhaltig bestätigt, daß er sich umgehend um die Realisierung der Rechtsverordnungen bemühen werde. Daß die Länder Vertreter

zu diesen Besprechungen entsenden können, zeigt, daß der Bund Interesse an einer guten Zusammenarbeit hat, die zu erfolgreichen und von allen respektierten Ergebnissen führen kann. Die Länder sind aufgerufen, in den entsprechenden Gremien aktiv und engagiert mitzuarbeiten und ihre Vorstellungen einzubringen. (C)

Beim **Vollzug des Gesetzes** werden zahlreiche wichtige Aufgaben auf die **Länder** zukommen, bei denen einheitliche Vorgehensweisen erforderlich sein werden. Das Ermitteln, Übermitteln, Zusammenfassen und Dokumentieren der Daten muß durch Verwaltungsvorschriften des Bundes, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, näher geregelt werden. Auch hier müssen die Länder im Vorfeld in einem geordneten Verfahren beteiligt werden. In diesem Rahmen können sie ihre Interessen geltend machen und gemeinsam darauf achten, daß es zu Regelungen kommt, die die Situation der Länder gebührend berücksichtigen.

Für einen wirkungsvollen Gesetzesvollzug ist es ganz entscheidend, daß Bund und Länder bei der Einrichtung ihrer **Radioaktivitätsmeßnetze** möglichst schnell vorankommen. Baden-Württemberg hat in der Sitzung des Umweltausschusses des Bundesrates eine Entschließung eingebracht, die den Bund auffordert, den Ländern alsbald seine konzeptionellen Vorstellungen über die Ausgestaltung seines Meß- und Informationssystems mitzuteilen. Diese Entschließung wurde einstimmig angenommen. Der Bund ist hier am Zug. Die Länder können ihre ergänzenden Meßsysteme erst dann festlegen und beschließen, wenn sie wissen, wo nach der Aufstellung des Bundesmeßnetzes noch Bedarf ist. Die Übermittlung der gegenseitigen Daten und die effektive Wahrnehmung der Meßaufgaben, die den Ländern obliegen, erfordern es, daß der Bund seine Systeme so schnell wie möglich vorstellt und auch die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften alsbald unter Beteiligung der Länder in Angriff nimmt. Das Gesetz muß auch hier rasch mit Leben erfüllt werden, um seinem Zweck gerecht zu werden. (D)

Meine Damen und Herren, das vorgelegte Gesetz gibt uns ein vernünftiges Instrumentarium an die Hand, das bei nuklearen Ereignissen ein koordiniertes und effizientes Vorgehen der staatlichen Stellen nicht nur ermöglicht, sondern auch sichern kann. Ich bin zuversichtlich, daß die noch anstehenden Rechtsvorschriften zur Ausfüllung des Gesetzes in breitem Konsens verabschiedet werden können.

Das Land Baden-Württemberg wird diesem Gesetz zustimmen.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Minister Weiser!

Das Wort hat nun Herr Staatsminister Clauss (Hessen).

Clauss (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf zum Strahlenschutzvorsorgegesetz geht mit der heutigen Plenarsitzung des Bundesrates in die letzte Runde des Gesetzgebungsverfahrens. In weniger als drei Monaten wurde ein wichtiges und ebenso umstrittenes Gesetzgebungsverfahren durchgezogen.

Clauss (Hessen)

- (A) Das Eilverfahren — lassen Sie mich das ganz offen sagen — ist jedoch kein Beweis für eine solide gesetzgeberische Arbeit, wie wir sie uns alle wünschen. Die Begleitumstände zeigen vielmehr, daß die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen keine gründliche, aber vor allen Dingen auch keine sachgerechte Beratung dieses Gesetzes wollten. Es war in dieser Zeit auch gar nicht möglich.

Statt der gründlichen Beratung stand das Motto „Augen zu und durch“ obenan. Und wer die Rede des Kollegen Weiser, den ich sehr schätze — nicht zuletzt wegen guter fachlicher Zusammenarbeit —, noch einmal in Ruhe nachliest, wenn das Protokoll vorliegt, wird feststellen, daß diese Rede zwischen den Zeilen eine vornehme Distanzierung von dem ganzen Vorgang war und er trotzdem nach dem Motto „Augen zu und durch“ die Zustimmung Baden-Württembergs gegeben ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich ganz offen sagen: Das Hauruck-Verfahren blieb nicht folgenlos. Pannen, Peinlichkeiten und Versäumnisse häuften sich. Demokratische Spielregeln wurden verletzt ohne Rücksicht auf die Beschädigung parlamentarischer Glaubwürdigkeit. Inhalt und gesetzgeberische Qualität waren nicht gefragt.

Wenn man sich die **Begleitumstände des Gesetzgebungsverfahrens** vor Augen führt, kann man in der Tat vom Wallmannschen Gesetz der Pannen und Peinlichkeiten sprechen. Ich will versuchen, das im einzelnen zu begründen.

- (B) Der Bundesumweltminister hat sich in jeder Phase des Verfahrens so verheddert, daß ich mich persönlich fragen muß, wie er denn, wenn schon bei einem solchen Verfahren derartige Pannen und Peinlichkeiten vorliegen, eine ernste Krisensituation bewältigen will. Lassen Sie mich nicht zuletzt mit Blick auf den Rhein zum Ausdruck bringen: Es ist Schlimmes zu befürchten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will die Stationen des Verfahrens noch einmal rekapitulieren. Herr Kollege Weiser, wenn wir — vielleicht in einer ruhigen Stunde, vielleicht sogar beim Württemberger Wein — Gelegenheit haben, die Entschließung des Bundesrates vom Juli 1986, die Sie zitiert haben, noch einmal eingehend auf ihren materiellen Inhalt hin zu überprüfen — was wir damals noch übereinstimmend beschlossen haben und was jetzt in dem Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat —, dann werden Sie feststellen, daß nicht allein in der Hauptsache die Diskrepanz sehr groß ist, sondern daß auch das, was Sie hier über Haftungs- und Entschädigungsfragen vorgetragen haben, nur sehr wenig Niederschlag gefunden hat — um es einmal vornehm auszudrücken.

Aber lassen Sie mich auf die einzelnen Stationen noch einmal eingehen, damit deutlich wird, warum es geht. Noch bis zum 1. September wollte der Bundesumweltminister in dieser Legislaturperiode überhaupt kein verabschiedetes Gesetz. Er versäumte es, seine spätere andere Entscheidung den Ländern mitzuteilen, und wurde zudem wortbrüchig: Die zugesagte Länderbeteiligung fiel ins Wasser. Wenn Sie allerdings, Kollege Weiser, aus Ihrem

Verständnis heraus meinen, daß es Gespräche mit den CDU-regierten Ländern gegeben habe, dann kann ich das nicht beurteilen; aber mit den Ländern als Vertretern des Verfassungsorgans Bundesrat hat es diese Besprechungen nicht gegeben.

Schon zu Beginn unterlief bei der Namensgebung ein peinlicher Fehler. Das ursprünglich vorgesehene „Radioaktivitätsüberwachungsgesetz“ wurde schnell in das viel vertrauenerweckendere „Strahlenschutzvorsorgegesetz“ umgetauft.

Das Sachverständigenhearing des Umweltausschusses im Bundestag wurde völlig unzureichend vorbereitet. Erst eine Woche vor Anhörung wurde den Sachverständigen der umfangreiche Fragenkatalog zugeleitet. Und so hatte das Hearing nur noch Alibi-Charakter. Ja, es war auch gar nicht möglich, das Protokoll dieses Hearings in den entscheidenden Beratungen des Bundesrates beizuziehen und darauf auch entsprechend Bezug zu nehmen, weil es zum damaligen Zeitpunkt überhaupt noch nicht vorlag.

Die Bundesregierung hat es unterlassen, die Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November dem Bundestag überhaupt zuzuleiten — „mit Rücksicht auf den äußerst engen Zeitraum am Ende der Legislaturperiode“, wie Herr Dr. Wallmann sein Versäumnis in einem Schreiben gegenüber dem Präsidenten des Bundesrates begründete. Das ist wohl ein einmaliger Vorgang im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens. Die Stellungnahme des Bundesrates ist dem Bundestag nicht einmal förmlich zugeleitet worden.

Parlamentarische Gepflogenheiten wurden gründlich verletzt. So legten die Koalitionsfraktionen am 12. November erst zum Auftakt der Sitzung des Umweltausschusses des Bundestages eine geänderte Fassung des Gesetzentwurfs vor.

Schließlich mußte die Beratung des Gesetzentwurfs am 5. Dezember von der Tagesordnung des Bundestages abgesetzt werden. Man hatte wohl angesichts des „äußerst engen Zeitrahmens“ den Artikel 87 des Grundgesetzes übersehen; der Gesetzentwurf hätte nämlich die notwendige „Kanzlermehrheit“ an diesem Tage nicht erhalten. Daraufhin mußten die Beratungen im zuständigen Fachausschuß des Bundesrates zweimal verschoben werden, so daß auch von dieser Seite her ein ordnungsgemäßes Verfahren nicht mehr möglich war.

Meine Damen und Herren, wir haben den Bundesumweltminister immer wieder aufgefordert, das komplizierte Gesetz nicht im Hauruck-Verfahren übers Knie zu brechen, weil wir überzeugt sind, daß wir ein vernünftiges Instrumentarium brauchen. Und insoweit, Herr Kollege Weiser, gibt es überhaupt keine Diskrepanz. Sie wissen das. Die Verbesserungen, die Sie hier vorgetragen haben, sind ja nicht zuletzt auch deswegen zustande gekommen, weil alle Länder — obwohl das Verfahren so unmöglich war, wie ich es hier beschrieben habe — daran konstruktiv mitgearbeitet haben.

Die Liste der Pannen und Peinlichkeiten zeigt, daß unsere Warnungen berechtigt waren. Ich will nicht unterstellen, daß die Begleitumstände des Ge-

Clauss (Hessen)

A) setzungsverfahrens Ausdruck eines neuen parlamentarischen Stils sind. Aber in zunehmendem Maße, meine Damen und Herren, habe ich den Eindruck: Je umstrittener ein Gesetzgebungsverfahren im Parlament und in der Bevölkerung ist — und wir haben heute noch andere Tagesordnungspunkte, über die hier zu reden sein wird —, desto unseriöser und hastiger wird das jeweilige Verfahren durchgezogen. Wäre dies so, würden Glaubwürdigkeit und Ansehen der parlamentarischen Demokratie großen Schaden erleiden. Hoffentlich ist dies nur mit dem Ende der Legislaturperiode und mit dem anstehenden Bundestagswahlkampf zu erklären.

Inhaltlich, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist die Grundposition der SPD-regierten Länder zu dem Gesetzesbeschluß gegenüber der Plenarsitzung des Bundesrates am 7. November nahezu unverändert. Die vom Bundestag auf Anregung der Bundesländer vorgenommenen Änderungen beinhalten zwar punktuelle Verbesserungen — insoweit kann ich mich auf das beziehen, was der Kollege Weiser hier vorgetragen hat —, lassen aber die völlig unzulänglichen Eckpunkte des Gesetzes unverändert.

Weder dem vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung, noch dem Strahlenminimierungsgebot, noch dem Verbraucherschutzinteresse der Bevölkerung wird die oberste Priorität eingeräumt. Das Gesetz ist kein Vorsorgegesetz; es ist schlicht ein nukleares Notstands-Katastrophengesetz.

Es ist zu befürchten, daß dieses Gesetz den im bestehenden **Strahlenschutzrecht** erreichten **Standard** aushebelt. Herr Kollege Weiser, das, was Sie auch hier vorsichtig haben anklingen lassen — was sich im Strahlenschutzrecht seit vielen Jahren bewährt hat; ich spreche vom dort festgestellten 30-Millirem-Konzept und vom Strahlenminimierungsgebot —, ist als Ausgangspunkt für eine der Gesundheitsvorsorge dienende Festlegung von Dosisgrenzwerten aus unserer Sicht unverzichtbar. Es wird darauf ankommen, wie wir das in den Rechtsverordnungen dann am Ende materiell-inhaltlich von der Bundesregierung vorgelegt bekommen. Deswegen will ich den Punkt noch einmal festhalten, weil er mich hoffen läßt, daß sich wenigstens hier am Ende noch die Ländereinheitlichkeit herausstellt.

Das Gesetz enthält, meine sehr verehrten Damen und Herren — lassen Sie mich das ganz offen zum Ausdruck bringen —, ein Einfallstor für alle möglichen wirtschaftlichen Erwägungen, bei denen der Gesundheits- und Verbraucherschutz schließlich auf der Strecke bleibt. Und keine andere Funktion hat ja auch Herr Dr. Wallmann, der nach außen hin nur so tut, als ob er Umwelt schützen wolle. Aber im Grunde macht er nichts anderes — vornehmer in der Verpackung — als sein Vorgänger Zimmermann. Nach wie vor stehen wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund.

Die **Notstandsklausel** ist, nicht zuletzt wegen unseres Drängens, von der bisherigen Sechs-Monate-Frist auf eine Zwei-Monate-Frist verkürzt worden. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, es bleibt dabei: Sogar in der extremsten Situation, die unser Grundgesetz kennt, nämlich im Notstandsfall, sind die Rechte des Bundesrates weniger einge-

schränkt als durch dieses Strahlenschutzvorsorgegesetz. Das will ich hier in der abschließenden Debatte heute noch einmal unterstreichen. (C)

Und schließlich stößt auch das **Empfehlungsmonopol** des § 9 — der Kollege Scholz hat im ersten Durchgang aus der Sicht Berlins bereits auf diese verfassungsrechtliche Problematik hingewiesen — auf gewisse verfassungspolitische Bedenken. Diese Regelung bedeutet einen eklatanten Eingriff in die gesundheitspolitischen Zuständigkeiten der Länder, die wir nicht hinnehmen können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Strahlenschutzvorsorgegesetz hat nun die parlamentarische Beratung durchlaufen. Seine materielle Qualität hat dabei nicht wesentlich gewonnen, obwohl wir viele Veränderungen vorgenommen haben. So lautet das Fazit unverändert: Das Gesetz regelt praktisch keine materiellen Inhalte. Es verbessert nicht den Schutz der Bevölkerung und schafft nicht die Voraussetzungen für effektives und vor allen Dingen auch koordiniertes Vorgehen bei der Bekämpfung einer radioaktiven Bedrohung.

Der Herr Bundesumweltminister wollte mit dem Gesetz das **Vertrauen der Bürger** in die Verlässlichkeit staatlicher Institutionen wiederherstellen. Herr Kollege Weiser, in diesem Punkt stimme ich mit Ihnen überein: Wir waren auf diese Ereignisse nicht vorbereitet. Und wir haben uns alle gemeinsam schwergetan. Es ist Vertrauen in Frage gestellt worden. Darüber gibt es überhaupt keinen Zweifel. Aber jetzt tun Sie so, als ob man mit diesem Gesetz, das hier verabschiedet wird, dieses Vertrauen wiederherstellen könnte. Ich kann Ihnen nur sagen: Das Gegenteil ist der Fall. Sie selbst haben bereits etwa auf die Problematik Haftung und Entschädigungsregelung hingewiesen. (D)

Lassen Sie mich zum Schluß zwei Zitate aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 7. November vortragen. Dort heißt es:

Zentral regierte und informierte Staaten blieben zwar vom Chaos nach Tschernobyl verschont, nicht aber von der Radioaktivität.

Und weiter:

Desinformation und schlimmstenfalls Panik ... drohen (vor allem dann), wenn der Versuch gemacht wird, Tatsachen zu verschweigen.

Dies geschieht mit der Verabschiedung des heutigen Gesetzes.

Lassen Sie mich abschließend sagen, daß unser Land Hessen sich die Möglichkeit einer Verfassungsklage gegen die Art und Weise des Zustandekommens und vor allen Dingen auch gegen die Inhalte des Strahlenschutzvorsorgegesetzes, wie wir es heute hier verabschieden sollen, vorbehält.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Es hat nun für die Bundesregierung Herr Staatssekretär Dr. Wagner das Wort.

Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und

Staatssekretär Dr. Wagner

- (A) Herren! Strahlenschutzvorsorgegesetz, der Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zu den Chemieunfällen am Rhein, Abwasserabgabengesetz, Waschmittelgesetz, Bundesartenschutzverordnung: In dieser Sitzung des Bundesrates soll eine Fülle von wichtigen Initiativen des Bundesumweltministeriums diskutiert werden.

Bundesumweltminister Walter Wallmann hätte zu dieser erfolgreichen Gemeinschaftsarbeit von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung gern selbst Position bezogen. Er muß heute aber, wie Sie sicherlich wissen werden, die Bundesrepublik Deutschland auf der wichtigen Zweiten Internationalen Rheinschutzkonferenz in Rotterdam vertreten. Meine Damen und Herren, Sie werden dafür gerade nach den Vorfällen der letzten Wochen Verständnis haben.

Der Bundestag hat in seiner letzten Sitzung am 11. Dezember 1986 das Strahlenschutzvorsorgegesetz in zweiter und dritter Lesung beraten und beschlossen. Der Entwurf trägt in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung in wesentlichen Teilen auch die Handschrift des Bundesrates. Dies haben Sie, Herr Minister Weiser, ja dankenswerterweise hier auch noch einmal besonders betont.

- (B) Im Bundesrat ist die mit dem Koalitionsentwurf wortgleiche Regierungsvorlage vom 29. September 1986 mit großer Sachkunde beraten worden. Die hierzu ergangenen Beschlüsse des Bundesrates wurden vom Bundestag eingehend erörtert und weitestgehend übernommen. Wenn Sie, Herr Minister Clauss, beklagen, der vorliegende Entwurf sei **ohne Beteiligung der Länder** zustande gekommen, und wenn vor kurzem die hamburgische Umweltsenatorin gar die Mißachtung einer einvernehmlichen Zusammenarbeit mit den Ländern zu erkennen glaubte, so stellt dies die Wahrheit und den ganzen Ablauf des Verfahrens auf den Kopf.

Herr Minister Clauss, Sie haben sich auch selbst widersprochen. Sie haben zunächst einmal heftig die Qualität des Entwurfs der Bundesregierung kritisiert und gesagt, daß es nur durch einige Korrekturen des Bundesrates möglich gewesen sei, dieses Gesetz zu verändern; und im gleichen Atemzug haben Sie behauptet, die Länder hätten keinerlei Beteiligungsmöglichkeiten gehabt. Ich glaube, Sie sollten noch einmal darüber nachdenken, ob Sie sich in der Öffentlichkeit künftig nicht an dem orientieren, was hier in enger Abstimmung zwischen Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung stattgefunden hat.

Ich empfehle Ihnen, hierzu einmal die Bundestagsdrucksache nachzulesen. Dort heißt es — ich darf mit der Erlaubnis des Herrn Präsidenten zitieren —:

Dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundestages lagen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie des Plenums des Bundesrates rechtzeitig vor, so daß sie in die Beratungen einbezogen werden konnten.

Und zu den Beschlußempfehlungen können Sie in dieser Bundestagsdrucksache immer wieder lesen: „Änderung ... auf Vorschlag des Bundesrates“. Dies

hat uns hier ja auch Herr Minister Weiser sehr ausführlich und detailliert vorgetragen.

Meine Damen und Herren, all dies zeigt die Offenheit der Beratungen. Was verbesserungsbedürftig und was verbesserungsfähig war, wurde verbessert — mit den Ländern, nicht ohne sie und schon gar nicht gegen sie.

Lassen Sie mich folgende Verbesserungen hervorheben, alles Verbesserungen, die im Beratungsverfahren vorgenommen wurden und die in vielen Fällen auf die Vorschläge der Länder zurückgehen.

Erstens. Die Maßnahmen zur **Gesundheitsvorsorge** sind auf Vorschlag des Umweltausschusses jetzt am Stand der Wissenschaft orientiert. Die Zweckbestimmung des § 1, die **Strahlenexposition** der Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt so gering wie möglich zu halten, also das Minimierungsgebot, ist entsprechend ergänzt worden. Ich möchte dies an dieser Stelle ausdrücklich betonen. Die Vorsorge unter Beachtung des Standes der Wissenschaft ist der strengste Maßstab, den das Umweltrecht kennt. Er gilt bisher nur für die Auslegung der kerntechnischen Anlagen.

Zweitens. Auf das Votum des Bundesrates, also der Bundesländer, gehen wichtige Änderungen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der **Ermittlung der Radioaktivität** zurück. Den Ländern stehen die im Informationssystem des Bundes zusammengefaßten und aufbereiteten Daten direkt, also — wie man in der Technikersprache zu sagen pflegt — „online“ zur Verfügung.

(D) Drittens. Die Beiteiligungsrechte der Länder bei **Verordnungen und Verhaltensempfehlungen** an die Bevölkerung sind erweitert worden. Eilverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates, die nach der Intention des Gesetzgebers nur in Ausnahmefällen erlassen werden dürfen, sollen nur noch für zwei Monate Gültigkeit haben. Auch dies war eine Initiative der Länder. Auch hier gab es eine Beteiligung der Länder, auch hier konnten sich die Länder mit ihren Vorstellungen durchsetzen.

Viertens. Auf Vorschlag des Bundesrates sieht das Gesetz vor, daß die Messungen der Länder in **Bundesauftragsverwaltung** durchgeführt werden. Der Bund wird daher die hiermit verbundenen Kosten der Länder als Zweckausgaben erstatten. Auch hier ist den Vorstellungen der Länder voll Rechnung getragen worden.

Meine Damen und Herren, die ständig wiederholte Kritik der Oppositionsparteien entbehrt jeder Grundlage. Was würde denn die Opposition sagen — das würde mich tatsächlich einmal interessieren —, wenn das Strahlenschutzvorsorgegesetz heute noch nicht zur Abstimmung stünde? Dann würden der Bundesregierung sicherlich Konzeptionslosigkeit und Handlungsunfähigkeit vorgeworfen werden.

Das Gesetz schafft die Voraussetzungen dafür, die Strahlenschutzvorsorge weiter auszubauen. Die beiden wesentlichen Handlungsfelder sind hier:

Erstens: der Auf- und Ausbau eines **integrierten Meßsystems zur Ermittlung der Radioaktivität**. Wir brauchen moderne Geräte, die vergleichbare und

Staatssekretär Dr. Wagner

- A) exakte Meßergebnisse liefern; wir brauchen ein genügend dichtes Meßnetz; wir brauchen den Verbund zu einem schnell arbeitenden System. Hierzu wird im Bundesumweltministerium eine Projektgruppe mit qualifizierten Fachleuten eingesetzt. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll außerdem die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern koordinieren.

Zweitens. Es ist die feste Absicht von Bundesumweltminister Walter Wallmann, noch im Jahre 1987 eine Verordnung zur **Vorabfestlegung von Dosis- bzw. Kontaminationswerten** und zu den diesbezüglichen Berechnungsgrundlagen und Annahmen vorzulegen. Die Arbeiten an dieser Verordnung sind außerordentlich komplex und schwierig. Bundesminister Wallmann hat daher zur wissenschaftlichen Vorbereitung der Verordnung eine Kommission von renommierten Fachleuten der unterschiedlichen anzusprechenden Fachdisziplinen eingesetzt. Die konstituierende Sitzung hat bereits am 26. November 1986 stattgefunden. Der Bundesminister hat Wert darauf gelegt, daß in dieser Kommission auch Mitglieder der Strahlenschutzkommission vertreten sind, die ihr Erfahrungswissen nach Tschernobyl einbringen können und sollen.

Meine Damen und Herren, zur **Zusammensetzung der Kommission** — ich will das hier einmal am Rande aufgreifen — hat es wieder die Forderung gegeben, „**kritische**“ oder „**alternative**“ **Wissenschaftler** zu berücksichtigen. Lassen Sie mich hierzu folgendes eindeutig feststellen:

- B) Jede Wissenschaft und jede wissenschaftliche Tätigkeit muß kritisch sein. Aber die Tatsache, daß eine Auffassung von der anerkannten wissenschaftlichen Meinung abweicht, ist für sich allein noch kein Ausweis für wissenschaftlich fundierte Unabhängigkeit und Kritikfähigkeit. Wissenschaftliche Aussagen müssen rational überprüfbar sein. Das heißt, sie müssen frei sein von Dogmatismus und ideologischer Voreingenommenheit.

Meine Damen und Herren, ich frage diejenigen, die nach „kritischen“ Wissenschaftlern rufen — übrigens ist das ja an sich eine Tautologie —: Wollen Sie bei der Besetzung von Fachgremien parteipolitischen Proporz oder wissenschaftlich unangreifbare Ergebnisse?

Wichtig ist für die Bundesregierung, daß die Länder bereits an den wissenschaftlichen Vorarbeiten zu der Verordnung beteiligt sind. Der Bundesumweltminister hat sie daher eingeladen, entsprechend dem Beratungsstand an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

Die im Bundestag vertretenen **Oppositionsparteien** haben im bisherigen Gesetzgebungsverfahren bedauerlicherweise eine konstruktive Mitarbeit vermissen lassen. Ich würde es sehr bedauern, meine Damen und Herren, wenn die SPD auch nach der Verabschiedung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes weiter Obstruktion betreiben und sich einer verantwortlichen Mitarbeit am Ausbau der Strahlenschutzvorsorge — insbesondere durch die notwendigen Rechtsverordnungen — versagen würde.

Ich habe leider Anlaß für solche Vermutungen. (C) Der hessische Sozialminister Clauss, der vor mir gesprochen hat, hat Mitte November ein persönliches Schreiben an die Bezieher seiner wöchentlichen Strahlenmeßberichte gerichtet. Meine Damen und Herren, ich muß dies leider sagen; dies muß hier angesprochen werden. Dieses Schreiben ist gekennzeichnet durch **gezielte Desinformation**, durch verantwortungslosen Umgang mit den Sorgen und Ängsten unserer Bürgerinnen und Bürger und — leider muß ich auch dies hier sagen — durch eine Mißachtung des Bundestages und seiner Beschlüsse.

Minister Clauss beklagt in seinem Schreiben, daß bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen in Bonn die Möglichkeiten der SPD-regierten Bundesländer, ihre Vorstellungen durchzusetzen, sehr gering seien. Er appelliert an die Empfänger seines Schreibens — ich zitiere mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten wörtlich —:

Nutzen Sie Ihre persönlichen Möglichkeiten der politischen Einflußnahme! Artikulieren Sie Ihre Wünsche und Ängste öffentlich!

Meine Damen und Herren, ich halte es für in hohem Maße verantwortungslos, wie hier gegen Mehrheitsentscheidungen des Bundestages durch einen Landesminister eine außerparlamentarische Opposition aufgebaut werden soll.

Zu den Kritikpunkten von Minister Clauss nur soviel: Es ist schlicht falsch, daß das Strahlenschutzvorsorgegesetz — wie dies behauptet wird — die Veröffentlichung der in den Ländern gemessenen Kontaminationswerte künftig verböte. Ich wiederhole: Dies ist falsch. Im Gegenteil, breite Information ist erwünscht und durchaus im Sinne des Gesetzes. Richtig ist aber, daß der hessische Sozialminister seine Strahlenmeßberichte künftig nicht mehr mit Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung für den Verzehr von Nahrungsmitteln aufgrund seiner eigenen Bewertungen verbinden kann. Die **Empfehlungskompetenz des Bundes** ist ja gerade das zentrale Anliegen des Gesetzes. Sie ist die notwendige und unverzichtbare Folgerung aus dem Empfehlungswirrwarr nach dem Ereignis von Tschernobyl, zu dem gerade das Land Hessen nicht unwesentlich beigetragen hat. Ich halte es für unredlich, wenn sich der hessische Sozialminister für eine bundeseinheitliche Regelung ausspricht, aber dennoch eine eigene Bewertungs- und Empfehlungskompetenz des Landes beansprucht. (D)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zusammenfassen: Das Strahlenschutzvorsorgegesetz ist ein gutes Gesetz. Der vorliegende Entwurf wird seinen Zielen voll gerecht. Er schafft die Basis für ein umfassendes System zur ständigen Erfassung der Strahlenbelastung der Umwelt. Und er schafft die Voraussetzung dafür, künftig Grenzwerte der Strahlenbelastung zum vorsorgenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung bundeseinheitlich festzulegen. Meine Damen und Herren, es geht — wie der Name des Gesetzes auch sagt, wie die Formulierungen, die Vorschriften des Gesetzes es besagen — um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und nicht etwa — wie Minister Clauss uns hier immer wieder weismachen will — um wirtschaftliche Interessen. Auch

Staatssekretär Dr. Wagner

(A) dies muß ich an dieser Stelle ausdrücklich zurückweisen.

Der Gesetzesbeschluß konzentriert die Zuständigkeit für Verhaltensempfehlungen im wesentlichen auf den Bund. Das war ja der Sinn der Sache. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird es einen Grenzwerte- und Empfehlungswirrwarr und einen parteipolitisch motivierten Wettlauf um den besten Becquerelwert — wie er in den Wochen nach Tschernobyl zu beklagen war — nicht mehr geben.

Ich darf sehr herzlich um Zustimmung bitten.

Präsident Börner: Herr Staatssekretär, bevor ich das Wort zu einer kurzen Bemerkung an Herrn Staatsminister Clauss übergebe, muß ich, mit aller Zurückhaltung, die mir mein Amt gebietet, darauf hinweisen, daß — auch wenn Sie für Ihren aus guten Gründen abwesenden Minister sprechen — einige Formulierungen in Ihrem Vortrag weder der vorweihnachtlichen Stimmung außen noch der Gepflogenheit des Hauses hier entsprechen.

Clauss (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin Ihnen, Herr Präsident, dafür dankbar, daß Sie bereits einiges klargestellt haben. Deswegen will ich auf die Vorwürfe „Obstruktion“, „Verantwortungslosigkeit“ und „außerparlamentarische Opposition“, die der Herr Staatssekretär hier erhoben hat, nicht eingehen.

Aber im Hinblick auf die „Verantwortungslosigkeit“ möchte ich auf einen Punkt hinweisen: Ab wann hat denn Ihr Haus, Herr Staatssekretär, z. B. im Hinblick auf die hochbelasteten Haselnüsse, die gerade im Weihnachtsmonat Dezember bei der Weihnachtsbäckerei eine große Rolle spielen, der Bevölkerung gegenüber eine Warnung ausgesprochen, wozu Sie nach diesem Gesetz, das Sie gerade so gepriesen haben, heute ja die Zuständigkeit hätten? Wann sind Sie benachrichtigt worden, z. B. vom Lande Hessen, z. B. von Berlin und von anderen Bundesländern, und wer hat dann welche Empfehlungen gegeben? Erst vor kurzer Zeit die nach diesem Gesetz nicht zuständige Bundesministerin für das Gesundheitswesen. Zudem haben z. B. das Land Hessen und andere Bundesländer die Bevölkerung schon Wochen vorher gewarnt, um nur noch einmal einen Punkt herauszugreifen. Aber das war hier nicht mein Thema; ich will darauf nicht eingehen. Sie werden Gelegenheit haben, zu unseren Bewertungsberichten, die Sie ab Januar vorgelegt bekommen, im Hinblick auf die Empfehlungen, die wir der Bevölkerung gegenüber nach wie vor meinen aussprechen zu müssen, Stellung zu nehmen und zu entscheiden, ob Sie sie veröffentlichen wollen oder nicht. Dann können wir ja die Diskussion fortsetzen. Sie werden nicht feststellen, daß das Land Hessen gegen ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz verstoßen wird. Aber Sie werden keine Gelegenheit haben unterzutauchen; dafür werden wir schon sorgen.

Aber noch einmal zu dem **Gesetzgebungsverfahren**. Ich werfe Ihrem Minister, der früher Oberbürgermeister war, und Ihnen als ehemaligem Landrat — weil Sie es gar nicht wissen konnten — ja nicht

vor, daß Sie nicht wissen, wie Gesetze ordnungsgemäß zustande kommen. Aber wenn Sie schon dabei sind, aus der Konkursmasse von Herrn Zimmermann, dem gescheiterten Umweltminister, ein Ministerium aufzubauen

(Zuruf Staatssekretär Dr. Wagner)

— ja, das muß ich doch einmal sagen, damit hier nicht ein falsches Bewußtsein hinsichtlich der Frage Platz greift, wie man mit dem Verfassungsorgan Bundesrat umgehen kann —, dann müssen Sie sich mindestens einen Parlamentsreferenten zulegen, der Ihnen noch ein paar Hinweise gibt, wie hier normalerweise Gesetze zustande kommen.

Gesetze in dieser Republik kommen zustande — erst recht dann, wenn sie zustimmungsbedürftig sind —, indem man einen vernünftigen Referententwurf macht und ihn den Ländern zur Äußerung vorlegt, so daß die Länder schon im Stadium des Referententwurfs die Möglichkeit haben, ihren Fach- und Sachverstand einzubringen. So entsteht eine Regierungsvorlage. Alles, was ich bisher geschildert habe, ist bei diesem Gesetz nicht zustande gekommen. Die Regierungsvorlage wird dann den beiden Kammern zugeleitet, und zwar, wenn das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, zuerst dem Bundesrat. Dann wird hier eine Stellungnahme erarbeitet, und diese Stellungnahme wird normalerweise mit einer Stellungnahme der Bundesregierung versehen. Diese Stellungnahme wird dann mit dem Gesetzentwurf dem Bundestag zugeleitet.

Nichts von dem ist geschehen. Und dann wollen Sie hier sagen, die Länder seien ordnungsgemäß beteiligt gewesen, und das sei ein ordnungsgemäßes Verfahren? Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, einmal in die Geschäftsordnungen beider Häuser zu gucken, damit künftig nicht mehr solche Pannen passieren und damit es nicht zu einem gestörten Verhältnis zwischen den Organen Bundesrat und Bundesregierung — speziell Ihrem Haus, das Sie zur Zeit aufbauen — kommt.

Präsident Dr. Börner: Herr Minister Weiser hat das Wort.

Dr. h. c. Weiser (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte, Herr Kollege Clauss, nur in aller Kürze zu ein paar Ihrer Bemerkungen Stellung nehmen. Ich hoffe, daß, wenn der Bundestagswahlkampf vorbei ist, die Diskussion wieder sachlich geführt werden kann.

Zunächst zum Gesetz! Die Bundesregierung hat alle Änderungen, die von der Mehrheit des Bundesrates beschlossen wurden, akzeptiert. Insofern besteht nicht die Notwendigkeit, irgendwelche Vorschläge des Bundesrates durch den Bundestag korrigieren zu lassen. Auch das ist — das wissen Sie ebenfalls — alter parlamentarischer Brauch. Herr Kollege Clauss, so, wie Sie heute das Gesetz kritisiert haben, hätten Sie, wenn dieser Gesetzentwurf heute nicht zur Verabschiedung vorläge, kritisiert oder in der Öffentlichkeit entsprechend dargestellt, daß die Bundesregierung untätig geblieben sei, trotz mehrfacher Aufforderungen — auch durch CDU-

Dr. h. c. Weiser (Baden-Württemberg)

) regierte Länder —, in dieser Frage gesetzgeberisch zügig voranzukommen.

Ich meine, daß uns das, was an Verwaltungsvorschriften, an Rechtsverordnungen offen ist, zur sachlichen Zusammenarbeit veranlassen sollte. Ich meine in der Tat, mit der **Verunsicherung der Bevölkerung** wird das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie nicht gestärkt. Vielmehr wissen wir alle, was durch die Verunsicherung und durch einen Wirrwarr von Veröffentlichungen nach der Tschernobylkrise entstanden ist.

Ich bin auch deshalb etwas in Schwierigkeiten gekommen, Herr Kollege Clauss, weil ich bei den Beratungen mit der Strahlenschutzkommission und hinsichtlich der Empfehlungen gesagt habe: Ich bleibe konsequent. Alle diejenigen, die Empfehlungen auf der Basis wissenschaftlich abgesicherter Daten ausgesprochen haben, konnten ihre Empfehlungen doch nicht deshalb ändern, damit Einheitlichkeit hergestellt wurde. Ich glaube, wir tun gut daran, wenn wir die Bewertung dieser Fragen den Wissenschaftlern überlassen, die davon etwas verstehen. Wir sollten nicht meinen, dadurch, daß wir nun auch noch die wissenschaftlichen Gremien nur um der politischen Opportunität willen kontrovers besetzen, könnte die Verantwortung gegenüber der Bevölkerung sachgerechter wahrgenommen werden.

Ich möchte nur an die Begegnungen erinnern, Herr Kollege Clauss, die während dieser Situation stattgefunden haben und bei denen wir uns auf gemeinsame Empfehlungen und Veröffentlichungen verständigen konnten. Ich hoffe, daß der Bundesrat und die Länder nach dem Wahlkampf ihrer Aufgabe bei der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften wieder nüchtern und sachlich nachkommen.

Präsident Börner: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen des Umweltausschusses in Drucksache 594/1/86, ein 5-Länder-Antrag in Drucksache 594/2/86.

Der Umweltausschuß empfiehlt unter Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache, dem Strahlenschutzvorsorgegesetz zuzustimmen.

Wer für die Zustimmung zu diesem Gesetz ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 85 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 3 und 87 c des Grundgesetzes zugestimmt.

Der 5-Länder-Antrag ist damit erledigt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die vom Ausschuß unter Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache empfohlene **EntschlieÙung**. Wer für die Annahme der EntschlieÙung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Da ist die Mehrheit. Dann ist **so beschlossen**.

Ich rufe nun die Punkte 6, 73 und 74 der Tagesordnung auf: (C)

Zweites Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes (Drucksache 595/86, zu Drucksache 595/86)

in Verbindung mit

EntschlieÙung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 622/86)

und

EntschlieÙung des Bundesrates zum Umweltrecht — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 623/86).

Die genannten Vorlagen rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf.

Zu Wort haben sich gemeldet die Herren Staatsminister Professor Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz), Minister Dr. Weiser (Baden-Württemberg), Staatsminister Görlach (Hessen), Minister Dr. Hahn (Saarland) und Staatssekretär Dr. Wagner, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) wird durch Herrn **Bürgermeister Pawelczyk** (Hamburg) abgegeben.

Das Wort hat nun Staatsminister Professor Dr. Töpfer.

Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz betreffend **Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie** darf ich wie folgt Stellung nehmen. (D)

Die **Umweltkatastrophe am Rhein**, ausgelöst durch den Großbrand einer Lagerhalle der Firma Sandoz in Basel, aktualisiert durch eine Reihe von betrieblichen Störungen in deutschen Chemieunternehmen mit weiteren Belastungen des Rheins, hat auch der Bevölkerung in unserem Land die Risiken der modernen Industriegesellschaft für die menschliche Gesundheit und für unsere Umwelt sehr deutlich gemacht.

Mit dieser Erkenntnis von technisch bedingten Risiken ist erneut das Vertrauen in den technologischen Fortschritt, in die Dynamik von Wissenschaft und Technik in die Krise gekommen. **Umweltkatastrophen** wie die Verseuchung des Rheins durch das Löschwasser aus Basel begründen in den Augen vieler Menschen die bange Frage, ob wir die Technik noch beherrschen oder ob die Technik uns beherrscht.

Bei der Erörterung des Verhältnisses von **Chemie und Umwelt** muß man sich nach unserer Überzeugung dieser tiefgreifenden **Verunsicherung in der Bevölkerung** bewußt sein. Es muß beachtet werden, daß in den Menschen Besorgnisse und Ängste heraufbeschworen werden können, daß die geheimnisvolle Komplexität moderner Technologien ein sensibler, ein empfindlicher, aber auch ein gefährlicher

*) Anlage 17

Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz)

- (A) Resonanzboden ist, der sehr schnell mißbraucht werden kann, um über die Erzeugung und Verstärkung von Ängsten politische Ziele zu verwirklichen.

Es muß mit großem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß ein so in der Gesellschaft entfachtes Klima der Angst und Furcht sehr schnell eine eigene Dynamik entwickelt. Lassen Sie mich mit Hermann Lübke darauf hinweisen, daß die Erzeugung von Angst und Panik stets das sicherste Mittel ist, eine objektiv schwierige Lage subjektiv unbestehbar zu machen.

Zu schnell wird vergessen, daß die gegenwärtig bereits bestehenden weltweiten Probleme von Hunger und Krankheit, die sich in Zukunft durch die dramatische Bevölkerungsentwicklung noch verschärfen werden, ohne die Produkte und Erkenntnisse der Chemie unlösbar wären. Nicht der Verzicht, sondern weiterhin nachhaltige Kraftanstrengungen zur Erforschung umweltfreundlicher und umweltentlastender Technologien und Produkte zur Erhöhung der Sicherheit beim Umgang mit moderner Technik in der Chemie ist die Antwort, die eine im Weltmaßstab führende Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft wie die Bundesrepublik Deutschland auf die sichtbar gewordenen Schwachstellen der Chemie geben muß.

- (B) Dieser Forderung müssen der Staat und die für die Nutzung von Technik Verantwortlichen gerecht werden. **Gesetze und Verordnungen, die den Umgang mit moderner Technik eingrenzen und die Anforderungen an ihre Anwendung festlegen, müssen ständig, in besonderer Weise natürlich mit den Erkenntnissen aus eingetretenen Umweltkatastrophen, überprüft und fortentwickelt werden.** Schon vor der Sandoz-Katastrophe — ich lege Wert darauf, daß das vorher war — und vor der Serie von Betriebsstörungen in der deutschen chemischen Industrie sind im Wasserrecht, im Immissionsschutzrecht und im Stoffrecht von dieser Bundesregierung wesentliche Verbesserungen ermöglicht worden. Diese Fortschritte sind von Rheinland-Pfalz aktiv mit unterstützt und gestaltet worden.

So ist das Wasserhaushaltsgesetz novelliert worden mit wesentlich höheren Anforderungen an die Abwasserreinigung etwa in § 7 a, mit neuen Regelungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etwa in § 19 g. Dieses Gesetz wird am 1. Januar 1987 in Kraft treten. Wir sind entschlossen, die Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung dieser neuen Rechtsgrundlagen durch entsprechende Verwaltungsvorschriften kurzfristig zu schaffen. Die entsprechenden Arbeiten sind ja auch nachdrücklich in Angriff genommen worden.

Vor Sandoz neu geschaffen wurde die Gefahrstoffverordnung, in der der Umgang mit gefährlichen Stoffen auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes wesentlich schärfer gefaßt wurde: mit stoffbezogenen Beschränkungen bis hin zu entsprechenden Verboten einzelner besonders gesundheitsgefährdender Stoffe. Wir sind der Meinung, daß diese Möglichkeit weiter genutzt werden muß.

Das Immissionsschutzrecht wurde durch die Vierte Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz verschärft, etwa auch durch die Einbeziehung der Lager von Pflanzenschutzmitteln.

Deutlich geworden ist aber auch, daß weitere Gesetze und Verordnungen überprüft und verschärft werden müssen. Wir unterstützen nachhaltig Herrn Kollegen Dr. Wallmann in seinem umfassenden Maßnahmenkatalog, der vornehmlich auf die konsequente Nutzung und gezielte Erweiterung der Störfallverordnung sowie die Novellierung des Chemikaliengesetzes abstellt. Ich darf darauf hinweisen, daß sich die Umweltministerkonferenz bereits einvernehmlich auf die entsprechende Überprüfung von 30 konkret genannten Stoffen geeinigt hat und daß die Notwendigkeit der Novellierung in Sachen Chemikaliengesetz dem Bundestag schon im Februar mitgeteilt worden ist.

So wichtig diese vor und nach Sandoz geschaffenen neuen gesetzlichen Grundlagen für mehr Sicherheit im Umgang mit moderner Technologie sind, so entscheidend ist die Sicherstellung eines möglichst **zeitnahen Vollzugs**. Dazu gehören nach unserer Überzeugung erweiterte, betreiberunabhängige Meß- und Überwachungseinrichtungen am Rhein und an anderen Fließgewässern, wie das von der deutschen Kommission zum Schutz des Rheins bereits konkret ausgearbeitet wurde. Dazu zählen aber auch technische Anforderungen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, z. B. die Einführung von geschlossenen Kühlsystemen dort, wo derartige Stoffe eingesetzt werden. Gerade die Kühlsysteme haben sich als die entscheidende Schwachstelle herausgestellt — bis hin zu der letzten Betriebsstörung, die wir bei BASF zu vermelden hatten.

Erweiterte Gesetze und dichtere Kontrollen sind notwendig. Sie können und dürfen die **Eigenverantwortung der Wirtschaft** selbst aber nicht ersetzen. Wer in der Industrie Eigenverantwortung vernachlässigt, wer nicht oder nur halb oder verspätet informiert, wer verharmlost oder bagatellisiert, der handelt verantwortungslos nicht nur, weil er Mensch und Umwelt gefährdet, sondern auch deshalb, weil er die Zustimmung zu dieser Wirtschaft und Gesellschaft in der Bevölkerung unterminiert. Wer verhindern will, daß andere dramatisieren und Angst erzeugen, der darf selbst nicht bagatellisieren, sondern muß offen und umfassend informieren. Das gilt sicherlich auch für staatliche Stellen. Wir haben uns bemüht, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Lassen Sie mich aber auch hinzufügen: Ich weigere mich anzunehmen, daß in der Chemie nur skrupellose, gewinnsüchtige Manager tätig wären, die ihrer Verpflichtung für die Gesundheit der Menschen und für die Erhaltung der Umwelt nur unter staatlichem Druck nachkommen. Auch in der Chemie sind nach meiner festen Überzeugung verantwortungsbewußte Menschen tätig, und zwar auf allen Ebenen der Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang ist die Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik anzusprechen. Sie ist nachhaltig darin zu unterstützen, daß sie genau auf diese Punkte aufmerksam gemacht hat.

Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz)

Auch in der Chemie sind die Bereitschaft und die ständige Suche nach mehr Sicherheit, nach dem Abbau von Risiken, gegeben. Und in der Vergangenheit sind wesentliche Fortschritte bei der Umweltvorsorge erzielt worden. Alle Bundesländer, die am Rhein gelegen sind, haben zusammen mit der Bundesregierung über viele Jahre ein sehr umfassendes Rhein-Bodensee-Programm durchgeführt, mit dem Ergebnis, daß die Wasserqualität des Rheins nachhaltig verbessert werden konnte. Auch die Ereignisse der letzten Tage und Wochen bringen mich nicht von meiner Bereitschaft zur Kooperation mit der Wirtschaft ab, bestärken mich vielmehr in der Überzeugung, daß aus dem wohlverstandenen eigenen Interesse der Wirtschaft Umweltentlastung und Verzicht auf Risiken eingefordert werden können.

Erforderlich ist aber die gezielte Stärkung der Eigenverantwortung: etwa durch eine Ausweitung verschuldensunabhängiger Haftungstatbestände, wie sie in § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes bereits jetzt geltendes Recht sind; etwa durch eine Erleichterung der Beweislast, wie sie bereits jetzt in der Rechtsprechung erkennbar wird; etwa durch die konsequente Ausschöpfung des Umweltstrafrechts — der Rahmen ist da, aber er muß intensiver ausgeschöpft werden —; etwa durch die öffentlich-rechtliche Verankerung der bisher allein privatrechtlich tätigen Gewässerschutz- und Immissionschutzbeauftragten. Dadurch kann nach unserer Überzeugung das umfassende Wissen aus den Betrieben für die Kontrolle und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unmittelbar nutzbar bleiben. Was für den Strahlenschutzbeauftragten möglich ist, muß auch für den Gewässerschutz- und Immissionschutzbeauftragten möglich gemacht werden.

Ich fasse zusammen. Die Stärkung der Eigenverantwortung, die Intensivierung des Vollzugs, die Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen: Auf diesen drei Ebenen will die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die erkannten Risiken chemischer Produktionsprozesse und chemischer Produkte im Sinne der Umweltvorsorge bewältigen. Auf diesem Weg können Angst und Verunsicherung abgebaut, auf diesem Weg muß der aufkommenden Technikfeindlichkeit begegnet werden, der sich gerade ein Land wie die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer weltweiten Einbindung in die wettbewerblichen Märkte nicht hingeben darf.

Der vorgelegte Entschließungsantrag ist Ausdruck dieser Zielsetzung, ist Ausdruck der Bestrebung, der Chemie in der Bundesrepublik Deutschland auf Dauer einen sicheren Standort zu erhalten.

Zu Tagesordnungspunkt 6 möchte ich noch eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben.

Präsident Bömer: Vielen Dank!

Bevor ich Herrn Minister Weiser das Wort erteile, möchte ich darauf hinweisen, daß Herr **Minister Einert** zu den Tagesordnungspunkten, die zur Zeit

behandelt werden, eine **Erklärung zu Protokoll** gegeben hat*).

Bitte schön, Herr Weiser, Sie haben das Wort.

Dr. h. c. Weiser (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der schwere Chemieunfall bei der Firma Sandoz in Muttenz im Kanton Basel-Land und weitere Schadensfälle im Ausland sowie im Bundesgebiet haben tiefe Beunruhigung und Besorgnis in der Öffentlichkeit ausgelöst. Die Bevölkerung ist zunehmend besorgt um die ausreichende Sicherung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen. Seit Wochen häufen sich die Meldungen und Berichte über immer neue Schäden. Giftige Substanzen laufen in unsere Gewässer. Gefährliche Stoffe werden freigesetzt, entweichen in die Luft oder dringen in Boden und Pflanzen ein und gelangen damit in unsere Nahrungskette. Hinzu kommt: Ein großer Teil dieser Schadensabläufe macht nicht an nationalen Grenzen halt.

Die Störfälle bei Sandoz und Ciba-Geigy haben uns allen deutlich gemacht, daß es intensiver nationaler und internationaler Anstrengungen bedarf, um die Gefahrenpotentiale zu minimieren und die Sicherheitsbestimmungen nachhaltig zu verbessern.

Meine Damen und Herren, die Sorgen der Bürger, die sich in vielfältiger Weise äußern, sind von ihrem Ursprung her zu verstehen und müssen sehr ernst genommen werden. Alle in unserer Gesellschaft verantwortungsbewußten Kräfte sind daher aufgerufen, das teilweise verlorengegangene Vertrauenspotential in technische und chemische Ablaufprozesse zurückzugewinnen.

Aus den Schadensvorfällen ist wieder einmal folgendes deutlich geworden. Die **Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen** — Wasser, Luft, Boden, Natur und Landschaft — ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe erster Priorität; dies vor dem Hintergrund der geradezu rasanten **Fortschritte in Wissenschaft und Technik**. Ich denke in diesem Zusammenhang an die ständig neuen Erkenntnisse über Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten von chemischen Stoffen. Die damit verbundene Zunahme des Risikopotentials — wie die jüngsten Vorfälle uns ja gezeigt haben — müssen uns, d. h. Bund und Länder, zwangsläufig vor die Frage stellen: Ist unsere Sicherheit noch nicht oder nicht mehr gewährleistet? Sind unsere wertvollsten Umweltgüter durch unkontrollierten, allzu sorglosen Einsatz von chemischen Produkten, Stoffen oder sonstigen Erzeugnissen gefährdet?

Wir müssen uns weiter fragen, ob die bestehenden Sicherheitsvorschriften ausreichend sind, den Gefahrenpotentialen, mit denen wir vor allem in den Industrieregionen leben, wirksam zu begegnen. Einiges — um nicht zu sagen: vieles — spricht dafür, daß die Vorschriften nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und dem Bewußtsein der Eigenverantwortlichkeit von denen beachtet werden, die derartige umweltgefährdende Stoffe und Produkte her-

*) Anlage 18

*) Anlage 19

Dr. h. c. Weiser (Baden-Württemberg)

- (A) stellen, sie in die industriellen Prozesse einbringen und letztlich dem Verbraucher zuführen. Noch mehr Kontrolle und Wachsamkeit sind angebracht.

Obwohl wir — ich kann das wiederum für das Land Baden-Württemberg guten Gewissens sagen — im Land schon bisher im Sinne einer optimalen Überwachung sehr bemüht waren, erscheint es auch durchaus angezeigt, die **Überwachungs- und Vollzugskapazitäten** der Behörden und Dienststellen einschließlich der **Meßeinrichtungen und -systeme** auf Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Effizienz sehr kritisch zu betrachten. In Baden-Württemberg sind bereits umfangreiche Maßnahmen im Hinblick auf die aus den Unfällen zu ziehenden Folgerungen angelaufen. Dies gilt sowohl bei der Produktion als auch für die Lagerung und den Transport von gefährlichen Stoffen. Die Landesregierung wird sich im Januar bereits mit den Ergebnissen der dafür eingesetzten Arbeitsgruppen befassen.

Ein ganzes Bündel von Fragen liegt vor uns, Fragen, die in jüngster Zeit von betroffener und interessierter Seite aufgeworfen und an die für die Umweltgesetzgebung und den Vollzug politisch Verantwortlichen herangetragen wurden. Aber auch die Verursacherseite, hier insbesondere die chemische Industrie, muß sich fragen lassen, was sie bisher getan hat, vor allem jedoch, was sie zu tun gedenkt, um die vorhandenen **Risikopotentiale** noch weiter zu minimieren.

- (B) Meine Damen und Herren, damit ich richtig verstanden werde: Es geht nicht darum, die Chemie pauschal als Buhmann aufzubauen und in die Ecke zu stellen. Auch bei der chemischen Entwicklung sind Fluch und Segen sehr nahe beieinander. Wie auch in den „**Leitlinien der Bundesregierung zur Umweltvorsorge**“ zum Ausdruck gebracht, war und ist die Chemie für das Wohlergehen der Bevölkerung von hohem Nutzen, leistet sie doch täglich Wertvolles zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen.

Wegen der in den letzten Wochen uns allen eindringlich deutlich gewordenen Risiken darf aber auch nicht auf die geringste Vorkehrung, die im Interesse unserer aller Sicherheit unbedingbar ist, verzichtet werden. Das ist — kurz umrissen — die Lage, die uns in ihrer vollen Tragweite durch die Schadensfälle der letzten Wochen noch bewußter werden muß.

Bund und Länder haben **Umweltvorschriften** erlassen, ausgerichtet an den jeweils neuesten Erkenntnissen in Wissenschaft und Technik. Im Rahmen ihrer Kompetenzen haben sich die Länder seit Jahren um die erforderliche Umsetzung dieser Vorschriften bemüht. Hierzu bedurfte es angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte, wie Sie alle aus Erfahrung wissen, stets von neuem großer Anstrengungen, die sächlichen und insbesondere die personellen Voraussetzungen zu schaffen. Dennoch müssen wir zur Kenntnis nehmen — ich habe es bereits erwähnt —, daß **Restrisiken** vorhanden sind.

Sowohl Industrie als auch Staat, und zwar Bund und Länder, sind aufgefordert, diesen Problemen

noch mehr als bisher schon mit den zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Bund wie auch Länder sind sich bewußt, daß das immer noch vorhandene Gefährdungspotential weiter abgebaut werden muß. Dies wird nicht ohne gewisse, auch teilweise schmerzliche Eingriffe und Belastungen für die chemische Industrie möglich sein. Aber, meine Damen und Herren, es geht um die Bedrohung der Gesundheit und die Sicherheit der Menschen sowie um lebenswichtige Ressourcen. Dabei, meine Damen und Herren, gibt es nur einen Grundsatz: Sicherheit geht vor Wirtschaftlichkeit.

Wenn ich hervorhebe, Bund und Länder sind gleichermaßen zum Handeln aufgerufen, so denke ich damit in erster Linie an das Instrument der **Vorschriftengebung**. Hier ist konkret und unmißverständlich zu fordern: Die einschlägigen Vorschriften müssen verschärft, ihr Anwendungsbereich muß erweitert werden. Die Pflichten der für den Einsatz von gefährlichen Stoffen Verantwortlichen sind zu verstärken und zu konkretisieren. Den insoweit Angesprochenen muß ihre Verantwortung noch deutlicher gemacht und noch bewußter werden, daß es hier um hochwertige **Rechtsgüter** geht, die unter Umständen auch durch Strafbewehrung der gesetzlichen Anforderungen zusätzlich geschützt werden müssen.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hat einen umfangreichen **Maßnahmenkatalog** zum Gewässerschutz, Immissionsschutz — ich erinnere an die Störfallverordnung —, Chemikaliengesetz und zur Gefahrstoffverordnung vorgelegt. Die **Umweltministerkonferenz** hat sich vorgestern mit diesem Fragenbereich befaßt. Dabei hat sich gezeigt, daß eine Fülle schwieriger Detailfragen aufgearbeitet werden muß. In einer Reihe von Sachfragen, z. B. im Störfallbereich, zeichnet sich aber jetzt schon eine Übereinstimmung ab.

Baden-Württemberg als eines der von den Schadensfällen hauptsächlich betroffenen Länder begrüßt diese Initiative der Bundesregierung grundsätzlich und betrachtet sie als eine wertvolle Hilfe für die bereits in unserem Land eingeleiteten und vorbereiteten Aktivitäten.

In dem vorliegenden Entschließungsantrag hat Baden-Württemberg weitreichende Vorschläge vorgelegt — dies in der festen Annahme und Erwartung, daß alle Bundesländer im Grunde vor den gleichen Problemen stehen und daher ebenso wie wir alles tun werden, um den potentiellen Ursachen und schädlichen Auswirkungen von Schadensfällen der Chemie möglichst erfolgreich entgegenzutreten.

Meine Damen und Herren, der Entschließungsvorschlag gründet auf der Überzeugung, daß Bund und Länder bezüglich der Zielsetzung „soviel Umweltschutz und Umweltvorsorge wie möglich“ in einem Boot sitzen und grundsätzlich nur aufgrund gemeinsamen, aufeinander abgestimmten und einander ergänzenden, letztlich gleichgerichteten Handelns ein **Höchstmaß an Sicherheit** für die Bevölkerung und die Umwelt erreichen können.

Dr. h. c. Weiser (Baden-Württemberg)

) Die Bundesländer als die für den Vollzug verantwortlichen Instanzen sind dabei aufgefordert, den Bund mit allen Kräften zu unterstützen und ihm aus den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen die Regelungsdefizite in den bestehenden Sicherheitsvorschriften aufzuzeigen.

Von daher betrachte ich es als eine wichtige Aufgabe des Bundesrates als Gesetzgebungsorgan, sich seiner **Mitverantwortung** für Verbesserungen des Umweltschutzes nicht zu entziehen und seinerseits deutliche Signale in Richtung auf noch mehr Sicherheit im Umweltbereich zu setzen.

Mit der vorgelegten Entschließung soll ferner zum Ausdruck gebracht werden, daß zur Bewältigung der schwierigen und umfassenden Probleme auch zukünftig das Zusammenwirken mit der Wirtschaft und deren freiwillige kooperative Mitarbeit unverzichtbar erscheinen.

Aufgrund meiner Gespräche, die ich in letzter Zeit mit Vertretern der chemischen Industrie geführt habe, bin ich der festen Überzeugung, daß die Industrie den Ernst der Lage erkannt hat. Sie muß auf der Basis **konstruktiver Maßnahmen** ihr eigenes Haus in Ordnung bringen, um das Vertrauen wiederzugewinnen, das sie nach meinem Eindruck in der Öffentlichkeit zunächst verspielt hat.

1) Sie wird sich auch darauf einstellen müssen, daß sie in Zukunft haftungsrechtlich stärker in Anspruch genommen wird — ich meine, daß wir diese Fragen hier sehr eingehend prüfen müssen —, und sie wird einsehen müssen, daß Überwachung und Vollzug durch die zuständigen Behörden noch weiter intensiviert werden müssen.

Meine Damen und Herren, eine wesentliche Voraussetzung dafür ist eine entscheidende **Verbesserung des Vollzugsinstrumentariums** der Behörden nach Maßgabe der Vorschläge unseres Entschließungsantrages. So sollten die Einsichts- und Informationsmöglichkeiten bezüglich der jeweils aktuellen Lagerbestände in kritischen Situationen erweitert und damit die Meldepflicht entsprechend ausgedehnt sowie weitere gefährliche Stoffe — hier hat der Herr Bundesminister bei der Umweltministerkonferenz in eindrucksvoller Weise die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung dargelegt — den Bestimmungen der Störfallverordnung unterworfen werden. Die Vorschriften über die **sichere Lagerung gefährlicher Stoffe** müssen verschärft werden. Die **strafrechtliche Verantwortlichkeit** im Betrieb für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften muß eindeutig geklärt sein. Es muß verlangt werden, daß die **Risikoanalysen** durch sachverständige Dritte überprüft werden. Wir müssen noch mehr als bisher dafür Sorge tragen, daß gefährliche Stoffe nach und nach durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden.

Meine Damen und Herren, besondere Bedeutung messe ich unserem Vorschlag zu, für eine regelmäßige Überprüfung von Produktion, Lagerung und Transport von Chemikalien besondere **technische Überwachungsorganisationen**, d. h. einen „**Umwelt-TÜV**“, einzuführen. Dies diene nicht nur der Entlastung der Fachbehörden, um Arbeitskraft für weitere wichtige Aufgaben im Umweltschutz freizusetzen,

sondern würde auch die Kostentragung über **(C)** kostendeckende Gebühren ermöglichen, d. h., daß diese Überwachung ohne Belastung des Steuerzahlers erfolgen könnte.

Meine Damen und Herren, vielleicht noch ein letztes kurzes Wort zum **internationalen Aspekt** der Situation, der in unserem Land besonders zum Tragen kommt. Wie Sie wissen, bestehen in Baden-Württemberg sehr enge nachbarliche Kontakte zwischen in- und ausländischen Behörden. Die in ihren Auswirkungen grenzüberschreitenden Unfälle werden Anlaß sein, diese Zusammenarbeit noch weiter zu verstärken und zu konkretisieren, etwa zur Verbesserung der Informationsstränge, des **Austausches von Genehmigungsbeschwerden** und damit der Möglichkeit rechtzeitiger, gezielter Maßnahmen für einen Krisenfall. Die vorgeschlagene **Festlegung gleichwertiger Umweltstandards** bei uns und in den benachbarten Ländern kann als Grundlage für einen, fast möchte ich sagen, optimalen **grenzüberschreitenden Umweltschutz** nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Abschluß nochmals das Grundanliegen des Entschließungsantrages wie folgt zusammenfassen: Es muß nunmehr darauf ankommen, daß Bund und Länder gemeinsam rasch, jedoch mit Verstand und Augenmaß zum Wohle unserer Bürger handeln. Ich bin dem Herrn Bundesminister sehr dankbar dafür, daß er die Problematik in sachkundiger Weise in die Beratungen der **Internationalen Rheinschutzkommission** eingebracht hat, wobei ich genauso vermerke, daß es um den Vorsitzenden der Deutschen **(D)** Rheinschutzkommission in den ersten Tagen nach dem Brandunfall bei Sandoz sehr ruhig gewesen ist. Dafür hat er sich anschließend wieder lautstärker geäußert.

Meine Damen und Herren, ich meine, wir, Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung, sind aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, unseren Willen zum gemeinsamen Handeln zu bekunden und dieses gemeinsame Handeln dann auch zügig umzusetzen.

Präsident Bömer: Vielen Dank!

Herr Staatsminister Görlach (Hessen) als nächster Redner!

Görlach (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn uns die Bürger abnehmen sollen, daß wir nicht nur Lippenbekenntnisse ablegen, müssen wir jetzt zwei Dinge mit Nachdruck tun: Das geltende Umweltrecht muß voll und stringent angewendet werden, und wir müssen uns eilig an seine gezielte Verbesserung machen, damit wir wirklich eine wirksame Vorsorge gegen die Risiken der Chemie gewährleisten können. Dies betrifft aber nicht nur die Betriebsstörungen und Unfälle, sondern auch den erlaubten Umgang mit Gefahrstoffen sowie die Gefahren selbst, die aus der Anwendung, der Lagerung und dem Transport von Gefahrstoffen resultieren. Die Katastrophen und Betriebsunfälle der letzten Wochen sind Mahnung und Chance zugleich. Der Umstieg in eine risikoärmere, menschen- und

Görlach (Hessen)

- (A) umweltverträgliche Chemie ist mit Sicherheit schwierig und langweilig. Gerade deshalb muß er jedoch umgehend eingeleitet und mit großer Ausdauer weiterverfolgt werden.

Meine Damen und Herren, die nach der **Sandoz-Katastrophe** sich häufenden Skandale und Skandälchen sind doch nur ein Ausschnitt aus der beklagenswerten Normalität. Hier ist doch nur ein Fenster aufgestoßen worden, aus dem wir nun auf das schauen, was nicht nur in den letzten Wochen, sondern mit Sicherheit seit längerer Zeit und andauernd geschieht.

Die Ereignisse der letzten Wochen haben deutlich gemacht, daß schnell wirkende Maßnahmen zur **Entschärfung der Risikopotentiale im Chemiebereich** ergriffen werden müssen. Es ist auch deutlich geworden, daß ein weiterer Verzicht auf konkrete, verbindliche, zeitlich festgelegte Vorgaben des Staates, etwa zugunsten mehr oder weniger schnell greifender freiwilliger Vereinbarungen mit der Industrie, nicht länger verantwortbar sind. Neben diesen Vorgaben bleibt allerdings die **Eigenverantwortlichkeit der chemischen Industrie** gefordert, insofern drängender gefordert, als der Einsatz ihrer finanziellen und technischen Ressourcen zugunsten einer risikoärmeren Chemie dringender denn je geboten ist.

- (B) Die Entschließungsanträge der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern stellen vorrangig auf **Vorschriften zur technischen Risikobegrenzung der chemischen Produktion** und des Umgangs mit Gefahrstoffen ab. Auch wir, das Land Hessen, sehen die Notwendigkeit zu wirkungsvollen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist aber nicht hinnehmbar, wenn die Entschließungsanträge den Eindruck erwecken, als bedürfe es nur verbesserter technischer Einrichtungen zur Vermeidung und Früherkennung von Störfällen, um die Risiken der Chemie beherrschbar zu machen. Tatsächlich — das ist ein Gebot der Logik — sind nun einmal die Risiken gefährlicher Chemikalien dort am geringsten, wo solche Gifte nicht hergestellt und nicht benötigt werden.

Deshalb muß als Grundsatz und Konsequenz der Erfahrungen aus den Chemiestörfällen auch die Forderung an den Bund erhoben werden, das geltende Recht der gefährlichen Stoffe — **Chemikaliengesetz, Pflanzenschutzgesetz** — schnell auszu-schöpfen, damit wenigstens die gefährlichsten Chemikalien schnell vom Markt und aus der Produktion verschwinden. Daneben muß eine Novellierung der einschlägigen Gesetze die Möglichkeit zu konsequentem Durchgreifen gegen Gefahrstoffe weiter verbessern.

Meine Damen und Herren, ich gebe angesichts der fortgeschrittenen Zeit einen ganzen Katalog von Vorschlägen und Anregungen zu **Protokoll*)**. Ich darf ebenso, Herr Präsident, zu Punkt 6, der mit aufgerufen ist, meine **Erklärung zu Protokoll**)** geben.

*) Anlage 20

**) Anlage 21

Präsident Börner: Herr Staatsminister, ich bedanke mich. Ich hoffe, daß dieses Beispiel im Laufe des Tages noch weitere Folgen hat.

Herr Minister Dr. Hahn (Saarland) ist als nächster Redner vorgesehen. Bitte schön!

Dr. Hahn (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben heute von den Kollegen Töpfer und Weiser schöne Bekenntnisse zum Umweltschutz gehört. Sie haben viele lobenswerte Ideen geäußert. Doch darf es nicht — wie sooft — bei Worten bleiben; dazu ist die Lage zu ernst.

Was ist nicht allein in den letzten Wochen passiert? Am 31. Oktober/1. November Einleitung von 4 000 t Atrazin durch die Firma Ciba-Geigy in den Rhein, am 1. November 500 t hochgiftiger Chemikalien durch Sandoz, am 4. November zweite Giftwelle von Sandoz mit 40 t quecksilberhaltigen Löschwassers, in den folgenden Tagen weitere Ableitungen durch die Firmen Hoechst, BASF, Hoffmann-La Roche, Bayer Leverkusen und Lonza Werke. Heute steht schon wieder eine Meldung in der Zeitung über eine weitere Panne, eine Ableitung bei BASF.

Das sind allein 14 Vorfälle von großen chemikalischen Belastungen des „guten Vaters Rhein“, die der Öffentlichkeit in den letzten sechs Wochen bekanntgeworden sind. Dazu erklärte der Verband der Chemischen Industrie in dieser Woche lapidar: „Die Betriebsstörungen in deutschen Chemiewerken werden aus politischen Gründen aufgebauscht.“ Diese Erklärung werden die besorgten Bürger in unserem Lande wohl kaum ernst nehmen. (1)

Was wir vermißt haben, das ist eine klare Distanzierung von derartigen Verniedlichungsversuchen von seiten der Bundesregierung. Zwar hat der zuständige Bundesminister am 3. Dezember vor der Bundespressekonferenz und am 4. Dezember vor dem Deutschen Bundestag einen **„Maßnahmenkatalog“ der Bundesregierung** vorgestellt. Doch zeigt die erste Analyse: Der Maßnahmenkatalog der Bundesregierung greift zu kurz. Es wird viel versprochen und wenig gehalten.

Ein Beispiel: „Wir werden“, kündigte der zuständige Bundesminister in der erwähnten Bundespressekonferenz an, „die Novellierung der Störfallverordnung noch vor Ende der Legislaturperiode auf den Weg bringen.“ Dabei wurde auf die letzte Bundesratssitzung, auf den heutigen 19. Dezember, verwiesen. Im Umweltausschuß des Bundesrates blieben wiederholte Fragen, wann denn mit der Verordnung zu rechnen sei, unbeantwortet. Auch der **Umweltministerkonferenz** am Mittwoch lag kein Text vor. Nur — so geht das eben in Wahlkampfzeiten — Journalisten wurde am Rande der Konferenz ein Entwurf vorgezeigt.

Noch in einem Interview mit der „ZEIT“ vorige Woche bekräftigte der zuständige Bundesminister: „Wir werden zu Verboten und Beschränkungen kommen.“ Auf die kritische Frage, ob die neue Störfallverordnung noch vor der Wahl komme, sagte er: „Aber sicher; wir wollen das noch vorher auf den Weg bringen.“ Dann wies er auf die notwendige rechtzeitige Zustimmung des Bundesrates hin.

Dr. Hahn (Saarland)

Heute nun ist der 19. Dezember, es ist payday; dem Bundesrat liegt keine Verordnung vor. Die „ZEIT“ hatte noch kritisch angemerkt, es sei ja nicht das erste Mal, daß etwas vor der Wahl versprochen werde, was dann hinterher in Vergessenheit gerate. Der zuständige Minister daraufhin tapfer: „Ich nehme für mich in Anspruch: Was ich zusage, das halte ich.“ Die Fakten sprechen für sich: Nichts ist geschehen.

Mit größtem Bedauern muß ich in diesem Zusammenhang aber auch auf die unglückliche **Rolle der unionsgeführten Länder im Bundesrat** hinweisen. Dort, wo Gelegenheit zum Handeln gewesen wäre, wurde dies von der heutigen politischen Mehrheit im Bundesrat zumeist verhindert oder zumindest abgebremst. Ich kann zum Beweis auf die Haltung der B-Länder zu den vielen SPD-Initiativen hier im Hause verweisen.

Heute wäre nun wieder ein Punkt — Punkt 6 der Tagesordnung —, das Abwasserabgabengesetz, eine hervorragende Gelegenheit, einmal, statt zu Begrüßungsformeln Zuflucht zu nehmen, ganz konkret mehr für den Umweltschutz zu tun. Dabei wäre die Beibehaltung der bewährten jährlichen Erhöhung des Abgabesatzes mit Sicherheit ein ökonomischer Anreiz zur Stärkung des Gewässerschutzes durch kontinuierliche Investitionen. Warum also keine Unterstützung durch die B-Länder?

Es ist doch nicht zu leugnen, daß die im Gesetzesbeschluß vorgesehene **Ermäßigung des Abgabesatzes um 80%** für die Einhaltung des „Standes der Technik“ bei der Einleitung von gefährlichen Stoffen weder dem Verursacher- noch dem Vorsorgeprinzip entspricht. Gerade erst wurde uns durch die jüngsten Chemieunfälle demonstriert, welche Gesundheits- und Umweltgefahren durch diese Stoffe heraufbeschworen werden. Die meisten Unfälle waren schließlich unterhalb der Störfall-Grenze.

Was läge also näher, als sie einem unbeschränkten **Minimierungsgebot** zu unterstellen? Statt dessen wird jeder Anreiz in dieser Richtung verspielt. Man lehnt sich in den breiten Sessel des „Standes der Technik“ zurück, statt zusätzlich die technologische Weiterentwicklung hinsichtlich der Minderung bzw. Verringerung dieser Schadstoffe zu fördern und zu unterstützen.

Im Bundesrat hat die Mehrheit leider viele Umweltinitiativen abgelehnt. Ich will nur einige Fälle anführen. **Schwefelabgabengesetz**, ein Antrag des Landes Hessen: Ablehnung; **Waldpfenniggesetz**, ein Antrag von Nordrhein-Westfalen: Ablehnung; **Gesetz zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften**, ein Antrag Hessens: Ablehnung. Außerdem — in der Sache nicht viel besser — muß auch noch die **Ablehnung von Anrufungsbegehren** der A-Länder erwähnt werden, so beim **Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen**, beim **Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**, beim **Pflanzenschutzgesetz** und beim **Naturschutzgesetz**. Ferner sei der Hinweis auf das Zustandekommen der **TA Luft** erlaubt, die den Bundesrat schon mehrfach beschäftigt hat, nicht zuletzt wegen einer — ich will es einmal so umschreiben — neuen Art des kooperativen Föderalismus in bezug

auf bestimmte Länder. Bemerkenswert ist schließlich auch die **Hamburger Entschließung über Maßnahmen gegen Arsen und Schwermetalle**. Im Protokoll wurde dabei „Heiterkeit“ verzeichnet. Was war passiert? — In allen Einzelpunkten konnten mit Hilfe der Stimmen des Landes Niedersachsen Mehrheiten gewonnen werden. Bei der Schlußabstimmung wurde nachher, als es ernst wurde, diese Zustimmung zurückgezogen. Die Entschließung wurde nicht angenommen.

Was ist zu tun? — Die sozialdemokratisch regierten Bundesländer haben in der Umweltministerkonferenz am vergangenen Mittwoch auf insgesamt 30 Seiten detailliert vorgelegt, was geschehen könnte, wenn die parlamentarischen Mehrheiten gesichert wären. Die Texte sind bekannt; ich brauche sie nicht im Detail vorzutragen.

Gefordert ist eine **vorsorgende Chemiepolitik** mit folgenden Zielsetzungen: Die Entstehung und Verbreitung hochgiftiger und umweltzerstörender Stoffe ist drastisch einzuschränken. Insbesondere sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung derartiger Chemikalien, die durch umweltverträgliche Stoffe ersetzt werden können, künftig zu verbieten. Im übrigen sind die Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, sicher zu machen sowie Herstellung, Lagerung, Transport, Verwendung und Beseitigung gefährlicher Stoffe stärker und regelmäßig zu kontrollieren. Ferner sind die Verantwortung der Unternehmen und ihr ökonomisches Eigeninteresse an umweltgerechtem Verhalten deutlich zu machen, die Kontroll-, Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten des Staates angemessen zu stärken und schließlich die Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit zu verbessern.

Aus dem Katalog der wichtigsten **Maßnahmenvorschläge** der sozialdemokratisch regierten Länder darf ich einige herausgreifen: Im Wasserhaushaltsgesetz müssen wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte festgesetzt sowie in den Verwaltungsvorschriften Mindestanforderungen für Abwässer mit gefährlichen Stoffen erlassen werden. Die **Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** muß mit dem Ziel überprüft werden, Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, genehmigungsbedürftig zu machen. Auf die Notwendigkeit einer neuen, wirksameren **Störfall-Verordnung** habe ich bereits hingewiesen. Im Immissionsschutzgesetz muß eine **verschuldensunabhängige Haftung** eingeführt werden, wie sie etwa in Japan heute schon gilt. Zugleich muß die **Beweislastumkehr** im Umweltschutz eingeführt werden. Es bedarf weiter dringend einer grundlegenden **Novellierung des Chemikaliengesetzes**. Schließlich darf die Umweltkriminalität nicht länger als Kavaliersdelikt behandelt werden: mit Ordnungsstrafen von bis zu 100 000 DM, die große Konzerne im Zweifel aus der Portokasse zahlen. Unbefugte Verunreinigungen müssen strafrechtlich verfolgt und mit hohen Strafen belegt werden.

Diesen zentralen Forderungen als Konsequenz der Kette aktueller Chemieunfälle ist die Bundesregierung in ihrem Maßnahmenkatalog ausgewichen.

Dr. Hahn (Saarland)

- (A) Hinzu kommt, daß Gerichte und Polizei mit der Verfolgung von Bagatellsachen so ausgelastet sind, daß sie nur ungenügende Kräfte für die „white collar“-Kriminalität zur Verfügung stellen können. Der Volkswirtschaft entstehen durch Wirtschaftskriminalität und Umweltverbrechen Milliardenverluste. Das Messen mit zweierlei Maß erschütterte auch den Glauben an unser Rechtssystem.

Es ist höchste Zeit zu handeln. Es muß jetzt Schluß sein mit den Reden und Beschwichtigungen. Die Bürger der Bundesrepublik Deutschland fordern einen wirksamen Umweltschutz und haben Anspruch darauf. Die heutigen Vorlagen entsprechen diesen Anforderungen nicht.

Die A-Länder dringen auf wirksamere Maßnahmen und stimmen deswegen bei Tagesordnungspunkt 6 für die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Die Anträge zu den Punkten 73 und 74 müssen in den Ausschußberatungen des Bundesrates grundlegend überprüft und vervollständigt werden. — Ich danke Ihnen.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Herr Staatssekretär Dr. Wagner.

- Dr. Wagner,** Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte zunächst meinen Beitrag zu Tagesordnungspunkt 6 zu **Protokoll ***) geben. Ich darf dann zu den Punkten 73 und 74 sprechen.

Der **Sandoz-Unfall** und die zahlreichen Vorfälle in der chemischen Industrie haben Betroffenheit, Verunsicherung und Unruhe ausgelöst. Die Bundesregierung hat sofort gehandelt. Ich werde das im einzelnen hier vortragen und nachweisen. Sie hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Ursache, Ablauf und Auswirkungen der Störereignisse aufzuklären. Sie hat die notwendigen Schritte eingeleitet, um die Sicherheit von Mensch und Umwelt weiter zu verbessern.

Lassen Sie mich kurz noch einmal die wichtigsten Ereignisse in Erinnerung rufen:

Erstens. Der **Internationale Warn- und Alarmplan „Rhein“** ist am 1. November, unmittelbar nach dem Störfall bei Sandoz, auf Veranlassung des Bundesumweltministers ausgelöst worden.

Zweitens. Wir haben von Anfang an — schon auf der Sitzung der **Internationalen Rheinschutzkommission** am 3./4. November — die Schweiz um schnelle und umfassende Information ersucht. Sofort nach Eingang der Informationen wurde eine ökotoxikologische Bewertung des Unfalls durch Fachbehörden des Bundes veranlaßt.

Drittens. Die Bundesregierung hat schon am 5. November den Deutschen Bundestag über die Unfallereignisse und die daraus zu ziehenden Konsequenzen unterrichtet.

Viertens. Erst auf Drängen des Bundesumweltministeriums hat das zuständige Land Hessen am 10. November die **Deutsche Rheinschutzkommission** zu einer Sondersitzung nach Bonn einberufen. Dort wurden erste Maßnahmenvorschläge diskutiert.

Fünftens. Am 13. November wurde der Deutsche Bundestag erneut über die Entscheidungen von Bund und Ländern unterrichtet.

Sechstens. Im internationalen Bereich, und zwar auf der **Ministerkonferenz der Rheinanliegerstaaten** am 12. November in Zürich und heute in Rotterdam sowie auf der **Ratssitzung der EG-Umweltminister** am 24. November in Brüssel, stand und steht das Brandunglück von Basel an vorderster Stelle auf der Tagesordnung. Nicht zuletzt aufgrund intensiver deutscher Mitwirkung sind hier Beschlüsse gefaßt worden, die das internationale Störfallvorsorgerecht in Bewegung bringen.

Siebtens. Auf Vorschlag von Bundesminister Dr. Wallmann hat die Bundesregierung am 3. Dezember einen 27 Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog beschlossen, der am 4. Dezember im Deutschen Bundestag in einer Regierungserklärung vorgestellt wurde.

Achtens. Auf Vorschlag des Bundesumweltministers sind die **Umweltminister von Bund und Ländern** am 17. Dezember, also vorgestern, zu einer Besprechung in Bonn zusammengekommen. In der Sache wurde dabei in vielen wichtigen — wenn auch nicht in allen — Punkten Einvernehmen erzielt. Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, einige wichtige Elemente hervorheben:

Die in den vergangenen Wochen bekanntgewordenen Störfälle und Unfälle im In- und Ausland erfordern gezieltes staatliches Handeln; darüber sind sich alle einig. Die chemische Produktion ist für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung unverzichtbar, zugleich aber mit ernstzunehmenden Risiken für Mensch und Umwelt verbunden; auch darin sind sich alle einig. Deshalb müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um diese Risiken so gering wie möglich zu halten. Sicherheit hat Vorrang! Dies hat auch bereits Herr Minister Weiser nochmals besonders betont.

Die Umweltschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland hat einen hohen Stand erreicht. Die Chemieunfälle der letzten Zeit haben jedoch deutlich gemacht, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft und teilweise erweitert oder verschärft werden müssen. Zugleich muß das geltende Recht konsequent vollzogen werden. Die zugelassenen Schadstoff-Emissionen müssen ständig weiter vermindert werden. Hierzu haben Bund und Länder bereits vor der Brandkatastrophe — dies hat auch Minister Töpfer in besonderer Weise hervorgehoben — bei der Firma Sandoz wichtige Maßnahmen beschlossen, insbesondere die **Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes**, mit der die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen verschärft worden sind. Die Bundesregierung und die Länder werden mit Nachdruck die notwendigen Ausführungsvorschriften erarbeiten. Die Bundesregierung wird sich weiterhin bemühen, auch die

*) Anlage 22

Staatssekretär Dr. Wagner

Festsetzung strenger Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Rahmen der EG- und Rheinanliegerstaaten zu beschleunigen.

Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Verstärkung der **Umweltvorsorge bei Chemikalien**. Das Potential gefährlicher Stoffe muß insgesamt soweit wie möglich verringert werden. Die Bundesregierung will daher das **Chemikaliengesetz** u. a. mit dem Ziel novellieren, die Eingriffsmöglichkeiten für Beschränkungen und Verbote von Chemikalien zu verbessern.

Hier müssen wir aber auch die **EG-Problematik** sehen. Nationale Verbote sind nur dann sinnvoll, wenn wir auch die Importe gefährlicher Stoffe verbieten können. Dies bedarf der Absicherung in Brüssel.

Parallel dazu muß die systematische Erfassung und Bewertung alter Stoffe vorangetrieben werden — wie es in der **Umweltministerkonferenz** am 6. November 1986 beschlossen wurde. Weiterhin gehört zu diesem Komplex eine konsequente Ausschöpfung der Möglichkeiten des neuen **Pflanzenschutzgesetzes**, vor allem durch eine intensive Förderung des integrierten Pflanzenschutzes und eine sorgfältigere Prüfung der **Umweltverträglichkeit von Pflanzenschutzmitteln** im Zulassungsverfahren. Außerdem wird die Bundesregierung in Kürze die **Gefahrstoff-Verordnung** novellieren und sie um weitere ca. 50 Gefahrstoffe ergänzen. Die Bundesregierung hat einen **interministeriellen Arbeitskreis** eingesetzt, der das geltende **Haftungs- und Umweltstrafrecht** prüfen und gegebenenfalls Ergänzungsvorschläge ausarbeiten wird. Wir arbeiten bereits — ich erinnere an das Hearing des Bundesinnenministers vom 12. Dezember letzten Jahres — an einer sachgerechten, an der jeweiligen Unternehmensverfassung orientierten Ausweitung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Umweltschutzbeauftragten.

Sofort gehandelt werden muß bei der Sicherheit von Anlagen. Bundesminister Dr. Wallmann hat am 17. Dezember den Bundesressorts den Referentenentwurf zur **Änderung der Störfall-Verordnung** geleitet. Herr Minister Hahn, ich habe kein Verständnis dafür, wenn Sie dem Herrn Bundesumweltminister vorhalten, er habe Versprechungen gemacht, aber es sei nichts geschehen. Ich verstehe das vor allen Dingen deshalb nicht, weil im Zusammenhang mit dem Strahlenschutzvorsorgegesetz der Bundesregierung vorgeworfen wird, sie habe zu schnell gehandelt. Bei der Frage der Novellierung der Störfall-Verordnung wird uns nun vorgehalten, wir hätten zu langsam gehandelt. Ich glaube, schneller reagieren kann die Bundesregierung nicht. Sie wissen, wie das Gesetzgebungsverfahren hier abläuft. Sie wissen, daß eine Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung stattfinden muß. Damit ist innerhalb kürzestmöglicher Zeit ein Kernstück des Maßnahmenkatalogs in den notwendigen Abstimmungsprozeß gegeben worden. Dieser Entwurf sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird grundsätzlich auf alle nach dem Bundes-Immis-

sionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgedehnt, in denen kritische Stoffe vorhanden sein oder entstehen können. Damit werden wesentlich mehr Anlagen erfaßt als durch die derzeit noch gültige Störfall-Verordnung von 1980. (C)

Der Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen wird auf Lager für Düngemittel und sonstige störfallrelevante Chemikalienlager, die Lagerung wassergefährdender Stoffe und Kläranlagen ausgedehnt. Anlagen mit besonders hohem Gefahrenpotential werden dem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen.

Die Liste der chemischen Stoffe und Stoffgruppen des Anhangs II der Verordnung wird von bisher 145 auf 325 erweitert.

Die Betreiber bestimmter Anlagen werden verpflichtet, ein nach Art und Menge gegliedertes **Verzeichnis der gelagerten Materialien** zu erstellen. Das Verzeichnis setzt die Behörden in die Lage, bei Unfällen die zur Begrenzung der Auswirkungen erforderlichen Maßnahmen schneller und gezielter zu ergreifen.

Die Betreiber werden verpflichtet, eine **Sicherheitsanalyse** bei der Behörde zu hinterlegen. Dadurch wird sichergestellt, daß die Behörde über wichtige Stoffdaten, den Zustand und die Menge der Stoffe unterrichtet ist. Diese Kenntnis ist sowohl für eine wirksame Überwachung der jeweiligen Anlage als auch für eine dem Gefahrenpotential der Anlage entsprechende örtliche **Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrplanung** sowie deren Abstimmung mit betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen erforderlich. Die **Meldepflichten** werden wesentlich verschärft. Künftig müssen alle Betriebsstörungen mit Außenwirkung gemeldet werden. (D)

Meine Damen und Herren, mit diesen Änderungen sind nahezu alle Vorschläge der Sonder-Umweltministerkonferenz zu diesem Themenkomplex berücksichtigt. Die Bundesregierung hat hier also schnellstmöglich gehandelt.

Handlungsbedarf sehe ich nicht zuletzt im **internationalen Bereich**. Einige wichtige Maßnahmen sind: Umsetzung der Störfall-Richtlinie der EG in allen EG-Mitgliedstaaten; Anwendung der Sicherheitsanforderungen der EG-Störfall-Richtlinie auch bei Nicht-Mitgliedstaaten; Verbesserung des Internationalen Warn- und Alarmplanes „Rhein“; Harmonisierung der Gefährdungshaftung wegen unerlaubter Gewässerverschmutzung bei den Rheinanliegerstaaten; Schaffung eines geeigneten grenzüberschreitenden Kommunikationssystems zur Bekämpfung von Störfällen mit wassergefährdenden Auswirkungen; Einrichtung eines freiwilligen internationalen Haftpflichtfonds.

Noch ein Wort — aus der Sicht des Bundes — zum **Vollzug**. Die hinter uns liegenden Wochen haben deutlich gemacht, daß die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit ihren Nachbarstaaten ein in vieler Hinsicht vorbildliches und schlagkräftiges Rechts- und Überwachungssystem zur Störfallvorsorge besitzt. Ich habe dargelegt, daß dies weiter verbessert werden muß. Es ist allerdings zu überprüfen, ob alle Gesetze und Verordnungen konsequent ange-

Staatssekretär Dr. Wagner

- (A) wendet werden und ob die Vollzugsbehörden sowohl quantitativ als auch von der Qualifikation her ausreichend mit Personal ausgestattet sind.

Darüber hinaus geht es auch um die Frage, ob bei besonders kritischen Anlagen eine betreiberunabhängige Überwachung eingeführt und die Anwendung des Umweltstrafrechts schwerpunktmäßig verstärkt werden muß.

Der Bund ist bereit, im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Verbesserung des Vollzugs zu helfen. Ich halte es z. B. für möglich, daß die im Anhang II der **Störfallvorsorge-Verordnung** genannten Stoffe mit ihren wichtigsten Gefährdungsmerkmalen beim Umweltbundesamt über EDV für die zuständigen Landesbehörden direkt zur Verfügung gestellt werden. Ich halte das im Interesse der Sache für außerordentlich wichtig. Der Bund wird es auch in diesem Bereich an dem erforderlichen Engagement nicht fehlen lassen.

- (B) Die Bundesregierung begrüßt das in die gleiche Richtung zielende **Engagement der Bundesländer**, das auf der Sonderkonferenz der Umweltminister am 17. Dezember deutlich wurde, wie ich bereits gesagt habe. Ich hoffe, daß die dort begonnene Abstimmung über das notwendige **umweltpolitische Handeln** im Interesse der Sache bald erfolgreich abgeschlossen werden kann. Umweltpolitik verträgt keinen parteipolitischen Zank. Nicht derjenige dient der Umwelt, der die am weitesten reichenden Forderungen stellt, sondern derjenige, der vernünftige Maßnahmen schnell und entschlossen ergreift.

Präsident Börner: Danke sehr! Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Rednerliste.

Wir kommen dann zur **Abstimmung**. Zum **Abwasserabgabengesetz** empfiehlt der **Umweltausschuß**, einen Antrag auf Einberufung des **Vermittlungsausschusses** nicht zu stellen.

In Drucksache 595/1/86 (neu) liegt jedoch ein gemeinsamer Antrag der Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland vor, der die Einberufung des **Vermittlungsausschusses** aus mehreren Gründen verlangt.

Wir haben deshalb zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des **Vermittlungsausschusses** vorhanden ist. Wer allgemein für die Anrufung des **Vermittlungsausschusses** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe in Drucksache 595/1/86 (neu).

Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Die beiden **Entschließungsanträge** — Punkte 73 und 74 — weise ich jeweils dem **Umweltausschuß** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Innenausschuß** und dem **Wirtschaftsausschuß** zur weiteren Beratung zu.

Wir kommen nun zu den Punkten 11, 12 und 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus (Drucksache 591/86)

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung des Terrorismus** und zur **Stärkung der inneren Sicherheit** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 563/86)

und

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 590/86, zu Drucksache 590/86).

Wir sind übereingekommen, diese Punkte wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zu behandeln.

Mir liegen eine ganze Reihe von Wortmeldungen vor. Ich schlage Ihnen vor, daß wir vor der Mittagspause noch eine Runde absolvieren. Danach sollten wir die vereinbarte halbstündige Mittagspause einlegen. Zu den aufgerufenen Punkten liegen acht Wortmeldungen vor. Ich glaube nicht, daß wir diese noch vor der Mittagspause abwickeln können, es sei denn, es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Reden zu Protokoll zu geben.

Als erster steht Herr Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern) auf der Rednerliste.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung begrüßt das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz als einen notwendigen Schritt, dem allerdings noch weitere Schritte folgen müssen. Neue Entwicklungen des Terrorismus fordern eine Reaktion des Gesetzgebers. Verstärkte Fahndungsanstrengungen, so notwendig sie sind, genügen nicht. Man muß das eine tun, nämlich den **Fahndungsdruck** auf die Terroristen **erhöhen**, und darf das andere — das sind gesetzgeberische Maßnahmen — nicht lassen.

Worin liegt das Neue, das den Gesetzgeber zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen zwingt? Ich nenne nur wenige Stichworte: die zunehmende **internationale Abstimmung des Terrorismus**, das Auftreten von **terroristischen Kleinstgruppen**, die nicht unter den Begriff der Vereinigung im Sinne der §§ 129 und 129a Strafgesetzbuch fallen, die Einbettung der terroristischen Mordanschläge in eine Vielzahl politisch motivierter **Brand- und Sprengstoffanschläge** — wie heute morgen in Köln — sowie von **Anschlägen auf Strommasten und Eisenbahnlinien** und schließlich eine Fülle von Schriften, die zu derartigen Straftaten anleiten.

Der Gesetzgeber kann davor die Augen nicht verschließen. Von ihm muß verlangt werden, daß er die neuen Entwicklungen strafrechtlich bewertet und das Verfahrensrecht auch diesen Entwicklungen anpaßt. Das ist in dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages insgesamt in sachgerechter Weise geschehen. Allerdings reicht dieses Gesetz nicht aus. Wir begrüßen zunächst einmal, daß, wie wir schon immer gefordert haben, die **Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung** zum Verbre-

Dr. Vorndran (Bayern)

chen aufgestuft wird und daß **Anschläge auf Verkehrs- und Versorgungsbetriebe** sowie auf **Kraftfahrzeuge der Polizei** in den Katalog des § 129a Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Mit der Wiedereinführung eines Straftatbestandes gegen die Anleitung von Straftaten wird endlich auch die Fehlentscheidung der damaligen Koalition aus dem Jahre 1981 korrigiert.

Lassen Sie mich einige Sätze zur vorgesehenen **Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte** und damit auch des **Generalbundesanwalts** sagen. Wenn ich es richtig sehe, findet die vorgesehene Zuständigkeitserweiterung auf Anschläge ausländischer terroristischer Vereinigungen unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten weithin Zustimmung. Es kann nach unserer Auffassung auch kaum bezweifelt werden, daß etwa bei Anschlägen der „**Action directe**“ eine Verfolgung durch den Generalbundesanwalt sachgerecht ist.

Umstritten ist aber, ob sich eine Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts bei terroristischen Kleinstgruppen und bei Einzeltätern empfiehlt. Insoweit hat der Deutsche Bundestag nach unserer Meinung eine sachgerechte Eingrenzung der Zuständigkeitserweiterung vorgenommen, die den ortsnahen Strafverfolgungsbehörden die Fälle beläßt, die sie besser aufklären können.

In den Ausschußberatungen hat eine gewisse Rolle gespielt, ob Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes die vorgeschlagene **Ausweitung der Bundesgerichtsbarkeit** deckt. Das ist nach unserer Auffassung der Fall. Es ist längst entschieden und außer Streit, daß der Bundesgerichtsbarkeit die Verfolgung und Ahndung des Terrorismus zugewiesen werden kann. Jetzt geht es nur darum, die Regelungen den neuen Erkenntnissen im Terrorismusbereich anzupassen.

Ein großer Mangel des Gesetzes ist in unseren Augen freilich, daß der Deutsche Bundestag auf die zunächst vorgesehene befristete **Kronzeugenregelung** verzichtet hat. Damit ist zunächst einmal eine Chance vertan, die man in der gegenwärtigen Situation hätte nutzen können.

Wir werden das Anliegen im Zusammenhang unseres ergänzenden Gesetzentwurfs, auf den ich jetzt zu sprechen komme, wieder aufgreifen. Wir haben eine Kronzeugen-Regelung in unseren Antrag bisher nur deshalb nicht aufgenommen, weil wir davon ausgehen konnten, daß der Deutsche Bundestag eine solche Regelung noch in diesem Jahr beschließen würde. Dazu ist es wegen des bekannten Parteitagsbeschlusses der FDP nicht gekommen. Die Bayerische Staatsregierung hält eine befristete Kronzeugen-Regelung entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag der Koalitionsfraktionen für unverzichtbar.

Lassen Sie mich nun zu unserem Gesetzesantrag noch folgendes ausführen. Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß das **Vor- und Umfeld des Terrorismus** noch besser bekämpft, daß typische terroristische Straftaten stärker bestraft und Gesetzeslücken geschlossen werden müssen. Auch der strafrechtliche **Schutz der Polizeibeamten** muß verbessert werden, die für uns ja den Kopf hinhalten, die das Eigentum der Bürger gegen die randalieren-

den Chaoten, die plündernd und brandschatzend (C) durch die Straßen ziehen, verteidigen müssen.

Von den von uns vorgelegten Gesetzesvorschlägen will ich nur auf einen näher eingehen. Wir wollen eine Strafvorschrift für besonders schwere Fälle der **Störung öffentlicher Betriebe** mit einem Strafrahmen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe schaffen. Dadurch sollen Anschläge auf Strommasten, Versorgungseinrichtungen und den Eisenbahnverkehr besser geahndet werden können. Wir begrüßen es, daß der Bundestag in seinem Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus die Vorschrift des § 316b Strafgesetzbuch in den Katalog der Straftaten einer terroristischen Vereinigung aufgenommen hat. Das wird dort zu einer besseren Strafverfolgung und Ahndung führen, wo eine terroristische Vereinigung hinter den Anschlägen steht.

Aber auch für Einzeltäter oder lose zusammengefügte Gruppen reicht der Strafrahmen des § 316b Strafgesetzbuch für besonders schwere Fälle nicht immer aus, insbesondere dann nicht, wenn ein **Fortsetzungszusammenhang** besteht. Ich erinnere an den Anschlag auf einen Hochspannungsmast in der Nähe des Kernkraftwerkes Krümmel. Die Sprengung des Strommastes führte zur unvermeidbaren Schnellabschaltung des einspeisenden Kraftwerkes. Das Kraftwerk stand dann eine ganze Woche lang still, und es entstand ein Sachschaden von 12 Millionen DM.

Oder denken Sie an den Fall — und diese Vorstellung liegt gar nicht so fern —, daß eine Stadt von der Stromzufuhr für längere Zeit abgeschnitten wird. Neben dem unweigerlich entstehenden Chaos können (D) dadurch auch kranke und hilfsbedürftige Menschen in Lebensgefahr gebracht werden, weil ihre rechtzeitige Versorgung nicht mehr gewährleistet ist. Solche und ähnliche Fälle wollen wir durch eine neue Strafvorschrift mit einer höheren Strafe bedrohen.

Die Maßnahmen des Staates zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Stärkung der inneren Sicherheit müssen sich gegen alle Gewalttäter richten, ob groß oder klein, ob links oder rechts. Daß dabei die Reaktionen nach dem Grad oder nach dem Gewicht des begangenen Unrechts abgestuft sein müssen, ist selbstverständlich. So sieht es auch der Gesetzesantrag vor. Ich bitte Sie daher, den Gesetzesantrag in den Ausschußberatungen zu unterstützen.

Dringend notwendig ist es außerdem, daß der Gesetzgeber die **Zulässigkeit moderner Fahndungsmethoden**, wie Rasterfahndung und polizeiliche Beobachtung, außer Zweifel stellt. Das muß bald nach Beginn der nächsten Wahlperiode geschehen. Auch dafür werden wir uns einsetzen.

Präsident Börner: Bevor ich dem nächsten Redner — das ist Herr Minister Einert aus Nordrhein-Westfalen — das Wort gebe, darf ich bekanntgeben, daß Herr Professor Dr. Scholz und Herr Minister Jürgens je eine **Rede zu Protokoll***) gegeben haben.

Bitte schön, Herr Einert!

*) Anlagen 23 und 24

(A) **Einert** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Terrorismus ist eine Geißel, die in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren immer wieder zu schwersten Gewalttaten geführt hat. Der Gesetzgeber mußte mehrfach bis an die Grenze des in einem liberalen Rechtsstaat Tragbaren mit **Sondervorschriften** eingreifen. Unsere Polizisten und die Strafverfolgungsbehörden haben unter Einsatz erheblicher Mittel und mit großem Aufwand aber auch beachtliche Erfolge erzielt. Wenn wir heute über neue Formen des Terrorismus diskutieren, sollten wir auch nicht vergessen, welche Erfolge wir in den vergangenen Jahren gemeinsam erzielt haben.

Es ist einerseits festzustellen, daß wir seit dem Beginn der 70er Jahre — wie Fachleute es einmal formuliert haben — zwei Generationen von Terroristen „abgeräumt“ haben. Andererseits stehen wir heute dem Phänomen gegenüber, daß das Potential derer, die Gewalt zur Verfolgung ihrer vermeintlich politischen Ziele einsetzen und diese Ziele mit verbrecherischen Mitteln erreichen wollen, unverändert vorhanden ist und wir uns einer neuen Welle terroristischer Anschläge ausgesetzt sehen. Die **Überwindung des Terrorismus** ist nach wie vor eine **Herausforderung des Staates** und aller Demokraten, der sich die Nordrhein-Westfälische Landesregierung ebenso selbstverständlich wie andere rückhaltlos stellt.

Aber, meine Damen und Herren, gerade deshalb werden wir dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, der sich kurz „Anti-Terrorgesetz“ nennt, unsere Zustimmung verweigern. Denn wir hegen ernsthafte Zweifel, ob die Verschärfung von Strafgesetzen — das ist ja der wesentliche Inhalt des Beschlusses — überhaupt ein taugliches Mittel ist, um terroristische Gewalttaten in Zukunft zu verhindern. Es hat sich in den vergangenen Jahren zur Genüge gezeigt, daß das Strafrecht keine Wunderwaffe, sondern nur ein notwendiges Hilfsmittel zur Verhinderung terroristischer Zusammenschlüsse und Anschläge ist.

Terrorakte sind auch ohne das sogenannte Anti-Terrorgesetz lückenlos mit sehr hohen Strafen bedroht. Erforderlich wäre es vielmehr, jetzt über die **Ursachen der Gewalt** zu reden, und sie auch mit gesellschaftlichen, politischen Mitteln nach und nach zu beseitigen. Diese Forderung ist z. B. auf dem Kongreß der Gewerkschaft der Polizei erhoben worden. Sie ist auch von Nachdenklichen innerhalb der Regierungskoalition zu hören, wenn ich an einige Diskussionsbeiträge auf dem FDP-Parteitag denke.

Die Ideologie, die dem Anti-Terrorgesetz zugrunde liegt, ist das konservative Verständnis vom strafbaren Verhalten bis hin zur Schwerekriminalität, das hier zu kurz greift. Um ideologisch verblendete Menschen von Straftaten abzuhalten, genügt es nicht, immer größere Knüppel zur Hand zu nehmen. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages setzt auf die nach allen kriminologischen Erfahrungen untaugliche Karte einer Abschreckung durch härtere Strafen und Strafbarkeitsausweitung.

Meine Damen und Herren, diese Karte kann nicht stechen. Das Gesetz wird vielmehr — das befürchte

ich — das Gegenteil bewirken. Die vorgesehenen (Strafverschärfungen, insbesondere beim Begriff der „Bildung terroristischer Vereinigungen“, stempeln militante Kernkraftgegner, Hausbesetzer oder auch zur Anwendung von Gewalt neigende Bürgerinitiativen, wobei ich keinen Zweifel daran lasse, daß diejenigen mit solchen Handlungen nach heutigem Recht vielfach Straftatbestände erfüllen, die auch geahndet werden müssen. Es geht also nicht, sie straffrei zu stellen, sondern es geht um die Entscheidung, ob ich sie dann zu einer relativ kleinen Gruppe von Terroristen mache.

Diese unvertretbare Ausdehnung treibt dem harten Kern der Terroristen neue Anhänger zu, indem ein gefährlicher **Solidaritätseffekt** erzielt wird. Zudem werden auch Angehörige des terroristischen Umfeldes, die selbst noch nicht zu einem solchen harten Kern gehören, in ihrem Irrglauben an einen „Unterdrücker-Staat“ noch bestärkt. Aus der Sicht solcher Fanatiker, die möglicherweise auch militant, aber noch nicht völlig in das Lager des Terrorismus übergewechselt sind, vollzieht der Staat damit einen weiteren Schritt in eine Richtung, die wir zwar alle nicht wollen, die uns aber dann nur dem unberechtigten Vorwurf aussetzt, zum Überwachungs- und Polizeistaat zu werden. Eine überdreht arbeitende Gesetzesmaschinerie mit all den kurzatmigen Begleiterscheinungen, die wir in den letzten Wochen erlebt haben, spielt so den Terroristen geradezu in die Hände. Daß wir es mit verabscheuungswürdigen Straftaten zu tun haben, steht außer Diskussion. Sie müssen konsequent verfolgt und abgeurteilt werden!

Aber, meine Damen und Herren, müssen wir uns nicht selber fragen, ob wir mit einem solchen, immer größer werdenden Knüppel nicht den Zielen derjenigen dienen, die geradezu darauf abstellen, daß der Staat mit einer Überreaktion jeden Tag eigentlich ein Stückchen Bürgerkrieg fördert, den sie dann mit verbrecherischen Mitteln aus ihrer Sicht bekämpfen wollen? Hier werden Schnellschüsse abgefeuert, die unserem Verständnis von Liberalität und Rechtsstaatlichkeit Schaden zufügen, die aber ihr vorgebliches Ziel, den harten Kern terroristischer Kreise, nicht treffen können.

Zu Recht ist ja auch bei der öffentlichen Sachverständigenanhörung des Bundestages vom Begriff — mir gefällt er nicht, aber er ist benutzt worden — des „Flächenbombardements“ gesprochen worden. Der Verdacht liegt ja nicht fern, daß es hier auch auf wahlpsychologische Wirkungen des lauten Knalls ankommt. Die recht verwunderlichen Schuldzuweisungen zwischen Bonn und München machen ja mehr als deutlich, daß der Schaden, den die ganze Aktion angerichtet hat, außer acht gelassen wird und daß es dabei vielfach um eine Profilierung einzelner Koalitionsparteien geht.

Meine Damen und Herren, das Fazit all solcher Überlegungen ist: Die von der Bundestagsmehrheit durchgesetzten Regelungen sind überflüssig. Sie sind zur wirksamen **Bekämpfung des Terrorismus** ungeeignet und in ihren Auswirkungen sogar schädlich. Sie hätten — so wie die unselige Kronzeugenregelung — erst gar nicht beschlossen werden sol-

Einert (Nordrhein-Westfalen)

len. Wir werden daher dem Gesetz nicht zustimmen.

Den weiteren Teil meiner Rede gebe ich zu Protokoll*).

Präsident Börner: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, ich unterbreche, wie verabredet, die Sitzung für eine halbe Stunde. Alle Vertreter der Länder und der Bundesregierung werden in die dritte Etage des Bundesratsgebäudes gebeten.

(Unterbrechung von 13.00 Uhr bis 13.34 Uhr)

Meine Damen und Herren, die unterbrochene Sitzung ist wieder eröffnet.

Als nächster Redner hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt das Wort.

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat vielfältige Initiativen zur Verstärkung der Bekämpfung des Terrorismus ergriffen. Sie umfassen gleichermaßen: den operativen Bereich, etwa durch neue Fahndungskonzepte, die personelle und materielle Ausstattung der Sicherheitsbehörden, z. B. durch Ausbau der Terrorismusbekämpfungsabteilungen des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, auch durch Verstärkung des Bundesgrenzschutzes, die internationale Zusammenarbeit z. B. im Bereich der EG-Staaten, aber auch bilateral.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß zur Bekämpfung des Terrorismus ergänzt diese Maßnahmen. Er trägt der aktuellen Terrorismusentwicklung Rechnung. Sie ist gekennzeichnet durch eine ständige Zunahme an Gewalt, den Zulauf neuer terroristischer Gewalttäter, die Ausweitung des Spektrums terroristischer Anschlagziele und die zunehmende Verwischung der Konturen zwischen terroristischen Gruppen und dem sie umgebenden Umfeld.

Die nüchternen Zahlen belegen, womit wir es zu tun haben. In diesem Jahr wurden bereits über 400 Brand- und Sprengstoffanschläge verübt. Nur etwa 10 % gehen zu Lasten der bekannten Terrorgruppen „Rote Armee Fraktion“ und „Revolutionäre Zellen“. Die ganz überwiegende Zahl der Anschläge wurde von linksextremistischen autonomen Gruppen verübt, welche die bekannten Aktionsweisen der revolutionären Zellen übernommen haben.

Dieser Gefahr muß entschlossen begegnet werden. Vorrangiges Ziel muß es sein, die Entstehung eines Klimas zu verhindern, in dem Gewalt gedeihen kann. Dazu ist es notwendig, bereits im Vorfeld von Terrorismus anzusetzen. Diesem Zweck dient die Wiedereinführung der Strafbarkeit der „Anleitung zu Straftaten“.

Ein weiteres wichtiges Ziel des Gesetzes ist es, „moderne“ terroristische Handlungsformen auch als terroristische Aktionen verfolgen zu können. Dem dient die Erweiterung des § 129a Strafgesetzbuch,

die dazu führt, daß auch Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten darauf gerichtet sind, gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr vorzunehmen oder Anschläge auf Strommasten zu begehen, als terroristische Vereinigungen verfolgt werden können. (C)

Die Notwendigkeit hierzu wird bereits durch die Anschlagaktivitäten solcher Vereinigungen belegt. Das möchte ich hier noch ausdrücklich hervorheben. Über 120 Anschläge auf Strommasten und über 100 Eingriffe in den Bahnverkehr mußten die Sicherheitsbehörden in diesem Jahr bereits verzeichnen. Daß es hierbei bislang nicht mehr Verletzte und Gott sei Dank keine Toten gab, ist nicht den Tätern, sondern günstigen Umständen zu verdanken.

Die an der Erweiterung des § 129a Strafgesetzbuch geübte Kritik entbehrt einer Grundlage. Es ist falsch, daß der Einzeltäter, der — angeblich verirrt — eine gefährliche und kriminelle Gewalttat begeht, durch die Gesetzesänderung zum Terroristen werde. Terrorist wird man durch seine eigenen Taten, durch Gründung oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit gerade darauf gerichtet ist, schwerste Straftaten zu begehen.

Der dritte Regelungskomplex dieses Gesetzes beinhaltet schließlich mit der Erweiterung der Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts organisationsrechtliche Änderungen zur Effektivierung der Strafverfolgung terroristischer Gewalttäter.

Ich möchte auch an dieser Stelle gerne all denen danken, die sich im Dienste der inneren Sicherheit einsetzen, insbesondere den Beamten der Polizei und des Bundesgrenzschutzes. (D)

Das Gesetz enthält wichtige Bausteine im Gesamtkonzept der Terrorismusbekämpfung, die dann im Zusammenspiel mit den Maßnahmen der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern die Terrorismusbekämpfung verstärken. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Noch einige wenige Bemerkungen zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes — ZEVIS —. Es ist ein Beitrag zur Verbesserung der Fahndung in allen Bereichen der Kriminalität, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus. Kraftfahrzeuge spielen nämlich bei kriminellen Handlungen vielfach eine ganz bedeutsame Rolle. Straftäter — gerade auch Terroristen — bedienen sich ja häufig gestohlener und mit gefälschten Kennzeichen versehener Fahrzeuge. Das rasche Erkennen von Tat- und Fluchtfahrzeugen kann für den Fahndungserfolg von entscheidender Bedeutung sein. Dabei ist für die umgehende Identifizierung eine sofortige Auskunft aus dem zentralen Fahrzeugregister durch Abruf im automatisierten Verfahren unverzichtbar. Diese Möglichkeit haben derzeit nur Polizeibehörden aus fünf Ländern. Polizeibehörden der anderen Länder sowie die Grenzschutzdirektion des Bundes verfügen über den Anschluß an ZEVIS bisher noch nicht.

Dies ist nicht länger hinnehmbar. Es entspricht aber auch einer Forderung der Innenministerkonferenz vom 21. Oktober dieses Jahres, die vorliegende Novelle möglichst umgehend zu verabschieden, da-

*) Anlage 25

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- (A) mit endlich auch die Polizeien der anderen Länder und die Behörden des Grenzschutzeinzeldienstes angeschlossen werden können.

In diesem Ziel besteht offensichtlich breite Übereinstimmung. Dies ist nachdrücklich zu begrüßen. Gleichwohl gibt es noch Ablehnung des Gesetzesbeschlusses. Es gibt den Vorschlag, lediglich mit einer vorgezogenen **Teilregelung eine gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung des Kraftfahrtbundesamtes** an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, und zwar auch über sogenannte on line-Anschlüsse, zu schaffen. Diesen Vorschlag können wir nicht akzeptieren. Er verkennt nämlich, daß mit dem Gesetz die Führung und Nutzung der Fahrzeugregister insgesamt — einschließlich ZEVIS — auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt wird. Die präzisen gesetzlichen Festlegungen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung in diesem Bereich — unter Einschluß der vorgesehenen datenschutzrechtlichen Schutzvorkehrungen — bleiben bei den alternativen Vorschlägen ebenso unberücksichtigt wie die berechtigten Informationsbedürfnisse von Behörden und Privatpersonen außerhalb des Polizeibereichs, denen unter bestimmten Voraussetzungen ebenso die Möglichkeit konventioneller Anfragen an ZEVIS eingeräumt sein muß.

Die Bundesregierung hält den Gesetzesbeschluß insgesamt für ausgereift und ausgewogen. Sie hat keinen Zweifel daran, daß das Gesetz den Anforderungen der Verfassungsrechtsprechung voll genügt. Ich bitte darum, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben. — Herzlichen Dank!

(B)

Präsident Börner: Danke!

Nächster Redner ist Herr Staatsminister Dr. Günther (Hessen).

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hätte gerne der Aufforderung zu weihnachtlicher Einstimmung Folge geleistet. Aber dann hätten Sie, meine Damen und Herren von der Bundesregierung, uns von diesem Gesetz verschonen müssen, und auch Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen aus Bayern, hätten darauf verzichten müssen, ein solches Ergänzungsgesetz zu machen. So, wie das Gesetz hier vorgelegt worden ist, können wir es jedenfalls nicht schweigend hinnehmen. Wir müssen vielmehr die Punkte, die aufgegriffen werden müssen, hier auch deutlich nennen.

Dieser Gesetzesbeschluß — ich rede zunächst zum Tagesordnungspunkt 11 — ist, wie ich meine, ein Schulbeispiel dafür, wie man Gesetze nicht machen soll. Das Gesetzgebungsverfahren hat sich bisher durch unzumutbare Eile, durch eine verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Vorlage der Regierungskoalition und durch einen kriminalpolitisch verfehlten, in strafrechtsdogmatischer Hinsicht nicht zu Ende durchdachten Entwurf ausgezeichnet.

Wir nehmen zunächst mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die sogenannte **Kronzeugen-Regelung** vorerst vom Tisch ist, wenngleich dies offenbar nicht aus besserer Einsicht — wie sie allerdings spä-

testens nach der Sachverständigenanhörung hätte erwartet werden dürfen — erfolgt ist, sondern allein aufgrund wahltaktischer Überlegungen des durch die Reaktion einer aufmerksamen und kritischen Öffentlichkeit verunsicherten kleineren Koalitionspartners. Dazu hat es genügend Äußerungen gegeben. Ich verzichte mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit darauf, das, was jeder weiß, noch einmal näher darzustellen.

Da die sogenannte Kronzeugen-Regelung dem Gesetzentwurf ihren Namen gegeben hatte, ist bisweilen, so scheint mir, auch in der Öffentlichkeit der verhängnisvolle Eindruck entstanden, als sei mit ihrer Streichung der allein problematische Teil des Gesetzes fallengelassen worden, als sei die Verabschiedung der übrigen Bestimmungen reine Routine und einer längeren Diskussion nicht mehr wert.

Diesem Eindruck möchte ich gleich zu Beginn mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Das Gegenteil ist der Fall. Die Kronzeugen-Regelung hätte **Verfassungsgrundsätze** in Frage gestellt, Grundstrukturen unseres rechtsstaatlichen Strafverfahrens angetastet, unser **Rechtsgefühl** verletzt und ein Stück **Rechtskultur** unseres Staates geopfert, und dies ohne die geringste reale Chance, dem mit ihr verfolgten Ziel, den Terrorismus in unserem Lande zu zerschlagen oder mindestens schwer zu treffen — wie Herr Vorndran und auch Herr Waffenschmidt meinten vortragen zu sollen —, auch nur einen Schritt näherzukommen.

Wir dürfen indes nicht davon ausgehen, daß die Kronzeugen-Regelung für Terroristen endgültig vom Tisch ist. So schreibt beispielsweise „Die Welt“ unter dem 8. Dezember 1986, der Bundesinnenminister habe für nächstes Jahr einen neuen Anlauf angekündigt. In einem Interview mit der „Welt am Sonntag“ hat er erklärt — Zitat —:

Ich kann nur allen Gegnern sagen: Wir werden in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages darauf zurückkommen.

Auch der Fraktionsvorsitzende der Union hat noch einmal deutlich bestätigt, daß diese Regelung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Deshalb müssen wir, denke ich, deutlich machen, daß auch diese Frage nicht vom Tisch ist und daß offensichtlich ungeachtet der schwerwiegenden auch **verfassungsrechtlichen Bedenken**, die der Präsident des Bundesgerichtshofes, der Deutsche Richterbund, die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein und die deutschen Strafrechtslehrer anlässlich der Expertenanhörung in Bonn geäußert haben, das Thema „Kronzeugen-Regelung“ im kommenden Jahr erneut auf die Tagesordnung des Hauses gesetzt werden soll. Es gab Kommentatoren, die behauptet haben: Das Flaggschiff „Kronzeugen-Regelung“ ist versenkt. Ich antworte: Es ist zu einem U-Boot umfunktioniert worden und wird alsbald wiederauftauchen.

Nicht weniger gewichtig sind indessen auch die Bedenken, die wir gegen wesentliche Teile des nunmehr verbleibenden Restgesetzes erheben müssen. Die Sachverständigen haben uns hierin, so denke ich, ausdrücklich bestätigt. Um nicht mißverstanden

Dr. Günther (Hessen)

-) zu werden: Es geht nicht darum, kleine tagespolitische Feldvorteile zu erreichen, sondern darum, auf die schweren Verstöße wesentlicher Teile des Gesetzesbeschlusses gegen tragende Verfassungsgrundsätze unseres Staatswesens, wie das **Rechtsstaatsprinzip**, die **föderalistische Ordnung** oder das **Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter**, hinzuweisen.

An dieser Stelle versäume ich nicht, darauf hinzuweisen, daß die Koalition dem Bundestag zunächst im Eilverfahren einen Gesetzentwurf vorgelegt hatte, der mit der beabsichtigten Neufassung des § 120 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz in verfassungsrechtlich höchst bedenklicher Weise in die **Kompetenzverteilung des Grundgesetzes** eingriff und gegen den verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz der Vorhersehbarkeit des gesetzlichen Richters verstieß. Ich mache darauf aufmerksam, daß erst der Rechtsausschuß des Bundestages teilweise eine Korrektur vorgenommen hat. Darauf werde ich im Verlaufe meiner Ausführungen noch mit einigen Anmerkungen eingehen.

Lassen Sie mich vorab erklären, daß ich die vorgesehene **Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts** auf die Verfolgung ausländischer terroristischer Vereinigungen oder deutscher terroristischer Vereinigungen, die vom Ausland aus ihre Straftaten planen und vorbereiten, für zulässig, sinnvoll und sachlich geboten halte. Insofern gibt es eine deutliche Übereinstimmung auch mit den Erklärungen, die heute hier abgegeben worden sind. Dies ist, so meine ich, neben einer **Verbesserung grenzüberschreitender Fahndung** die richtige Antwort auf die **Internationalisierung des Terrorismus**.

B)

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses indessen sind ebenso bedenklich wie das Verfahren, in dem dieses Gesetzesvorhaben betrieben wird. Bedenklich ist das Verfahren, weil hier bedeutsame Rechtsänderungen ohne die sonst übliche und notwendige Beteiligung der Landesjustizverwaltungen durchgeführt werden sollen, und dies, obwohl nicht nur Strafnormen erweitert und verändert werden sollen, sondern auch die **Justizhoheit der Länder** durch Verfahrensregelungen unmittelbar berührt wird. Es ist sicherlich guter Brauch und sachlich zwingend geboten, daß die Länder, deren Justizorgane die Gesetze anzuwenden und auszuführen haben, diese im Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig beteiligen und deren Erfahrungen, aber auch ihren eigenen Sachverstand und ihre Auffassungen in das Gesetzgebungsverfahren einbringen. Damit wird nicht nur eine Vertiefung des Meinungsbildungsprozesses, sondern auch die sachlich unabdingbare Berücksichtigung der in der praktischen Anwendung von Gesetzen gewonnenen Erfahrungen gewährleistet.

Daß im übrigen mit dem vorgelegten Gesetzesbeschluß Teilbereiche bisher den Ländern zugewiesener Strafverfolgung auf Bundesjustizorgane übergehen sollen, ohne daß auch den Landesjustizverwaltungen bis zum heutigen Tage wenigstens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist, ist ein besonderer Vorgang, gegen den sich die Justizminister der

Bundesländer — wie ich meine, alle — wenden müssen. Ich verweise darauf, daß dies auch früher schon die Meinung der Länder war. Ich habe noch im Ohr, wie in diesem Hause von den Ländern, die jetzt die Mehrheit repräsentieren, der früheren Bundesregierung bei jeder Gelegenheit vorgeworfen wurde, die Verfahren seien zu kurz. Das war manchmal begründet und manchmal unbegründet. Ich denke, daß der Hinweis diesmal begründet ist. Im Sinne der Zeiterparnis verzichte ich auf weitere Ausführungen dazu, weil bereits vorhin, bei Punkt 5 der Tagesordnung, der Kollege Clauss Anmerkungen zu dem Verfahren, das bei der Strahlenschutzverordnung durchgeführt worden ist, gemacht hat, die meines Erachtens berechtigt waren.

Bedenklich ist darüber hinaus die **Eile**, mit der hier weitreichende Gesetzesänderungen in einem besonders sensiblen Bereich des Strafrechts, nämlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und seiner Randerscheinungen, vorangetrieben werden sollen. Ich meine, Besonnenheit wäre eher am Platze, vielleicht sogar — verzeihen Sie, wenn ich es so formuliere — die **Bedächtigkeit**, mit der uns der Bundesjustizminister bisweilen bei wirklich eilbedürftigen und dringenden Gesetzgebungsvorhaben überrascht. Auch dazu haben wir erst in der letzten Zeit eine Reihe von gemeinsamen Erklärungen der Länder in Richtung auf bestimmte dringliche Vorhaben, die in dieser Legislaturperiode leider nicht mehr verwirklicht worden sind, abgegeben.

Bedenklich und möglicherweise auch einmalig in der Gesetzgebungsgeschichte der Bundesrepublik ist es, daß der Gesetzgeber 20 Sachverständige aus Wissenschaft, Praxis und von den beteiligten Berufsverbänden geladen hat, sich ihre fast völlig einmütigen — wenngleich aus verschiedenen Perspektiven vorgetragenen — massiven Einwände gegen das Gesetzgebungsverfahren anhört und anschließend, als wäre nichts geschehen, zur Verabschiedung von Gesetzesresten schreitet, über die ein Scherbengericht stattgefunden hat.

Ich verkenne in diesem Zusammenhang nicht, daß es im Rahmen der Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages gelungen ist, den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Neufassung des **§ 120 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes** teilweise Rechnung zu tragen. Dies ändert aber nichts daran, daß das uns zur Beratung vorliegende Gesetzesvorhaben zur Erreichung der angestrebten Ziele untauglich, teilweise sogar schädlich, kriminalpolitisch verfehlt und im übrigen unausgereift ist. Wer solche Gesetze durchsetzt — um nicht zu sagen, durchpaukt —, darf sich nicht wundern, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die Kompetenz und Zuverlässigkeit demokratischer Institutionen schwindet.

Zu den einzelnen Bestimmungen können und sollen nicht nochmals alle Einwände aufgelistet werden, zumal die angehörten Sachverständigen hierzu bereits eine breite Palette von Argumenten überzeugend vorgetragen haben. Ich möchte mich auf einige Aspekte beschränken.

In **§ 129a des Strafgesetzbuches**, der Vorschrift über die Bildung terroristischer Vereinigungen, ist

Dr. Günther (Hessen)

- (A) eine doppelte Ausweitung vorgesehen. Einerseits sollen neue Tatbestände in den Katalog aufgenommen werden; andererseits soll das bisher als Vergehen eingestufte Delikt nunmehr zum Verbrechen hochgestuft werden. Die weitreichenden Auswirkungen dieser **doppelten Erweiterung des Tatbestandes** konnten offenbar in der Kürze des bisherigen Verfahrens nicht vollständig überblickt, jedenfalls nicht richtig eingeordnet werden. Herr Professor Dencker hat, wie ich meine, in sehr überzeugender Weise in der Sachverständigenanhörung auf die kaum überschaubaren, teilweise völlig überzogenen Auswirkungen der doppelten Tatbestandserweiterung auf vielen Rechtsgebieten — vom Strafverfahrensrecht über das Strafvollzugsrecht bis hin zum bürgerlichen Recht — aufmerksam gemacht und mit anschaulichen Beispielen belegt, daß die Ausdehnung des Tatbestandes zu einer Erstreckung dieses zur Bekämpfung des Terrorismus geschaffenen Tatbestandes bis weit in Lebensbereiche und Verhaltensweisen hinein führen würde, die bisher zu Recht keinerlei strafrechtlichen Bezug hatten. Damit werden das Terrorismusbild völlig verwischt und die Normverdeutlichung als Voraussetzung für die präventive Wirkung des Strafrechts erschwert.

Damit will ich sagen: Bisher hat der Straftatenkatalog des § 129a nur schwerste, als Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlungen umfaßt. Wenn Sie nunmehr **Vergehenstatbestände** und damit Handlungen aus dem Bagatellbereich, die bisher mit Geldstrafe bedroht waren, in den Katalog sogenannter terroristischer Taten aufnehmen, bekämpfen Sie damit den Terrorismus nicht, sondern bagatellisieren ihn. (B) Damit setzen Sie die Aufmerksamkeit und die Unterstützung der Bevölkerung bei der Bekämpfung des Terrorismus aufs Spiel.

Lassen Sie mich auf einen besonders grotesken und in der Eile erkennbar nicht bedachten Effekt der doppelten Tatbestandserweiterung hinweisen. Während bisher das Mitglied einer auf die Begehung von Verbrechen ausgerichteten terroristischen Vereinigung wegen des Vergehens der Mitgliedschaft nach § 129a bestraft wurde, kann künftig das Mitglied einer Vereinigung, die Vergehen plant, wegen des Verbrechens der Mitgliedschaft in dieser Vereinigung bestraft werden.

Um es deutlicher zu sagen: Der Täter eines Vergehens der Störung öffentlicher Betriebe nach § 316b des Strafgesetzbuches kann wegen dieses Vergehens mit einer Geldstrafe belegt werden. Ist er statt dessen Mitglied einer auf die Begehung derselben Straftat gerichteten Vereinigung, verübt er die Tat aber nicht selbst, ist er künftig als Verbrecher nach § 129a mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr zu bestrafen. In Anbetracht all dessen, was Juristen als kleines Einmaleins, im ersten Semester, meine ich, lernen, ist dies ein Zeichen dafür, daß hier nicht mit der notwendigen Sorgfalt gearbeitet worden ist. Hier liegt ein Verstoß gegen die Denkgesetze vor, und es ist peinlich, wenn man in einem solchen Verfahrensbereich die einfachen Denkgesetze nicht beachtet.

Ich mache es ganz deutlich: Es ist eben so, daß dann, wenn man mit heißer Nadel näht, solche Er-

gebnisse herauskommen. Bitte widerlegen Sie diese Feststellung, oder korrigieren Sie diese Feststellung, indem Sie das Gesetz ablehnen und sich für einen neuen Anlauf in anderen Bereichen stark machen.

Ein Tatbestand der „Anleitung zu Straftaten“ soll als § 130a wieder in das Strafgesetzbuch eingeführt werden. Es sind knapp fünf Jahre vergangen, seit wir den — allerdings wenigstens etwas engeren — alten § 130a gestrichen haben, nachdem er in der Strafrechtspraxis bedeutungslos geblieben war. Der Neuregelung steht — so meine Prophezeiung — ein ähnliches Schicksal bevor, obwohl der Tatbestand eine auch im Hinblick auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 5 des Grundgesetzes bedenkliche Ausweitung erfahren hat, worauf wiederum die Sachverständigen hingewiesen haben. Ich nehme Bezug auf die Sachverständigenanhörung.

Die Vorschrift lief früher in der Praxis leer, weil derartige Schriften anonym verbreitet wurden und weil damit die Ermittlung der Verantwortlichen nahezu unmöglich war. Hieran hat sich nichts, aber auch gar nichts, geändert. Erschwerend kommt die kurze **presserechtliche Verjährungszeit** hinzu. Selbst wenn man die angesprochenen Schriften und ihre Verbreitung als unerwünscht ansehen möchte, wird diese presserechtliche Verjährung zu beachten sein.

Es spricht also wirklich nichts dafür, mit diesem Griff in die Mottenkiste bei irgendeinem auch nur den Eindruck zu erwecken, daß dies ein erfolgreicher Weg wäre, um den Terrorismus besser zu bekämpfen. Nein, man wird ganz unerwünschte Nebenfolgen in einem sehr sensiblen Themenbereich haben, nämlich dem der freien Meinungsäußerung. (D)

Entschieden abzulehnen ist schließlich auch die mit der vorgesehenen **Änderung des § 120a Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz** beabsichtigte Erweiterung der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts auf die Katalog-Taten des § 129a Strafgesetzbuch, soweit diese Straftaten nicht von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen im Sinne von § 129 StGB begangen worden sind, sondern etwa von der sogenannten Guerilla diffusa, von Einzeltätern und Kleinstgruppen, wie den militanten „Autonomen“.

Dafür, daß dieser Bereich den bisher zuständigen Landesstaatsanwaltschaften entzogen werden soll, fehlt es zunächst — auch nach den Darlegungen der Sachverständigen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis — an überzeugenden sachlichen Gründen. Die bisherige Zuständigkeitsregelung im Bereich der Strafverfolgung von **Staatsschutzdelikten** und sonstigen politischen Straftaten, meine Damen und Herren, hat sich bewährt. Ich mache darauf aufmerksam, daß die hierfür zuständigen Staatsanwaltschaften in der überwiegenden Zahl der Fälle in allen Bundesländern zu schnellen und guten Ergebnissen bei der Aufklärung gekommen sind. Dabei kann man ihnen und der örtlichen Polizei die Tatortnähe zugute halten, die ihnen wertvolle Erkenntnisse über den hier angesprochenen Täterkreis sichert.

Dr. Günther (Hessen)

- A) Warum achten Sie denn nicht auf das, was bei der Sachverständigenanhörung auch aus Ihren eigenen Ländern hier eingebracht worden ist? Herr Oberstaatsanwalt Emrich von der Staatsanwaltschaft München z. B., Herr Kollege Schmidhuber, hat in der Anhörung dazu folgendes ausgeführt — Zitat —:

Die Erfahrung zeigt nämlich, daß es sich bei dem Großteil dieser Täter um ortsfeste, nicht abgetauchte, sondern sich nach außen offen und legal bewegende ... Personen handelt. Erkenntnisse ... über die personelle Zusammensetzung und Struktur ihrer Gruppierungen, über ihre persönlichen Beziehungen untereinander, über ihre innere Einstellung und ihr Verhältnis zur Gesellschaft sind nur aus der Nähe zu ihnen und in der Begegnung mit ihnen zu gewinnen.

Wollen Sie sich diesen überzeugenden Ausführungen eines Praktikers entziehen, obwohl weder die Entwurfsverfasser noch der Generalbundesanwalt, der sich ja gerühmt hat, bei dem Entwurf tatkräftig mitgearbeitet zu haben, Anregungen oder entsprechende Gegenvorschläge gebracht haben, um Ihre Behauptung in irgendeiner Weise zu belegen oder zu untermauern, nämlich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften hindere in diesem Bereich eine effektivere Strafverfolgung terroristischer Gewalttaten? Ich hoffe, daß die Länder ihre auch sonst zu Recht verteidigte Zuständigkeit hier zum Anlaß nehmen, um diesen Punkt kritisch aufzugreifen. Ich jedenfalls bitte Sie dringend darum.

- B) Ich fasse zusammen: Der Gesetzesbeschluß ist — bis auf den eingangs erwähnten Teilbereich des Auslandsterrorismus — abzulehnen, also zur Erreichung der angestrebten Ziele untauglich, teilweise sogar schädlich, kriminalpolitisch verfehlt und in strafrechtsdogmatischer Hinsicht unausgereift. Der Entwurf ist nur als ein verzweifelter Versuch zu begreifen, von den Mißerfolgen bei der Bekämpfung des Terrorismus abzulenken. Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl wird offensichtlich — so haben es einige kommentiert — die Jagd nach Terroristen durch die Jagd nach Wählerstimmen abgelöst. Der von mir zitierte Interview-Beitrag des Kollegen Zimmermann zum Thema „Kronzeuge“ macht dies, so denke ich, deutlich.

Daß dies mittels schwerer Eingriffe in unser Rechtssystem geschehen soll, muß jeden mit tiefer Sorge erfüllen, der unsere rechtsstaatliche Ordnung gegen terroristische Übergriffe ebenso geschützt sehen möchte wie gegen wahltaktisch bedingte Eingriffe des Gesetzgebers.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Stimmen prominenter Mitglieder der Bundesregierung. Sie haben noch bis in den Herbst hinein überall erklärt, es gebe keinen Bedarf, neue Gesetze zu schaffen, und wollen jetzt in einem Eilverfahren am Schluß der Legislaturperiode die staunenden Wähler davon überzeugen, daß es nun dringend solcher gesetzgeberischer Aktivitäten bedürfe. Und sie versuchen das damit zu begründen, daß eine neue Qualität eingetreten sei.

Ich habe diesem Hause bereits angehört, als wir in den 70er Jahren im Gesetzgebungsverfahren ganz

entscheidende Eingriffe beschlossen haben. Damals gab es eine neue Qualität terroristischer Ereignisse, und wir haben eine Menge von Bestimmungen im Strafrecht angetastet, die uns heute noch als Verstöße angekreidet werden. Aber jetzt, wenige Wochen vor der Bundestagswahl, eine solche Position zu beziehen, zeigt doch: Man spürt die Absicht und ist deshalb, denke ich, zu Recht verstimmt. (C)

Zum zweiten Bereich, der **bayerischen Gesetzesinitiative**, haben Sie erklärt, Herr Kollege Vorndran, das solle eine Ergänzung des — so darf ich einmal sagen —, nach Ihrer Meinung unzulänglichen Entwurfs der völlig zerstrittenen Koalitionspartner sein. Ich erinnere daran, daß das Thema der Verabschiedung der Kronzeugen-Regelung zunächst so dargestellt wurde, als ob davon die weitere Zusammenarbeit der Koalition entscheidend abhängt.

Es gilt für diesen Gesetzesvorschlag in noch stärkerem Maße als für die aus dem Bundestag gekommenen Vorschläge, daß er zur Bekämpfung des Terrorismus ungeeignet ist. Kollege Schmidhuber, ich bedauere, daß ich das so formulieren muß — eine mit Sachargumenten versehene und, so hoffe ich jedenfalls, in der Darlegung nicht unfreundliche, aber in der Sache klare Äußerung.

Ich hatte auch gehofft — andere aus dem Lager der CDU, wie ich weiß, ebenfalls —, daß man nach den bayerischen Wahlen — verzeihen Sie: ich drücke es anders aus — von dieser Erneuerung und Veränderung des Strafrechts absehen würde. Aber offenbar hat das Ergebnis einer neuen Partei Sie dazu veranlaßt, nun doch mit Blick auf Wählergewinne sozusagen eine Rückwende zu machen und auf Vorschriften zurückzugreifen, die bis zum Jahre 1970 galten — in der Zeit, als die Pickelhaube noch maßgebend war. Ich denke, daß wir so mit den Problemen dieser Zeit nicht mehr fertig werden können. (D)

Der Kollege Einert hat zu Recht gesagt, wir sollten uns stärker um die **Ursachen der Kriminalität** kümmern, was wir überhaupt nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße tun. Wir sollten jedoch keine Rückwende in der Weise vollziehen, daß wir den **Landfriedensbruch** wiedereinführen wollen. Das heißt also, bei einer Demonstration von 10 000 oder 20 000 Menschen — was keine Seltenheit ist — wird dann nach dem Verbot der Veranstaltung der „Fußkranke“ erwischt, und die Gruppen, die mit Gewalt agieren, entfernen sich schadenfroh. Es kann doch nicht das Ziel rechtlicher Aktivitäten im Strafrecht sein, auf diese Weise das Rechtsbewußtsein zu verbessern und die rechtliche Möglichkeit, Täter zu ergreifen, zu verstärken. Dies ist doch so offensichtlich ungeeignet, daß ich mich wirklich wundere, daß Sie auch diesen Vorschlag wieder aus dem alten Arsenal einer längst abgeschlossenen und verstaubten Rüstkammer hervorholen.

Das nächste Einzelfallbeispiel: **Erhöhung der Mindestverbüßungszeit lebenslanger Freiheitsstrafen** von 15 auf 20 Jahren. Ich habe das zweimal lesen müssen, weil ich es gar nicht für möglich hielt. Überall in Europa bemüht man sich, die zeitlich begrenzten Strafen zu drücken, die lebenslangen Freiheitsstrafen abzusenken. Die Gnadenpraxis ist in all den

Dr. Günther (Hessen)

- (A) Jahren dahin gegangen, daß auch diejenigen, die zu „lebenslänglich“ verurteilt worden sind, in allen Bundesländern nach einer Verbüßungszeit zwischen 15 und 20 Jahren entlassen wurden. Hierzu gibt es auch eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dies nun auch noch mit Terrorismus zu begründen, zeigt, meine ich, daß man weit über das Ziel hinausschießt. Denn es betrifft ja damit auch alle übrigen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Sehen Sie doch bitte von einem solchen Versuch ab, im Interesse auch dessen, was wir gemeinsam im Laufe der Jahre im Strafrecht entwickelt und für gut befunden haben.

Der nächste Punkt ist die Einführung eines Straftatbestandes wegen **Aufrufs zum Gesetzesboykott**. Wenn auch in eingeschränkter Form, soll eine Strafvorschrift wieder zum Leben erweckt werden, die 1970 als Relikt obrigkeitlichen Denkens aufgegeben wurde. Wer zu einer Straftat auffordert, macht sich bereits nach dem geltenden § 111 Strafgesetzbuch strafbar, wie auch der Aufruf zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung nach § 116 Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet wird.

- (B) Die neue Vorschrift würde sich hier als eine zusätzliche Exekutierung zivil- und öffentlich-rechtlicher Gesetze darstellen, deren Nichtbefolgung der Gesetzgeber sanktionslos gelassen hat. Das ist überflüssig, weil hier bereits ein hinreichender Schutz gegen Gesetzesverletzungen besteht. Im Zivilrecht gibt es die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung und der Unterlassungsklage, im öffentlichen Recht den allgemeinen Verwaltungszwang. Die Strafrechtsschwelle würde im Gegenteil dort willkürlich niedrig angesetzt, wo eine Diskussion und eine Auseinandersetzung zwischen Bürgern und Staat stattfinden.

Und schließlich noch ein Punkt, der überrascht und der von Widersprüchen nicht frei ist, nämlich die **Strafverschärfung für Diebstahl von Waffen, Munition und Sprengstoff**. Läßt sich ein Terrorist wirklich dadurch beeindrucken — haben Sie dafür einen Anhaltspunkt —, daß man hier eine entsprechende Neuregelung bringen will, um für terroristische Anschläge zu benutzende Waffen besser gegen Zugriff zu schützen, indem die Bundesregierung eine solche Verschärfung bzw. Aufstockung des Strafrahmens vornimmt, während Bundesinnenminister Zimmermann (CSU) zur gleichen Zeit den Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes** im Bundestag eingebracht hat? Ziel dieses Entwurfs ist es, „manche Beschränkungen des Waffenbesitzes, die das Gesetz vorsieht, aufzuheben oder zu mildern“.

Während die Bayerische Staatsregierung die innere Sicherheit durch eine verschärfte Sanktionierung des Waffendiebstahls stärken will, kommt mit Begründungen wie Abbau von Bürokratie und Befreiung des Staatsbürgers ausgerechnet der Bundesminister, der aus Ihren Reihen gestellt wird, mit einem Gesetzentwurf, der im Waffenrecht Beschränkungen aufheben will, die eindeutig der inneren Sicherheit und dem inneren Frieden dienen. Der Waffen- und Munitionshandel soll, wie es ausdrück-

lich heißt, „von vermeidbaren Einschränkungen und Hemmnissen befreit werden“. Oh, welche Widersprüche in einem Bereich, wo wir allen Anlaß hätten, auch mit Blick auf Polizeibeamte, klare Regelungen zu schaffen und dem gesetzestreuen Bürger klare Überzeugungen zu vermitteln, in welcher Weise wir dem Rechtsstaat dienen wollen!

Die übrigen Regelungen des Gesetzbeschlusses gehen, so meine ich, von der — verzeihen Sie! — illusorischen Vorstellung aus, daß durch die **Erhöhung des Strafrahmens**, etwa beim einfachen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte von zwei auf drei Jahre, Gewaltkriminalität verhindert werden könnte. Ich kann mir nicht vorstellen — auch nach den Eindrücken, die ich als Innenminister in zwei Jahren gehabt habe —, daß eine Veränderung des Strafrahmens von zwei auf drei Jahre hier eine auch nur erwähnenswerte Qualitätsveränderung oder -verbesserung bzw. Hilfe auch für die Beamten sein könnte.

Kriminalitätsausformungen, die tiefgreifende gesellschaftliche Ursachen haben — meine Damen und Herren, das mache ich Ihnen zum Vorwurf —, versucht man mit längst überwunden geglaubten Mitteln der Repression wirksam begegnen zu können. Terroristen schreckt man nicht damit ab, sondern man gibt ihnen durch solchen unnötigen Gesetzesaktionismus — Strafbarkeitslücken bestehen ja nicht — Gelegenheit, ihren Kampf gegen den Staat zu eskalieren.

Das ist nicht einfach nur so hingeredet, um Gegenpositionen aufzubauen, sondern im Sinne dessen, was wir in vielen Jahren auch gemeinsam erlebt haben. Und deshalb bitte ich um Verständnis dafür, daß wir trotz des Kammertons, der hier — im Unterschied zu anderen Parlamenten, wo man sich auch persönlich heftig attackiert — herrscht und den ich wie Sie genieße, diesem verfehlten Gesetzgebungsvorhaben nicht zustimmen werden.

Präsident Börner: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte Sie davon unterrichten, daß Herr **Bundesminister Engelhard** an einer Sitzung des Richterwahlausschusses teilnehmen mußte und deshalb seine **Rede zu Protokoll***) gegeben hat.

Ich habe auf der Rednerliste noch Herrn Minister Eyrich. Bitte schön!

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mit einem Satz beginnen, der sich mir aufdrängte, als ich die Reden meiner beiden Vorredner hörte. Ich bitte zu entschuldigen, daß wir Gesetze machen, von denen wir glauben, daß sie das Übel des Terrorismus einigermaßen eingrenzen und bekämpfen könnten.

Ich wehre mich dagegen — dies sage ich jetzt so, wie schärfer zu sagen ich wahrscheinlich gar nicht in der Lage bin —, daß in der Art und Weise, wie Sie es getan haben, Herr Günther — so habe ich das noch nie gehört —, das Bemühen des Bundesrates und der Bundesregierung „heruntergemacht“

*) Anlage 26

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

A) und beinahe lächerlich gemacht wird. Das geschah mit Ausdrücken wie „Mottenkiste“ und ähnlichen Dingen. Sie wissen doch so gut wie ich — und jeder in diesem Hause weiß dies —, daß wir seit Jahren den Versuch unternahmen, Gesetze zu schaffen, von denen wir glauben, daß sie den Terrorismus dort, wo er entsteht, in den Randgruppen — ich komme darauf noch zurück —, wenigstens einigermaßen in den Griff bekommen. Ich rede nicht von den 10 oder 15 Terroristen, die im Untergrund sind, die sich zum festen Kern bekennen. Ich weiß auch, daß wir wahrscheinlich keinen einzigen dieser 15 mit irgendeinem noch stärker mit Strafe bedrohenden Gesetz werden davon abhalten können, dort fortzufahren, wo er begonnen hat.

Aber ich möchte der Reihe nach vorgehen. Sie haben hier 10 oder 15 Minuten lang die **Kronzeugen-Regelung** ausgebreitet und dabei nicht ein einziges Mal der Wahrheit und der geschichtlichen Tatsachen wegen auch nur erwähnt, daß Sie und andere in den Jahren 1975 und 1976 die Kronzeugen-Regelung in die Diskussion des Deutschen Bundestages eingeführt haben und wir damals — selbst ich — gegen diese Regelung gesprochen haben.

Ich habe noch nie einen Hehl daraus gemacht, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß auch ich mit einiger Skepsis der Kronzeugen-Regelung gegenüberstehe. Nur sollte man diejenigen verstehen, die sagen: Wenn nun alles andere nicht mehr erfolgversprechend zu sein scheint, warum sollen wir dann — dies war die Frage der Begrenzung auf zwei Jahre — nicht einmal prüfen, ob es nicht wenigstens für einige Zeit irgendeine Möglichkeit gibt, dies zu tun? Statt dessen wird hier gesagt, das sei verfassungsrechtlich bedenklich, es sei alles mögliche.

B)

Meine Damen und Herren, Sie wissen: Auch wir sind bei allem, was gegen die Kronzeugen-Regelung vorzutragen ist, der Meinung, daß dies, wenn es möglich wäre und es keine andere Möglichkeit gäbe, zumindest ein Punkt wäre, den man in die Diskussion einbringen könnte.

Herr Kollege Einert, Sie haben davon gesprochen, daß Strafen und die Strafverschärfung keine Wunderwaffe seien, schon gar nicht in diesem Bereich. Und Sie haben ganz kurz danach auch gesagt, daß es unsere Aufgabe sei, die Bekämpfung der Ursachen jetzt langsam in den Griff zu bekommen bzw. damit zu beginnen.

Ich frage Sie: Wer hat denn bei den Maßnahmen gegen Hausbesetzungen, wer hat bei den Maßnahmen gegen all das, was auch bei Demonstrationen geschieht, immer wieder gesagt: „Wir haben das nicht erfunden, und die CDU hat es nicht erfunden“? Vielmehr haben ernsthafte Leute gesagt, dort liege mit ein Grund dafür, daß Leute später in die Gruppierung der Terroristen hineingingen. Dies bedeutet nicht — das weiß ich auch; ich sage es nur, damit es in diesen etwas schwierigen Zeiten nachher nicht noch verdreht wird —, daß jeder Hausbesetzer ein Terrorist wird. Ich sage auch nicht, daß jeder mit Gewalt vorgehende Demonstrant ein Terrorist wird. Nur, jeder, der die jüngste Vergangenheit in bezug

auf das Entstehen und die Ausbreitung des Terrorismus ernsthaft erforscht, kann uns bestätigen, daß dies mit ein Feld war, aus dem diese Leute ihren Nachwuchs bezogen haben. (C)

Dann frage ich mich: Wo stehen Sie denn in bezug auf § 125? Diesen verweisen Sie ebenfalls in die Mottenkiste des vorigen Jahrhunderts. Wo stehen Sie, wenn es darum geht, friedliche Demonstranten vielleicht auch einmal dazu aufzurufen, sich von denen zu trennen, die Gewalt verüben? Ich kann hier aus Stellungnahmen Ihrer eigenen Parteifreunde zitieren, die das Bekämpfen der Gewalt bei Demonstrationen als „Staatsterrorismus“ und ähnliches bezeichnet haben. Das stand in der „Kölnischen Rundschau“. Ich lege Ihnen nachher noch das genaue Zitat vor. Wenn wir schon von diesen Dingen sprechen, und wenn man glaubt, man müsse so mit uns umgehen, dann sollte man die Dinge nicht so darstellen, wie Sie es getan haben.

Sie sagen: „Sie hätten uns vor diesem Gesetz verschonen sollen.“ Es sei verfassungsrechtlich bedenklich, es sei sogar schädlich. Ich darf dazu einmal eine Frage stellen. Sie haben schöne Beispiele genannt. Nur haben Sie eines vergessen. Wenn wir z. B. sagen, Leute, die Taten mit einer ganz bestimmten Zielrichtung begehen, sollen dem Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung unterworfen sein, erklären Sie, wir seien dabei, Taten, die früher Vergehen waren, zu Verbrechen heraufzustufen. Warum sollen wir eigentlich nicht diejenigen, die z. B. Polizeiautos anzünden, die Strommasten umsägen oder fällen — das steht im Gesetz, das ist eine Tatsache; Sie werden doch bei Gott nicht bestreiten wollen, daß dies so ist — und die diese Taten auch noch mit Blick auf eine bestimmte Zielrichtung begehen — wir wissen ja, daß dies so ist —, nicht einer kriminellen Vereinigung zuordnen? Warum sollen wir das nicht tun, wenn sie das gezielt und bewußt tun, und das tun sie doch? Das sind doch Leute, von denen wir wissen, daß sie nichts anderes im Sinn haben, als das Klima zu vergiften, eine entsprechende Stimmung im Volk zu erzeugen und sie so lange zu pflegen, bis man zu dem Ergebnis gekommen ist, das man ganz offensichtlich will. (D)

Dann sprachen Sie davon, es sei schlimm, wieder einmal den § 130 a, die Aufforderung zu Straftaten, aus der Mottenkiste hervorzuholen. Darf ich einmal vorlesen — ich habe es ja schon einmal getan —, wozu aufgefordert werden muß, damit das Strafrecht überhaupt greift? Ich glaube, es gibt niemanden in der Bundesrepublik Deutschland, der mit mir nicht der Meinung ist, daß ein Aufruf oder eine Aufforderung zum Mord, zum Totschlag, zum Völkermord, zur Geiselnahme und zu ähnlichen Delikten noch strafwürdig sein muß. Ich frage mich vielmehr, ob wir nicht einen Konsens dahin gehend finden können, daß derjenige, der Leute bekämpfen will, die dazu aufrufen oder dazu anstiften — im nichttechnischen Sinne, muß ich dazusagen —, hier als jemand bezeichnet wird, der aus dem letzten Jahrhundert kommt. Wir wissen doch, daß diejenigen, die solche Aufrufe veröffentlichen, die solche Zeitungen verbreiten, die solche Propagandaschriften herausbrin-

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) gen, ganz eindeutig wünschen, daß man sie nicht nur liest, sondern daß es auch jemanden gibt, der so etwas tut.

Warum verharmlosen Sie denn Waffendiebstahl im bayerischen Vorschlag? Sie waren doch wahrhaftig lange genug Innenminister, verehrter Herr Kollege Günther. Sie wissen doch, aus welchen Beständen auch diejenigen, die Gewalt ausüben, und auch diejenigen, die Terrorismus ausüben, zum Teil ihre Waffen haben. Sie wissen auch — Sie wissen es genausogut wie ich —, daß es keine Sünde sein kann — denn so sieht es doch langsam aus —, wenn hier einige Leute hingehen und sagen: „Wir wollen den Terrorismus, das Entstehen des Terrorismus, mit den Mitteln, die uns der Rechtsstaat zur Verfügung stellt, so gut wie möglich bekämpfen.“ Man kann denjenigen, der dies tun will, doch nicht als jemanden hinstellen, der irgendein Verbrechen wider den Geist des Rechtsstaats begeht.

Dies ist unzulässig. Nur deswegen, weil dies so hingestellt wird, habe ich mich zu Wort gemeldet, obwohl auch ich dort sein müßte, wo der Herr Bundesjustizminister ist, Sie ebenfalls; ich weiß es. Es beruhigt mich, daß dann auch bei Ihnen eine Stimme fehlt, nicht nur bei uns. Wenn ich Herrn Kahrs mitzähle, fehlen zwei. Das könnte mich noch mehr beruhigen.

(Heiterkeit)

- (B) Nur, meine Damen und Herren, bei all dem, was wir alle — wenn ich Sie, Herrn Kahrs und andere ansehe — wahrhaftig an gemeinsamen Bestrebungen haben, kann ich nicht verstehen — oder höchstens damit entschuldigen, daß wir heute den 19. Dezember und in Kürze den 25. Januar haben —, daß Herr Günther und andere solche Reden halten. — Danke schön.

Präsident Börner: Ich sehe gerade, daß Herr Senator Kahrs seine Ausführungen dankenswerterweise zu Protokoll*) gibt.

(Zuruf Dr. Günther [Hessen])

— Sie wollen noch das Wort haben?

(Heiterkeit)

Dr. Günther (Hessen): Bitte, bleiben Sie noch einen Moment! Ich verspreche Ihnen, in dem Ausschuß, in dem Sie sowieso die Mehrheit haben, nicht vorher abzustimmen. — Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Verzeihung. Ich möchte einiges klarstellen.

Erster Punkt. Der von mir sehr geschätzte Kollege Eyrich hat die Art und Weise meines Vortrags beanstandet. Wenn zur Beanstandung Anlaß gibt, daß ich das Wort „Mottenkiste“ eingeführt habe, dann nehme ich das gern zurück. Wenn Sie das bei dem stört, was wir miteinander austauschen, auf der Ebene, auf der wir uns überall bewegen, dann nehme ich es zurück und sage: Es ist untauglich.

Zweite Bemerkung. Machen Sie doch bitte wirklich nicht den Versuch, uns zuzurufen: „Wo sind Sie“

— das haben Sie wörtlich gesagt — „bei dem Aufruf, Friedliche von Gewalttätern zu trennen?“ Die Sozialdemokraten haben — das nehme ich auch für mich in Anspruch — seit Gründung ihrer Partei vor über 123 Jahren, aber auch jetzt, immer wieder darauf hingewirkt, daß das Recht gewährleistet ist, sich friedlich zu versammeln. Es gibt dazu eine große Fülle von eindeutigen Äußerungen auch der Hessischen Landesregierung. Wir hatten ganz erhebliche Probleme — es gibt sie jetzt stärker in Bayern — bei gewalttätigen Demonstrationen, so daß ich Sie herzlich bitten darf, uns nicht in dieser Weise zu verdächtigen. Für uns ist klar, daß dieser Staat unser Staat ist, für den wir eintreten, dessen Mängel wir kennen, die wir gemeinsam beseitigen wollen, aber dessen Vorzüge wir auch kennen; denn er hat die freiheitlichste Verfassung, die es je auf deutschem Boden gegeben hat.

Dritte Bemerkung. Bleiben wir doch bei der juristischen Auseinandersetzung. Wie können Sie denn eine Vorbereitungshandlung — § 129 a; bitte, rein juristische Fragestellungen! — zu einem Verbrechen hochstilisieren und die Tatausführung als ein Vergehen darstellen? — Aber, lieber Herr Eyrich, daran dürfen Sie weder am 19. Dezember noch am 25. Januar und auch nicht danach überhaupt Zweifel aufkommen lassen. Das ist eine Ungereimtheit, die ganz deutlich ist und über die es überhaupt keinen Zweifel gibt.

Vierte Bemerkung. Wir wollen doch nicht, daß jemand, der zur Gewalt aufruft, nicht belangt wird, sondern wir haben erfahren, daß diese Bestimmung nicht gezogen hat, nicht wirksam geworden ist. Auch die Kollegen von der FDP haben, nachdem diese Bestimmung mehrere Jahre bestand und nicht wirksam war, gemeinsam mit uns gesagt: „Das ist eine Drohung mit einem untauglichen Mittel.“ Wenn die Schriften anonym sind, und wenn wir die anonymen Verfasser nicht fassen können, noch dazu bei kurzen Verjährungsfristen, dann bringt das nichts. Das ist die Bitte nachzudenken. So wie Sie soeben an mich appelliert haben — was bei mir sofort auf fruchtbaren Boden gefallen ist —, sozusagen die Gemeinsamkeiten, die es gibt, nicht zu leugnen, muß auch ich dies ganz deutlich sagen.

Schließlich noch eine letzte Bemerkung. Die **Kronzeugen-Regelung** 1975, Herr Eyrich, ist in anderer Form vorgeschlagen worden. Sie ist von uns nicht unterstützt, sondern mit einem Prüfungsauftrag versehen und dann gemeinsam mit Ihnen fallengelassen worden. Sie wollen diese Kronzeugen-Regelung jetzt immer noch, obwohl eine ganze Latte von renommierten Vereinigungen — Deutscher Richterbund, Deutscher Anwaltverein, die Anwaltskammer, Strafrechtslehrer und eine Reihe weiterer Leute, wie z. B. der Präsident des Bundesgerichtshofs — gesagt haben: „Hände weg! Das bringt überhaupt nichts!“ — Hier haben wir doch die Legitimation!

Verzeihen Sie, wenn auch ich mich in diesem gemäßigten Klima des Bundesrates einmal so engagiere. Sie haben ja sowieso die Mehrheit. Wenn Sie uns nicht entgegenkommen, ist es vergeblich, wenn ich in den Richterwahlausschuß herübergehe. —

*) Anlage 27

Dr. Günther (Hessen)

-) Entschuldigung, das ist der nächste Punkt. — Ich bitte jedenfalls um Verständnis, wenn ich mich engagiert geäußert habe. Aber, Herr Waffenschmidt und auch Herr Vogel — wir kennen uns lange genug —, Klarheit in der Sache! Das sind ungeeignete Gesetzentwürfe, und Sie werden deren Ungeeignetheit alsbald selbst feststellen können.

Präsident Börner: Wir sind am Ende der Rednerliste.

Wir kommen zur **Abstimmung** zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus, **Punkt 11** der Tagesordnung.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland beantragen in Drucksache 591/1/86, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Über diesen Antrag wird nach unserer Geschäftsordnung mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Der 5-Länder-Antrag in Drucksache 591/1/86 ist gleichzeitig abgelehnt.

- B) Zu **Punkt 12** der Tagesordnung ist der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern in Drucksache 563/86 den Ausschüssen bereits zur **Beratung** zugewiesen. Damit ist dieser Punkt für heute erledigt.

Wir kommen nun zu **Punkt 13**, dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 590/1/86 ersichtlich.

Wer — wie unter Ziffer 1 empfohlen — dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt über die Empfehlungen für eine Entschliebung abzustimmen. Wer ist für Ziffer 2? — Mehrheit.

Ziffer 3! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist die **Entschliebung angenommen**.

Ich rufe nun Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (**2. Statistikbereinigungsgesetz** — 2. StatBerG) (Drucksache 586/86, zu Drucksache 586/86).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Erklärungen zu Protokoll*) geben Herr **Staatsminister Schmidhuber** (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt** vom Bundesministerium des Innern ab.

*) Anlagen 28 und 29

Der federführende Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Außerdem liegt ein Antrag Bayerns in Drucksache 586/1/86 vor, eine Entschliebung zu fassen. (C)

Wer — wie von dem Ausschuß empfohlen — dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir haben dann noch über die Entschliebung in Drucksache 586/1/86 abzustimmen. Wer ist für die Entschliebung? — Das ist die Minderheit.

Danach ist die Entschliebung nicht angenommen.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

... Gesetz zur Änderung des **Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 587/86).

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt** gibt wiederum eine **Erklärung zu Protokoll*)**.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung **asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 572/86). (D)

Wortmeldungen liegen vor von Herrn Staatssekretär Dr. Waffenschmidt, Herrn Staatsminister Schmidhuber (Bayern) und Herrn Minister Läßle (Saarland).

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Änderung des Asylverfahrensrechts, des Ausländerrechts und des Arbeitserlaubnisrechts stehen hier heute zur Entscheidung an. Die Verantwortung für unser Land muß zu Maßnahmen führen, die einerseits den wirklich politisch Verfolgten die Zuflucht bei uns offenhält und andererseits dem Zustrom von Menschen vornehmlich aus der Dritten Welt, die wegen staatlicher Wirren oder aus wirtschaftlichen Gründen bei uns ihre Zukunft gestalten wollen, Einhalt gebieten.

Wenn wir den wirklich politisch Verfolgten weiter helfen wollen, müssen wir sicherstellen, daß der Mißbrauch unseres Asylrechts unterbunden wird. Diesem Ziel dienen die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen. Im Interesse unserer Bürger, unserer Städte, Gemeinden und Kreise, die die Hauptlast der Asylproblematik tragen, und im Interesse der wirklich politisch Verfolgten, die hier Schutz suchen, können wir es nicht hinnehmen, daß das **Asylgrundrecht** zunehmend **zweckentfremdet** wird. Davon

*) Anlage 30

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- (A) darf man ausgehen, wenn die Asylanerkennungsquote zur Zeit bei nur etwa 15% liegt.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München, Herr Kronawitter, hat in einem inzwischen in der Presse veröffentlichten Brief an Bundesinnenminister Zimmermann eindringlich und überzeugend am Beispiel seiner Stadt dargelegt, daß der Zustrom von Asylbewerbern in die Landeshauptstadt München bereits zu Belastungen geführt hat, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten. Ein Beispiel für manche Sorgen vor Ort.

Dieser Menschenstrom beeinflußt inzwischen nicht nur bei uns, sondern auch in unseren westlichen Nachbarstaaten Öffentlichkeit und Innenpolitik. Fragen des Asylrechts und der Aufnahme von Flüchtlingen aus Ländern der Dritten Welt werden immer mehr zu einem gemeinsamen Problem der westeuropäischen Staaten. Darauf wollte ich gerne noch nachdrücklich hinweisen. Nationale Antworten und Regelungen des Flüchtlingsproblems bedürfen daher zunehmend der Ergänzung und Harmonisierung im europäischen Rahmen.

Die Bundesregierung hat deshalb am 26. August 1986 beschlossen, die **Harmonisierung von Asylrecht und Asylpolitik im europäischen Rahmen** voranzutreiben. Im Rahmen des **Vertrages von Schengen** von 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen mit Frankreich und den Benelux-Staaten befaßt sich nun eine Expertengruppe auch mit diesen Fragen.

- (B) Im Rahmen der **Europäischen Politischen Zusammenarbeit** der Zwölf wurde durch das **Politische Komitee** das international beachtete **gutnachbarliche Prinzip** erneut bekräftigt, wonach Transitvisa nur bei Erfüllung der Einreisebedingungen des Zielandes ausgestellt werden sollten. Unsere Bemühungen um eine Änderung der Haltung der DDR wurden von der EPZ unterstützt.

Noch drei Hinweise zum europäischen Bereich: Der **Europäische Rat**, zu dem die Staats- und Regierungschefs der zwölf EG-Staaten Anfang Dezember in London zusammengekommen sind, hat sich erstmals mit Fragen einer **Vereinheitlichung von Asylrecht und auch Asylpraxis** befaßt. Die **EG-Innenminister** haben am 20. August 1986 eine **Arbeitsgruppe** eingesetzt, die im einzelnen gemeinsame Maßnahmen und Initiativen zur Verhinderung des Mißbrauchs des Asylrechts erörtern und prüfen soll. Im Rahmen des **Europarats** haben Konsultationen im **Komitee der Ministerbeauftragten** und im zuständigen Fachgremium stattgefunden.

Kein Land kann das große Flüchtlingsproblem für sich alleine lösen. Die Politik der offenen Grenzen innerhalb Westeuropas bedarf daher der Fortentwicklung in einer gemeinsamen Politik im Hinblick auf Asylrecht, auf Sichtvermerke und alle praktischen Fragen, die zu regeln anstehen. Die Bemühungen um eine Harmonisierung in Europa bleiben aktuell auch über das hinaus, was heute hier zur Abstimmung ansteht.

Ich bitte um Zustimmung zu den gesetzlichen Vorschlägen. — Herzlichen Dank!

Präsident Börner: Bevor ich Herrn Staatsminister Schmidhuber (Bayern) das Wort gebe, möchte ich dem Hause noch bekanntgeben, daß Herr **Minister Dr. Eyrich**, Herr **Minister Claussen** und Herr **Senator Professor Dr. Scholz** je eine **Erklärung zu Protokoll** gegeben haben.

Bitte schön!

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Größtes Problem der Ausländerpolitik ist nach wie vor der Zustrom der Asylbewerber. Die Entwicklung der letzten Jahre hat zu einem dramatischen Anstieg der Zahl der Asylbewerber geführt. In diesem Jahr wird die Zahl von 100 000 Asylbewerbern aller Voraussicht nach erreicht werden.

Die Möglichkeiten der Länder zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylbewerber und der aus den Asylbewerbern hervorgehenden sonstigen ausländischen Flüchtlinge, die aus irgendwelchen Gründen nicht in ihr Heimatland zurückgeführt werden können, sind am Ende. **Massive Widerstände der Bevölkerung und der Kommunen** werden in allen Ländern deutlich. Es besteht also dringender politischer Handlungsbedarf, um den Asylbewerberzustrom, in dem sich überwiegend Wirtschaftsflüchtlinge und sonst politisch nicht verfolgte befinden, wieder auf ein vertretbares Maß zurückzudrängen.

Inzwischen hat sich die Situation etwas entspannt, weil die DDR keine Transitvisa mehr ausstellt, wenn der Ausländer über kein Anschlußvisum verfügt. Damit ist das Problem aber nicht gelöst. Damit sind wir unserer Verpflichtung zum Handeln und zum Erarbeiten einer verantwortbaren Lösung nicht enthoben.

Die **Schlepperorganisationen**, die bisher die Einreise über Ost-Berlin geleitet haben, werden ebenso wie die Flüchtlinge, die in erster Linie den höheren Lebensstandard in der Bundesrepublik sehen, sicherlich neue Wege finden, damit sie dennoch in die Bundesrepublik oder an ihre Grenzen gelangen. Außerdem kann die DDR ihre Regelung jederzeit wieder ändern. Davon dürfen wir uns nicht abhängig machen.

Die Bayerische Staatsregierung steht zu dem Grundsatz, daß dem wegen seines Individualschicksals politisch Verfolgten in Deutschland Asyl gewährt wird. Damit unsere Aufnahmefähigkeit und -möglichkeit auch für die Zukunft gesichert bleiben, muß jedoch der **Mißbrauch der Asylgewährung** verhindert werden.

Die Bayerische Staatsregierung stimmt dem vorliegenden Gesetzesbeschluß, mit dem bestehende Lösungsansätze verbessert werden, zu.

Vor allem durch das nun auf fünf Jahre ausgedehnte **Arbeitsverbot für Asylbewerber aus der Dritten Welt** wird dem Asylbewerber vor Augen geführt, daß er über einen Asylantrag nicht den Status eines Gastarbeiters erlangen kann. Die Bayerische Staatsregierung verspricht sich von diesem Arbeitsaufnahmeverbot eine plakative Wirkung in den Herkunftsländern. Der wirklich politisch Verfolgte wird

*) Anlagen 31 bis 33

Schmidhuber (Bayern)

) dadurch nicht gehindert, in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht zu nehmen, und er wird für diese Zuflucht dankbar sein, auch wenn er zunächst nicht erwerbstätig werden kann.

Derjenige Ausländer aber, der ein Asylverfahren in Deutschland in Erwägung zieht, um hier als Arbeitnehmer tätig zu sein oder einen gesicherten Aufenthalt als Einwanderer zu erlangen, wird unter Umständen schon vor der Einreise, auf jeden Fall aber nach relativ kurzem Aufenthalt einsehen müssen, daß er auch bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel, die unser Rechtsstaat gewährt, nicht den Status eines Gastarbeiters erlangen kann.

Das jetzt zur Abstimmung anstehende Gesetz schöpft den verfassungsrechtlichen Rahmen weitgehend aus. Auf der Grundlage des geltenden Verfassungsrechts sind weitere praktikable Vorschläge zur Beschleunigung der Asylverfahren bisher nicht gemacht worden. Vor allem ist eine Verkürzung der Asylverfahren auf die vom Deutschen Städtetag geforderte Höchstdauer von einem Jahr bei der gegenwärtigen Verfassungslage nicht möglich. **Individualgrundrecht** und **Rechtsschutzgarantie** bedingen eine eingehende Überprüfung eines jeden Einzelschicksals, bedingen, daß jedem Vorbringen nachgegangen und daß jedes Beweismittel geprüft wird. Durch die Welle der Asylbewerber in diesem Jahr wird es zu einer bisher nicht vorstellbaren Belastung der Gerichte kommen.

B) Eine rasche und am Wesen der Asylgewährung orientierte Entscheidung ist nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung nur möglich, wenn das Grundgesetz so umgestaltet wird, daß Bundestag und Bundesregierung den notwendigen **Handlungsspielraum** erhalten, mit dem sie die Probleme des Asylbewerberzustroms dauerhaft lösen können. Eine solche Regelung muß sich an der Rechtslage und der Praxis der demokratischen Staaten der freien Welt mit langer Asyltradition orientieren. Nur mit einer solchen durchgreifenden Reform unseres Asylrechts und unserer Asylpraxis können wir Asylverfahren auf ein vertretbares Maß verkürzen und damit die berechtigten Forderungen sowohl der wirklich politisch Verfolgten wie unserer Bürger, Städte und Gemeinden erfüllen.

Präsident Börner: Nun hat Herr Minister Läßle (Saarland) das Wort.

Läßle (Saarland): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Seit einiger Zeit sind Tendenzen festzustellen, bestimmte Vorgänge unserer Geschichte zu relativieren, sie zu verdrängen oder gar vergessen zu machen. Geschichte aber darf nicht vergessen werden. So dürfen wir nicht vergessen, daß mehr als eine Million Deutsche vor den Nazis geflohen sind. Wir dürfen nicht vergessen, daß ein Großteil deutscher Kunst, Musik, Architektur und Literatur nach der Nazi-Barbarei kaum noch existierten, wenn nicht andere Länder die Verfolgten aufgenommen hätten. Wir dürfen nicht vergessen, welche Schwierigkeiten auf der Flucht zu überwinden waren, welche menschlichen Tragödien sich dabei abgespielt haben.

(C) Wir dürfen nicht vergessen, daß dieser Umstand die Verfasser des Grundgesetzes dazu bewogen hat, den kurzen und knappen Satz — ohne Wenn und Aber, ohne Einschränkungen — ins Grundgesetz aufzunehmen: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Daran müssen wir uns immer wieder erinnern. Das Schicksal derjenigen, die vor den Nazis geflohen sind, muß uns eine Mahnung sein, zugleich aber auch Aufgabe und Verpflichtung allen politisch Verfolgten gegenüber.

Dem werden wir mit Sicherheit nicht gerecht, wenn wir heute dem Gesetzesbeschluß zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften zustimmen. Dabei verkenne ich nicht, daß der Beschluß Regelungen enthält, die auch die sozialdemokratisch regierten Länder mittragen könnten. Dazu zähle ich, daß der Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Bund verpflichtet werden, **Außenstellen** in den Ländern einzurichten und das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung entspricht unserer politischen Zielsetzung, im Interesse der politisch Verfolgten das Asylverfahren zu beschleunigen.

Insgesamt enthält der Entwurf jedoch deutliche **Verschärfungen des materiellen Asylrechts** und **des Asylverfahrensrechts**, die zum Teil verfassungsrechtlich bedenklich und zum Teil unzweckmäßig sind. In seiner Gesamttendenz zielt er darauf, möglichst viele Flüchtlinge — gleichgültig, ob es sich dabei um politisch Verfolgte oder um sogenannte Armutsfüchtlinge handelt — abzuschrecken und vom Bundesgebiet fernzuhalten. Damit wird dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland Schaden zugefügt. (D)

Verfassungsrechtlich bedenklich sind insbesondere die Regelungen über die sogenannten **Nachfluchtgründe** und über den anderweitigen Verfolgungsschutz. Nur am Rande erwähne ich, daß es sich dabei eindeutig um materiell-rechtliche Regelungen handelt. Nach Artikel 1 Nr. 1 bleiben sogenannte Nachfluchtgründe unter bestimmten Voraussetzungen unberücksichtigt. Damit wird verkannt, daß der verfassungsrechtliche Begriff des politisch Verfolgten nicht einschränkbar ist und die Frage, ob eine politische Verfolgung vorliegt, von dem zukünftigen Verhalten des Heimatstaates abhängt.

In Zukunft soll eine Asylanerkennung jedoch selbst dann ausgeschlossen sein, wenn der Heimatstaat eine nach dem Entwurf als mißbräuchlich anzusehende Berufung auf Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes zum Anlaß für eine politische Verfolgung nimmt. Das dürfte nicht mehr mit Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Einklang stehen.

Ich verkenne nicht, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei selbst geschaffenen Nachfluchtgründen streng zu prüfen ist, ob sich der Ausländer mit der Berufung auf das Asylrecht nicht nur ein auf andere Weise nicht zu erlangendes Verbleiberecht verschaffen will. Das Gericht prüft aber zusätzlich — und das scheint in der bisherigen Diskussion untergegangen zu sein —, ob der Verfol-

Läpple (Saarland)

- (A) gerstaat erkennt, daß hier keine echte Gegnerschaft vorliegt, und deshalb das Verhalten des Ausländers nicht zum Anlaß einer politischen Verfolgung nimmt. Eine Entscheidung darüber kann jedoch immer nur im Wege der Prüfung aller Umstände des einzelnen Falles, nicht aber generell durch Gesetz getroffen werden.

Die **verfassungsrechtlichen Bedenken** können auch nicht durch § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes ausgeglichen werden. Diese Vorschrift ist kein Korrektiv für fragwürdige Grundrechtseingriffe.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch gegen Artikel 1 Nr. 2, nach dem anderweitiger Verfolgungsschutz vermutet wird, wenn sich ein Ausländer länger als drei Monate sicher in einem anderen Staat aufgehalten hat. Diese Regelung verkennt, daß ein politisch Verfolgter so lange Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter hat, wie er den mit dem Asylrecht bezweckten Schutz nicht bereits in einem anderen Staat gefunden hat. Auch wird dem Ausländer in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise das Risiko der **Nichtaufklärbarkeit des anderweitigen Verfolgungsschutzes** zugewiesen. Dies wiegt um so schwerer, als ihm daran anknüpfend unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Einreise verweigert werden kann.

- (B) Die übrigen verfahrensrechtlichen Regelungen scheinen das Grundrecht auf Asyl zwar materiell unangetastet zu lassen. Derjenige Ausländer, der politische Verfolgung geltend macht, muß jedoch zunehmend Einschränkungen in Kauf nehmen, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, das Grundrecht auf Asyl auszuhöhlen.

Dies gilt nach meiner Meinung auch für die **Verpflichtungen der Beförderungsunternehmen**, wie sie in Artikel 4 geregelt sind. Grundsätzlich mögen solche Pflichten und die für Verstöße vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten mit Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes vereinbar sein; denn der Anspruch auf Asyl entsteht erst, wenn der Ausländer das Bundesgebiet erreicht hat. Artikel 16 verbürgt keinen Anspruch, an die Grenze der Bundesrepublik Deutschland zu gelangen, um hier Asyl beantragen zu können.

Allerdings müssen wir dafür Sorge tragen, daß denjenigen, die für ihre Flucht auf die Luftwege angewiesen sind, nicht jede Fluchtmöglichkeit abgeschnitten wird. Die mahnenden Worte der Synode der Evangelischen Kirche Deutschlands in diesem Zusammenhang sind deshalb sehr ernst zu nehmen. Ich appelliere an die Bundesregierung, durch entsprechende Anweisung an unsere Auslandsvertretungen sicherzustellen, daß ein politisch Verfolgter nicht wegen fehlender Einreisepapiere Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt wird.

Der Gesetzesbeschluß ist ferner unzweckmäßig und wird seiner selbstgesetzten Zielsetzung, dem Mißbrauch des Asylrechts entgegenzuwirken, nicht gerecht. Die **Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften** und die **Ausdehnung des Arbeitsverbots** halten Menschen, die aus einer existentiellen Not-

lage flüchten, nicht davon ab, in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen.

Die Regelung, wonach Asylbewerber in Zukunft in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen, lehnen die sozialdemokratisch regierten Länder ab. Wir halten die zwangsweise Zusammenballung von Ausländern verschiedener Nationalitäten und aus verschiedenen Kulturkreisen für problematisch. Sie kann insbesondere für Familien zu menschenunwürdigen Zuständen führen.

Nur am Rande sei bemerkt, daß erfahrungsgemäß die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften kostenintensiver ist als eine anderweitige Unterbringung.

Die Ausdehnung des Arbeitsverbots auf fünf Jahre steht im Widerspruch zu dem erklärten Ziel, die Asylverfahren in wesentlich kürzeren Zeiträumen zu beenden. Sie ist als Abschreckungsmaßnahme für Neueinreisende wirkungslos und ist für diejenigen, die sich wirklich so lange im Asylverfahren befinden oder die nach Abschluß des Verfahrens aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden, inhuman und persönlichkeitszerstörend.

Sie hat im übrigen zur Konsequenz, daß die **Kosten der Sozialhilfe** steigen und die Neigung, illegal zu arbeiten, verstärkt wird. Ich kann auch nicht erkennen, welche praktischen Auswirkungen von der Verlängerung des Arbeitsverbots zu erwarten sind; denn auch jetzt kann Asylbewerbern eine Arbeitserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer verfügbar sind.

Verfehlt ist schließlich auch — abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken — die Regelung über den **anderweitigen Verfolgungsschutz**. Selbst wenn den Behörden der Nachweis eines mehr als dreimonatigen Aufenthalts in einem anderen Land gelingt, ist sie nicht geeignet, „Asylmißbrauch“ zu verhindern; denn es ist dem Asylbewerber selbstverständlich unbenommen, den Gegenbeweis anzutreten.

Wegen der **Sachaufklärungspflicht der zuständigen Behörden** wird die gesamte Regelung einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge haben, ohne daß erkennbar ist, inwiefern dadurch die Zahl der Asylbewerber nennenswert reduziert würde. Derjenige, der bewußt aus asylfremden Gründen ins Bundesgebiet kommt, wird sich im übrigen auf die neue Regelung einstellen, um sie zu unterlaufen. Er wird etwa vor dem Grenzübertritt seine Ausweispapiere vernichten.

Zwar wird Gesetzesmißbrauch nie gänzlich auszuschließen sein. Wenn aber ein Gesetzentwurf zum Ziel hat, angeblichen Mißbrauch auszuschließen, zugleich aber zum Mißbrauch geradezu einlädt, dann ist er offenkundig verfehlt und sollte nicht weiterverfolgt werden.

Verehrte Damen und Herren, ich möchte der Anregung des Präsidenten folgen und den weiteren Teil der Rede zu **Protokoll***) geben.

Präsident Bömer: Dafür bedanke ich mich.

*) Anlage 34

Präsident Börner

) Wir kommen zur Abstimmung. Meine Damen und Herren, die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Weiter liegt in Drucksache 572/1/86 ein 5-Länder-Antrag auf Ablehnung vor. Über diesen wird bei der Abstimmung über die Frage der Zustimmung mitentschieden.

Wer dafür ist, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (**Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz**) (Drucksache 575/86).

Dazu habe ich keine Wortmeldungen, sondern **Erklärungen zu Protokoll***) von Herrn **Staatsminister Görlach** für Herrn **Staatsminister Clauss** (Hessen), Herrn **Minister Jürgens** (Niedersachsen), Herrn **Minister Weiser** für Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) und Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Vogt** vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen. Es liegen ferner ein Antrag Hessens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses sowie ein 5-Länder-Antrag vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Über diesen 5-Länder-Antrag wird nach unserer Geschäftsordnung mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

B) Zur Abstimmung rufe ich zunächst den Antrag Hessens in der Drucksache 575/1/86 auf. Wer also die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 575/1/86 angeführten Grunde verlangen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen damit zurück zur Ausschlußempfehlung, dem Gesetz zuzustimmen. Wer **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen damit zurück zur Ausschlußempfehlung, dem Gesetz zuzustimmen. Wer **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 26 auf:

Gesetz über die **Anpassung der Renten** der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987 (Drucksache 577/86).

Herr Bundesminister Dr. Blüm hat um das Wort gebeten.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Verehrte Mitglieder des Bundesrates! Ich werde es ganz kurz machen. Aber ich denke, Sie haben heute so wichtige Themen besprochen, daß das ebenfalls wichtige Thema Renten an diesem Rednerpult nicht fehlen darf; denn es betrifft ja Millionen von Mitbürgern. Auch angesichts des bevorstehenden Weihnachtsfestes ist es ein wichtiges Thema; denn Weihnachten ist nicht nur das Fest der Kinder.

Deshalb bringe ich für die Rentner vier gute Nachrichten zu Weihnachten. Erstens: Die **Rentensicherheit wächst**. Die Rücklagen in den Rentenkassen steigen. Bis Ende des Jahres werden es 17 bis 18 Milliarden DM sein. Das ist ein beruhigendes Sicherheitspolster. Bis 1990 werden es sogar 30 Milliarden DM sein. Alle Fachleute und die Deutsche Bundesbank bestätigen es: Die Rentenversicherung hat wieder festen Grund.

Die zweite gute Nachricht: Die Renten erhöhen sich im nächsten Jahr um 3%. Die endgültige Festlegung wird erst in einigen Wochen geschehen können, wenn wir genau wissen, wie die Löhne gestiegen sind. Aber es ist mit 3% zu rechnen.

Ich will Ihre Aufmerksamkeit und die der Öffentlichkeit darauf lenken, daß der Wert der Rente nicht nur von der Rentenerhöhung, sondern auch von der Entwicklung der Preise abhängt. Es ist ja eine erfreuliche Mitteilung nicht nur für die Rentner: In diesem Jahr sinken die Preise sogar — im Moment um 1,2%. Das ist so viel, als wäre die Rentensteigerung um diesen Betrag höher.

Der dritte Punkt: Unsere Weichenstellungen für die Rentenversicherung in dieser Legislaturperiode wirken sich bereits aus. Die **Kindererziehungszeiten**, über die viele Jahre geredet wurde, kommen bereits jetzt zum Zug. Bis zum heutigen Tage haben 310 000 Mütter zum erstenmal Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen können und einen durchschnittlichen Betrag von 54,40 DM ausgezahlt bekommen. 50 000 Mitbürgerinnen haben auf diesem Weg überhaupt zum erstenmal einen Rentenanspruch erworben. Das ist keine Ankündigung, sondern das Ergebnis des ersten Schrittes. Bis 1990 werden alle einbezogen sein. Es werden 5,3 Millionen Mütter in den Genuß der Kindererziehungszeiten kommen. Das wird uns bis dahin 10 Milliarden DM kosten.

Der vierte Punkt, für den ich mich bei Ihnen allen bedanke: Ich glaube, wir können feststellen, daß das **Vertrauen in die Rentenversicherung gestiegen** ist. Wahlkampf hin, Wahlkampf her: Ich denke, daß die Chancen für eine große rentenpolitische Einigung besser stehen denn je, daß wir uns über die Grundlagen der Rentenversicherung auch in Zukunft weit über die Parteigrenzen hinweg einig sind. Die Rente muß lohnbezogen bleiben; ihre Steigerung muß an die Löhne gekoppelt werden. Die Grundrente hat keine Chance und keine Zukunft.

Ich denke, wir sind zu dieser rentenpolitischen Einigung verpflichtet, weil Rentnerangst ein Bestandteil sozialpolitischer Unsicherheit wäre. Wir betreiben Rentenpolitik ja nicht nur für eine Legislaturperiode — auch nicht nur für zwei —, sondern für Generationen.

Herr Präsident, ich bedanke mich sehr dafür, daß an dieser Anstrengung, Konsens und Einigung herzustellen, der Bundesrat wesentlich beteiligt war.

Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

*) Anlagen 35 bis 38

Präsident Börner

- (A) Eine Ausschlußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Wir kommen zu Punkt 28:

Gesetz zur Verbesserung der **kassenärztlichen Bedarfsplanung** (Drucksache 578/86).

Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll*** von Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Vogt** vor. Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit- und Sozialpolitik vor, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Es liegt ferner ein 5-Länder-Antrag in der Drucksache 578/1/86 vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Über diesen Antrag wird nach unserer Geschäftsordnung mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

Wer also dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir kommen zu Punkt 29:

- (B) Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des **Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung** und zur Änderung der **Bundesärzteordnung**, des Gesetzes über die **Ausübung der Zahnheilkunde** und der **Reichsversicherungsordnung** (Drucksache 603/86).

Es gibt keine Wortmeldungen, aber eine **Erklärung zu Protokoll**** von Herrn **Bürgermeister Pawelczyk** (Hamburg).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Es liegt ferner ein 3-Länder-Antrag in Drucksache 603/1/86 vor.

Wir stimmen zunächst über den 3-Länder-Antrag in Drucksache 603/1/86 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Da die in diesem Antrag angeführten zahlreichen Änderungen einen einheitlichen Anrufungsgrund darstellen, können wir über ihn direkt abstimmen.

Wer also dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt darüber ab, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

*) Anlage 39

**) Anlage 40

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 30 auf:

Erstes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes (Drucksache 579/86).

Es gibt keine Wortmeldungen und keine Erklärungen zu Protokoll.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegt jedoch in Drucksache 579/1/86 ein Antrag Hessens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, über den wir zuerst abstimmen.

Wer also für die von Hessen beantragte Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Vermittlungsausschuß wird also nicht angerufen.

Wer dem Gesetz nunmehr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Ich rufe den Punkt 38 auf:

Entwurf eines Gesetzes zum **Abbau steuerlicher Härten** für die **Landwirtschaft** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 496/86).

Dazu liegt eine Wortmeldung vor. Herr **Staatssekretär Meyer** aus Bayern hat um das Wort gebeten.

Meyer (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat dem **Wohnungseigentumsförderungsgesetz** am 18. April 1986 zugestimmt. Bayern hat damals bereits erklärt, daß bezüglich der künftigen steuerrechtlichen Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums beim Landwirt nur die „zweitbeste“ Lösung gewählt worden ist. Es wäre wohl besser gewesen, wie wir es damals wollten, die Wohnung des Landwirts steuerlich weiterhin nach geltendem Recht zu behandeln. Nachdem nun aber die Landwirtschaft in die allgemeine **Konsumgütlösung** einbezogen wurde, muß es darum gehen, daß aus dem Systemwechsel, der doch insgesamt den Wohnungsbau begünstigen sollte, für die Landwirtschaft nicht zusätzliche Härten auftreten.

Ein Teil der absehbaren Härtefälle wurde bei den abschließenden Beratungen des Wohnungseigentumsförderungsgesetzes bereits berücksichtigt. Andere Probleme, auf die Bayern schon bei der Vorbereitung des Gesetzes hingewiesen hatte, wurden allerdings nicht gelöst. Die Staatsregierung hat diese Fälle nunmehr in einem eigenen Gesetzesantrag aufgegriffen. Worum geht es uns?

Erstens. Nach der im Gesetz enthaltenen **Übergangsregelung** können Wohnungen von Landwirten, wenn der Bauantrag vor dem 1. März 1986 gestellt worden war, noch nach altem Recht behandelt werden; sie bleiben dann zunächst im Betriebsvermögen und können später steuerfrei entnommen werden.

In der Praxis hat sich nunmehr gezeigt, daß dieser Stichtag 1. März 1986 unpassend ist, weil den mei-

Meyer (Bayern)

-) sten Land- und Forstwirten die Neuregelung bis dahin nicht bekanntgeworden ist und sie sich deshalb in ihren Dispositionen nicht rechtzeitig darauf einrichten konnten. Die relativ lange andauernde Meinungsbildung über die Einbeziehung der Land- und Forstwirte in die Neuregelung soll aber nicht zu Lasten der Land- und Forstwirte gehen. Es soll deshalb jedem Land- und Forstwirt, der vor dem 1. Januar 1987 einen Bauantrag gestellt hat, die Inanspruchnahme der günstigeren Übergangsregelung ermöglicht werden.

Zweitens. Das Wohnungseigentumsförderungsgesetz hat zur Folge, daß die Wohnung des Land- und Forstwirts und natürlich auch der dazugehörige Grund und Boden, die bisher steuerlich zum Betriebsvermögen gehört haben, in das **Privatvermögen** überführt werden müssen. Das bedeutet grundsätzlich eine **steuerpflichtige Entnahme**. Aufgrund der geltenden Übergangsregelung braucht dieser Entnahmegewinn bei bereits genutzten oder bezogenen Wohnungen nicht versteuert zu werden. Anders ist es aber, wenn der Land- und Forstwirt eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem 31. Dezember 1986 mit einem Wohnhaus bebauen will. Dann würde nämlich die **Entnahmegewinnsteuer** fällig, wenn nicht der Bauantrag noch vor dem Stichtag 1. März 1986 oder — wie oben schon ausgeführt — vor dem 1. Januar 1987 gestellt wurde.

Betroffen von dieser Steuer wären z. B. alle diejenigen Bauern, die ihr neues Wohnhaus nicht auf dem bisherigen Grundstück errichten können, weil sie aus der engen Dorflage herauswollen. Die jetzt noch im Wohnungseigentumsförderungsgesetz enthaltene Regelung erweist sich damit als Hindernis für eine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur. Es ist ohnehin kaum jemandem begreiflich zu machen, daß er Steuern auf einen Entnahme-„gewinn“ zahlen soll, von dem er nie einen Pfennig gesehen hat. Das gleiche muß aus Verfassungsgründen für Gewerbetreibende und Freiberufler gelten, die ein Betriebsgrundstück für eigene Wohnzwecke bebauen.

Die von uns vorgeschlagene Änderung der Übergangsregelung in § 52 Abs. 15 des Einkommensteuergesetzes stellt deshalb alle so verwirklichten Entnahmegewinne auf Dauer von der Besteuerung frei.

Drittens. Schließlich soll eine weitere Härte, die bei der Anwendung der Freibetragsregelung nach § 14a Abs. 4 und 5 Einkommensteuergesetz entstehen kann, beseitigt werden. Nach dieser Vorschrift bleiben Gewinne, die bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen bestehen, bis zur Höhe von 90 000 DM bzw. 120 000 DM steuerfrei, wenn das Grundstück bzw. der Veräußerungserlös für bestimmte Zwecke verwendet wird. Ich erwähne die Stichworte „Abfindung weichender Erben“ oder „Schuldentilgung“.

Dieser Freibetrag von 90 000 DM bzw. 120 000 DM ist außerdem noch von Einkommensgrenzen abhängig. Übersteigt das Einkommen den Betrag von 24 000 DM oder bei Ehegatten 48 000 DM auch nur um 1 DM, dann entfällt der gesamte Freibetrag.

Durch die von uns vorgeschlagene **Gleitregelung** soll erreicht werden, daß bei geringfügigem Überschreiten der Einkommensgrenzen die Freibeträge nicht schlagartig wegfallen, sondern stufenweise abgebaut werden. (C)

Ich bitte Sie, zur Vermeidung unbilliger Härten für die Landwirtschaft der Einbringung des bayerischen Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zuzustimmen. — Ich danke Ihnen.

Präsident Börner: Vielen Dank! — Damit ist die Rednerliste geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 496/1/86 vor. Zur Abstimmung rufe ich Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen auf, also den Vorschlag, **den Gesetzentwurf beim 10. Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer folgt dieser Ausschlußempfehlung? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 39 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **beschäftigungswirksamen Einschränkung der Leiharbeit** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 609/86).

Hessen hat mitgeteilt, daß es dem Gesetzentwurf als Mit Antragsteller beigetreten ist.

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Einert vor.

(D)

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich beginne mit einem Satz eines Zitats:

Die mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gebrachten Beschränkungen der Berufsausübung der Arbeitnehmerverleiher sind geboten, um bei der Arbeitnehmerüberlassung Verhältnisse herzustellen, die den Anforderungen des sozialen Rechtsstaats entsprechen und eine Ausbeutung der betroffenen Arbeitnehmer ausschließen.

So liest es sich in der Begründung des Regierungsentwurfs des **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** vom 23. April 1971. Als wir dann das Gesetz 1972 verabschiedeten, haben wir geglaubt, es reiche aus, den Anforderungen des Sozialstaats zu genügen.

14 Jahre später hat uns die Wirklichkeit eines Besseren belehrt. Wer sich einen Eindruck von dieser Wirklichkeit verschaffen will, der braucht gar nicht wie Herr Wallraff unter Tarnung erst nach „ganz unten“ hinabzusteigen. Er braucht nur einen Blick auf die Wirklichkeit, in die **Werbeschreiben**, mit denen sich die Verleiher um potentielle Kunden bemühen, zu werfen. Ich gebe Ihnen eine kleine Kostprobe aus einem Werbeschreiben eines in dieser Branche führenden Verleihungsunternehmens — Zitat —:

Viele der in den vergangenen „fetten“ Jahren angehäuften Privilegien für Ihre Mitarbeiter werden bei uns ausgeschaltet. Das ebnet Ihnen den Weg, Schritt für Schritt eine Annäherung

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) an unsere Personalhandhabung zu erlangen. Einige Beispiele: keine zusätzlichen Pausen, keine kostenlose Arbeitskleidung, keine kostenlose Reinigung der Arbeitskleidung, keine Kantinenzuschüsse, keine Fahrgeldzuschüsse, keine Kosten für Gesundheitszeugnisse, keine Kosten für Jubiläen, Hochzeiten u. a. Durch unsere Mitwirkung wird Ihren Arbeitnehmern bewußt, daß sie ersetzbar sind . . .

Der Eindruck, den die Branche selbst von den Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmer vermittelt, wird durch die Erfahrungen der zuständigen Behörden belegt. So stellte das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen z. B. folgende Praktiken fest: durchschnittliches Lohnniveau von 2 bis 3 DM unter Tarif bzw. ortsüblicher Entlohnung; Fehlen von Zusatzleistungen, die für viele Arbeitnehmer sonst üblich sind, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, betriebliche Altersversorgung; drastische Vertragsstrafen gegen Leiharbeiter auch bei geringen Verfehlungen; Versetzungen an entfernte Arbeitsorte zur Provokation von Eigenkündigungen; Kündigungen am Ende der Überlassung.

Selbst nach den offiziellen statistischen Daten dauern fast 75% aller Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern weniger als drei Monate. Nach Erfahrungen des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen wechselt rein rechnerisch durchschnittlich alle sechs Wochen der komplette Personalbestand der Verleiher.

- (B) Die bei Erlaß des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes von vielen gehegte Erwartung, durch Bündelung kurzfristiger Beschäftigungsmöglichkeiten könnten **Dauerarbeitsverhältnisse** bei den Verleihern geschaffen werden, ist reine Illusion geblieben.

Dringend verbesserungsbedürftig ist aber nicht nur der Schutz der Leiharbeitnehmer. Gefahr durch Leiharbeit droht auch den Stammbeschafteten der großen Unternehmen. Wie Leiharbeit zu **Lohndrückerei** und zur **Aushöhlung der Tarifbedingungen** bei den Entleihern benutzt werden kann und benutzt wird, dafür spricht das schon von mir zitierte Werbeschreiben.

Dringenden Regelungsbedarf müssen wir aber nicht nur bei der erlaubten Leiharbeit feststellen. So gravierend hier die Mißstände sind: Noch ernster ist die Lage bei der **illegalen Leiharbeit**, die sich zumeist hinter **Scheinwerkverträgen** versteckt. Die Bundesanstalt hat dazu eindeutige Erklärungen abgegeben. Der zuständige Abteilungsleiter bei der Bundesanstalt für Arbeit hat ausdrücklich erklärt: „Das Erscheinungsbild der illegalen Arbeitnehmerüberlassung war 1985 stärker noch als in den Vorjahren von zunehmender und zum Teil organisierter Kriminalität geprägt.“

Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zieht die notwendigen Konsequenzen aus den Defiziten des geltenden Rechts. Er enthält folgende Elemente:

Die Arbeitsverhältnisse der Leiharbeitnehmer werden verstetigt, die materiellen Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer verbessert. Das Fehlen

tarifvertraglichen Schutzes und wirksamer Mitbestimmungsorgane wird durch gesetzliche Regelungen aufgefangen. Die Stammbeschafteten beim Entleiher werden vor Lohndrückerei, Durchbrechung der Tarifeinheit und Arbeitsplatzabbau durch Dauerleiharbeit geschützt. Das Risiko für Verleiher und Entleiher bei illegaler Leiharbeit, bei einem Verstoß gegen wesentliche Rahmenbedingungen der erlaubten Leiharbeit und bei Umgehungsformen im Graubereich wird erheblich erhöht. Dazu werden z. B. Beweislastvorschriften geändert und vorgesehen. Das öffentlich-rechtliche Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium wird effektiver gestaltet. Die Auskunfts- und Zutrittsrechte der Bundesanstalt für Arbeit werden verbessert, Bußgeldregelungen so ausgestaltet, daß sie ihre Abschreckungsfunktion entfalten können. Für besonders schwere Fälle werden Strafvorschriften vorgesehen.

Meine Damen und Herren, es geht nicht nur darum, das in Reden zu beklagen; hier müssen wir insgesamt Flagge zeigen. Ich hoffe, daß wir in den Ausschußberatungen bei der Prüfung unserer Vorschläge zu einem Konsens in dieser wichtigen, alle Arbeitnehmer betreffenden Frage kommen werden.

Präsident Börner: Vielen Dank!

Das Wort geht an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Vogt vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Illegale Beschäftigung** ist sozial schädlich; sie muß bekämpft werden. Darüber besteht Übereinstimmung. Deshalb hat die Bundesregierung auch entscheidende Maßnahmen ergriffen, um den illegalen Verleihern das Handwerk zu legen.

Seit 1983 haben wir bei der Bundesanstalt für Arbeit ein bundesweites Netz von 29 **Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung** eingerichtet. Allein in Nordrhein-Westfalen gibt es sieben Bearbeitungsstellen mit 113 speziell ausgebildeten Mitarbeitern. Diese Bearbeitungsstellen werden 1987 eine personelle Aufstockung erfahren.

Außerdem hat die Bundesregierung mit dem vielzitierten **Beschäftigungsförderungsgesetz** dafür gesorgt, daß der Strafrahmen für illegale Verleiher deutlich heraufgesetzt wird. Wer in einem großen Umfang illegalen Menschenhandel betreibt, kann jetzt mit Freiheitsstrafe bestraft werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es jetzt nicht darauf an, neue Instrumente zu schaffen, sondern die vorhandenen Instrumente wirkungsvoll einzusetzen.

Zwar ist es zu begrüßen, daß der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen anders als der DGB kein völliges Verbot der Leiharbeit vorsieht und auch keine weiteren Teilverbote verlangt, wie dies die SPD-Bundestagsfraktion vorschlägt. Dennoch enthält der nordrhein-westfälische Entwurf Regelungen, die uns nicht weiterhelfen. Lassen Sie mich das an einigen Beispielen verdeutlichen.

Parl. Staatssekretär Vogt

1) Erstens. Der **einfache illegale Verleih**, der derzeit als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 50 000 DM bedroht wird, soll zu einer **Straftat** heraufgestuft werden. Bei einer **allgemeinen Heraufstufung** würden Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften für die Verfolgung zuständig. Diese Behörden sind aber bereits jetzt überlastet, auch in Nordrhein-Westfalen. Denn dort besteht eine ministerielle Weisung, daß Ladendiebstähle nicht mehr verfolgt werden sollen. Die Polizei würde wohl kaum diesem neuen „Nebenstrafrecht“ für illegale Beschäftigung die erforderliche Aufmerksamkeit widmen können.

Zweitens. Eine verbindliche Festlegung der Höhe der Geldbuße für illegalen Verleih schematisch nach der Stundenzahl der Leiharbeiter im Entleiherbetrieb würde das **Schuldprinzip** außer acht lassen.

Drittens. Könnte die Bundesanstalt für Arbeit auch ohne Verdachtsmomente alle Betriebe, die als Verleiher oder Entleiher in Betracht kommen, betreten und überprüfen, so wäre dies ein Eingriff in das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes. Letztendlich könnten alle Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen, als Verleiher oder Entleiher in Betracht kommen.

Viertens. Ein Verbot der Arbeitnehmerüberlastung für **Mischbetriebe** wäre sinnlos. Mischbetriebe sind solche Betriebe, die neben ihrer eigentlichen Produktion auch Arbeitnehmer verleihen, wie dies Unternehmen der Großindustrie tun. Das Verbot würde es unmöglich machen, daß diese Unternehmen ihre Arbeitnehmer unter Beibehaltung der günstigeren Arbeits- und Lohnbedingungen in Drittbetrieben einsetzen können. Da von diesem Verhalten keine Gefährdung des **sozialen Schutzes der Leiharbeiter** ausgeht, wäre es nicht vertretbar, diese Form einer modernen Arbeitsteilung zu verhindern.

Fünftens. Die Anbindung der Löhne der Leiharbeiter an die Löhne des Entleiherbetriebes wäre ein **Eingriff des Gesetzgebers in die Tarifautonomie**. Außerdem würde dies dazu führen, daß der Lohn des Leiharbeitnehmers ständig schwanken würde, je nach dem, in welchem Betrieb er gerade eingesetzt wird. Vielleicht sollte das ein Beitrag Nordrhein-Westfalens zur Flexibilisierungsdiskussion sein; aber diesen Beitrag würden wir nicht gerne aufgreifen.

Sechstens. Die übrigen vorgesehenen Regelungen der Arbeits- und Lohnbedingungen des Arbeitsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeiter greifen ebenfalls in die Tarifautonomie ein und gehen bis in Kleinigkeiten. Bezeichnend ist, daß der Gesetzgeber sogar die **Reisekosten** der Leiharbeiter mindestens in der Höhe der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte festlegen soll.

Siebtens. Die Rücknahme der im Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 befristet vorgenommenen Verlängerung der zulässigen **Verleihdauer** von drei auf sechs Monate würde Arbeitsplätze gefährden. Die Verlängerung hat dazu beigetragen, daß die Zahl der Arbeitsplätze bei Verleihern von 48 707 Ende Juni 1985 auf 70 376 Ende Juni 1986 gestiegen ist, so

daß auch in diesem Fall das Beschäftigungsförderungsgesetz zum Beschäftigungsaufbau beigetragen hat. (C)

Der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen würde nicht nur Arbeitsplätze bei den legalen Verleihern gefährden; er ist auch ungeeignet, das gemeinsame Ziel der Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu erreichen. Die Bundesregierung lehnt diesen Entwurf deshalb ab.

Präsident Börner: Weitere Wormeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

Ich weise den Gesetzentwurf dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** — federführend — und dem **Rechtsausschuß** sowie dem **Wirtschaftsausschuß** — mitberatend — zu.

Ich rufe nun Punkt 40 unserer heutigen Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens** betreffend den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 559/86).

Herr **Minister Dr. Eyrich** gibt für Herrn Minister Weiser (Baden-Württemberg) eine **Erklärung zu Protokoll***). Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 559/1/86 ersichtlich.

Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer also dafür ist, die Entschließung in der vom Land Hessen beantragten Fassung anzunehmen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Der Bundesrat hat somit die beantragte **Entschließung nicht gefaßt**.

Ich rufe nun die Tagesordnungspunkte 41 und 75 zur gemeinsamen Beratung auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Stellensituation im mittleren Dienst der Schutzpolizei** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 522/86)

in Verbindung mit

Verordnung zur **Änderung der Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 627/86).

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Waffenschmidt** hat sich zu Wort gemeldet. Herr **Staatsminister Görlach** (Hessen), Herr **Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) und Herr **Minister Einert** (Nordrhein-Westfalen) geben **Erklärungen zu Protokoll**)**.

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur wenige kurze Bemerkungen machen, weil ich den Bundesrat im Hin-

*) Anlage 41

**) Anlagen 42 bis 44

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- (A) blick auf das Verfahren, das heute nun ermöglicht wird, ausdrücklich loben möchte.

Ich hoffe, daß das Vorhaben der Anhebung von Stellenobergrenzen für die Schutzpolizei heute hier gemeinsam zu einem guten Ende gebracht werden kann. Die **Innenministerkonferenz** hatte ja bereits am 18. April vorgeschlagen, die Stellenobergrenzen für die Schutzpolizei anzuheben. Der Bundesminister des Innern hat diesen Vorschlag von Anfang an unterstützt. Zur Umsetzung — das haben wir in der letzten Sitzung besprochen — war jedoch die Zustimmung der Landesregierungen insgesamt notwendig. Diese war, wie das ablehnende Votum der **Finanzministerkonferenz** im Oktober 1986 gezeigt hat, nicht selbstverständlich. Ich darf hier auf die Verhandlungen in der letzten Sitzung, insbesondere auf die Ausführungen von Innenminister Claussen aus Schleswig-Holstein auf meinen Redebeitrag hin, Bezug nehmen.

- (B) Nachdem sich nunmehr die Mehrheit der Länder dem Vorschlag der Innenministerkonferenz angeschlossen hat, hat der Bundesminister des Innern die Verordnung dem Kabinett vorgelegt. Das Bundeskabinett hat sie am 17. Dezember 1986, also vorgestern, entsprechend dem Vorschlag des Bundesministers des Innern beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat die Änderungsverordnung noch nachträglich kurzfristig auf die Tagesordnung der heutigen Bundesratssitzung gesetzt und damit eine schnelle Entschließungsmöglichkeit eröffnet. Dafür möchte ich im Namen der Bundesregierung ausdrücklich danken. Ich möchte auch noch einmal feststellen — heute haben wir uns ja mehrfach über das **Zusammenwirken der Bundesorgane** unterhalten —: Hier ist etwas sehr Erfreuliches zu registrieren. Das sollte gerade vor Weihnachten ganz besonders akzentuiert werden.

Die Anhebung der Obergrenzen ermöglicht es, den erheblich gestiegenen Anforderungen an die Polizei Rechnung zu tragen. Die Innenministerkonferenz hat festgestellt, daß die **Aufgaben des mittleren Dienstes der Schutzpolizei schwieriger und umfangreicher** geworden sind. Nur beispielhaft möchte ich hier gewalttätige Auseinandersetzungen bei Demonstrationen mit erhöhten Verletzungsgefahren, verstärkte Mitwirkung bei der Bekämpfung und Abwehr des Terrorismus, steigendes Verkehrsaufkommen und neue Formen der Kriminalität erwähnen.

Mit der hier zur Verabschiedung vorliegenden neuen Verordnung wird es möglich sein, daß rund 20 000 Polizeibeamte des mittleren Dienstes eine **Beförderungschance** erhalten, wenn die Länder die neuen Möglichkeiten voll ausschöpfen. Wir sollten dabei daran denken, daß auch die Ausbildung verbessert werden mußte und neue Anforderungen gestellt sind. Die Verordnung berücksichtigt ausdrücklich alle **Belastungen**, aber auch die **Leistungen der Polizei**, die im Interesse der Sicherheit aller Bürger unseres Landes einen schweren Dienst versieht.

Die Bundesrepublik benötigt, wie wir sicherlich übereinstimmend feststellen, gut motivierte und leistungsbereite Polizeibeamte. Diese müssen sich von ihrem Dienstherrn aber auch unterstützt und ermutigt fühlen. Bundeskanzler Helmut Kohl hat wieder-

holt erklärt: Die Organe der inneren Sicherheit verdienen Respekt, Anerkennung und Sympathie.

Ich bitte Sie daher, der Verordnung zuzustimmen und dadurch ihre baldige Inkraftsetzung zu ermöglichen. Wir kommen damit gemeinsam zu einem guten Ergebnis für unsere Polizeibeamten. — Herzlichen Dank!

Präsident Bömer: Vielen Dank!

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zuerst zu **Punkt 75**, der Verordnung der Bundesregierung. Wir sind übereingekommen, die Verordnung im Hinblick auf die ausführliche Diskussion, die zu Punkt 41 geführt worden ist, heute ohne Ausschlußzuweisung unmittelbar zu beraten.

Wer der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Der auf Erlaß dieser Verordnung gerichtete **Entschließungsantrag Hessens** unter **Punkt 41** hat sich damit **erledigt**.

Ich rufe Punkt 42 auf:

- a) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **Organisation des Stahlmarktes** im Jahre 1987 (Drucksache 481/86)

- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Ausführung der **allgemeinen Ziele Stahl 1990** (Drucksache 482/86).

Zu diesem Punkt haben sich Herr Minister Einert (Nordrhein-Westfalen), Herr Minister Dr. Hahn (Saarland) und Herr Staatssekretär Dr. von Würzen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft zu Wort gemeldet. Ich mache am Rande auf den Zeitfaktor aufmerksam und bedanke mich für Ihren soeben gegebenen Hinweis, Herr Einert, daß Sie Ihre **Rede zu Protokoll** *) gegeben haben.

Herr Minister Dr. Hahn, Sie haben das Wort.

Dr. Hahn (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Jahr 1986 endet für die Stahlindustrie mit dramatischen Nachrichten. Der Bundesrat darf diese Situation in seiner letzten Sitzung nicht mit Schweigen übergehen. Deswegen will ich dazu doch einiges sagen.

Uns liegen zwei Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor, die in sich widersprüchlich sind. In ihrer Mitteilung über die **Organisation des Stahlmarktes 1987** sieht die EG-Kommission weitere Schritte zur **Liberalisierung** vor: Walzdraht, Stabstahl und oberflächenveredelte Bleche sollen aus dem Quotensystem entlassen werden.

*) Anlage 45

Dr. Hahn (Saarland)

) Auf der anderen Seite stellt die Kommission in ihrem Bericht über die Ausführung der allgemeinen Ziele Stahl 1990 fest, daß sich **Dollarkurs- und Energiepreisentwicklung** für den Stahlmarkt nicht gleichermaßen günstig wie für das übrige Marktgeschehen ausgewirkt haben. Es heißt dort: „Angebot und Nachfrage harmonisieren weiterhin nicht.“ Dies ist noch milde ausgedrückt. Andere sprechen — so der Verein Deutscher Eisenhüttenleute — von einem „Chaos ohne Grenzen“ in der heutigen Stahl-Landschaft. Die IG Metall konstatiert eine Stahlkrise „wie nie zuvor“. Täglich ist die Presse voll mit Meldungen über die Schwierigkeiten nicht nur der europäischen, sondern auch amerikanischer und japanischer Stahlunternehmen.

Überkapazitäten und der unvorhergesehene rasante Sturz des Dollarkurses sind die Ursachen für den **Preisverfall** und die neuerliche Krise in der Stahlindustrie. Alle ernstzunehmenden Prognosen gehen davon aus, daß sich die kritische Lage der westlichen Stahlproduzenten kurzfristig nicht grundlegend bessern wird.

Aber auch die langfristigen Voraussagen sind eher zurückhaltend. So wird in der EG mit einer jährlichen Abnahme des Stahlverbrauchs um 0,4 %, in den USA um 1,5 % und in Japan um 0,6 % gerechnet. Der Verlust von unzähligen Arbeitsplätzen und die Auslöschung ganzer Stahlstandorte stehen auf dem Spiel. Bei dieser dramatischen Zuspitzung der Stahlkrise kann man kein Verständnis für die ungerührte Fortsetzung des Liberalisierungskurses der EG haben.

B) Weichenstellungen, wie sie während der kurzen Erholungspause auf dem Stahlmarkt im Herbst 1985 vorgenommen wurden, müssen angesichts dieser kritischen Lage überdacht werden. Bei Anerkennung der Tatsache, daß weitere **Kapazitätsanpassungen** zur Sanierung der Stahlindustrie unausweichlich sind, wäre eine Liberalisierung zum jetzigen Zeitpunkt einer Roßkur vergleichbar. Zu fordern ist statt dessen ein geordnetes Vorgehen auf nationaler und internationaler Ebene. Dies ist nicht die Stunde des Laissez-faire, sondern aus der Verantwortung für die betroffenen Menschen, Unternehmen und Regionen die Chance für eine koordinierte Struktur-, Regional- und Sozialpolitik.

Voraussetzung dafür ist — wie von Unternehmen, Gewerkschaften und Verbänden mit guten Gründen gefordert — die zeitweilige **Beibehaltung des EG-Krisenmechanismus** über den vom Rat vorgesehenen 31. März 1987 hinaus, d. h.: Weiterführung von Produktionsquoten und von Orientierungs- oder Mindestpreisen, wirksamer Außenschutz und Subventionskontrolle. Jeder weiß, daß dies keine Wunderwaffen sind. Der sogenannte Krisenmechanismus hat schließlich die neuerliche Stahlkrise nicht verhindern können. Doch kann der Verzicht auf diese Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt das Chaos nur vergrößern.

Es geht darum, daß die im **EGKS-Vertrag** vorgesehenen Instrumente noch einmal genutzt werden, um die unvermeidliche Zweite Phase der Anpassungsmaßnahmen durchsetzen zu können und die Mitgliedstaaten nicht zu nationalen Alleingängen zu

veranlassen, wie sie zu Beginn der Stahlkrise in den 70er Jahren zu beobachten waren. (C)

Zu dem Instrumentarium gehören auch — und hierauf muß angesichts der Pläne von **EUROFER** besonders hingewiesen werden — die Anpassungsbeihilfen nach Artikel 56 des EGKS-Vertrages, ohne die sich weitere Rationalisierungsmaßnahmen kaum durchsetzen ließen.

Aber nicht nur die EG-Kommission ist gefordert, sondern vor allem auch die Bundesregierung. Sie erhebt den Anspruch, die Interessen der deutschen Stahlwirtschaft und der Montanreviere bei der EG zu vertreten. Sie muß dieser Verantwortung gerecht werden, und zwar bei der jetzigen Lage noch energischer, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Sie muß der EG auch die Möglichkeit geben, Artikel 56 des EGKS-Vertrages für die Bundesrepublik Deutschland wirkungsvoll anzuwenden, wie die Kommission dies in anderen Mitgliedstaaten tut.

Die Bundesregierung muß endlich zu einer **Strukturpolitik für den Stahlsektor** gelangen, wie sie in anderen Mitgliedstaaten — etwa im liberalen Luxemburg — doch relativ erfolgreich geführt wird. Das **Moderatorenkonzept** war seinerzeit schon ein Schritt in die richtige Richtung. Doch hat der damalige Wirtschaftsminister bei der Durchsetzung zur Unzeit nicht mehr den Mut gehabt. Ein neuer Anlauf ist nötig, um die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten — der Stahlwirtschaft, den Gewerkschaften und den betroffenen Landesregierungen — zu fördern und gemeinsam ein **Umstrukturierungskonzept** zu entwickeln, das auch gemeinsam in Brüssel vertreten werden und in angemessener Zeit in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden kann. (D)

Und die Bundesregierung muß sich auch ihrer finanziellen Verantwortung für die schwer betroffenen Montanreviere bewußt werden. Es kann nicht sein, daß derjenige, der die Rahmenbedingungen für den Anpassungsprozeß in der Stahlindustrie maßgeblich beeinflußt, die Bewältigung der Folgen seiner Entscheidungen im wesentlichen den Ländern überläßt. Stahlpolitik ist in allen EG-Mitgliedstaaten eine **nationale** und nicht eine regionale **Angelegenheit**, und sie wird mit Mitteln aus der nationalen Kasse flankiert. Regionen wie Lothringen wären hoffnungslos überfordert, wenn sie die finanziellen Bürden der Stahlumstrukturierung selbst tragen müßten. Wir im Saarland sind es auch.

Klarstellen muß ich an diesem Punkt, daß wir nicht auf Erhaltungssubventionen zur Verfestigung der im Stahlbereich gegebenen Situation bestehen. Vielmehr erwarten wir die finanzielle Unterstützung des Bundes als **Hilfe zur Selbsthilfe** bei dem Bemühen, die notwendigen Anpassungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen effektiv und sozialverträglich durchführen zu können.

Die sich verschärfenden Probleme von Regionen mit Krisenbranchen — Probleme, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können — sind der Bundesregierung spätestens seit dem Jahresgutachten 86/87 des Sachverständigenrats bestens bekannt.

Zusammenfassend fordern wir von der Bundesregierung, die Stahlkrise in ihrer heutigen Zuspitzung

Dr. Hahn (Saarland)

- (A) ernst zu nehmen und nicht untätig zu bleiben. Die Umstände erfordern es, daß sie bei der EG für die zeitweilige Fortführung des Krisenmechanismus über den 31. März 1987 hinaus eintritt, um Zeit für die Durchsetzung eines neuen **Strukturkonzepts** zu gewinnen. Dieses kann nur in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten entwickelt werden.

Die Bundesregierung muß sich aber auch der finanziellen Verantwortung für die weiteren Anpassungsmaßnahmen stellen. Das Saarland ist bereit, für eine solche Strukturpolitik seinen Beitrag zu leisten. — Ich bedanke mich.

Präsident Börner: Vielen Dank! Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. von Würzen, Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. von Würzen, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist zutreffend, daß sich die Ertrags-situation der deutschen Stahlindustrie in den letzten Monaten verschlechtert hat, dies allerdings vor dem Hintergrund eines außergewöhnlich guten Jahres 1985 und auch eines sehr guten ersten Monats des Jahres 1986. Die meisten Unternehmen haben für diesen Zeitraum mit Gewinn abgeschlossen, einige sogar mit beträchtlichen Gewinnen. Dies war das Ergebnis einer konsequent durchgeführten **Umstrukturierung** der Unternehmen, aber auch der **Stahlhilfeprogramme** der Bundesregierung und der Landesregierungen mit **Investitions- und Strukturverbesserungshilfen** sowie der **Krisenmaßnahmen** der Europäischen Gemeinschaft.

(B)

Die Verschlechterung der Situation des Stahlmarktes geht insbesondere auf den **Dollarkursverfall** zurück, der zum Teil auch zu **Kostenentlastungen** führt. Aber die Belastungen auf der Preisseite sind stärker. Die angespannte Marktsituation hat zu beträchtlichen **Preisabschlägen** geführt. Deshalb klagen fast alle Unternehmen zur Zeit darüber, daß die Erlöse die Kosten nicht decken.

Im nächsten Jahr dürfte die Nachfrage auf unserem Markt nicht geringer sein als in diesem Jahr. Die Lage der Unternehmen wird sich dann verbessern, wenn es ihnen gelingt, die Preise zu stabilisieren und zu erhöhen. Eine solche Aktion ist zur Zeit im Gange. Darüber ist gestern im „Handelsblatt“ berichtet worden. Sie werden allerdings auch weiterhin gewisse Schwachstellen bei den Unternehmen abbauen müssen.

Die Bundesregierung ist bereit, die Anpassungsbemühungen der Stahlindustrie auch im nächsten Jahr zu flankieren. Nach unserer Meinung besteht **Handlungsbedarf** vor allem auf drei Gebieten: bei der **Kontrolle des Subventionsbereichs**, auf der **Importseite** und bei den weiterhin notwendigen **Anpassungsmaßnahmen**.

Hinsichtlich der Subventionen ist es im letzten Jahr gelungen, mit der EG zu vereinbaren, daß stahlspezifische Beihilfen ab 1986 nicht mehr gezahlt werden. Im Laufe dieses Jahres ist allerdings immer wieder behauptet worden, daß in unseren Nachbarstaaten weiterhin unzulässige Hilfen gewährt werden. Wir sind diesen Behauptungen im Rahmen von

Interventionen bei der Kommission und auch in bilateralen Kontakten stets nachgegangen. Wir haben bislang keine Bestätigung dieser Behauptungen gefunden. Wir sind weiterhin bereit, jedem konkreten Hinweis unverzüglich und nachdrücklich nachzugehen. Ich will nur daran erinnern, daß die EG-Kommission auch in jüngster Zeit zugesagt hat, daß sie keine spezifischen **staatlichen Beihilfen** nach dem 1. Januar 1986 mehr zuläßt. Der EG-Ministerrat hat diese Linie am 20. Oktober ausdrücklich gutgeheißen.

Meine Damen und Herren, die Beihilfedisziplin baut auf einer sehr fragilen Vertrauensbasis innerhalb Europas auf. Deshalb müssen gerade auch wir mit neuen Beihilfeforderungen, die durch den Kodex nicht gedeckt sind, sehr behutsam umgehen, damit nicht durch uns ein neuer Subventionswettbewerb ausgelegt wird. So gesehen liegt die derzeitige Diskussion über neue, zusätzliche staatliche Beihilfen an einzelne deutsche Stahlunternehmen nicht im Interesse der gesamten deutschen Stahlindustrie.

Sorgen bereitet die **Importentwicklung**, zumal wir davon ausgehen müssen, daß auch die Importe mit zu dem Preisverfall beigetragen haben. Wir haben daher vor einigen Tagen im Ministerrat beschlossen, daß das **Stahllaufensystem** mit unwesentlichen Änderungen fortgesetzt wird. Es bestehen zur Zeit Stahllieferungsabkommen mit 14 Drittländern, die nahezu 80% aller Drittlandseinfuhren erfassen. Diese Abkommen haben nach unserer Meinung eine **Überschwemmung** des Marktes mit Niedrigpreis-stahl verhindern helfen. Die Steigerungsrate der Importe aus Ländern mit Abkommen ist signifikant geringer als die Steigerung der Einfuhren aus allen anderen Drittländern.

(D)

Aber auch dort, wo keine Stahllieferungsabkommen bestehen, ist die Stahlindustrie nicht schutzlos. Sie kann **Anträge auf Anti-Dumpingverfahren** einreichen. Oft hat — das zeigt die Erfahrung — bereits die Eröffnung eines Verfahrens zu einem deutlichen Rückgang der Einfuhren in das betreffende Land geführt. Der Ministerrat hat die Kommission vor wenigen Tagen aufgefordert, zu gewährleisten, daß die Anti-Dumping- und Ausgleichszollverfahren rascher als in der Vergangenheit abgewickelt werden. Dies entspricht auch einem ausdrücklichen Wunsch der Bundesregierung.

Drittens zu den Kapazitäten: Innerhalb der EG bestehen nach wie vor erhebliche **Überkapazitäten**, die die EG-Kommission auf ca. 20 Millionen t schätzt. Ich sage „schätzt“; wieviel es wirklich sind, werden die Beratungen von EUROFER ergeben. Deshalb sind weitere Anpassungsmaßnahmen sicherlich nötig.

Die in EUROFER organisierten Unternehmen wollen durch neue Kapazitätsanpassungsmaßnahmen und Rationalisierungen reagieren. Das ist sicherlich der richtige Weg. Deshalb stimmt die Bundesregierung mit Ziffer 3 Ihres Entschließungsentwurfs überein.

Auch mit Rücksicht auf die EUROFER-Pläne hat sich die Bundesregierung — in Übereinstimmung mit Ziffer 2 Ihrer Entschließung — dafür eingesetzt,

Staatssekretär Dr. von Würzen

) daß die weitgehenden Liberalisierungsvorschläge der Kommission für das Quotenregime nicht akzeptiert wurden.

Endgültige Ergebnisse zu den Vereinbarungen in EUROFER werden, so hoffen wir, wie angekündigt im Juni vorliegen. Der Ministerrat wird erste Ergebnisse dieser Beratungen von EUROFER im März 1987 behandeln.

Zu der Bemerkung, die Herr Minister Hahn dazu gemacht hat, wie ein solches **Strukturanpassungskonzept** durchzuführen ist, muß ich allerdings sagen, daß die Bundesregierung hinsichtlich des Verfahrens anderer Meinung ist. Nach unserer Rechtsordnung entscheiden über Kapazitätsanpassung ausschließlich Vorstände und Aufsichtsräte der betroffenen Unternehmen. Die Bundesregierung hat es auch schon in der Vergangenheit abgelehnt, ein gemeinsames Stahlkonzept sozusagen von Staats wegen über diese Entscheidungen zu stützen, und sie wird das auch in Zukunft ablehnen.

Was sie für diesen **Anpassungsprozeß** leisten kann, sind **finanzielle Hilfsmaßnahmen**, und zwar solche, die sich innerhalb des Beihilfekodex halten. Deshalb werden wir die neuen Anpassungsmaßnahmen auch durch Leistungen zu den Sozialhilfen nach Artikel 56 des EGKS-Vertrages unterstützen. Insoweit stimmen wir dem zweiten Teil der Ziffer 5 Ihrer EntschlieÙung voll zu.

B) Die Bundesregierung hat die haushaltsmäßigen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Hilfen jeweils voll ausgezahlt werden können, unabhängig davon, ob die EG-Kommission die Hälfte erstattet. Wir gehen jedoch davon aus, daß die EG-Kommission dies auch in Zukunft tun wird. — Vielen Dank!

Präsident Börner: Wir sind damit am Ende der Debatte.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 481/1/86. Wir stimmenn darüber ab, und zwar über die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 43 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Beihilfen für den Schiffbau** (Drucksache 521/86).

Zu Wort gemeldet hat sich Herr **Senator Kahrs** (Bremen). — Sie geben zu **Protokoll *)**? Ich bedanke mich. Ebenfalls eine **Erklärung zu Protokoll **)** gibt **Minister Dr. Hahn** (Saarland).

Damit komme ich zu den Empfehlungen der Ausschüsse. Sie sind aus der Drucksache 521/1/86 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab, und zwar über Ziffern 1, 2 und 4 gemeinsam. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 46

**) Anlage 47

Es bleibt über Ziffer 3 abzustimmen. — Das ist (C) auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 44 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf für eine Entscheidung des Rates über das **Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen** (Drucksache 485/86).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 485/1/86 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziffern 1 bis 5! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 45 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verlängerung und Revision des Plans für die **transnationale Entwicklung der Infrastruktur** zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (Programm **SPRINT**) (D)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Abänderung des Ratsbeschlusses (83/624/EWG) betreffend den Plan für die **transnationale Entwicklung der Infrastruktur** zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer

Zweiter Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Ratsbeschlusses (83/624/EWG) (Drucksache 519/86).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 519/1/86. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziffer 1 ohne Klammerzusatz! — Mehrheit.

Wir stimmen über den Klammerzusatz ab. — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffern 3 bis 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 7! — Das ist wiederum die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 48:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über dringende Maßnahmen im **Milchsektor**

Präsident Börner

- (A) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor **Milch und Milcherzeugnisse**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame **Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse** (Drucksache 437/86).

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn **Minister Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein) vor.

(Dr. Schwarz [Schleswig-Holstein]: Zu Protokoll, bitte!)

— Sie geben zu **Protokoll***? — Herzlichen Dank!

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 437/1/86. Außerdem liegen in der Drucksache 437/2/86 ein Antrag Nordrhein-Westfalens und in der Drucksache 437/3/86 ein Antrag Bayerns vor.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Dezember 1986 über die Vorlage entschieden.

Wir stimmen zunächst über die Länderanträge ab, die davon ausgehen, daß die Ausschlußempfehlungen durch den Ratsbeschluß nicht gegenstandslos geworden sind und daher anschließend zur Abstimmung gestellt werden.

- (B) Ich rufe zunächst den Antrag Nordrhein-Westfalens auf. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zu dem Antrag Bayerns. Es ist zwar zunächst getrennte Abstimmung gewünscht worden; aber wie ich höre, wird jetzt darauf verzichtet, so daß wir über den Antrag insgesamt abstimmen können. Wer für den Antrag Bayerns ist, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nun darüber ab, ob im Hinblick auf den Beschluß des Rates überhaupt eine Stellungnahme im Sinne der Ausschlußempfehlungen beschlossen werden soll. Wer für eine Stellungnahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.**

Ich rufe Punkt 49 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der **Fischerei** und der **Aquakultur** (Drucksache 492/86).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 492/1/86 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Das heißt, die übrigen Ziffern entfallen.

Somit hat der Bundesrat **von einer Stellungnahme abgesehen.**

Wir kommen zu Punkt 50:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung **gesundheitlicher Fragen** beim innergemeinschaftlichen **Handelsverkehr mit frischem Fleisch**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der **Einfuhr von Rindern und Schweinen** und von **frischem Fleisch aus Drittländern** (Drucksache 523/86).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 523/1/86. Wir stimmen darüber ab, und zwar über die Ziffern 1, 2 und 4 gemeinsam. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es bleibt über Ziffer 3 abzustimmen. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. (I

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Punkt 51:

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Futtermittelverordnung** (Drucksache 533/86).

Erklärungen zu Protokoll* gegeben werden von Herrn **Staatsminister Schmidhuber** (Bayern) und von Herrn **Minister Dr. Eyrich** für Herrn Minister Dr. h. c. Weiser (Baden-Württemberg).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 533/1/86 sowie ein bayerischer Landesantrag in Drucksache 533/2/86 vor.

Wir beginnen mit dem bayerischen Landesantrag. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen damit zu den Ausschlußempfehlungen.

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Das ist die Minderheit.

Wir haben jetzt darüber zu befinden, ob der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt** werden soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann haben wir so **beschlossen.** Wir stimmen nun noch über die empfohlene Entschließung ab.

*) Anlage 48

*) Anlagen 49 und 50

Präsident Börner

A) Ziffern 5 und 6 gemeinsam! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Ich rufe Punkt 53 der Tagesordnung auf:

Erste Verordnung zur Änderung der **Viehverkehrsverordnung** (Drucksache 525/86).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Erklärungen zu Protokoll*) geben Herr **Staatsminister Schmidhuber** (Bayern) und Herr **Minister Dr. Eyrich** für Herrn Minister Dr. Weiser (Baden-Württemberg).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 525/1/86 sowie ein bayerischer Landesantrag in Drucksache 525/2/86 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ziffer 1! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Bayerns in Drucksache 525/2/86 auf, bei dessen Annahme alle übrigen Ausschlußempfehlungen entfallen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen damit zurück zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe die Ziffern 2 und 3 auf. — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffern 5 und 6! — Mehrheit.

B) Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffern 8 und 9! — Mehrheit.

Wir haben jetzt darüber zu befinden, ob der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung** zugestimmt werden soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 57 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Sprachförderungsverordnung** (Drucksache 513/86).

Dazu gibt es eine Wortmeldung von Herrn **Minister Jürgens** (Niedersachsen). — Sie geben zu **Protokoll**)**? — Vielen Dank, Herr Kollege!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 513/1/86 vor.

In dieser Drucksache rufe ich die unter Ziffer 1 angeführte Änderung zunächst ohne die Begründung auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Dann müssen wir uns noch für eine der beiden Begründungen entscheiden. Wer stimmt der Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Begründung des Ausschusses für Kulturfragen.

*) Anlagen 51 und 52

**) Anlage 53

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung **nach Maßgabe des soeben gefaßten Beschlusses** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung über die Sprachförderung zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 60 der Tagesordnung auf:

Verordnung über den **Betrieb von Apotheken (ApoBetrV)** (Drucksache 498/86).

Keine Wortmeldungen! Keine Erklärungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus den Drucksachen 498/1 und 498/2/86 ersichtlich. Es liegt ferner ein Landesantrag in Drucksache 498/3/86 vor.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlungen, für die getrennte Abstimmung gewünscht worden ist, und den Landesantrag auf; über die übrigen Empfehlungen werden wir zum Schluß pauschal abstimmen.

Ich rufe in der Drucksache 498/1/86 die Ziffer 4 auf. — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Ziffer 40! — Mehrheit.

Ziffer 50! — Mehrheit.

Jetzt Landesantrag in Drucksache 498/3/86. Können wir über die drei Änderungen gemeinsam abstimmen? — Dann bitte ich Sie um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich jetzt die Empfehlungen in der Drucksache 498/1/86 unter Buchstabe A auf, über die wir noch nicht entschieden haben. Wer diesen Empfehlungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse** zuzustimmen.

Wir stimmen jetzt noch über die Entschließungen ab. Wer stimmt Ziffer 60 der Ausschlußempfehlungen zu? — Mehrheit.

Ziffer 61! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat über die **Entschließungen**, wie soeben festgelegt, **beschlossen**.

Punkt 62 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften** (Drucksache 494/86).

Ich habe keine Wortmeldungen.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Präsident Börner

- (A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Ich rufe Punkt 63 der Tagesordnung auf:

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten **Verordnung zum Waffengesetz** (1. Waff-VÄnd V 2) (Drucksache 544/86).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 544/1/86 ersichtlich.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffern 6 bis 8! — Ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 65 der Tagesordnung auf:

- (B) Dritte Verordnung zur Änderung der **Baunutzungsverordnung** (Drucksache 541/86).

Wortmeldungen liegen nicht vor, jedoch **Erklärungen zu Protokoll***) von Herrn **Minister Jürgens** (Niedersachsen) und Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Jahn** vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 541/1/86 sowie zwei Länderanträge in den Drucksachen 541/2 bis 3/86.

Wir beginnen mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes in Drucksache 541/3/86. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Dann zu den Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt der Ziffer 1 zu? — Niemand!

Dann ist jetzt noch darüber abzustimmen, ob der Verordnung unverändert **zugestimmt** werden soll. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt über den EntschlieÙungsantrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 541/2/86 abzustimmen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Ich rufe Punkt 66 der Tagesordnung auf:

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (**Bundesartenschutzverordnung** — BArtSchV) (Drucksache 546/86).

Es gibt keine Wortmeldungen, aber **Erklärungen zu Protokoll***) durch **Minister Einert** (Nordrhein-Westfalen), **Minister Jürgens** (Niedersachsen), **Staatsminister Görlach** (Hessen) sowie **Staatssekretär Dr. Wagner** vom Bundesministerium für Umwelt.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: Ausschlußempfehlungen in Drucksache 546/1/86, Länderanträge in den Drucksachen 546/2/ bis 546/6/86.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Empfehlungen befinden werden, zu denen eine Einzelabstimmung gewünscht wurde. Am Schluß der Abstimmung werden wir dann die übrigen Empfehlungen in einer Sammelabstimmung aufrufen.

Ich beginne mit der Ziffer 1. — Das ist die Mehrheit.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 546/2/86. Handzeichen bitte! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 2 der Empfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ich rufe den Antrag Hamburgs in Drucksache 546/6/86 auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Dann rufe ich jetzt den Antrag von Niedersachsen in Drucksache 546/5/86 auf. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Minderheit.

Nun der EntschlieÙungsantrag Bayerns in Drucksache 546/3/86! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann ist über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 546/4/86 abzustimmen. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

*) Anlagen 54 und 55

*) Anlagen 56 bis 59

Präsident Börner

-) Ziffer 31! — Mehrheit.
 Ziffer 33! — Mehrheit.
 Ziffer 36! — Mehrheit.
 Ziffer 37! — Mehrheit.
 Ziffer 39! — Mehrheit.
 Ziffer 42! — Mehrheit.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle noch nicht durch die Abstimmung erledigten Änderungsempfehlungen der Ausschüsse. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Es folgt die Schlußabstimmung: Wer der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 68 der Tagesordnung auf:

Sechste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 557/86).

Keine Wortmeldungen! — Erklärungen zu Protokoll*) durch Staatsminister Schmidhuber (Bayern) und Staatsminister Vogel vom Bundeskanzleramt.

- 3) Die nun zu behandelnde Verordnung entspricht — ausgenommen die Inkrafttretensregelung — der Verordnung, zu der der Bundesrat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1986 bereits Beschluß gefaßt und eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen verlangt hat. Die Ausschüsse empfehlen daher in Drucksache 557/1/86, das damalige Votum, von drei Ausnahmen abgesehen, zu bestätigen. Des weiteren liegen zur heutigen Abstimmung zwei Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksachen 557/2 und 3/86 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zuerst Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen auf. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Wir kommen nun zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 557/2/86, bei dessen Annahme Ziffer 15 der Ausschußempfehlungen entfällt. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Dann müssen wir über Ziffer 15 abstimmen. Wer dafür ist, bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt noch der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 557/3/86. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Die jetzt noch offenen Ausschußempfehlungen entsprechen dem bereits erwähnten Votum des Bun-

desrates vom 17. Oktober 1986. Wer diesen Empfehlungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Danach hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt.

Wir stimmen jetzt noch über die von den Ausschüssen empfohlene Entschließung ab, und zwar über Ziffern 17 und 18 gemeinsam. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Punkt 72 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 597/86).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 597/86 vor.

Ich rufe Ziffern 1 und 2 der Empfehlungsdruksache gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, sich zu den drei Verfassungsbeschwerden betreffend die Anordnung der Beschlagnahme von Aufsichtsratsprotokollen wie empfohlen zu äußern.

Wir kommen zu Ziffer 3 der Drucksache 597/86. Der Rechtsausschuß empfiehlt, in den dort genannten Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen. (D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. Ich danke für die Mitarbeit.

Außerhalb der Tagesordnung möchte ich noch einen Punkt ansprechen. In den 50er Jahren haben einige nichtöffentliche Sitzungen des Bundesrates stattgefunden. Deren Niederschriften sind gemäß § 17 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung vertraulich. Eine Prüfung des Inhalts der Niederschriften durch die Bevollmächtigten der Länder beim Bund hat ergeben, daß sie heute nicht mehr geheimhaltungsbedürftig sind.

Ich schlage daher vor, daß wir zur Aufhebung der Vertraulichkeit den folgenden Beschluß fassen:

Die Vertraulichkeit der Niederschriften der 28., 29. a. und 31. Sitzung des Bundesrates wird aufgehoben. Der auf den Niederschriften angebrachte Vermerk „STRENG VERTRAULICH“ verliert seine Gültigkeit.

— Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Geschäftslage des Bundesrates läßt es derzeit entbehrlich erscheinen, auch nachdem wir heute so entschieden gearbeitet haben, am 30. Januar 1987 zusammenzutreten. Das heißt: Es wird dann also voraussichtlich keine Sitzung geben.

Daher berufe ich die nächste Sitzung des Bundesrates ein auf Freitag, den 20. Februar 1987, 9.30 Uhr.

*) Anlagen 60 und 61

Präsident Börner

(A) Meine Damen und Herren, ich möchte die Sitzung nicht schließen, ohne Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr zu wünschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Beifall)

(Schluß: 15.56 Uhr)

Berichtigung

Auf S. 662 C, 2. Absatz, Zeilen 4 und 11, muß es statt „bleifreien“ jeweils „verbleiten“ heißen.

Auf S. 663 C, 3. Absatz, Zeile 5, ist das Wort „keine“ durch das Wort „eine“ zu ersetzen.

Einsprüche gegen den Bericht über die 571. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

Anlage 1

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Ich erinnere an die erste Ansprache des Bundesrates über die aus der Luxemburger Tagung des Europäischen Rats am 2./3. Dezember 1985 und der Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten vom 16./17. Dezember 1986 in Brüssel hervorgegangenen Texte zur Änderung der Verträge von Rom aufgrund eines bayerischen Antrages vom 21. Januar 1986 in der 560. Sitzung des Bundesrates vom 31. Januar 1986. Ich erinnere an die erneute Plenardebatte und die Entschließung des Bundesrates vom 21. Februar 1986.

Inzwischen hatte die Bundesregierung am 17. Februar 1986 die **Einheitliche Europäische Akte** unterzeichnet. Der Bundesrat bedauerte, daß die Bundesregierung gewissen Bedenken der Länder nicht vor der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte durch Abgabe entsprechender Vorbehalte Rechnung getragen hat, und legte seine Grundsatzpositionen im Hinblick auf die Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften dar. Ich komme noch darauf zurück.

Da sich die Bundesregierung auch nach Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte zu Sondierungen über einen Ausgleich mit den Ländern nicht bereit fand, waren die Länder zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen auf das Ratifizierungsverfahren verwiesen.

In seiner Stellungnahme zum Ratifizierungsgesetzentwurf vom 16. Mai 1986 entwickelte der Bundesrat jene Position, die wir mit der heutigen Zustimmung zum Ratifizierungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte zum Erfolg bringen wollen:

- Erstens brachten die Länder ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, den Verlust weiterer Kompetenzen an die Europäische Gemeinschaft auszugleichen. Sie forderten eine gesetzlich geregelte Mitwirkungsbefugnis am innerstaatlichen Willensbildungsprozeß im Hinblick auf EG-Angelegenheiten, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen oder ihre wesentlichen Interessen berühren.
- Zweitens stellten die Länder ihre Bereitschaft unter Beweis, von vornherein das staatliche Gesamtinteresse der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Dies geschah zum einen durch den Verzicht auf gesetzliche Regelung eines Länderbeteiligungsverfahrens am Bundesrat vorbei, wie es im Briefwechsel Schmidt/Rau von 1979 vereinbart worden war. Es war Bayern, das über seinen Schatten sprang und für eine gesetzliche Regelung der Mitwirkung der Länder in den besagten EG-Angelegenheiten den Bundesrat ins Spiel brachte. Diesem bayerischen Vorschlag

sind schließlich alle Länder ebenso wie die Bundesregierung gefolgt. (C)

Zum anderen bestellte der Bundesrat noch in derselben Sitzung am 16. Mai 1986 den bayerischen Staatsminister für Bundesangelegenheiten sowie den Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen zu Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates. Damit standen der Bundesregierung zwei Ansprechpartner zur Verfügung.

Ich halte die Darlegung dieser Vorgeschichte für notwendig, weil die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 1986 ein lebhaftes Echo in der Öffentlichkeit fand. Zahlreiche falsche Vermutungen wurden geäußert. Selbst Autoren mit bekannten Namen erlaubten sich teilweise recht oberflächliche oder sogar polemische Äußerungen, die gedruckt in Bibliotheken und wissenschaftlichen Darstellungen Eingang fanden oder noch finden werden.

Immerhin hat diese Diskussion dazu beigetragen, die besonderen Probleme ins öffentliche Bewußtsein zu heben, die ein Bundesstaat als Mitglied der EG lösen muß, will er seiner Identität und den unverrückbaren Grundsätzen seiner Verfassung treu bleiben.

Die Wahrung der Rechte der Länder ist auch eine Bestands- und Fortentwicklungsgarantie für die Europäische Gemeinschaft. Die Mediatisierung der Länder durch einen sturen und unpolitischen europäischen Zentralismus würde in weiten Teilen der Bundesrepublik innenpolitische Widerstände gegen die Gemeinschaft wecken, die zu erheblichen Reibungsverlusten führen könnten. Außerdem ist der Bundesstaat Bundesrepublik Deutschland ein idealtypisches Modell für den Ausbau der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union. Wir alle tragen heute und auch in Zukunft Verantwortung für die Praktikabilität und die Vorbildlichkeit dieses Modells. (D)

Es ist der Bundesregierung im Verlauf des Sommers und des Herbstes dieses Jahres nicht leichtgefallen, sich auf die Vorstellungen des Bundesrates einzustellen. Zahlreiche Sondierungsgespräche auf allen Ebenen — aber auch die Nichtbeteiligten — haben ein beachtliches Maß an Verantwortungsbeußtsein und Standhaftigkeit an den Tag gelegt, wenn ich einmal von wenigen Ausnahmen absehe. Ich möchte das hier ausdrücklich würdigen.

Als die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag schließlich den Gesetzentwurf (Drucksache 10/6392) und ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 10/6418) am 10. bzw. 12. November 1986 zuleitete, besaß die Mitwirkungsnorm des Artikels 1a die Qualität eines fein ziselierten Kompromisses, der dem Verantwortungsbereich des Bundesrates ebenso wie dem der Bundesregierung weitestgehend entspricht.

Nach dem neuen Artikel 1a des Ratifizierungsgesetzes wird die Bundesregierung künftig

- (A) — vor ihrer Zustimmung zu Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften bei Vorhaben, die ganz oder teilweise in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen oder deren wesentliche Interessen berühren, die Stellungnahme des Bundesrates einzuholen,
- diese Stellungnahme bei den Verhandlungen berücksichtigen,
 - davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen, soweit ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder berührt sind,
 - im Falle einer Abweichung dem Bundesrat die maßgeblichen Gründe mitteilen und
 - auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuziehen, soweit dies möglich ist. Einzelheiten sollen in einem Abkommen zwischen Bund und Ländern geregelt werden.

Es ist davon auszugehen, daß die Anwendung dieser gesetzlichen Regelung nicht vom Inkrafttreten der noch zu schließenden Vereinbarung abhängt, sondern mit Inkrafttreten des Ratifizierungsgesetzes, also am Tag nach der Verkündung, beginnt.

Mit besonderer Befriedigung kann der Bundesrat heute feststellen, daß der Deutsche Bundestag dieses Konzept fast einstimmig gebilligt hat. Wir haben somit allen Grund, nach vorn zu blicken.

- (B) Es ist damit zu rechnen, daß der europäische Integrationsprozeß im kommenden Jahr an Dynamik gewinnt. Das Zieldatum 1992 für die Herstellung des europäischen Binnenmarktes und der vier Freizügigkeiten wird besonders zu Beginn der Frist, also praktisch ab sofort, Initiativen der Kommission auf breiter Front auslösen. Das Ergebnis der Beratungen des Europäischen Rats der Staats- und Regierungschefs in London am 5./6. Dezember 1986 bestätigt diese Vermutung. Die Schlußfolgerungen der Präsidentschaft lesen sich wie eine Regierungserklärung. Leider enthält auch dieses Arbeitsprogramm wiederum zahlreiche Gegenstände, die in der Bundesrepublik Länderkompetenzen berühren. Ich nenne nur die folgenden:

- die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen,
- die Eröffnung des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungswesen,
- die Frage der administrativen Rahmenbedingungen in Hinblick auf das freie Niederlassungsrecht,
- der Austausch von Studenten (ERASMUS-Programm).

Der Bundesrat geht davon aus, daß ihm die Vorhaben der EG möglichst frühzeitig zur Stellungnahme zugeleitet werden. Er muß auch erwarten, daß die Bundesregierung dem Bundesrat erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, wenn sich nach einer ersten Stellungnahme des Bundesrates im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Or-

ganen der EG der Verhandlungsgegenstand wesentlich ändert.

Ich appelliere an die Bundesregierung, die Erklärung des Bundesrates über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Ausbau der Europäischen Gemeinschaft ernst zu nehmen. Schon bei der Vorlage des Vorschlages der Kommission für eine europäische Harmonisierungsmaßnahme sollte als erstes die Frage geklärt werden, ob hier wirklich eine Gemeinschaftsmaßnahme geboten ist oder ob nicht vielmehr der gleiche Zweck durch einfache Liberalisierung erreicht werden kann. Bayern jedenfalls — das kann ich hier heute schon ankündigen — wird auch künftig darauf achten, daß eigenverantwortliches Handeln und Gestalten in Europas Regionen nicht erlahmt. Die regionale Eigenverantwortlichkeit ist das politische Lebenselixier der Länder. Der Irrweg zu einer zentralistischen, allzuständigen, bürgerfernen Mammutbürokratie ist nicht der unsere. Sind nicht die Agrar- und die Finanzkrise der Europäischen Gemeinschaft eindrucksvolle Beweise dafür, daß der Zentralismus stets durch den Verlust der Anpassungsfähigkeit bezahlt wird?

Die Hinzuziehung von Vertretern der Länder zu Verhandlungen der Kommission und des Rats, wann immer dies nach Artikel 1a gewährleistet ist, kann durchaus im Interesse des Bundes liegen. Ich hoffe, daß beide Seiten, Bund und Länder, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch machen. Insbesondere ist zu hoffen, daß den bestehenden Hindernissen, die eine Teilnahme mehrerer Delegationsmitglieder an einem EG-Beschluß oder Beratungsgremium ausschließen, nicht neue hinzugefügt werden. (I

Ausdrücklich begrüßen möchte ich die Bereitschaft der Bundesregierung, die Außenstelle des Beobachters der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften in die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Über beide Fragen, also die Entsendung von Landesbeamten in die Delegation des Bundes auf Gemeinschaftsebene und die bürotechnische Eingliederung des Länderbeobachters in die Ständige Vertretung, werden zwischen Bund und Ländern Verwaltungsabkommen zu schließen sein. Bayern würde es begrüßen, wenn diese Vereinbarungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 31. September 1987, zustande kommen könnten. Niemandem ist mit neuen Meinungsverschiedenheiten oder Reibungsverlusten gedient.

Anlage 2

Erklärung

von Senator Kahrs (Bremen)
zu Punkt 1 der Tagesordnung

Wir begrüßen es, daß die Bundesrepublik Deutschland die **Einheitliche Europäische Akte** rechtzeitig ratifizieren wird. Hätte die Bundesrepublik Deutschland das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte verzögert, und zwar nicht aus Gründen, die in dem Inhalt des Vertrages selbst

liegen, sondern das innerstaatliche Beteiligungsverhältnis zwischen Bundesrat und Bundesregierung betreffen, wäre das für das europapolitische Ansehen der Bundesrepublik insgesamt schädlich gewesen.

Wir begrüßen es auch, daß der Bundestag dem Anliegen der Länder nach erweiterter Beteiligung und Information weitgehend Rechnung getragen hat.

Während das Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte beraten wurde, ist Kritik aus den Reihen des Bundestages und des Europäischen Parlaments an der zu Artikel 1 a vorgesehenen Information und Beteiligung des Bundesrates an Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft geäußert worden. Die Europakommission hat in ihrem Bericht verfassungsrechtliche Bedenken an einer gesetzlich fixierten weiteren Beteiligung des Bundesrates in EG-Angelegenheiten geäußert und eine Regelung in Form einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern empfohlen.

Wir sind demgegenüber der Überzeugung, daß die Übertragung von Rechten der Länder auf die EG Eingriffe in die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland bedeuten, bei denen der Bundesrat aufgrund eines gesetzlich geregelten Verfahrens zu beteiligen ist.

Die Länder können nicht hinnehmen, daß das föderale System im Zuge der europäischen Integration ausgehöhlt wird, ohne zur Übertragung ihrer eigenen Kompetenzen auf die EG gegenüber der Bundesregierung auch nur Stellung nehmen zu können.

Im Verlauf der Beratung des Beteiligungsverfahrens der Länder sind Befürchtungen geäußert worden, der Bundesrat könnte zum europapolitischen Hemmschuh für die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen in Brüssel werden. Lassen Sie mich hier folgendes klarstellen:

Es kann keine Rede davon sein, daß die Bundesregierung ihr europäisches Handeln künftig den Interessen der Bundesländer unterordnen soll. Sie soll lediglich die vom Bundesrat vorgetragene Länderbelange in ihre Abwägung einbeziehen und auf Verlangen die Gründe einer möglichen Abweichung vom Standpunkt des Bundesrates den Ländern mitteilen.

Wenn die Bundesregierung in speziellen Fällen, und zwar bei Fragen, die die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder berühren, nur aus unabweisbaren außen- und integrationspolitischen Gründen von der Auffassung des Bundesrates abweichen darf, entspricht diese Regelung den Interessen aller Beteiligten, sowohl der Bundesregierung als auch des Bundesrates.

Bundesrat und Bundesländer haben mit der Neuordnung des Beteiligungsverfahrens und dem Wunsch, vermehrt zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzugezogen zu werden, ihre Bereitschaft erklärt, künftig entsprechend der verbesserten Unterrichtung durch die Bundesregierung verstärkt in den sie betreffenden Bereichen mitzuwirken. Die Län-

der und der Bundesrat werden hierzu die Verfahren im einzelnen mit der Bundesregierung abstimmen und in einer gesonderten Vereinbarung niederlegen. Dies sollte umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1987 geschehen.

Hier haben auch die Länder noch eine Menge Arbeit zu leisten. Sie müssen sich über die künftige Rolle des Länderbeobachters als Informationsvermittler und Interessenvertreter in Brüssel verständigen. Die Rolle der Bundesratsverwaltung bei der Erfassung und Verwaltung der Dokumente und der Organisation der Meinungsbildung der Länder muß bestimmt werden. Ebenso wird zu entscheiden sein, wie die Entsendung von beratenden Vertretern der Länder zu Verhandlungen bei den Gremien der Kommission und des Rates in Brüssel zukünftig zu organisieren ist. Aus unserer Sicht sollte hier eine alle Fachbereiche umgreifende Entsendung über den Bundesrat oder einen seiner Ausschüsse gefunden werden.

Der durch die Bundesregierung geänderten Fassung des Artikels 1 a stimmen wir unter dem zeitlichen Druck, in den wir nicht zuletzt durch die zögerliche Behandlung der Bundesregierung geraten sind, zu. Wir sind jedoch der Meinung, daß die Funktion der Länderbüros in Brüssel nicht Bestandteil der Vereinbarung nach Absatz 6 sein sollte.

Hier sollte dem Bund die Erklärung der Länder genügen, daß sie bereit sind, den Grundsatz der einheitlichen Interessenvertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber auswärtigen Staaten durch die Bundesregierung nach Artikel 32 Grundgesetz zu respektieren.

Bei allen Aktivitäten auf EG-Ebene handeln wir — auch angesichts des Kompetenzverlustes der Länder — in der Überzeugung, daß es unser langfristiges Ziel sein muß, die Europäische Union zu verwirklichen.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung hat bereits am 7. November 1986 im ersten Durchgang ihre verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die **Finanzhilfen** des „Nordprogramms“ an die Küstenregionen dargelegt. Diese Bedenken gelten fort. Bayern kann deshalb dem Gesetz nicht zustimmen, sondern wird sich der Stimme enthalten.

Die Finanzhilfen sollen vorwiegend dazu dienen, die Küstenländer bei der Bewältigung der Wertekrise zu unterstützen. Bei dieser Gelegenheit sollte aber auch einmal auf die außenpolitischen und wirtschaftlichen Ursachen und Zusammenhänge der Krise im deutschen Schiffbau hingewiesen werden. Es hat keinen Sinn, die Augen davor zu verschließen, daß die Krise, in der sich die deutsche Wertindustrie befindet, zu einem gut Teil hausge-

- (A) macht ist. Unseren Werften sind in der Vergangenheit Milliardenaufträge entgangen und drohen gegenwärtig weitere Milliardenaufträge zu entgehen, weil die Handhabung der geltenden Vorschriften über den Export von wehrtechnischen Erzeugnissen in Nicht-Nato-Staaten nicht auf einer Linie mit der Handhabung durch andere, vergleichbare europäische Partnerstaaten erfolgt. Frankreich kennt keine Werftenkrise, weil es seine Exportpolitik nicht nur verbal, sondern real an seinen vitalen Interessen ausrichtet, wie dies auch in den noch unter Bundeskanzler Schmidt beschlossenen politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 unter II. Ziffer 9 festgeschrieben worden ist.

41 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges sollten wir uns wie ein normaler Staat verhalten, der nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, seine Interessen zu vertreten. Darum sollten wir mit uns befreundete oder uns wohlgesonnene Staaten unterstützen, insbesondere dann, wenn sie ein Faktor der Stabilität in Krisenregionen der Weltpolitik sind. Gerade für den Bereich maritimer Rüstungsgüter ist dabei noch zu berücksichtigen, daß sie nach ihrer Natur objektiv ungeeignet sind, als Waffe zur Stabilisierung innenpolitischer Verhältnisse eingesetzt zu werden, die unseren Vorstellungen von Demokratie und Freiheit nicht entsprechen.

- (B) **Anlage 4**

Erklärung

von Minister Dr. Walter (Saarland)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Hahn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Landtag des Saarlandes hat am 20. August 1986 mit Unterstützung aller Kammern das „Saar-Memorandum 1986“ verabschiedet. Darin sind, nach einer Analyse der historisch gewachsenen wirtschaftlichen und finanziellen Probleme des Saarlandes, Ziele und Wege zur Bewältigung der anstehenden dringenden Aufgaben aufgezeigt. Finanziell ist das Saarland allein hierzu nicht imstande. Das Saarland hat daher bei der erstmaligen Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf zum **Bundshaushalt 1987** eine Reihe von Anträgen gestellt, deren Ziel im wesentlichen die Begleitung wirtschaftlicher Strukturmaßnahmen durch Mittel des Bundes war. Insbesondere handelte es sich um:

- Aufstockung des Saar-Anteils bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf seine ursprüngliche Höhe durch eine Vorabquote,
- Ausbau der Fernwärmeschiene Saar,
- Auflage eines Sanierungs- und Investitionsprogrammes für den Bau von Abwasseranlagen im Einzugsgebiet von Saar und Mosel („Saar-Mosel-Programm“),

- stärkere Berücksichtigung der regionalen Entwicklung von Arbeitsmarkt und Wirtschaft bei Entscheidungen über Standorte neuer Forschungseinrichtungen.

Die Regierung des Saarlandes bedauert, daß sich Bundesregierung und Gesetzgeber derzeit nicht bereit gefunden haben, den berechtigten Anliegen des Saarlandes Rechnung zu tragen. Sie weist allerdings darauf hin, daß ohne Hilfe von außen eine Überwindung der wirtschaftlichen und finanziellen Krise im Saarland nicht möglich sein wird.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz stimmt dem Gesetz über **Finanzhilfen des Bundes** nach Artikel 104 a des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg zu, um eine Lösung der insbesondere durch die Werftenkrise ausgelösten Strukturprobleme zu ermöglichen. Gleichzeitig erwartet die Landesregierung von Rheinland-Pfalz jedoch, daß der Bund für Gebiete mit vergleichbaren Strukturproblemen ebenfalls zusätzliche Finanzhilfen bereitstellt. So sind die Anpassungsschwierigkeiten in dem monoindustriell strukturierten Raum Pirmasens — was die Zahl der in der Schuhindustrie verlorenen und in Zukunft weiter gefährdeten Arbeitsplätze betrifft — durchaus mit denen in der Werftindustrie vergleichbar. Weiterhin haben sich aufgrund der EG-Agrarmarktbeschlüsse die Probleme in den ländlichen peripheren Gebieten mit ungünstiger Agrarstruktur noch verschärft. Dazu kommt die krisenhaft verschlechterte Situation in den Weinbaugebieten, insbesondere im Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer. Schließlich wird die wirtschaftliche Entwicklung in weiten Landesteilen durch die starke Konzentration von Verteidigungseinrichtungen gehemmt.

Es ist zu begrüßen, daß der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur im Zusammenhang mit der Zustimmung zum sog. Küstenländer-Programm eine „Gleichbehandlungserklärung“ verabschiedet hat. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz erwartet, daß die Bundesregierung auch tatsächlich gewillt ist, den vergleichbaren Problemlagen anderer Regionen durch die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Rechnung zu tragen. Darüber hinaus behält sich das Land Rheinland-Pfalz vor, zu gegebener Zeit auch zusätzliche Hilfen nach Maßgabe von Artikel 104 a des Grundgesetzes zu beantragen, wie diese den Küstenländern gewährt werden.

Anlage 6

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt den in dem Gesetz zum Ausdruck kommenden Willen der Bundesregierung, den vier Küstenländern bei der Überwindung ihrer durch die Krise in der Schiffbauindustrie verstärkten strukturellen Schwächen Hilfen zu leisten. Sie stimmt daher dem Gesetz zu.

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung bezieht sich dabei — ungeachtet der in der Gegenüberstellung der Bundesregierung vertretenen Auffassung — auf die vom Bundesrat am 7. November 1986 beschlossene Stellungnahme und den darin aufgezeigten Zusammenhang der Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG mit dem bundesstaatlichen Finanzausgleich. Sie hält an ihrer Rechtsauffassung fest, daß es das von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellte Gleichbehandlungsgebot erforderlich macht, strukturpolitisch begründete Investitionshilfeprogramme auf alle Länder auszudehnen, bei denen die von der Bundesregierung zur Rechtfertigung der Finanzhilfen an die vier Küstenländer herangezogenen ökonomischen Kriterien eine vergleichbar ungünstige Entwicklung der Wirtschaftskraft erkennen lassen.

Hinsichtlich der vorgesehenen ergänzenden Hilfen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erneuert Nordrhein-Westfalen seine Aufforderung an die Bundesregierung, ihr regionalpolitisches Maßnahmenbündel auch für Gebiete mit vergleichbaren oder noch schwerwiegenderen wirtschaftsstrukturellen Problemen zu öffnen.

Anlage 7

Umdruck 13/86

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 572. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 4

Drittes Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (3. ZerlÄndG) (Drucksache 612/86)

Punkt 8

Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 (StVÄG 1987) (Drucksache 592/86)

Punkt 10

(C)

Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz; AUG) (Drucksache 580/86)

Punkt 14

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG) (Drucksache 585/86, zu Drucksache 585/86)

Punkt 20

Siebtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 618/86)

Punkt 27

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG) (Drucksache 576/86)

Punkt 32

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (Drucksache 582/86)

(D)

Punkt 34

Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (Drucksache 614/86)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

Erstes Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes (Drucksache 581/86)

Punkt 17

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 588/86)

Punkt 18

Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (31. ÄndG LAG) (Drucksache 589/86)

Punkt 19

Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 617/86)

(A) Punkt 21

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung **Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte** (Drucksache 610/86)

Punkt 22

Gesetz zur Änderung des **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** und des **Häftlingshilfegesetzes** (Drucksache 571/86)

Punkt 24

Gesetz zur **Verbesserung des Umweltschutzes** in der Raumordnung und im Fernstraßenbau (Drucksache 573/86)

Punkt 31

Gesetz zu der **Europäischen Charta** vom 15. Oktober 1985 der **kommunalen Selbstverwaltung** (Drucksache 613/86)

Punkt 33

Gesetz betr. die Änderung vom 27. September 1984 der **Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation** (Drucksache 619/86)

Punkt 35

(B) Gesetz zu dem **Protokoll** vom 8. Juli 1985 zu dem **Übereinkommen** von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend die **Verringerung von Schwefelemissionen** oder ihres **grenzüberschreitenden Flusses** um mindestens 30 vom Hundert (Drucksache 583/86)

Punkt 36

Gesetz zu der Entschließung vom 12. Oktober 1978 zur Änderung des **Übereinkommens** vom 29. Dezember 1972 über die **Verhütung der Meeresverschmutzung** durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Drucksache 615/86)

Punkt 37

Gesetz zu dem **Vertrag** sowie zu dem Zusatzprotokoll vom 20. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich** über den **Binnenschiffsverkehr** (Drucksache 596/86)

III.

Zu dem Gesetz einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** nicht zu stellen sowie die **unter Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache** wiedergegebene **Entschließung** zu fassen:

Punkt 9

... **Strafrechtsänderungsgesetz** — (... StrÄndG) — § 168 StGB (Drucksache 593/86, zu Drucksache 593/86, Drucksache 593/1/86)

IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen **zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 46

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/534/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen **Schalleistungspegel von Turmdrehkränen** (Drucksache 467/86, Drucksache 467/1/86)

Punkt 47

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche **Beschaffenheit** nicht erkennbar ist und die die **Gesundheit** oder die **Sicherheit der Verbraucher** gefährden (Drucksache 486/86, Drucksache 486/1/86)

Punkt 59

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 451/86, Drucksache 451/1/86)

Punkt 61

Verordnung über **radioaktive** oder mit **ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel** (AMRadV) (Drucksache 497/86, Drucksache 497/1/86)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen**:

Punkt 52

Verordnung über die Gewährung von **Produktionserstattungen** für die Verwendung von Stärke und Zucker (**Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung**) (Drucksache 543/86)

Punkt 54

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum **Fremdrentengesetz (FRG — Entgeltverordnung)** (Drucksache 514/86)

Punkt 55

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (**GAL-Beitragsverordnung 1987**) (Drucksache 499/86)

Punkt 56

Verordnung zur Änderung der **Sachbezugsverordnung 1986** und der **Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 542/86)

Punkt 58

Verordnung über die gesonderte **Feststellung von Besteuerungsgrundlagen** nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (V zu § 180 Abs. 2 AO) (Drucksache 493/86)

Punkt 64

Dritte Verordnung zur Änderung der **Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 538/86)

Punkt 67

Erste Verordnung zur Änderung der **Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Oldenburg** (Drucksache 495/86)

Punkt 69

Verordnung über **markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung)** — MarkscheiderBergV (Drucksache 483/86)

VI.

3) **Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

Punkt 70

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz** (Drucksache 548/86)

Punkt 71

Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 547/86)

Anlage 8**Erklärung**

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Ich begrüße es sehr, daß mit dem **Strafverfahrensänderungsgesetz 1987** ein von der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder 1981 gemeinsam mit dem Bundesminister der Justiz angeregtes Gesetzgebungsvorhaben zum Abschluß gebracht werden kann, das durch Gesetzesänderungen im Strafverfahrensrecht die Strafjustiz nicht unerheblich entlasten wird, ohne hierbei die rechtsstaatlich gebotene Ausgestaltung des Strafverfahrens zu beeinträchtigen. Die Entlastung der Strafjustiz stellt angesichts eines kontinuierlich steigenden Geschäftsanfalls, der keineswegs nur auf eine überproportionale Zunahme von Bußgeldverfahren

nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zurückzuführen ist, eine permanente Herausforderung für den Gesetzgeber dar. (C)

Wenn auch die vorliegenden Statistiken über Verfahrensdauer und -rückstände ebenso wie die unter qualitativen Gesichtspunkten bedeutsame — im übrigen stabile — Rechtsmittelquote keinen Anlaß dafür bieten, von einer Einbuße an fachlicher Qualität oder Effizienz der Strafrechtspflege zu sprechen, so ist doch eindringlich davor zu warnen, diese gegenwärtig noch zufriedenstellende Situation zum Anlaß für eine allgemeine Entwarnung oder auch nur gleichgültig abwartende Gelassenheit zu nehmen.

Die Weiterentwicklung unserer modernen Industriegesellschaft führt zu neuen, komplexen Problemstellungen, die mit Sicherheit auch dazu zwingen werden, das vorhandene strafrechtliche Instrumentarium den neuartigen Herausforderungen anzupassen und damit dann notwendigerweise die Belastung der Strafjustiz zu erhöhen. Die Ahndung der in hohem Maße sozialschädlichen Umwelt- und Wirtschaftskriminalität wird Ressourcen binden, wobei namentlich in Großverfahren der Wirtschaftskriminalität angesichts des umfangreichen und schwierigen Prozeßstoffes bereits gegenwärtig die Erledigungskapazitäten mitunter kaum ausreichen bzw. nur durch behördeninterne Schwerpunktbildung und -verlagerung einigermaßen befriedigend eingesetzt werden können.

Straffung und Effektivierung des Verfahrens werden also auch zukünftig ein unverzichtbares Mittel zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege bilden, da einerseits die justizinterne Mobilisierung früher mitunter nicht genutzter Arbeitsreserven an die Belastungsgrenze der Staatsanwälte und Strafrichter stößt, andererseits aber einer verbesserten personellen Ausstattung der Strafjustiz angesichts kleiner gewordener finanzieller Spielräume enge Grenzen gesetzt sind. Auch wäre eine politische Entscheidung, dem Anwachsen der Geschäftsbelastung ohne weiteres durch entsprechende Ausweitung der Kapazitäten zu entsprechen, auch im Bereich der Strafrechtspflege durchaus fragwürdig. So nimmt die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Zahl der Richterstellen bereits heute im internationalen Vergleich eine Spitzenposition ein. (D)

Es muß auch bedacht werden, daß die Schaffung neuer Planstellen in Zeiten steigender Geschäftsbelastung eine flexible Reaktion auf künftige, möglicherweise wieder gegenläufige Belastungsentwicklungen erschweren würde. Eine kontinuierliche Personalpolitik darf sich nicht nur an Bedarfsspitzen orientieren. Damit soll nichts gegen die Schaffung neuer Stellen als solche — im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten — gesagt sein. Es wäre jedoch verfehlt, von solchen Maßnahmen eine durchgreifende Entlastung der Justiz im allgemeinen und der Strafjustiz im besonderen zu erwarten.

Der Gesetzgeber wird sich also seiner Verpflichtung nicht entziehen können, bei seiner legislatorischen Arbeit auch die Effektivität der Strafjustiz und damit die faktische Beschränkung des staatli-

- (A) chen Strafanspruches zu berücksichtigen. Dies gilt nicht zuletzt auch für den Bereich des materiellen Strafrechts. Hier ist zum einen dafür Sorge zu tragen, daß der Praxis klare und einfach zu handhabende Tatbestände zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird bei allfälligen Reaktionen auf neue kriminalpolitische Herausforderungen der Gesichtspunkt effizienter Strafrechtspflege von vornherein mit zu berücksichtigen sein.

Als ein Beispiel von vielen sei hier nur die unter Präventionsgesichtspunkten vorbehaltlos zu unterstützende kriminalpolitische Forderung erwähnt, zur verbesserten Bekämpfung gerade der organisierten Kriminalität die Vorschriften der §§ 73 ff. StGB mit dem Ziel einer verbesserten Abschöpfung kriminellen Gewinnes umzugestalten. Andererseits sind die Strafverfolgungsorgane bereits heute in umfangreichen Verfahren, namentlich auf dem Gebiete der Wirtschaftskriminalität, kaum noch in der Lage, die zur Anwendung der §§ 73 ff. StGB notwendigen Feststellungen zu treffen. Ihre Kapazität ist vielmehr vollauf damit ausgelastet, die zur Beurteilung des materiellen Strafvorwurfs unverzichtbaren Tatsachenfeststellungen zu treffen. Eine effektive Gewinnabschöpfung könnte allerdings durch eine — ernsthaft in Betracht zu ziehende — Beweislastumkehr zu erzielen sein, welche die Strafjustiz nicht vor unlösbare Probleme stellen sollte.

- (B) Die Problematik der Vorschriften über Verfall und Einziehung ist nur eines von vielen Beispielen dafür, daß Kriminalpolitik sich nicht nur an den Belangen der Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Strafjustiz orientieren kann. In diesem Zusammenhang sei auch an den kürzlich durch das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren neu geregelten Opferschutz erinnert, der zu einer Mehrbelastung für Staatsanwaltschaften und Gerichte führen wird. Dieser Umstand hat den Gesetzgeber aber zu Recht nicht davon abgehalten, den viel zu lange vernachlässigten Bereich des Opferschutzes in großer Einmütigkeit neu zu regeln.

Angesichts der Vielzahl und Vielfalt der Faktoren, die zu einer immer stärkeren Belastung der Strafjustiz führen, werden Maßnahmen zu ihrer Entlastung sich aus einer Kombination verschiedener Einzelmaßnahmen zusammensetzen haben. So wird für Teilbereiche der Strafjustiz sicher eine Entlastung durch einen behutsamen Ausbau der unter dem Begriff „Diversionstrategie“ erörterten Wege zur Vermeidung förmlicher Verurteilung erzielt werden können. Hierbei treffen sich die Ziele einer weiteren Entlastung der Strafgerichte und der Verfahrensökonomie mit dem das Jugendgerichtsgesetz beherrschenden Erziehungsgrundsatz.

Im Zusammenhang mit der Geschäftsbelastung der ordentlichen Justiz gerade durch amtsgerichtliche Bußgeldverfahren wird die Tätigkeit der Rechtsschutzversicherungen kritischer Überprüfung bedürfen. Rechtsschutzversicherungen leisten — weit über den Bereich des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts hinaus — einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Rechtsschutzgarantie.

Andererseits ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß die umfassende Verlagerung des Kostenrisikos auf die Versicherung zu einer unnötigen Belastung der Gerichte führt. Wenn auch der Staat sich Eingriffen in die Tätigkeit der Rechtsschutzversicherungen zu enthalten hat, so sollte den Rechtsschutzversicherern die Einführung von Tarifen mit angemessener Selbstbeteiligung gestattet werden.

Eine Verminderung der Belastung der Strafjustiz wird aber mit Sicherheit nur über den Weg einer weiteren, punktuellen Reform des Verfahrensrechtes zu erzielen sein. Insoweit weist das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 mit seiner Vielzahl von Einzeländerungen in allen Abschnitten des Strafverfahrens den richtigen Weg.

Eine spürbare Entlastung ist namentlich von folgenden Maßnahmen zu erwarten:

— Der Zeitpunkt für die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird vorverlegt. Diese Maßnahme ist nicht nur geeignet, die in der Vergangenheit vor allem in Wirtschaftsstrafverfahren und in Prozessen wegen politisch motivierter Straftaten verfolgte Taktik zu unterbinden, das Verfahren durch Zurückhaltung und verspätete Geltendmachung von Ablehnungsgründen zu stören. Die neue Regelung gewährleistet vielmehr darüber hinaus besser als bisher das Verfassungsgebot des Art. 100 Abs. 1 GG, niemand seinem gesetzlichen Richter zu entziehen. Es wird nämlich vermieden, daß das Verfahren eine gewisse Zeit von einem Richter bearbeitet wird, der zumindest den Anschein erweckt, daß er die gebotene Neutralität und Distanz vermissen läßt.

— Angesichts der erheblichen Entlastungswirkung des arbeitssparenden Strafbefehlsverfahrens kommt ferner den vorgesehenen Änderungen zur Steigerung der Effizienz dieser vereinfachten — den betroffenen Bürger im übrigen ja auch weniger belastenden — Verfahrensart besondere Bedeutung zu. Abgesehen von gewissen Klarstellungen sind hier vor allem die in § 408 a StPO enthaltene Möglichkeit, vom Normalverfahren in das Strafbefehlsverfahren überzugehen, sowie die Möglichkeit, den Einspruch entsprechend den Rechtsmitteln der Berufung und Revision auf bestimmte Beschwerdepunkte zu beschränken, zu nennen.

— Weitere hervorzuhebende Punkte des Gesetzes sind die Erweiterung der Möglichkeiten einer Hauptverhandlungsunterbrechung, ein weitgehender Verzicht auf die Urkundenverlesung in der Hauptverhandlung sowie die verstärkte Nutzung der Schlichtung durch Vergleichsbehörden im Bagatellbereich.

Allerdings hatte der Bundesrat weitergehende Änderungen vorgeschlagen, um eine noch stärkere Entlastung der Strafjustiz zu erreichen. Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen, der mir besonders wichtig erscheint:

Neben dem Strafbefehlsverfahren kommt vor allem der Regelung des § 153 a StPO, nach der eine Einstellung des Verfahrens bei geringer Schuld gegen Auflagen und Weisungen möglich ist, eine er-

A) hebliche Entlastungswirkung zu. Angesichts der guten Erfahrungen mit dieser am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Vorschrift, die zu einer zahlenmäßig ins Gewicht fallenden Entlastung geführt hat, erscheint es sinnvoll, eine behutsame Erweiterung ihres Anwendungsbereiches zu prüfen, wobei etwa — wie vom Bundesrat vorgeschlagen — eine flexiblere Fassung der Schuldkomponente in Betracht zu ziehen ist. Eine solche elastischere, aber nach wie vor auf den Einzelfall abstellende Regelung wäre auf jeden Fall starren Wertgrenzen als Verfolgungsvoraussetzung für die Kleinkriminalität, wie sie Nordrhein-Westfalen zumindest tendenziell seit kurzem praktiziert, vorzuziehen. Die letztgenannte, punktuelle Reformüberlegung sollte in die zukünftigen Diskussionen innerhalb der „Großen Strafverfahrenskommission“, deren alsbaldige Einsetzung ausdrücklich zu begrüßen ist, eingebracht werden.

Bei den dort anstehenden Beratungen werden Novellierungserwägungen erneut zu diskutieren sein, die innerhalb des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 keine Berücksichtigung fanden. Ich erinnere nur daran, daß dem Strafrichter Mittel an die Hand gegeben werden sollten, Handlungen des Angeklagten und seiner Verteidiger wirksam zu unterbinden, die im Gewand scheinbarer Ausübung prozessualer Rechte vorgenommen werden, in Wahrheit aber auf Destruktion des Verfahrens abzielen. Eine vorsichtige Beschränkung des Antragsbegründungs-, Frage- und Erklärungsrechts greift sicherlich nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise in den Kernbereich der Verteidigung ein, da das Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes nicht nur ein faires Strafverfahren, sondern auch dessen effiziente Durchführung in überschaubaren Zeiträumen fordert.

Allerdings wird darauf Bedacht zu nehmen sein, eine leicht zu handhabende gesetzliche Regelung zu finden, damit nicht zeitraubende Auseinandersetzungen über Voraussetzung und Folge des Entziehungsrechts den Beschleunigungseffekt in sein Gegenteil verkehren. Ähnliche Befürchtungen möglicher Kontraproduktivität verfahrensbeschleunigender Vorschriften gelten auch für eine Einschränkung oder Abschaffung des strafprozessualen Beweisanspruchsrechts, die zumindest für amtsgerichtliche Verfahren nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte, um der auch dort zu beobachtenden Praxis einer — derzeit kaum ausreichend nachweisbaren — Prozeßverschleppung entgegenzutreten.

Auch eine Neuordnung des Rechtsmittelrechts darf für die Beratung in dieser Kommission kein Tabu sein, selbst wenn diese dann zu strukturellen Eingriffen in das System der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses führen müßte.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Zulassungsrevision gegen Berufungsurteile des Landgerichts ist zwar im Rahmen des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 nach eingehender Diskussion nicht verwirklicht worden. Doch steht die Frage einer gewissen Einschränkung der Rechtsmittelvielfalt nach wie vor im Raum. Ob insoweit eine — im Jugendgerichtsverfahren aus den

spezifischen Erwägungen des Jugendstrafrechts (C) heraus vorgesehene — alternative Beschränkung auf Einlegung von Berufung oder Revision sinnvolle Abhilfe zu bieten vermag, wird gleichfalls zu prüfen sein. Es müssen jedenfalls auch zukünftig alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um in rechtsstaatlich vertretbarer Weise die Verfahren zu beschleunigen und damit die Strafjustiz zu entlasten.

Das Grundgesetz erkennt die Rechtsprechung als in ihren wesentlichen Teilen verfassungsrechtlich abgesicherte Staatsfunktion mit bindenden Vorgaben für den Gesetzgeber an und stellt sie damit verfassungsstrukturell der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt gleich. Die Funktionsfähigkeit der Justiz hat als Element des in Art. 20, 28 GG verankerten Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang.

Zum rechtsstaatlichen Gebot, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu sichern, zählt vor allem die Wahrung ihrer fachlichen Qualität, Effizienz und Schnelligkeit. Dies gilt nicht nur, aber sicherlich auch und gerade für die Strafrechtspflege. Gerade in einer Zeit, in der Symptome eines schwankend werdenden Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung unübersehbar geworden sind, muß nachdrücklich auf die Gefahren hingewiesen werden, die unserem Gemeinwesen aus einer Vernachlässigung der rechtsstaatlichen Pflicht zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege erwachsen.

Von der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege als einem Grundpfeiler des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates hängt aber in einem keineswegs gering zu veranschlagenden Maße die Stabilität unserer gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ordnung ab. (D)

Anlage 9

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Am 28. November 1986 haben Sie dem Opferschutzgesetz zugestimmt. Das Ziel dieses Gesetzes war es, den Opfern von Straftaten eine verbesserte Stellung im Strafverfahren zu geben. Ziel des Ihnen nunmehr vorliegenden **Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987** ist es in erster Linie, durch eine Vielzahl von Einzeländerungen die überbeanspruchte Strafjustiz zu entlasten. Dies ist um so nötiger, als auch ein Ausgleich für die mit der Verbesserung des Opferschutzes unvermeidbar verbundene gewisse Mehrbelastung unerlässlich ist.

In den langen und intensiven Beratungen auch mit den Justizministern und Justizsenatoren der Länder ist es trotz der ursprünglich teilweise sehr scharfen Kritik an diesem Vorhaben gelungen, einen tragfähigen Kompromiß zu finden, der die notwendige Entlastung mit der Aufrechterhaltung der Prinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens vereint.

- (A) Auf den Aspekt der Entlastung hat noch im September dieses Jahres die Justizministerkonferenz eindrucksvoll hingewiesen. Dies war auch für den Bundesjustizminister maßgebend, seine ganze Kraft dafür einzusetzen, daß dieses Gesetz noch verabschiedet werden konnte.

Mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 ist aber Entlastung nicht um jeden Preis betrieben worden. Die Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Verteidigung und des Beschuldigtenschutzes haben in der Justiz Gewicht. Ich erwähne hier nur die Einschränkung des Verbots der Mehrfachverteidigung, die Regelungen über die Auswahl des Pflichtverteidigers und die Erweiterung der Rechtskraftwirkung des Strafbefehls.

Mit diesem Gesetzesbeschluß und dem Opferschutzgesetz sind zum Ende der 10. Legislaturperiode erneut dringliche Reformen des Strafverfahrensrechts realisiert worden. Auch für die vor uns liegende 11. Legislaturperiode wird es nötig sein, offene strafverfahrensrechtliche Fragen gesetzgeberisch zu lösen, etwa die Probleme des Datenschutzes und moderner Fahndungsmittel.

Trotz dieser aktuellen Aufgaben, die bewältigt werden müssen, halte ich es darüber hinaus für notwendig, Perspektiven für eine umfassende Reform des Strafverfahrensrechts aufzuzeigen und zu entwickeln. Hierzu bedarf es der Einrichtung einer „Großen Strafverfahrenskommission“, in der ein geschlossenes Gesamtmodell ohne Zeitdruck erörtert werden kann.

- (B) Ich begrüße es, daß die bisherigen Reaktionen der Länder auf meinen Vorschlag eine Bereitschaft zur Mitarbeit an dieser großen Aufgabe deutlich machen. Die fruchtbare Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Vorbereitung und Durchsetzung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 begründet die Erwartung, daß auch größere Aufgaben durch gemeinsames Bemühen gelöst werden können.

Anlage 10

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Da mein Kollege Justizminister Dr. Krumsiek wegen der heutigen Sitzung des nordrhein-westfälischen Landtags verhindert ist, möchte ich für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Folgende erklären:

Bei der Beratung des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 am 3. Februar 1984 in diesem Hause hat der Herr Bundesjustizminister eine Erklärung zu Protokoll gegeben, die mit folgenden Worten schließt — ich zitiere —: „Sie“ — gemeint ist die Bundesregierung — „wird alles in ihrer Macht Stehende tun, um den Entwurf auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu fördern.“

Ob die Bundesregierung so verfahren ist, vermag ich nicht zu übersehen. Faktum ist allerdings, daß

die allseits gehegte Erwartung getrogen hat, der Bundestag werde den Entwurf zügig beraten und möglichst bald verabschiedet. Es bedurfte vielmehr eines Zeitraums von zwei Jahren und neun Monaten, um das Vorhaben abzuschließen. Ein Vorhaben, um das sich Nordrhein-Westfalen von Anfang an bemüht hat und das mit seinen Entlastungsmaßnahmen nach Auffassung aller Länder dringend erforderlich ist, um die Gerichte und die Staatsanwaltschaften auch weiterhin instand zu halten, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten. Ich verweise insoweit auf die jeweils auf Antrag Nordrhein-Westfalens gefaßten Beschlüsse der Justizministerkonferenzen der Jahre 1981, 1982, 1983 und 1986. Es bedurfte schließlich der Verabschiedung des Opferschutzgesetzes mit seinen zusätzlichen Belastungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften, um dem **Strafverfahrensänderungsgesetz** am Ende dieser Legislaturperiode noch zum Erfolg zu verhelfen.

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages erfüllt allerdings bei weitem nicht die Erwartungen, die bei der bekannten Belastungssituation an ein Gesetz zur Entlastung der Strafjustiz zu stellen sind. Er bleibt in wichtigen Bereichen hinter dem Regierungsentwurf und hinter den Empfehlungen des Bundesrates zurück. Ich möchte nur drei Punkte ansprechen:

Der erste Punkt betrifft den Zeitpunkt der Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Nach dem geltenden § 25 Abs. 1 Satz 1 Strafprozeßordnung ist die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache zulässig. Der Gesetzentwurf sah demgegenüber vor, daß die Ablehnung nach Mitteilung der Besetzung des Gerichts, falls eine solche nicht stattgefunden hat, unverzüglich nach Beginn der Hauptverhandlung geltend zu machen ist.

Dieser Vorschlag hatte seinen guten Grund. Er beruhte auf der richtigen Erkenntnis, daß Angeklagte und Verteidiger — insbesondere in den oft langwierigen und schwierigen Wirtschaftsstrafverfahren und in den Verfahren wegen politisch motivierter Straftaten — häufig Ablehnungsgründe aus Umständen vor der Hauptverhandlung sammeln, zurückhalten und meist erst unmittelbar vor der späteren Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen. Dies führt nicht selten zu erheblichen Störungen der Hauptverhandlung, zu einer Belastung des Verhandlungsklimas, zu Verfahrensverzögerungen, zu Verfahrensunterbrechungen und zu Aussetzungen des Verfahrens. Der Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfs hätte diese unangenehmen Folgen weitgehend beseitigt.

Leider hat der Deutsche Bundestag den Vorschlag nicht aufgegriffen. Nach seinem Beschluß soll vielmehr die Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit noch bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse zulässig sein. Auf den ersten Blick scheint die Regelung ein vernünftiger Kompromiß zu sein. Bei näherem Hinsehen

) wird jedoch deutlich, daß jedenfalls unter Entlastungsgesichtspunkten gegenüber dem geltenden Recht eine wesentliche Änderung nicht eintreten wird. Auch künftig werden sich die Auseinandersetzungen um die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit mit den soeben dargelegten nachteiligen Folgen für das Verhandlungsklima und die Prozeßdauer in der Hauptverhandlung abspielen.

Eine halbherzige Lösung ist auch der Beschluß des Bundestages zur Änderung des § 249 Abs. 2 Strafprozeßordnung.

Nach geltendem Recht kann von der Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks in der Hauptverhandlung abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte auf die Verlesung verzichten. Die Vorschrift ist durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 mit dem Ziel in die Strafprozeßordnung eingestellt worden, die Hauptverhandlung insbesondere in den zeitaufwendigen Wirtschaftsstrafsachen zu verkürzen. Dieses Ziel ist u. a. wegen des Erfordernisses des allseitigen Verzichts auf die Verlesung nicht erreicht worden. Der Regierungsentwurf hat aus diesem Umstand nach ausführlicher Diskussion mit den Landesjustizverwaltungen die richtige Konsequenz gezogen und vorgeschlagen, von der Voraussetzung des allseitigen Verzichts abzusehen.

B) Der Bundestag hat auch diese Regelung, die auf einen Vorschlag Nordrhein-Westfalens zurückging, nicht übernommen. Vielmehr räumt er der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger ein Widerspruchsrecht gegen die Anordnung des Vorsitzenden ein, von der Verlesung abzusehen. Durch diese Widerspruchslösung, die de facto das geltende Recht beibehält, wird der Vorschlag des Gesetzentwurfs in seinem Kern getroffen. Ob die Hauptverhandlung entlastet, vereinfacht und damit beschleunigt wird, wird auch künftig letztlich von dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten abhängen. Der Widerspruch wird aber künftig ebenso häufig zu erwarten sein wie schon bisher die Verweigerung des Verzichts auf die Verlesung. Damit geht die ursprünglich vorgesehene Regelung ihrer eigentlichen Entlastungswirkung verlustig. Es kann im Gerichtssaal weiterhin — unter Umständen jahrelang — verlesen werden. Ich übertreibe nicht: In Großverfahren häufen sich die Verlesungstage zu Monaten und Jahren. Das Lesen ginge bedeutend schneller und ersparte nicht nur Zeit, sondern auch — unter Umständen viel — Geld.

Zum dritten Punkt: Auf ihrer 52. Konferenz im Oktober 1981 haben die Justizminister und -senatoren gesetzgeberische Maßnahmen auch zur Entlastung der Strafjustiz als dringlich bezeichnet und dabei die Auffassung vertreten, daß alle irgendwie vertretbaren Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen, und daß — ich zitiere — „hierbei eine Überprüfung der Rechtsmittelsysteme

nicht ausgeklammert werden“ darf. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages spart diesen Bereich nahezu völlig aus. Er beseitigt lediglich die Zurückverweisungsmöglichkeit des Berufungsgerichts bei Verfahrensfehlern in amtsgerichtlichen Verfahren. Nicht aufgegriffen hat er den Vorschlag des Regierungsentwurfs, die Sprungrevision auf materiellrechtliche Gesetzesverletzungen zu beschränken. Der Bundesrat hatte darüber hinausgehend sogar empfohlen, die Sprungrevision ganz abzuschaffen. Der Gesetzesbeschluß hält demgegenüber an dem bisherigen Rechtszustand fest.

Ich räume ein, daß der in dem Regierungsentwurf vorgesehene Wegfall der Sprungrevision im Bereich der Rüge der Verletzung formellen Rechts nicht ganz problemlos ist. Hierauf hat bereits mein Amtsvorgänger in der Sitzung des Bundesrates am 3. Februar 1984 hingewiesen und dabei deutlich gemacht, daß selbst von richterlicher Seite aus eingeräumt wird, daß Nachlässigkeiten im Umgang mit der Strafprozeßordnung nicht auszuschließen, sogar zu erwarten sein könnten, wenn Verstöße gegen formelle Vorschriften folgenlos wären. Gleichwohl haben wir uns nicht gegen den Wegfall der Sprungrevision in dem Bereich der Rüge der Verletzung formellen Rechts ausgesprochen, weil wir auf ein besonders hohes Verantwortungsgefühl der Richter gerade auch in diesem Bereich vertrauen. Einen solchen Vertrauensbeweis hätte man auch vom Bundesgesetzgeber erwarten dürfen.

Andererseits verkenne ich nicht, daß der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages in einigen Punkten über den Regierungsentwurf hinausgeht. Erwähnen möchte ich lediglich die Erweiterung der Möglichkeit, Vernehmungsniederschriften zu verlesen. Nach § 251 Abs. 1 Nr. 4 Strafprozeßordnung des geltenden Rechts kann die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten bei Zustimmung des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten durch Verlesung einer Niederschrift nur über eine richterliche Vernehmung ersetzt werden. Der Gesetzesbeschluß erweitert diese Regelung auf Niederschriften über sonstige Vernehmungen und schriftliche Erklärungen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt diesen Vorschlag, weil die Belange der Verfahrensbeteiligten und die Belange der Wahrheitsfindung nicht verletzt werden und die Regelung zu einer Straffung der Hauptverhandlung führen kann.

Trotz der aufgezeigten Bedenken stimmt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dem Gesetzesbeschluß zu. Der Gesetzesbeschluß hat unter Entlastungsgesichtspunkten zweifellos Mängel. Gleichwohl sind die Vorschläge in ihrer Gesamtheit geeignet, die Strafjustiz zu entlasten, insbesondere die mit dem Opferschutzgesetz verbundenen neuen Belastungen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften jedenfalls teilweise wieder aufzufangen, ohne an die rechtsstaatliche Substanz zu gehen. Er ist nicht die beste Lösung, aber die zweit- oder drittbeste und jedenfalls besser als nichts.

(A) Anlage 11

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Bei der Beratung des Opferschutzgesetzes in der letzten Sitzung des Bundesrates hat Frau Staatsministerin Dr. Berghofer-Weichner darauf hingewiesen, daß nach unserer Auffassung ein enger sachlicher und politischer Zusammenhang mit der Verabschiedung des **Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987** besteht.

Inzwischen hat der Deutsche Bundestag dieses Gesetz verabschiedet. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt dies nachdrücklich. Die Strafrichter und Staatsanwälte draußen im Lande hätten es nicht verstanden, wenn ihnen, die ohnehin überaus stark belastet sind, mit dem Opferschutz eine neue Aufgabe übertragen worden wäre, ohne daß gleichzeitig die überfälligen Entlastungsmaßnahmen verwirklicht wurden.

Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 hat eine lange Leidensgeschichte gehabt. Mühsam wurde der damalige Bundesminister der Justiz im Jahre 1981 von der Notwendigkeit dieses Vorhabens überzeugt. Mühsam war der Weg bis zur Einbringung eines Regierungsentwurfs. Auch im Deutschen Bundestag hat es dann lange gedauert, bis die Bereitschaft bestand, das Gesetz noch in dieser Wahlperiode zu verabschieden.

Bayern hat sich am gesamten Gesetzgebungsverfahren intensiv beteiligt und zahlreiche Vorschläge eingebracht. Auch als dann in der Schlußphase noch einmal nachdrücklich Überzeugungsarbeit gegenüber dem Deutschen Bundestag geleistet werden mußte, haben wir uns gemeinsam mit anderen besonders engagiert.

Strafgerichte und Staatsanwaltschaften warten seit Jahren auf ein Entlastungsgesetz. Sie bekommen jetzt eine gesetzliche Regelung, die in der Summierung je für sich sehr bescheidener Entlastungsmaßnahmen insgesamt doch eine spürbare Entlastungswirkung haben müßte.

Das Gesetz hätte sicherlich besser ausfallen können. Von den zahlreichen Vorschlägen, die der Bundesrat im ersten Durchgang gemacht hat, ist nur ein kleiner Teil berücksichtigt worden. Auch von den Vorschlägen der Bundesregierung ist einiges auf der Strecke geblieben. Enttäuschend ist aus unserer Sicht insbesondere, daß bei den Rechtsmitteln so gut wie nichts geändert wird. Es kann mit diesem Gesetz deshalb nicht das letzte Wort zum Thema der Vereinfachung und Straffung des Verfahrensganges in Strafsachen gesprochen sein.

Das ändert aber nichts an unserer Befriedigung darüber, daß nun neben dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze zum 1. April 1987 ein weiteres strafrechtliches Entlastungsgesetz in Kraft gesetzt wird.

Entlastungsgesetze haben es in der politischen Diskussion schwer. Nur allzu rasch wird ihnen der Stempel aufgedrückt, sie führten zu einer unange-

messenen Beschränkung von Verfahrensrechten der Beteiligten. So war es auch bei diesem Gesetz. Ganz zu Unrecht natürlich!

Ich habe im ersten Durchgang an dieser Stelle für die Bayerische Staatsregierung dargelegt, daß es sich bei dem Entwurf der Bundesregierung und den ergänzenden Vorschlägen des Bundesrates um ein Paket maßvoller und abgewogener Vorschläge handelt. Aber wir wissen alle, auch unberechtigte Schlagworte, wie sie mit diesem Gesetz verbunden wurden, können politische Wirkung tun.

Um so erfreulicher ist es, daß der Deutsche Bundestag das Gesetz schließlich, wenn auch mit Abstrichen, verabschiedet hat. Auch unter dem Aspekt der Entlastung der Strafrechtspflege ist somit die zu Ende gehende Legislaturperiode letztlich erfolgreich gewesen.

Anlage 12**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Als vor zwei Jahren in Presseberichten Vorwürfe erhoben wurden, daß tote menschliche Embryos und Feten wie Ware gehandelt und für kommerzielle Zwecke verwendet würden, hat die Bayerische Staatsregierung sogleich einen Gesetzesantrag eingebracht, um derartigen Mißbrauch unterbinden zu können. Wir waren und sind uns wohl alle darin einig, daß die dargestellten Fälle nicht nur das Pietätsgefühl der Betroffenen und der Allgemeinheit in krasser Weise verletzen, sondern auch gegen die Menschenwürde verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dem ungeborenen Leben zukommt und die über den Tod hinaus fortwirkt.

Um solchen unwürdigen Geschäften einen Riegel vorzuschieben, hat Bayern vorgeschlagen, die mißbräuchliche Verwertung toter menschlicher Embryonen und Feten unter Strafe zu stellen. Wegen unterschiedlicher Bedenken einzelner Länder gegen diesen Vorschlag hat der Bundesrat eine, wie ich meine, Minimallösung beschlossen, derzufolge tote Leibesfrüchte in gleicher Weise wie Leichen und Leichenteile vor unbefugter Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten geschützt werden sollen. Der Bundestag hat ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

Das Gesetz wird, wie in der begleitenden Entschließung des Bundestages zum Ausdruck kommt, dazu beitragen, dem Mißstand zu begegnen, daß tote menschliche Embryonen und Feten ohne Wissen der Krankenhausleitung beiseite geschafft und einer kommerziellen Nutzung zugeführt werden. Sie wird auch das Bewußtsein der Fachkreise und der Öffentlichkeit für die Schutzwürdigkeit dieser menschlichen Überreste schärfen.

Wir hätten gerne — ich habe es schon erwähnt — eine weitergehende Regelung vorgezogen. Denn die Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn die Krankenhausleitung oder der Inhaber einer Arztpraxis als

- 4) berechnigte Gewahrsamsinhaber mit der Leibesfrucht unwürdig verfahren. Wir wollen uns aber den Bedenken nicht verschließen, daß eine weitergehende Regelung Bereiche der Sektion und Organtransplantation berührt, für die noch keine brauchbaren Lösungsvorschläge vorliegen. Mit einer Entschliebung, die einem entsprechenden Beschluß des Bundestages folgt, soll daher die Bundesregierung aufgefordert werden, geeignete Regelungen vorzuschlagen, um den Schutz sterblicher Überreste weiter zu verbessern. Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Anlage 13

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die besondere Würde, die allem menschlichen Leben, auch dem noch nicht geborenen, zukommt, wirkt über den Zeitpunkt hinaus, zu dem dieses Leben aufhört zu bestehen. Wir alle stehen in der Verantwortung, diese Würde zu achten und zu bewahren.

Aus dieser Verpflichtung heraus ist auch die Ihnen vorliegende Gesetzesvorlage zu sehen. Sie stellt eine notwendige Reaktion des Gesetzgebers auf Vorfälle in der Vergangenheit dar, in denen es zu einer mißbräuchlichen, kommerziellen Verwertung toter menschlicher Embryonen und Feten gekommen ist. Wir haben feststellen müssen, daß die geltenden Vorschriften zum Schutz sterblicher menschlicher Überreste nicht ausreichen, derartige Mißbräuche zu bekämpfen.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß durch die anstehende Gesetzesänderung tote menschliche Leibesfrüchte in den strafrechtlichen Schutz einbezogen werden, den § 168 StGB in seiner geltenden Fassung bereits für Leichen gewährleistet. Ich hoffe, daß die neue Regelung ein deutliches und wichtiges Signal gegen jede Art von unwürdigen und menschenverachtenden Manipulationen mit toten Leibesfrüchten setzen wird.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens — nicht zuletzt durch die Sachverständigenanhörung vor dem Deutschen Bundestag — wurde jedoch für uns alle immer deutlicher, daß wir auf dem eingeschlagenen Weg zu einer weiteren Verbesserung des Schutzes toter menschlicher Embryonen und Feten nicht stehenbleiben dürfen.

Die Bundesregierung wird nicht zuletzt auch aufgrund der Ihnen ebenfalls vorliegenden Entschliebung in der nächsten Legislaturperiode umfassende Vorschläge machen, wie in einer noch besseren, umfassenderen Art und Weise die Probleme angegangen und gelöst werden können.

Anlage 14

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Die Verfolgung von Rechtsansprüchen im Ausland ist ganz allgemein schwierig, besonders aber für Unterhaltsbedürftige. Sie wissen meist nicht, an wen sie sich im Ausland wenden sollen und wer ihre Interessen vertreten kann, ohne daß es sie finanziell zu sehr belastet.

Durch das Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten wird die Stellung der Unterhaltsgläubiger — insbesondere diejenige von Ehegatten und Kindern — bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen Unterhaltsschuldner, die sich nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, erheblich verbessert.

Das neue Gesetz schafft die Voraussetzungen dafür, daß die deutschen Unterhaltsbedürftigen im Ausland — insbesondere in Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises — künftig kostenlose Hilfe der ausländischen Behörden und Gerichte bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsforderungen in Anspruch nehmen können. Das war bisher nicht möglich, da mangels einer entsprechenden deutschen Regelung zu diesen Staaten die Gegenseitigkeit nicht verbürgt war.

Insgesamt dient das Auslandsunterhaltsgesetz der sozialen Sicherung, vor allem von Alleinstehenden sowie getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten mit Kindern. Der Gesetzentwurf hat bei allen Fraktionen im Bundestag einhellige Zustimmung erfahren. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsminister Clauss (Hessen)
zu Punkt 27 der Tagesordnung

Das Siebte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz enthält in Artikel 8a eine wichtige Ergänzung des § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung.

Nach dieser Ergänzung begründet die Wohnsitznahme in einem nichtdeutschsprachigen Land allein keine Vermutung dafür, daß kein Zusammenhang zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebietes und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis besteht. Etwas verständlicher ausgedrückt heißt dies, daß die Wohnsitznahme keine negativen Auswirkungen auf die Annahme eines bestehenden Vertreibungsdruckes hat.

Sowohl in der Debatte des Bundestages am 14. November 1986 als auch in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates am 3. Dezember 1986 wurde darauf hingewiesen, daß mit dieser Ergänzung auch eine Übernahme der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über

(C)

(D)

- (A) die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge gewollt ist. Damit wird klargestellt, daß die im Vertriebenenrecht anerkannte Vermutung eines andauernden Vertreibungsdruckes auch für Antragsteller nach dem Wiedergutmachungsgesetz gelten soll.

Mir kommt es ebenfalls darauf an, diese Absicht des Gesetzgebers noch einmal zu unterstreichen. Die Übernahme der im Vertriebenenrecht geltenden Grundsätze auf die Wiedergutmachung sind von der Sache her geboten. Nicht nur im Vertriebenenrecht, sondern auch für die Realisierung von Wiedergutmachungsansprüchen wird diese widerlegbare Vermutung benötigt, um den Betroffenen den Nachweis des andauernden Vertreibungsdruckes zu erleichtern.

Die jetzt vorgesehene Ergänzung des Gesetzestextes des § 20 WGSVG bedeutet insofern bereits den zweiten Schritt: Der Gesetzgeber geht von der widerleglichen Vermutung aus und regelt, daß die Wohnsitznahme in einem nichtdeutschsprachigen Land nicht geeignet ist, die Vermutung zu erschüttern.

Anlage 16

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 34 der Tagesordnung

- (B) Wer sich mit **ausländischem Recht** befassen muß, sieht sich oft vor schwere Probleme gestellt. Das Beschaffen der notwendigen Gesetze und zugehörigen Erläuterungsvermerke ist schwierig genug selbst für den, der über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. Deutsche Übersetzungen reichen, wo sie überhaupt verfügbar sind, oft nicht aus. Ohne Kenntnis neuester Gerichtsentscheidungen und der Anwendungspraxis lassen sich selten verwertbare Schlüsse ziehen. Meist bleibt dann nur der Weg, das Gutachten eines Spezialinstituts einzuholen.

Der Europarat hat bei seinen zahlreichen und langjährigen Bemühungen um eine Vereinheitlichung nationaler Rechte auch in dieser Beziehung nach Erleichterungen gesucht. Im Bereich des Zivilrechts, wo sich Harmonisierungsbemühungen wegen vorhandener festgefügtter Kodifikationswerke als besonders schwierig erwiesen, arbeitete er das europäische Übereinkommen von 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht aus, um wenigstens die härtesten Auswirkungen unterschiedlicher Rechtsordnungen zu mildern. Dem Übereinkommen sind alle Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Irlands) beigetreten. Es hat sich bewährt.

Mit dem Zusatzprotokoll soll die gleiche Regelung auf das strafrechtliche Gebiet erstreckt werden. Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden, die für die Strafverfolgung oder für Strafvollstreckung und den Vollzug zuständig sind, werden nunmehr die Möglichkeit haben, Auskunftsersuchen über ihre jeweils übergeordneten Justizministerien ohne den Umweg des diplomatischen Weges unmittelbar an die von den ausländi-

schen Vertragsstaaten eingerichteten Empfangsstellen zu senden.

Damit wird den deutschen Gerichten und Justizbehörden ein einfaches und relativ schnelles Verfahren zugänglich gemacht, um mit der wachsenden Flut auslandsbezogener Straftaten fertig zu werden.

Da das Zusatzprotokoll sich bereits jetzt zwischen 14 Vertragsstaaten in Kraft befindet, besteht berechtigte Hoffnung, daß die begünstigten Institutionen bald von den mit ihm gegebenen Möglichkeiten regen Gebrauch machen werden.

Anlage 17

Erklärung

von Bürgermeister Pawelczyk (Hamburg)
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Die Unfälle bei der chemischen Industrie und anderen Unternehmen am Rhein haben deutlich gemacht, daß die Anstrengungen im Gewässerschutz verstärkt werden müssen. Diese Zielsetzung gilt auch bei der Novellierung des **Abwasserabgabengesetzes**.

Entscheidend für eine Verstärkung des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte und hier insbesondere die Vermeidung oder Verringerung schadstoffhaltiger Einleitungen sowie eine Forcierung des Kläranlagenbaues. Beides — die Verringerung der Einleitungen und der Ausbau der Kläranlagen — steht in einem engen Zusammenhang mit der Abgabenhöhe. Die Prognose der Bundesregierung hinsichtlich eines mittel- und langfristigen Sinkens des Abgabenaufkommens bedeutet für die Länder, daß sie mit schrumpfenden Investitionsmitteln für den Kläranlagenbau zu rechnen haben, und sie bedeutet für die Anlagenbetreiber, daß die Wirksamkeit des ökonomischen Hebels der Abwasserabgabe abnimmt.

Dieser kritischen Entwicklung möchte Hamburg entgegentreten und schlägt daher vor, die jetzt im Gesetz vorhandene, maßvolle Anhebung der Abgabe auch für die kommenden Jahre fortzuschreiben.

Die Gewässerschutzprobleme — das haben die jüngsten Ereignisse am Rhein ebenfalls gezeigt — liegen in der Verschmutzung mit langlebigen giftigen Substanzen. Es erscheint nicht sachgerecht, den Einleitern von langlebigen, hochgiftigen Stoffen eine 80%ige Ermäßigung zuzugestehen, den Einleitern abbaubarer Stoffe aber nur einen 50%igen Abzug gewähren zu wollen. Dies stellt die Ziele der Gewässerschutzpolitik auf den Kopf. Eine Bevorzugung gerade der besonders schädlichen Substanzen ist völlig unverständlich. Sie kann sich für unsere Gewässer nur negativ auswirken und mindert im übrigen die Anreizwirkung für die technologische Weiterentwicklung der Kläranlagen in einem Bereich, in dem zusätzliche Anstrengungen besonders notwendig sind.

.) Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister Prof. Dr. Töpfer
(Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Da das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, das eine Reihe neuer und verschärfter Vorgaben für den wasserrechtlichen Vollzug bringt, am 1. Januar 1987 in Kraft tritt, ist es erforderlich, auch das **Abwasserabgabengesetz** in eine Fassung zu bringen, daß es seine Aufgabe, den wasserrechtlichen Vollzug zu flankieren und zu unterstützen, weiterhin erfüllen kann.

Es ist daher unverzichtbar, das dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegende Zweite Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Nur dadurch wird sichergestellt, daß die Wasserbehörden und die betroffenen Gewässerbenutzer rechtzeitig die erforderlichen rechtlichen Vorgaben erhalten.

Um es gleich vorweg zu sagen: Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz spricht sich damit für die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß und gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus, wenngleich sie auch feststellt, daß der Bundestag nicht in allen Punkten den Vorstellungen des Bundesrates gefolgt ist.

Bei einer unvoreingenommenen Gesamtbeurteilung der vorliegenden Gesetzesänderung ist kein zwingender Grund erkennbar, der es rechtfertigen könnte, den Vermittlungsausschuß anzurufen und damit in Kauf zu nehmen, daß dieses Gesetz in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wird.

Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, möchte ich folgende Punkte ansprechen:

1. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz begrüßt ausdrücklich die Klarstellungen des Abwasserbegriffes in § 2 Abs. 1. Insbesondere mißt sie dem neuen Satz 2 dieser Vorschrift, nach dem als Schmutzwasser auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten gelten und damit abgabepflichtig werden, große Bedeutung zu, da sie darin einen wirksamen Anstoß sieht, Sickerwasserprobleme bei Deponien zu vermeiden und dafür technische Lösungen bis hin zu Überwachungen zu erarbeiten.

2. Die Erweiterung der Bewertungsgrundlagen in § 3 Abs. 1 ist sachgerecht und dazu angetan, daß die Abwasserabgabe ihre bereits angesprochene flankierende und unterstützende Aufgabe bei der Vermeidung gefährlicher Stoffe im Sinne der Neufassung des § 7 a Abs. 1 WHG erfüllen kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich mit Befriedigung hervorheben, daß sich der Bundestag der Auffassung von Bundesrat und Bundesregierung angeschlossen hat, die Parameter Ammoniumstickstoff und Phosphatphosphor, die im übrigen nicht

zu den gefährlichen Stoffen in diesem Sinne gehören, nicht als Bewertungsgrundlage in das Gesetz aufzunehmen. (C)

Die abgaberechtliche Bewertung dieser Stoffe hätte ein erhebliches Vollzugsdefizit bewirkt, da die ordnungsrechtlichen Vorgaben für diese Parameter in den wasserrechtlichen Bescheiden nicht vorhanden sind und kurzfristig auch nicht geschaffen werden könnten, wie dies aufgrund des § 4 des Abwasserabgabengesetzes dann gesetzlich geboten gewesen wäre.

Dessenungeachtet sind Bund und Länder sich in der Zielvorstellung einig, den Nährstoffeintrag in die Gewässer, nicht zuletzt auch im Interesse der Küstengewässer und der hohen See, allgemein zu reduzieren.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser hat beschlossen, dazu Richtlinien zu erarbeiten, die beschreiben, welche Anforderungen bezüglich der Stickstoff- und Phosphatelimination zu stellen sind und welche noch offenen abwassertechnischen Probleme in diesem Zusammenhang bestehen, und dazu Forschungsaufträge zu formulieren. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser will damit die Einführung der Nährstoffverminderung als allgemein anerkannte Regel der Technik unterstützen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Nitrifikation und Denitrifikation sowie die Phosphatelimination noch nicht als allgemein anerkannte Regel der Technik angesehen werden.

Ich begrüße es deshalb, daß der Bundestag mit dieser Beurteilung übereinstimmt und die Reduzierung der Nährstoffe in seiner Entschließung mit Beschluß vom 5. Dezember 1986 als Ziel für die nächste Zukunft so deutlich angesprochen hat. (D)

Im Zusammenhang mit der Bewertungsgrundlage ist festzustellen, daß der Bundestag der Forderung des Bundesrates, die Fischgiftigkeit zu streichen, nicht gefolgt ist. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung bereits dieser Forderung widersprochen. Nach Auffassung vieler Fachleute handelt es sich bei der Fischgiftigkeit, die nach dem dazu vorgegebenen Verfahren für den Fischtest durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt wird, um einen die Abwassereinleiter zur Abwasserverdünnung anreizenden Parameter. Das kann nicht nur zu Schwierigkeiten im wasserrechtlichen Vollzug führen, sondern auch dazu, daß die gleiche toxische Schadstofffracht abgabenrechtlich unterschiedlich bewertet wird.

Allerdings sind diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich, so daß die Beibehaltung dieses Parameters keinen ausreichenden Grund darstellt, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern.

3. Die Landesregierung begrüßt nachdrücklich, daß der Bundestag mit der Neufassung des § 4 und der Aufhebung des § 5 Abwasserabgabengesetz sich eindeutig für das Bescheidsprinzip entschieden hat und in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung der Einführung einer Meßwertregelung, wie sie von verschiedener Seite, insbeson-

- (A) dere von der Großindustrie, vorgeschlagen wurde, eine Absage erteilt hat.

Statt der Berechnung der Abwasserabgabe die Bescheidswerte zugrunde zu legen und bei deren Überschreitung die Schadeinheiten entsprechend zu erhöhen, sollten danach für die Abgabeberechnung die sich aus Eigenmessungen des Abwasserleiters ergebenden alljährlichen Meßergebnisse als Jahresmittelwerte maßgeblich sein.

Eine solche Lösung würde nicht nur zu erheblichen Ungleichbehandlungen führen und einen vermehrten Verwaltungsaufwand bewirken, sondern das Abstellen auf einen Jahresmittelwert ist auch gewässerschutzpolitisch nicht zu vertreten, da für die Gewässerbewirtschaftung die Spitzenbelastungen der Abwassereinleitungen nicht unberücksichtigt bleiben können, wie die jüngsten Ereignisse am Rhein dies erschreckend deutlich gemacht haben.

- (B) Allerdings ist § 4 auch in der Neufassung nicht völlig frei von strukturellen Fehlern. Solange für die Höhe der Abwasserabgabe die Jahresschmutzwassermenge und die als Überwachungswerte bezeichneten Konzentrationswerte bestimmend sind, fehlt es an der völligen Übereinstimmung zwischen wasserrechtlichen und abgaberechtlichen Anforderungen. Hierüber konnte bisher zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern untereinander noch keine abschließende Einigung erzielt werden. Immerhin hat der Frachtgesichtspunkt — nicht zuletzt auf das Drängen des Landes Rheinland-Pfalz hin — Eingang in die gesetzliche Regelung insoweit gefunden, als die Überschreitung der nach wasserrechtlichem Bescheid festgelegten Schadstofffracht ebenfalls zu einer Erhöhung der Schadeinheiten und damit der Abwasserabgabe führt.

Ich hoffe, daß die gemeinsamen Arbeiten von Bund und Ländern im Rahmen der Erarbeitung der Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG vermehrt zu spezifischen Schadstofffrachtbegrenzungen und nicht nur zu Anforderungen, die auch durch Verdünnung erreicht werden können, führen und daß die Vollzuserfahrungen mit der Neufassung des § 4 des Abwasserabgabengesetzes eine weitere strukturelle Verbesserung im Interesse einer Erleichterung des wasserrechtlichen Vollzuges ermöglichen werden.

4. Als weitere nicht unwesentliche Verbesserung möchte ich ausdrücklich die Neufassung des § 6 hervorheben. In der Neufassung wird diese Bestimmung nicht nur den abgaberechtlichen Vollzug erleichtern, sondern sich auch günstig auf die Fortschreibung der wasserrechtlichen Erlaubnisse auswirken.

Besonders wichtig erscheint mir aber, daß diese Vorschrift eine größere Abgabengerechtigkeit in den Fällen bewirken wird, in denen der wasserrechtliche Bescheid noch nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entspricht und dadurch die Bereitschaft der Einleiter, an der Umstellung ihrer Bescheide mitzuwirken, begünstigt wird.

5. Mit der Neufassung des § 7 wird nunmehr die Gleichbehandlung der Einleitungen über private

Kanalisationen von verschmutztem Niederschlagswasser, das auf gewerblichen Flächen ab einer Größe von 3 ha anfällt, mit der Niederschlagswassereinleitung über öffentliche Kanalisationen erreicht. Die bisherige Regelung, die nur eine Abgabe für Niederschlagswassereinleitungen über öffentliche Kanalisationen vorsah, wurde zu Recht von den Trägern der öffentlichen Abwasserbeseitigung als ungerecht empfunden.

Absatz 2 dieser Vorschrift läßt den Ländern einen ausreichenden Spielraum, unter sachgerechten Gesichtspunkten die Voraussetzungen festzulegen, bei deren Einhaltung die Niederschlagswassereinleitung abgabefrei bleibt.

6. Wir haben uns stets für die Beibehaltung der Kleineinleiterabgabe ausgesprochen, da wir zu den Ländern rechnen, bei denen die öffentlichen Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung noch nicht überall im Lande vollständig verwirklicht sind. Wir wollten damit verhindern, daß das Abwasserabgabengesetz hier kontraproduktiv wirkt. Es erscheint mir übrigens vom Grundsatz her nicht sachgerecht, die Kleineinleiter von der Abgabe freizustellen, diejenigen aber, deren Abwasser in modernen zentralen Kläranlagen weitgehend behandelt wird, wegen der Restfracht im Wege der Abwälzung mit der Abwasserabgabe weiterhin zu belasten. Da § 8 Abs. 2 die Freistellung von der Abgabe — auch unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 — nicht gebietet, ist gegen die Ermächtigung für die Länder nach Abs. 2 in rechtlicher Hinsicht nichts einzuwenden.

(D) 7. Die Forderung nach einer Erhöhung der Abgabesätze wurde weder bei den Vorbereitungen des Gesetzes noch im Rahmen der jetzigen Gesetzesberatungen vom Lande Rheinland-Pfalz unterstützt. Das werden wir auch jetzt nicht tun, da die vorgesehenen strukturellen Änderungen des Gesetzes und die Einführung weiterer Parameter sowie die beschlossene Absenkung der Schwellenwerte ohnehin schon zu einer erheblichen Mehrbelastung der Betroffenen führen. Allein für den CIB ist annähernd mit einer Verdoppelung der Abwasserabgabe allein durch die Umstellung auf den Überwachungswert zu rechnen. Daran ändert auch § 9 Abs. 5 nichts bei Anlagen, deren Leistung nicht wesentlich besser als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist.

Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu diesen Punkten, wie sie in den Ausschußberatungen von Hamburg vorgetragen wurde, würde nicht der Verschärfung des vorliegenden Gesetzes dienen, sondern seine Verabschiedung in dieser Legislaturperiode zu Fall bringen.

Entsprechendes gilt zu einem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 10 Abs. 4, der mir auch von der Sache her nicht begründet zu sein scheint. § 10 Abs. 4 stellt eine sinnvolle Ergänzung der Regelung des § 10 Abs. 3 dar, um die Anreizwirkung zu erhöhen, durch Investitionen, die eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a Abs. 1 WHG hinausgehende Verminderung der Schadstofffracht erwarten lassen, Abwasserabgaben einzusparen.

8. In zusammenfassender Wertung komme ich damit zu dem Schluß, daß die Neufassung des Abwasserabgabengesetzes insgesamt eine wesentliche Verbesserung bewirkt, die geeignet ist, den wasserrechtlichen Vollzug als flankierende Maßnahme wirksam zu unterstützen. Aus diesem Grunde werden wir dem Gesetz zustimmen.

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 73** des Tagesordnung

Die **Chemieunfälle** der letzten Wochen haben noch einmal überdeutlich gemacht, mit welchem Risikopotential wir für Mensch, Natur und Umwelt leben. Und nach den politischen Diskussionen der letzten Wochen kann man heute feststellen, daß in Bund und Ländern der Wille besteht, die Risiken, die von der modernen chemischen Industrie ausgehen, zu mindern.

Dies ist allerdings keine einfache Aufgabe. Es handelt sich nämlich um eine sehr komplexe Materie, die noch dazu in verschiedenen Bereichen und in differenzierten rechtlichen Ausprägungen geregelt ist. Es geht ja keineswegs bloß um die Störfallverordnung oder um bessere Brand- und Katastrophenplanungen. Es geht nicht minder auch um grundsätzliche Fragen des Gewässerschutzes, des stoffbezogenen Umweltschutzes (Chemikalienrecht und Pflanzenschutz), des Transports gefährlicher Güter, der ökonomischen und rechtlichen Verantwortung in und von Unternehmen, des Arbeitsschutzes und des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts. Schließlich sind auch die Probleme von Vollzug und Kontrolle, von Personal und apparativer Ausstattung in den Umweltschutzbehörden angesprochen.

Bei dieser komplexen Materie, im Hinblick insbesondere auch auf die Erwartungen in der Bevölkerung, helfen uns weder allgemeine Entschließungen noch legislatorische Schnellschüsse in Einzelbereichen weiter. Gefordert ist vielmehr ein konzeptionelles Vorgehen mit dem Ziel einer vorsorgenden, zukunftsorientierten Chemiepolitik.

Die Notwendigkeit eines inhaltlich schlüssigen Gesamtkonzeptes setzt wiederum voraus, daß man auch bei den Verfahrensschritten ein Minimum an Abstimmung und Koordination einhält. Ich bedaure daher etwas, daß zu diesem Zeitpunkt diese beiden Entschließungsanträge im Bundesrat eingebracht worden sind. Denn schon seit Anfang des Monats war bekannt, daß am 16./17. Dezember die Umweltminister des Bundes und der Länder zu einer Sondersitzung mit derselben Thematik zusammentreten würden. Die Sondersitzung hat vor zwei Tagen stattgefunden. Sie hat zwar, wie wir alle wissen, vorerst zu keinen Beschlüssen geführt. Sie hat aber doch deutlich gemacht, daß der Diskussionsstand und der Detaillierungsgrad der Vorschläge schon sehr viel weiter ist, als er sich in diesen beiden Anträgen widerspiegelt. Dies zeigen schon die ver-

schiedenen Beratungsunterlagen, die für die Umweltministerkonferenz erarbeitet worden sind. (C)

Ich möchte die beiden Entschließungsanträge jetzt nicht im einzelnen inhaltlich bewerten. Das sollte der Ausschußberatung vorbehalten bleiben. Aber ich möchte doch die Frage stellen, welchen Beitrag entsprechende Bundesratsentschlüsse für die Weiterentwicklung der umweltpolitischen und umweltrechtlichen Instrumente überhaupt leisten. Die detaillierte Sachdiskussion ist ja schon weiter fortgeschritten und wird auch weitergehen. Die Umweltminister des Bundes und der Länder werden sich voraussichtlich im Februar 1987 wiedertreffen. Die konzeptionellen Entscheidungen, die bis dahin vorzubereiten sind, werden von erheblicher Tragweite sein. Die Länder sollten ihre Kräfte daher nicht in verschiedenen Gremien verzetteln. Wir sollten uns genau überlegen, welchen Beitrag im gegenwärtigen Diskussionsstand der Bundesrat leisten kann, welche Aufgaben die Umweltministerkonferenz wahrnehmen sollte und was gegebenenfalls in anderen Willensbildungs- oder Koordinationsgremien vorzubereiten und zu entscheiden ist.

Anlage 20

Erklärung

von Staatsminister **Görlach** (Hessen)
zu den **Punkten 73 und 74** der Tagesordnung

Das geltende **Chemikalienrecht** bietet — bei allen Mängeln — bereits heute eine ausreichende Grundlage für wirksame Maßnahmen gegen bekannte Giftstoffe. Insbesondere § 17 des Chemikaliengesetzes ermöglicht es der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung gefährliche Stoffe ganz zu verbieten oder wenigstens die Gefahren drastisch zu vermindern, die durch den Umgang mit diesen Stoffen für Menschen und Umwelt entstehen. (D)

Hessen fordert deshalb ein sofortiges und vollständiges Verbot der Herstellung und Verwendung von Pentachlorphenol, von Asbest, von halogenierten Flammschutzmitteln sowie von giftigen Arsen- und Quecksilberverbindungen in Farben und Holzschutzmitteln. Darüber hinaus muß eine Reihe von Pflanzenschutzmitteln verboten werden, deren Herstellung oder Anwendung nach Feststellung des Umweltbundesamtes hochgiftige Dioxine und Furane freisetzen kann. Hierzu gehört beispielsweise der Wirkstoff 2,4 D, der durch einen Störfall bei der BASF erst kürzlich traurige Berühmtheit erlangt hat.

Die genannten Stoffverbote sind natürlich nur ein erster Schritt. Es ist aber geradezu unverstündlich, daß die Bundesregierung nach wie vor eine Herstellung oder Anwendung dieser Stoffe zuläßt, obwohl ihre Gefährlichkeit ebenso unbestritten ist wie die Möglichkeit, auf sie zu verzichten. Hier wurde unter dem Druck der chemischen Industrie ein Tabu aufgebaut: das Tabu, von der Möglichkeit des verbindlichen Verbots von gefährlichen Chemikalien Gebrauch zu machen. Die Problemfälle der letzten Wochen haben aber deutlich gemacht, daß

- (A) dieses Tabu fallen muß, auch und gerade wenn die Industrie fürchtet, daß durch einen solchen Einstieg in eine risikoärmere Chemie die öffentliche Diskussion über die sozialen und ökologischen Kosten bestimmter Chemieanwendungen nicht mehr zu vermeiden ist.

Ein weiteres Stoffverbot ist längst überfällig. Bei der Chemiekatastrophe von Sandoz wurde bekannt, daß ein Viertel des Gifts in der abgebrannten Lagerhalle aus Pflanzenschutzmitteln bestand, deren Anwendung zumindest in der Bundesrepublik nicht zugelassen ist. Es gibt keinen Grund für die Annahme, daß dies eine Schweizer Spezialität gewesen wäre, und es gibt nicht den geringsten Anlaß dafür, daß wir Menschen und Natur weiter den Risiken der Produktion, der Lagerung und des Transports solcher Stoffe aussetzen. Wer ein Agrargift herstellen will, ob für die hiesige Anwendung oder den Export, soll dafür die behördliche Zulassung einholen und prüfen lassen, ob das Mittel einigermaßen ungefährlich ist. Dieser Beitrag zur chemischen Sicherheit der Bundesrepublik wäre im übrigen auch ein Beitrag zum praktischen Umweltschutz für die Dritte Welt.

- (B) Neben diesen vollständigen Herstellungs- und Verwendungsverböten für eine erste Gruppe von hochgefährlichen Chemikalien muß § 17 Chemikaliengesetz von der Bundesregierung aber auch dafür genutzt werden, um die Risiken von ungefähr 300 weiteren Chemikalien zu entschärfen, die durch Rechtsvorschriften der Bundesregierung schon heute als krebserzeugend, als sehr giftig oder stark wassergefährdend eingestuft sind. Wenn die Bundesregierung einem Stoff derartig problematische Eigenschaften durch eine verbindliche Rechtsvorschrift bereits zuerkannt hat, muß auch seine Verwendung drastisch auf das Maß des Unverzichtbaren eingeschränkt werden. Hessen fordert deshalb, daß die genannten Gefahrstoffe ab 1989 nur noch dort zur Anwendung kommen dürfen, wo durch geschlossene Verfahren ein Freiwerden dieser Gifte ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus fordert Hessen eine umgehende Überprüfung der Zulassung aller Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel. Alle Stoffe, deren ökotoxikologische Eigenschaften heute eine Zulassung verbieten würden, müssen durch den Widerruf der früher einmal erteilten Zulassung vom Markt genommen werden.

Hier und heute geht es um schnell greifende Sofortmaßnahmen auf der Grundlage des geltenden Rechts. Gleichzeitig muß aber auch eine Novellierung des Chemikalien- und des Pflanzenschutzgesetzes vorbereitet werden, um offenkundige Schwächen dieser Regelwerke zu beheben. Ganz im Vordergrund steht dabei die Bewältigung der Altstoffproblematik, also der vielen tausend Stoffe, die vor Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes auf den Markt gekommen sind. Hessen wird in dieser Frage nur einer Novelle zustimmen, welche für bekannte gefährliche Chemikalien eine wirksame Reglementierung und für die Stoffe mit nicht bekanntem Gefahrenpotential die Durchführung eines Anmeldeverfahrens vorschreibt.

Neben den vorrangig anzustrebenden Stoffreglementierungen für gefährliche Chemikalien hält auch Hessen eine Verbesserung der Rechtsvorschriften des Störfallrechts sowie der Sicherheit von Chemikalienlagern und -transporten für notwendig.

Die Störfallverordnung muß künftig mehr Anlagen und mehr Stoffe umfassen. Dies betrifft alle Anlagen, in denen in größerem Umfang mit solchen Chemikalien umgegangen wird, die nach der Gefahrstoffverordnung als gefährlich eingestuft sind. Von großer Bedeutung ist darüber hinaus, daß der Schutz- und Geltungsbereich der Störfallverordnung insgesamt durch eine neue Definition des „Störfalls“ erweitert wird. Es ist nicht länger hinnehmbar, daß eine störfallrelevante „Gemeingefahr“ zwar bei „Sachen von großem Wert“ eintritt, nicht aber bei Gefahren für Leib und Leben des Bedienungspersonals der Anlage oder für den Naturhaushalt. Hessen wird deshalb auf eine umfassende Revision des Störfallbegriffs dringen, die auch nicht durch verbesserte Mitteilungspflichten ersetzt werden kann. Anderenfalls würden sich die in der Verordnung geforderten technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Sicherheit der Anlage nach wie vor nicht auf den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt beziehen. Auch hinsichtlich der Lagerung und des Transports von Gefahrstoffen ist die Bundesregierung gefordert, umgehend verbesserte Rechtsvorschriften vorzulegen. Hiervon sind vor allem die Gefahrstoffverordnung und die Verordnung über den Transport von Gefahrgütern betroffen. Für Gefahrstofflager wie für Transporte muß eine Risikoverringerung vor allem über folgende Bestimmungen erreicht werden:

- Begrenzung der gelagerten oder transportierten Gefahrstoffmenge auf ein beherrschbares Maß,
- Verbot der offenen Lagerung oder des offenen Transports von Gefahrstoffen; Pflicht zur Verwendung von austrittssicheren Behältnissen,
- Verbot des gemeinsamen Lagerns oder Transportierens von Gefahrstoffen,
- bessere Erfassung der Lager- und Transportmengen sowie der Gefährdungspotentiale des jeweiligen Stoffs für die Umwelt- und Katastrophenschutzbehörden.

Der Umgang mit Gefahrstoffen birgt nicht nur Risiken für die Umwelt, sondern vor allem auch Gefahren für die Arbeitnehmer, die mit den Gefahrstoffen umgehen müssen. Hessen hält deshalb eine Stärkung der Belegschaftsrechte bei der Gefahrenvorsorge für dringend geboten. Diese Beteiligung der Arbeitnehmer muß vor allem folgende Bereiche umfassen:

- Mitwirkung des Betriebsrats bei der Erstellung der Sicherheitsanalyse für Störfallanlagen und bei der Ausarbeitung der Gefahrenabwehrpläne,
- Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Ernennung oder Abberufung von Betriebsbeauftragten für die verschiedenen Bereiche des Umweltschutzes,

- Recht des Betriebsrates, sich durch die Umweltbeauftragten informieren zu lassen,
- Einrichtung betrieblicher Umweltausschüsse unter maßgeblicher Beteiligung der Beschäftigten,
- Stärkung der Unabhängigkeit der Betriebsbeauftragten für den Umweltschutz nach dem Vorbild der Strahlenschutzverordnung.

Zu den Konsequenzen aus den jüngsten Störfällen in der chemischen Industrie gehört auch eine Verbesserung des einschlägigen Straf- und Haftungsrechts. Hessen hält hier insbesondere die Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung für den Betrieb gefährlicher Anlagen sowie die Festlegung einer Ersatzpflicht auch für diejenigen Aufwendungen für erforderlich, die notwendig werden, um zerstörte Teile des Naturhaushalts wiederherzustellen. Darüber hinaus muß die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei Umweltschäden durch eine Umkehr der Beweislast im Einwirkungsbereich gefährlicher Anlagen erleichtert und durch die Einführung einer Pflichtversicherung für solche Anlagen abgesichert werden.

Im Bereich des Umweltstrafrechts hält Hessen eine Angleichung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 325 an den § 324 StGB für notwendig, um unbefugte Verunreinigungen der Luft künftig ebenso wirkungsvoll dem Strafrecht zu unterwerfen, wie dies bei Gewässerverunreinigungen heute schon der Fall ist.

Diesen auf der Hand liegenden Erfordernissen einer konkreten Verbesserung von Rechtsvorschriften werden die Entschließungsanträge der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz nicht gerecht. Sie verbleiben im Unverbindlichen, wo präzise Erklärungen notwendig und möglich wären, und sie lassen jeden Ansatz für eine wirkungsvolle Entschärfung der chemischen Problemstoffe vermissen. Die in diesen Entschließungsanträgen erkennbare Reduzierung der Chemierisiken auf eine bloße Frage der technischen Sicherheit von Anlagen geht an den aktuellen und langfristigen Problemen der Chemie vorbei und kann von Hessen nicht mitgetragen werden.

Anlage 21

Erklärung

von Staatsminister **Görlach** (Hessen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das Instrument der **Abwasserabgabe** ist neben den ordnungspolitischen Maßnahmen eine notwendige Ergänzung zur Verminderung von schädlichen Emissionen in Gewässer. Gerade die jüngsten Erfahrungen mit den Chemiestörfällen am Rhein und die damit einhergehenden Gewässerschädigungen zeigen, wie notwendig eine konsequente Neuregelung des Abwasserabgabengesetzes ist. Der dem Bundesrat jetzt vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages enthält einige Verbesserungen, ist aber insgesamt nicht geeignet, die gerade in den letzten Wochen erfahrene Notwendigkeit einer

Kurskorrektur im Gewässerschutz mit den Mitteln des Abgabenrechtes zu unterstützen. Statt dessen öffnet der Gesetzesbeschluß eine breite Lücke zwischen ordnungsrechtlichem Vollzug nach dem neuen Wasserhaushaltsgesetz und der Abwasserabgabe. Er bleibt auf diese Weise weit hinter den ökologischen Anforderungen zurück, die an ein ökonomisch wirksames Instrument des Gewässerschutzes gestellt werden müssen. Dieses Defizit zeigt sich vor allem in folgenden Punkten:

- Eine dem Wasserhaushaltsgesetz entsprechende Regelung der Erfassung von Indirekteinleitern, von Hessen im ersten Bundesratsdurchgang gefordert, fehlt nach wie vor.
- Das Gesetz behält die umweltpolitisch unsinnige Abgabenhäufung bei Einhaltung der Mindeststandards bei und verhindert damit in weiten Teilen eine wirksame Lenkungsfunction der Abwasserabgabe.
- Bei der Novellierung des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes bestand Einigkeit darüber, daß gefährliche Stoffe im Abwasser dem Stand der Technik entsprechend eliminiert werden müssen. Die Novelle des Abwasserabgabengesetzes leistet hierzu jedoch keinen Beitrag, weil sie sich wie bisher nur an den Schadstoffbelastungen des Abwassers an der Einleitungsstelle in das Gewässer orientiert. Das Abwasserabgabengesetz prämiert so auch künftig die ökologisch unerwünschte Vermischung und Verdünnung von Schadstoffen. Bei den neuabgabepflichtigen Parametern für gefährliche Stoffe wird auf diese Weise fast der gesamte gewerbliche Eintrag von kritischen Stoffen über kommunale Entwässerungsanlagen sowie über Kühlwasserkanäle der Industrie abgabefrei gestellt. Das Abwasserabgabengesetz in der vom Bundestag zugeleiteten Fassung leistet nicht nur keinen Beitrag zur Schadstoffelimination an der Quelle, sondern unterstützt auch die bisherige Fixierung des wasserrechtlichen Vollzuges auf Techniken der Abwasserendbehandlung.

Die Abwasserabgabe soll nach dem Bundestagsbeschluß auch künftig die Nährstoffparameter Phosphor und Ammonium-Stickstoff nicht erfassen, obwohl viele Binnengewässer Eutrophierungsprobleme aufweisen und Nord- und Ostsee nachhaltig vom Nährstoffeintrag entlastet werden müssen. Dieses Defizit des Entwurfes ist um so unverständlicher, als gerade die Abwasserabgabe ein durchschlagendes umweltpolitisches Instrument wäre, um die Investitionen für die dritte Reinigungsstufe zu fördern.

Die Nullabgabenregelung des neuen § 9 Abs. 5 wird nach Schätzungen des Umweltbundesamtes einer erheblichen Anzahl von Gemeinden (zwischen einem Drittel und zwei Dritteln) zu Abgabefreiheit verhelfen, ohne daß diese zusätzliche Anstrengungen für den Gewässerschutz unternehmen müssen. Damit wird das Abwasserabgabengesetz als Anreiz für eine bessere Abwasserbehandlung im kommunalen Bereich weitgehend ausgehöhlt, obwohl gerade die Belastung durch kommunales Abwasser nach wie vor zu hoch ist. Die Tendenz des

- (A) Bundestagsbeschlusses, Gemeinden schon bei mäßigen Anstrengungen für den Gewässerschutz abgabenfrei zu stellen, wird noch durch § 7 Abs. 2 verstärkt, der es den Ländern ermöglicht, die Ableitung von verschmutztem Niederschlagswasser generell von der Abwasserabgabe freizustellen. Damit wird jeder ökonomische Anreiz zur Rückhaltung und Behandlung von Niederschlagswasser aufgegeben, obwohl heute bereits aus Regenüberläufen eine größere Schmutzfracht als aus kommunalen Kläranlagen in die Gewässer gelangt.

Anlage 22

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Wagner (BMU)
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes wird eine umfassende Novellierung der Wassergesetze des Bundes abgeschlossen.

Die entsprechenden Gesetze zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und die dem Bundesrat jetzt im zweiten Durchgang vorliegenden Gesetze zur Änderung des Waschmittelgesetzes und des Abwasserabgabengesetzes sind durch die fachliche Mitarbeit der Länder entscheidend beeinflusst worden. Die Stellungnahmen des Bundesrates sind Gegenstand der intensiven Beratungen der Ausschüsse des Bundestages gewesen.

- (B)

Es ist heute unbestritten, daß sich die Abwasserabgabe als flankierendes Instrument zur Durchsetzung des Ordnungsrechts bewährt hat. Die Abwasserabgabe schafft für die Einleiter den Anreiz, bessere Reinigungstechnologien bereits freiwillig und gegebenenfalls im Vorgriff auf ordnungsrechtliche Anforderungen fortzuentwickeln.

Ziel des Gewässerschutzes muß sein, möglichst abwasserfreie Produktionsverfahren einzuführen. Hierzu trägt bei, daß sich Investitionen bei der Abwasserbehandlung und -vermeidung auch finanziell durch eine Einsparung der Abwasserabgabe bezahlt machen.

Obwohl in den letzten Jahren die Belastung unserer Gewässer durch Industrieabwässer und kommunale Einleitungen abgenommen hat, stellen Schwermetalle und besonders die organischen Halogenverbindungen nach wie vor eine erhebliche Gefährdung für unsere Gewässer dar.

Die im Abwasser vorhandenen Schwermetalle setzen sich in den Sedimenten ab und müssen mit hohen Kosten beseitigt werden. Die schwer abbaubaren organischen Halogenverbindungen beeinträchtigen die Trinkwassergewinnung.

Gefährliche Stoffe im Abwasser müssen daher künftig nicht mehr nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sondern nach dem fortschrittlichen Stand der Technik behandelt werden.

Mit der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes wird — wie schon gesagt — der Anreiz für die notwendigen weiteren und besseren Reinigungsmaßnahmen erhöht. Dies gilt insbesondere für die rasche Einführung des Standes der Technik bei den gefährlichen Stoffen.

Das Gesetz sieht daher vor, daß zusätzlich zu den bereits heute abgabepflichtigen Schwermetallen Quecksilber und Cadmium als weitere Metalle Chrom, Nickel, Blei und Kupfer hinzukommen. Für die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist die Einbeziehung der gefährlichen Stoffgruppe der organischen Halogenverbindungen in die Abwasserabgabe besonders wichtig. Das Gesetz wird daher die Behandlung dieser Stoffe im Abwasser nach dem Stand der Technik beschleunigen. Der Anreiz für die notwendigen Gewässerschutzmaßnahmen bei den in das Abwasserabgabengesetz aufgenommenen gefährlichen Stoffen wird dadurch verstärkt, daß sich der volle Abgabesatz bei Einführung und Einhaltung des Standes der Technik auf 20 % ermäßigt.

Für die kommunalen Kläranlagen wird der besondere Anreiz der Abgabe künftig darin bestehen, eine über die Halbierung hinausgehende Verminderung des Abgabesatzes bis hin zur Abgabefreiheit erreichen zu können. Dies wird in Zukunft davon abhängen, um wieviel besser der Reinigungsgrad der Kläranlage gegenüber den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausfällt. Hält der Einleiter allerdings die Bescheidwerte nicht ein, wird die Abgabe drastisch erhöht.

Dieses Konzept bewirkt weit mehr für den Gewässerschutz als eine lineare Erhöhung des bestehenden Abgabesatzes von 40 DM, der alle Einleiter gleich treffen würde. Statt dessen soll der Verschmutzer stärker belastet und der umweltbewußte Einleiter, der neue und bessere Technologien entwickelt, erheblich entlastet werden.

Eine wichtige Verbesserung für den Vollzug stellt die Einführung der sogenannten Überwachungswertregelung als Grundlage der Abgabenerhebung dar. Der Einleiter zahlt nicht mehr für die Regelwerte, die zwar der tatsächlichen Einleitung angenähert, aber nicht überwachbar sind, sondern er zahlt für die wasserrechtlich erlaubten Grenzwerte.

Diese stärkere Anbindung an das Ordnungsrecht wird den Vollzug erleichtern und damit die Überwachung verbessern. Eine Vereinfachung der Überwachung bedeutet ein Mehr an Umweltschutz. Es ist zu erwarten, daß hiermit auch eine für viele Einleiter fühlbare Erhöhung der Abwasserabgabe verbunden sein wird. Dies wird dazu führen, daß sich die Ablaufwerte verringern müssen. Um die Einleiter zum Bau und zur Entwicklung verbesserter Reinigungsverfahren anzuhalten, ist bereits vom 1. Januar 1987 an vorgesehen, daß die fällige Abwasserabgabe bis zu drei Jahren mit der Hälfte der Investitionen für Gewässerschutzmaßnahmen verrechnet werden kann.

Hierdurch soll insbesondere die Einführung des Standes der Technik bei der Behandlung der gefährlichen Stoffe beschleunigt werden. Die Schub-

1) kraft und die Mechanismen des Marktes wirken besser als ordnungsrechtliche Sachzwänge.

Der Deutsche Bundestag hat auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen eine Entschließung gefaßt, die sich insbesondere mit Maßnahmen zur Behandlung von Ammonium-Stickstoff und Phosphor befaßt. Die dort erhobenen Forderungen werden von mir nachhaltig unterstützt.

Ich bitte daher die Länder, mit der Bundesregierung möglichst bald die erforderlichen Mindestanforderungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes festzulegen.

Ich werde mit Ihnen aufmerksam verfolgen, ob die Novellierung des Abwasserabgabengesetzes den erwarteten Anreiz für weitere Investitionen bei den Einleitern ausübt. Andernfalls müßte über eine weitere Erhöhung der Abwasserabgabe nachgedacht werden. Die Bundesregierung würde dann weitere Maßnahmen vorschlagen, um die Reinhaltung unserer Gewässer sicherzustellen.

Die umfassenden Maßnahmen zum Schutz unserer Gewässer verdeutlichen, welch hohen Stellenwert die Bundesregierung dem vorsorgenden Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung zuerkennt.

Meine Bitte geht nun an Sie, möglichst bald in den Länderparlamenten die notwendigen Ausführungsgesetze zu erlassen und den Vollzug sicherzustellen.

3)

Anlage 23

Erklärung

von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

Für das Land Berlin begrüße ich nachdrücklich das vom Deutschen Bundestag mit der Mehrheit der Regierungskoalition verabschiedete Gesetz zur **Bekämpfung des Terrorismus**. Mit den neuen Vorschriften reagiert der Gesetzgeber ebenso konsequent wie angemessen und schnell auf die erschreckende Zunahme schwerster terroristischer Gewalttaten in unserem Lande und auf die bedrohliche Ausweitung terroristischer Aktionsformen. Das Land Berlin unterstützt das Gesetz uneingeschränkt.

Die Bundestagsfraktion der SPD hat das Gesetz vor allem deswegen abgelehnt, weil sie es für strafrechtspolitisch und rechtssystematisch bedenklich hält, die Fraktion der GRÜNEN in erster Linie wegen verfassungsrechtlicher Bedenken. Der Senat von Berlin hält diese Bedenken für ungerechtfertigt. Für bedenklich hält er dagegen Äußerungen, wie sie der Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, der auch das Amt des Senatsdirektors beim Senator für Recht und Strafvollzug in Bremen bekleidet, der „Tageszeitung“ gegenüber in einem am 10. Dezember 1986 veröffentlichten Interview gemacht hat, daß nämlich durch die neuen Gesetzesvorschriften die Frei-

heits- und Bürgerrechte abgebaut würden und am Ende eine andere Staatsqualität herauskomme, daß man mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte einen Rückgriff auf die Sondergerichtsbarkeit gegen Volksschädlinge im Dritten Reich erlebe und daß dies eine Beugung der Verfassung sei. (C)

Äußerungen solcher Art — sie entsprechen glücklicherweise nicht der von den SPD-Vertretern im Gesetzgebungsverfahren vertretenen Auffassung — muß mit größter Entschiedenheit entgegengetreten werden. Durch die neuen Bestimmungen werden die Freiheits- und Bürgerrechte nicht abgebaut, sondern im Gegenteil gerade gesichert. Sie schaffen keine andere Staatsqualität, sondern befestigen unsere freiheitliche liberale Rechtsordnung.

Die terroristische Szene stellt sich heute in vielfach gefährlicherer Form als in früheren Jahren dar. Das terroristische Umfeld ist offenkundig gewachsen. Die Grenzen zum Potential gewalttätiger Demonstranten sind fließend geworden. Die langjährige Verharmlosung angeblich „bloßer Gewalt gegen Sachen“ als scheinbar „legitime Protestform“ hat im Rechtsbewußtsein vieler den Sinn für das tiefe Unrecht auch solcher Gewaltakte verwässert und damit leider auch terroristischen Gewalttaten gegen öffentliche Einrichtungen, etwa des Verkehrs und der Energieversorgung, Auftrieb gegeben. Dieser Entwicklung darf der Rechtsstaat nicht tatenlos zusehen. Er ist, wo die Grenzen zwischen kriminellen Potentialen der einen und der anderen Art fließend geworden sind, dringend zum Handeln aufgerufen. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus kommt er dieser Handlungspflicht nach. (D)

Gerade der liberale Rechtsstaat fordert ein solches Verantwortungsbewußtsein. Liberalität im Sinne des grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzips bedeutet nicht Libertät oder kriminalpolitisches Laisser-faire. Im Gegenteil, wirkliche Liberalität bedingt vor allem Rechtssicherheit bzw. den wirksamen Schutz des Bürgers vor Gewalt und Straftaten. Allein durch intensivere Fahndungsmaßnahmen, durch mehr Zusammenarbeit und durch bessere personelle und sachliche Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden, so wichtig und notwendig solche Maßnahmen auch sind, kann der Bürger nicht mehr wirksam genug geschützt werden. Das neue Gesetz weist daher den richtigen Weg zur Rückgewinnung von mehr innerer Sicherheit und damit auch mehr rechtssicherer Freiheit für den Bürger wie für die Allgemeinheit.

Nicht nur abwegig, sondern geradezu infam erscheint es mir, die Erweiterung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte als Rückgriff auf die Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich hinzustellen. Daß die Schaffung neuer gerichtlicher Spezialzuständigkeiten — um nichts anderes handelt es sich — verfassungsrechtlich zulässig ist und daß dadurch niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen wird, kann nur von dem in Frage gestellt und als Beugung der Verfassung bezeichnet werden, der das Grundgesetz nicht zur Kenntnis nehmen will. Wer solche gerichtlichen Spezialzuständigkeiten gar in die Nähe der nationalsozialistischen Sonder-

- (A) gerichtbarkeit rückt, disqualifiziert allein sich selbst.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzes lassen Sie mich nur soviel sagen: Die Heraufstufung des Tatbestandes der Gründung und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) von einem Vergehen zu einem Verbrechen und die Verschärfung des Strafrahmens, insbesondere für Rädelführer und Hintermänner, sind die rechtsstaatlich gebotene Reaktion auf die wachsende Zahl und die zunehmende Brutalisierung der Anschläge dieser Vereinigungen in jüngster Zeit. Ich erinnere an die letzten schweren Gewalttaten, die Ermordung von Dr. Beckurts und des Diplomaten Dr. von Braumnühl sowie das Attentat auf den Leiter des Berliner Ausländeramtes Hollenberg.

Die neuen Tatfelder des Terrorismus, die Anschläge gegen Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung, auf Bahnanlagen, Kraftfahrzeuge der Polizei und der Bundeswehr und andere der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienende Einrichtungen gebieten es, derartige Handlungen in den Katalog des § 129 a StGB aufzunehmen und darüber hinaus den neuen Straftatbestand der Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305 a StGB) zu schaffen. Durch die geltenden Strafvorschriften, insbesondere durch den Tatbestand der Sachbeschädigung, kann der Unrechtsgehalt solcher Anschläge bei weitem nicht erfaßt und schuldangemessen geahndet werden. Besonders typische Beispiele hierfür sind das Umsägen von Strommasten und die Zerstörung wertvoller Baumaschinen.

(B)

Mit dem Straftatbestand des § 130 a StGB, der Anleitung zu Straftaten, schließt der Gesetzgeber die Strafbarkeitslücke im Vorfeld des Terrorismus, die sich aufgetan hat, nachdem die damalige sozialliberale Regierungskoalition im Jahre 1981 die vergleichbare Strafbestimmung des alten, 1976 eingeführten § 130 a StGB ersatzlos gestrichen hat. Begründet wurde das damals damit, daß diese Vorschrift keine praktische Bedeutung erlangt habe. Die weitere Entwicklung hat leider gezeigt, daß die Einwände, die seinerzeit gegen den Wegfall des Straftatbestandes erhoben wurden, nur zu berechtigt waren. Denn die Verbreitung von Schriften, die detaillierte Anweisungen zu terroristischen Gewalttaten enthalten, etwa zur Herstellung von Brand- und Sprengsätzen, zum Bau von Entgleisungsvorrichtungen und zum Umsägen von Hochspannungsmasten, haben seitdem besorgniserregend zugenommen.

Daß die Bereitschaft zur Gewaltanwendung wächst, wenn überall Gewaltanwendungsrezepte zu haben sind, die jeder mit einfachen Mitteln nachahmen kann, haben die schlimmen Erfahrungen der letzten Jahre nur zu eindeutig bewiesen. Angesichts der engen Tatbestandsvoraussetzungen der neuen Strafbestimmung des § 130 a StGB kann — das muß im Hinblick auf diesbezügliche Einwände deutlich gemacht werden — keine Rede davon sein, daß sie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in verfassungswidriger Weise beschränkt. Bloße Beschreibungen zur Herstellung von Explosivstoffen, etwa in physikalischen oder chemischen Lehrbü-

chern, fallen zweifelsfrei nicht unter den Tatbestand.

Die Erweiterung der Kompetenzen der Oberlandesgerichte und des Generalbundesanwalts für die Verfolgung terroristischer Aktivitäten, namentlich von solchen ausländischer Vereinigungen, ist im Kern auch von den Vertretern der SPD-Fraktion für angemessen gehalten worden. Ich begrüße das ausdrücklich und erinnere daran, daß es sich hierbei um die Realisierung eines alten Anliegens verschiedener Länder — auch des Landes Berlin — handelt. Hintergrund waren seinerzeit terroristische Aktionen der aus dem Ausland operierenden Wehrsportgruppe Hoffmann, also einer rechtsradikalen Vereinigung. Das sollte bei der Diskussion darüber, welche Arten von Terrorismus es zu bekämpfen gilt, nicht vergessen werden.

Ein Wort noch zur sogenannten Kronzeugenregelung: Ich bedauere es, daß dieser ebenso kriminalpolitisch wie ermittlungstaktisch richtige Versuch, einzelne Täter aus der terroristischen Szene herauszuberechnen und dadurch weitere schwerste Gewalttaten zu verhindern, nicht gewagt worden ist. Daß die Kronzeugenregelung fallengelassen wurde, ist vor allem auch auf solche Einwände zurückzuführen, die sich auf das Rechtsstaatsprinzip beriefen. Diese Einwände sind unbegründet. Denn gerade das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip legitimiert auch Maßnahmen solcher Art, wenn diese zum Schutz der Rechtssicherheit geboten oder angebracht sind. Das Rechtsstaatsprinzip fordert nicht nur Gerechtigkeit und Legalität, also repressive Verfolgung und Ahndung von Straftaten, sondern auch den präventiven Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten, namentlich vor solchen mit Gemeingefahr. Terrorismus verkörpert Gemeingefahr höchster Ausprägung. (1

Deshalb wäre es verfassungsrechtlich gerechtfertigt und angemessen gewesen, den Versuch zu wagen, über den zeitweiligen Verzicht auf Strafverfolgung oder Strafverhängung gegenüber solchen Straftätern, die sich reuig zeigen und zur Verhinderung weiterer gemeingefährlicher Straftaten beitragen, auf die terroristische Szene nicht nur verunsichernd, sondern vor allem vorbeugend einzuwirken. Ich halte es für zu einseitig, demgegenüber allein mit der Vernachlässigung des Legalitätsprinzips zu argumentieren. Das Rechtsstaatsprinzip gibt dem Bürger vor allem und zunächst ein Recht darauf, daß der Staat alles in seinen Kräften Stehende tut, um Straftaten zu verhindern. Der Staat darf sich also nicht auf die bloß repressive Ahndung von Straftaten zurückziehen, wenn ihm Möglichkeiten zu deren präventiver Verhinderung eröffnet sein können.

Das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus ist ein richtiger Schritt zur effektiveren Bekämpfung der wachsenden terroristischen Gefahr. Weitere Schritte müssen folgen. Zu diskutieren sind dabei weiterhin auch Verschärfungen im sogenannten Demonstrationsstrafrecht, vor allem die Forderung nach Bestrafung von Vermummung und passiver Bewaffnung und nach strengerer Ahndung des Landfriedensbruchs. Damit, daß die darauf zielende

) Initiative des Freistaates Bayern hier im Bundesrat kürzlich keine Mehrheit gefunden hat, ist diese Diskussion keineswegs beendet. Sie muß und wird weitergehen und zu Lösungen führen, die eine wirk-same Bekämpfung auch solcher Formen von Gewalttaten ermöglichen.

In diesem Zusammenhang muß auch die als Punkt 12 auf der heutigen Tagesordnung stehende bayerische Bundesratsinitiative eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Stärkung der inneren Sicherheit (Drucksache 563/86) gesehen werden. Diese Initiative Bayerns ergänzt das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus und enthält eine Reihe weiterer wichtiger Vorschläge zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, die das gesetzliche Instrumentarium zur Terrorismusbekämpfung effektivieren sollen. Die von Bayern gemachten Vorschläge müssen meines Erachtens sehr ernst genommen und daher bei den bevorstehenden Ausschüßberatungen sehr sorgfältig geprüft werden. Dabei wird freilich auch gewissenhaft abgewogen werden müssen, ob jeder der Vorschläge wirklich unabweislich und für die Terrorismusbekämpfung im engeren oder weiteren Sinne tatsächlich zweckmäßig ist. Das gilt vor allem für die Vorschläge, wieder einen Straftatbestand gegen Gesetzesungehorsam als § 110 StGB einzuführen, die erst im Jahre 1984 nach mühsamen Gesetzesberatungen festgelegte Mindestverbüßungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe drastisch zu verlängern und die Einrichtung von Kontrollstellen nach § 111 StPO zu erleichtern.

Jedenfalls gebührt dem Freistaat Bayern schon jetzt Dank dafür, daß er den Anstoß für die notwendige Prüfung und Bestandsaufnahme geliefert hat.

Anlage 24

Erklärung

von Minister Jürgens (Niedersachsen)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

1. Nach den schlimmen Erfahrungen mit dem Terrorismus mußte etwas geschehen, um unseren Staat besser als bisher vor terroristischen Gewalttaten zu schützen. Der Herausforderung des Terrorismus muß begegnet werden. Die im Gesetz zur **Bekämpfung des Terrorismus** enthaltenen Strafrechtsänderungen und Verfahrensregelungen (TOP 11 der Bundesratssitzung) sind nach Auffassung Niedersachsens das, was jetzt zu tun war.

2. Damit ist keineswegs garantiert, daß wir in Zukunft vor terroristischen Anschlägen bewahrt werden. Vielleicht ist noch mehr zu tun. Weitergehende Vorschläge werden nicht von vornherein für überflüssig oder bedenklich oder ungeeignet gehalten.

3. Vorsicht und Augenmaß sind aber geboten. Wenn bei den vom Bundestag beschlossenen Gesetzesänderungen keine Gewißheit besteht, daß sie zu dem erhofften Erfolg führen, so gilt dies auch für einen hastigen Aktionismus. Weitergehende Eingriffe in bestehende Strafrechtsvorschriften sind

ebensowenig ein Weg, der mit Sicherheit an weiteren Anschlägen vorbeiführt. Hüten wir uns davor, bei der Verteidigung des Rechtsstaates gegen den Terrorismus so weit zu gehen, daß, wenn auch nicht der Rechtsstaat selbst, so doch wesentliche Attribute eines freiheitlichen Zusammenlebens Einschränkungen erfahren, ohne daß hierüber in aller Ruhe und Sachlichkeit diskutiert und nachgedacht worden ist, ohne daß weitere gesetzliche Änderungen des Strafrechts genügend gegen denkbare nachteilige und unerwünschte Nachwirkungen abgewogen worden sind. Wir laufen sonst Gefahr, uns auf einen Weg zu begeben, auf den uns die Terroristen nur allzugern drängen möchten.

4. Wir dürfen nicht tatenlos auf das Geschehen starren, aber wir müssen gelassen bleiben. Und es sollte gesehen werden, daß das geltende Recht zwar verbesserungsfähig sein mag, aber nicht schlechthin ungeeignet zur Bekämpfung des Terrorismus ist. Vieles ist auch jetzt schon bei Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel möglich (z. B. Mindesthaftzeit bei Terroristen), ohne daß es hierzu gesetzliche Änderungen bedarf.

5. Ob die bayerischen Vorschläge zweckdienlich sind, ist zumindest fraglich. Sie sollten sorgfältig und ohne Zeitdruck in den Fachausschüssen beraten werden. Das bevorstehende Ende der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages läßt in nächster Zukunft weitere Beschlüsse ohnehin nicht zu. Für eine inhaltliche Diskussion einzelner konkreter Vorschläge ist heute nicht der richtige Zeitpunkt und hier nicht der richtige Ort.

Anlage 25

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu den Punkten 11, 12 und 13 der Tagesordnung

Auch der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern kann weder „den Terrorismus wirksam bekämpfen“, noch die innere Sicherheit stärken“, wie seine Verfasser ihn genannt haben.

Die schlichte Botschaft lautet: „Mehr und härtere Strafen, mehr Abschreckung, weniger Terrorismus“. Diese einfache Formel kann und wird nicht aufgehen. Ob der einfache Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit zwei oder drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, wird keinen einzigen Gewalttäter abschrecken. Schon gar nicht wird dadurch die Fahndung nach Terroristen erleichtert oder effektiver.

Nicht neue Gesetze tun not, sondern schnelle und umfassende Fahndungserfolge. Hierzu braucht der Fahndungsapparat keine neuen Vorschriften, sondern eine bessere sachliche und personelle Ausstattung. Das wollen und unterstützen wir. Es gilt, die Fahndungskonzepte durch intensive Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene zu intensivieren. Statt dessen werden gesetzliche „Nebelkerzen“ entzündet, die von ausbleibenden Fahndungserfolgen ablenken sollen.

- (A) Das gilt auch für die verfahrensrechtlichen Regelungen. Die erweiterte Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ist in ihrer Zielsetzung nur insoweit sachgemäß, als es sich um terroristische Vereinigungen handelt, die vom Ausland her operieren. Eine Übernahme der Verfolgung durch den Bund und damit eine Ausschaltung der örtlichen und sachnäheren Behörden auch im Verfahren gegen lokale militante Gruppen ist nicht zu akzeptieren. Auf diese Weise ist eine effektivere Bekämpfung des Terrorismus nicht gewährleistet. Deshalb ist auch der weitreichende Eingriff in die Kompetenzen der Länder in der Strafrechtspflege nicht hinnehmbar.

Zu den auch aus unserer Sicht sinnvollen Fahndungsmethoden zählt die Abrufmöglichkeit von Daten aus dem Fahrzeugregister des Kraftfahrtbundesamtes. Wir begrüßen und unterstützen auch die Dateinutzung im online-Verfahren, soweit sie für polizeiliche Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sinnvoll und erforderlich ist. Dabei kann auch die Verwendung von Halterdaten geboten sein.

Der Gesetzesbeschluß zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes geht aber weit darüber hinaus und zerstört die wünschenswerte Konsensgrundlage. Das Gesetz öffnet die Register des Kraftfahrtbundesamtes für einen praktisch kaum noch begrenzten Zugriff der Sicherheitsbehörden. Das Fahrzeugregister wird mißbraucht als verfassungsrechtlich unzulässiges bundesweites „Ersatz-Melderegister“, in dem ca. 23 Millionen Bundesbürger gespeichert sind. Bedenklich ist insbesondere, daß die Abfrage auch durch die Nachrichtendienste, also MAD und BND, möglich sein soll, die bisher ohne die erforderliche gesetzliche Grundlage arbeiten. Die ZEVIS-Regelung hängt insoweit in der Luft.

- (B)

Als Fazit ist festzuhalten: Die von der Bundestagsmehrheit durchgesetzten Regelungen sind

- überflüssig,
- zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus ungeeignet und
- in ihren Auswirkungen sogar schädlich.

Sie hätten, wie die unselige Kronzeugenregelung, erst gar nicht beschlossen werden sollen.

Ich bitte Sie daher, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Anlage 26

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu den Punkten 11, 12 und 13 der Tagesordnung

Auch und gerade ein liberaler Rechtsstaat hat die Herrschaft des Rechts zu gewährleisten, die Freiheit der Bürger und deren friedliches Zusammenleben zu schützen und dem Terrorismus eine Reaktion entgegenzusetzen, die das Vertrauen in die Rechtsordnung fördert.

Hierzu gehört für die Bundesregierung:

- Die entschiedene Anwendung des geltenden Rechts und
- darüber hinaus aber auch eine Antwort des Gesetzgebers auf den brutaler werdenden Terror.

Die terroristische Bedrohung in unserem Land, die auf Destabilisierung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zielt, hat in letzter Zeit neue Dimensionen erreicht.

Nicht nur die Fahndung und die Überführung von Tätern ist schwieriger geworden.

Gravierender ist, daß die Angriffe sich nicht mehr allein gegen oberste Repräsentanten von Staat und Gesellschaft richten. Der Kreis der ungeschützt Gefährdeten, der potentiellen Opfer der Mordtaten der RAF hat sich — wie die letzten Morde zeigen — beträchtlich ausgeweitet. Heute wissen wir nicht mehr so genau, in welchen Personenkreis und in welche beruflichen Schichten hinein künftige Mordtaten zielen werden.

Und ein Drittes ist festzustellen: In besorgniserregender und dramatischer Weise haben in jüngster Zeit Straftaten zugenommen, die sich — wie das „Strommastfällen“ und sonstige Anschläge auf Anlagen im Energieversorgungsbereich — wegen der Bedeutung der Energieversorgung für unser tägliches Leben gegen jeden von uns richten.

Sicherlich sind diese Straftaten nicht mit den Morden der RAF zu vergleichen. Aber es ist ja fast ein Wunder, daß etwa durch die Zerstörung und Blockade von Gleisanlagen bisher noch keine Person zu Schaden gekommen und noch niemand getötet worden ist.

Und täuschen wir uns nicht. Hinter den Anschlägen stehen in aller Regel keine Einzeltäter, die mit solchen Mitteln eine ihrer Ansicht nach verfehlte Energiepolitik angreifen wollen. Die sogenannten neuen Aktionsformen sind keine Feierabendbeschäftigung für frustrierte Umweltfreunde. Sie sind vielmehr festgefügtten Gruppierungen zuzurechnen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, Straftaten zu begehen, um damit die staatliche Ordnung zu treffen.

Ohne dies mit der RAF und ihren Mordtaten gleichzusetzen, muß jedenfalls Klarheit darüber bestehen, daß auch solche Organisationen, die darauf gerichtet sind, systematisch über einen längeren Zeitraum in dieser Weise tätig zu sein, terroristische Vereinigungen sind.

Die Terroranschläge der jüngsten Zeit waren — darüber sind wir uns einig — nur möglich, weil sich die Täter auf die Organisation terroristischer Vereinigungen stützen konnten. Für die, die es immer noch nicht begriffen haben, muß deshalb im Gesetz deutlich werden: Wer eine terroristische Vereinigung gründet, sich an ihr beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, ist ein Verbrecher und muß als solcher bestraft werden.

Unsere Überzeugung und Aufgabe ist es, in der Abwehr der neuen Dimension des Terrorismus und der neuen Formen von Gewalttaten nichts, aber auch nichts zu unterlassen, was notwendig und möglich ist.

1) Die Vorschläge des bayerischen Antrags im Bereich des materiellen Strafrechts sind zum größten Teil bereits Gegenstand früherer eingehender parlamentarischer Beratungen im Rahmen von **Gesetzesentwürfen zur inneren Sicherheit** gewesen. Sie zielen in erster Linie darauf ab, Strafvorschriften des geltenden Rechts zu verschärfen bzw. Ergebnisse der Strafrechtsreform in einzelnen Punkten wieder rückgängig zu machen.

Hier kann ich nur zur Vorsicht raten. Die zur Prüfung und Entscheidung der neuen Vorschläge aufgerufenen sollten nicht die gründlichen und in eingehenden Beratungen gefundenen Entscheidungen des früheren Gesetzgebers ohne zwingenden Grund in Frage stellen.

Auch im übrigen wirft der Vorschlag eine Vielzahl rechtstatsächlicher und verfassungsrechtlicher Fragen auf, die zu jedem einzelnen Tatbestand eingehender Prüfung bedürfen. Mir scheint die Frage der Regelungsbedürfnisse bei weitem nicht hinreichend geklärt.

Der heute zur abschließenden Beratung vorliegende Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen gibt den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten in ausreichendem, aber auch notwendigem Maß die Möglichkeit, wirksamer an die Strafverfolgung und sodann an die Verurteilung heranzugehen.

Die wirksame Bekämpfung des Terrorismus sollte unser aller Anliegen sein. Um des gemeinsamen Zieles willen appelliere ich deshalb an Sie, diesem Gesetz zuzustimmen.

(B)

Anlage 27

Erklärung von Senator Kahrs (Bremen) zu Punkt 11 der Tagesordnung

Schon der Name des vorliegenden vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist irreführend. Seine Änderungen dienen größtenteils gar nicht dazu, das zu **bekämpfen**, was man gemeinhin unter „**Terrorismus**“ versteht. Sie wenden sich in erster Linie gegen neue Formen des Protestes mit unfriedlichen und gewaltsamen Mitteln, gegen autonome Gruppen und Einzeltäter, die dem weiten und unklaren Spektrum der sogenannten „Guerilla diffusa“ zuzuordnen sind.

Deren Unterschied zu terroristischen Gruppen ist offensichtlich: Mitglieder dieser sogenannten „autonomen Gruppen“, die einzelne Sabotageakte an Großbaustellen, Bahneinrichtungen und Überlandleitungen mit erheblichen Sachschäden begehen, sind nicht zentral gesteuert; sie unterstehen keiner autoritären Kommandostruktur, leben nicht im Untergrund und haben keinerlei einheitliche Weltanschauung oder Gesellschaftstheorie. Sie agieren nicht bundes-, europa- oder gar weltweit, sondern ortsnah und sind regional verwurzelt.

Nach fast einhelliger Meinung der vom Bundestag angehörten Kriminalisten hat diese neue Kriminalitätsform keinerlei Bezug zur Terroristenszene. Weder arbeiten die Gruppen untereinander zusam-

men noch gar mit Terrorkommandos, wie z. B. der (C) RAF, noch rekrutiert sich die RAF aus den militanten Anarchisten und „Autonomen“. Die Begründung für die Erweiterung der Katalogtaten des § 129 a StGB, diese Gruppierungen bildeten das „Umfeld“ der Terroristen, ist nicht zutreffend. Der Präsident des Hamburger Verfassungsschutzamtes berichtete, daß von 90 Anschlägen gegen Strommasten bloß zehn eine eindeutig politische Zuordnung erlauben und daß die Mehrzahl dieser Straftaten von Personen begangen wurde, die den demokratischen Staat nicht grundsätzlich in Frage stellen.

Auch die begangenen Straftaten sind — bei aller Empörung über die kriminellen Anschläge auf neuralgische Punkte unseres Techno-Systems — nicht vergleichbar. Ohne diese Straftaten bagatellisieren zu wollen: Die Sachbeschädigung durch Werfen eines Kabels auf die Oberleitung der S-Bahn ist doch noch etwas anderes als mehrfach geplanter und kaltblütig ausgeführter Mord.

Die undifferenzierte Vermengung verschiedenster Dinge, die nicht zusammengehören, (in einem neuen § 129 a) hätte die verhängnisvolle Folge, daß tatsächlich aus 20 Terroristen 2 000 gemacht würden. Eine exzessive Auslegung der neuen Paragraphen könnte die Zahl noch vervielfachen.

Damit würden alle Versuche, die Gewaltterroristen zu isolieren und den Umkehrwilligen unter ihnen die Möglichkeit zu geben, aus dem verhängnisvollen Kreislauf von Angst und Gewalt auszubrechen, auf einen Schlag zunichte gemacht. Eine gesetzgeberische Kurzschlußreaktion könnte dazu (D) führen, daß dem Terroristenumfeld Hunderte, womöglich Tausende zugetrieben würden.

Der § 129 a des Strafgesetzbuches ist bislang ein Auffangtatbestand für diejenigen, denen man keinen Tatbeitrag zu den hier aufgeführten Delikten nachweisen konnte. Faktisch werden mit Hilfe der Vorschrift Beweisdefizite bei der Verfolgung der Katalogtaten ausgeglichen. Konsequenterweise war § 129 a bisher auch nur ein Vergehenstatbestand, während die Katalogtaten sämtlich schwere Verbrechen waren. Diese Systematik hatte ihren guten Sinn: Ein Tatbestand wie § 129 a ist rechtsstaatlich nur tragbar, wenn er höchststrangige Gemeinschaftsgüter vor gefährlichen Angriffen schützt.

In Zukunft sollen aber verschiedene Katalogtaten — mit zum Teil geringem Unrechtsgehalt — aufgenommen werden, Taten, die nur Vergehen sind, während andererseits die Vereinigung selbst, die sich zu ihnen verabredet, zum Verbrechen aufgewertet wird. Damit wird die Systematik des § 129 a exakt auf den Kopf gestellt.

Die Gründung einer solchen Vereinigung kann nach der Rechtsprechung schon durch eine lose Verabredung oder sogar eine stille Übereinkunft vollzogen werden. Das soll in Zukunft ein Verbrechen sein, selbst wenn die verabredete Straftat nur ein Vergehen darstellt. Damit haben wir das groteske Ergebnis, daß jemand, der eine Straftat verabredet, zu der es dann nie kommt, erheblich härter bestraft wird als derjenige, der die Tat mit allen Konsequenzen tatsächlich durchgeführt hat.

(A) Es geht noch weiter: Wenn § 129 a tatsächlich Verbrechenstatbestand wird, greift § 30 des Strafgesetzbuchs ein. Auch die erfolglose Anstiftung wird strafbar. Damit würde bereits der Versuch der Anstiftung zu einem gemeinsamen Vergehen, zu dem es dann nie kommt, tatsächlich zum Verbrechen.

Und schließlich: Schwer strafbar macht sich sogar, wer das Ansinnen, bei einer gemeinsamen Sachbeschädigung mitzumachen, empört zurückweist, aber nicht unverzüglich anzeigt (§ 138 Abs. 2 StGB).

Auf die Gefahr, daß mit solchen Konstruktionen unkonventionelle Streikaktionen plötzlich zu terroristischen Gewalttaten gestempelt werden, haben verschiedene Sachverständige bei den Anhörungen eindringlich hingewiesen. So wäre z. B. ein Elektriker, der am Stammtisch einem ÖTV-Sekretär im Gespräch über einen bevorstehenden Streik im Elektrizitätswerk rät, er solle der Streikleitung mitteilen, man müsse nur einige Teile im E-Werk entfernen, und schon könne der Streik nicht mehr unterlaufen werden, als Terrorist strafbar. Das ist nur ein Beispiel für die unerträgliche Ausweitung des Terroristenbegriffes, die in diesem Gesetz enthalten ist.

Größere Bedeutung als im materiellen Recht hat der § 129 a bislang immer noch auf prozessuellem Gebiet: Wenn er im Spiel ist, tritt eine ganz spezielle Prozeßordnung in Kraft, die seinerzeit ganz auf den engsten Bereich des Terrorismus à la RAF zugeschnitten wurde:

- (B) — Telefonüberwachung ist möglich.
- Ganze Häuserblocks können durchsucht und
 - Kontrollstellen können eingerichtet werden.
 - Haft ist ohne Haftgrund möglich.
 - Der Schriftverkehr zwischen Inhaftierten und ihren Verteidigern wird kontrolliert.
 - Trennscheiben kommen zum Einsatz.
 - Das Kontaktsperregesetz kann angewandt werden,
 - und die Ermittlungszuständigkeit liegt beim Generalbundesanwalt und in dessen Folge beim Bundeskriminalamt.

So fragwürdig all diese schweren Eingriffe in die Prozeßrechte auch sein mögen, ich will mich hier nur dem letzten Punkt zuwenden: Eine der Säulen unserer Justizverfassung ist die Justizhoheit der Länder. Sie ist bisher nie recht in die öffentliche Diskussion gekommen, weil sie bisher auch noch nie ernsthaft in Frage gestellt wurde. Zwar war in der Verfolgungskompetenz des Generalbundesanwalts für Straftaten nach § 129 a StGB das Prinzip, daß der Bund nur für Staatsschutzsachen zuständig ist, schon durchbrochen worden. Das ließ sich jedoch damit rechtfertigen, daß nach dem Erscheinungsbild terroristischer Gewalttaten § 129 a zwar nicht formell, in der Sache aber doch Staatsschutzbezug hatte.

Gegen eine Erweiterung der Kompetenzen des Generalbundesanwalts auf Straftaten nicht nur inländischer, sondern auch ausländischer Terrori-

stengruppen ist nichts einzuwenden. Diese Kompetenzerweiterung ist folgerichtig, sachlich geboten und rechtsstaatlich vertretbar.

Der soeben genannte Kompetenzzuwachs des Generalbundesanwalts ist jedoch nur einer von vielen, die das Gesetz mit sich bringt. In Wahrheit erweitert es nicht seine Kompetenzen, sondern vervielfacht sie:

— Dadurch, daß in den § 129 a alles mögliche aufgenommen und jetzt auch die losen, punktuellen Zusammenschlüsse der autonomen Bewegung und andere Kleinstgruppen und Einzeltäter zu Terrorvereinigungen stilisiert werden, bekommt der Generalbundesanwalt auch für diese die Verfolgungskompetenz.

— Mit der Erweiterung des § 120 Abs. 2 GVG auf eine Vielzahl von Straftaten, die explizit nicht von terroristischen Vereinigungen begangen werden, wird der Generalbundesanwalt für ganz neue Bereiche zuständig, sogar für Sachen, die vor dem Amtsgericht verhandelt werden sollen. Jedenfalls sieht das Gesetz die Verweisung von Sachen des Generalbundesanwalts an das Amtsgericht ausdrücklich vor.

Diese Regelung kann man nur lakonisch mit den Worten zusammenfassen: Der Generalbundesanwalt kann nach eigenem Ermessen die Justizhoheit der Länder bei Mord, Totschlag und den in § 129 a Abs. 1 Nummern 2 und 3 genannten Straftaten aufheben. (D)

Die Kopfschmerzen, die das Gesetz dem Förderalisten bereitet, sind damit nicht ausgestanden. Im Gefolge des Generalbundesanwalts wird für die Ermittlungen nämlich das Bundeskriminalamt zuständig. Damit wird eindeutig die Grenze überschritten, die das Grundgesetz einer Bundespolizei setzt. Während bislang die Zuständigkeit des BKA eng begrenzt und klar nachprüfbar ist — in Staatsschutzsachen oder wenn Täter länderübergreifend agieren —, kann in Zukunft der Generalbundesanwalt bei allen möglichen Straftaten das BKA einschalten, das dann den Länderpolizeien Weisungen erteilen kann.

Da ja das BKA nicht nur Kriminalpolizei ist, sondern durch Datenverbindungen mit dem Verfassungsschutz und den anderen Diensten zusätzliche Qualität gewinnt, ist es wohl nicht übertrieben, wenn man von einem bundeszentralen Sicherheitsapparat mit weitreichenden Weisungsbefugnissen gegenüber den Länderpolizeien spricht. Das allerdings wäre eine verfassungsrechtliche Grenzüberschreitung, die die Länder auf keinen Fall hinnehmen können.

Ich appelliere daher an alle Ländervertreter: Schieben Sie einer solchen Entwicklung einen Riegel vor!

) Anlage 28

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Ein wichtiges Anliegen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang war, es zu verhindern, daß mit dem **2. Statistikbereinigungsgesetz** spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen ersatzlos gestrichen werden. Den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden muß der Zugang zu den Einzelangaben weiterhin ermöglicht werden, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Vorbereitung und Begründung politischer Entscheidungen benötigen.

Es ist daher zu bedauern, daß das vorliegende Gesetz an der ersatzlosen Streichung spezialgesetzlicher Übermittlungsregelungen festhält. Das gilt für den Bereich der Agrarstatistik ebenso wie für die zur Unfallforschung besonders wichtigen Angaben aus der Straßenverkehrsunfallstatistik. In allen diesen Fällen hätte es bei der ohnehin gesetzten Frist von vier Jahren bleiben können, innerhalb der bestehende Übermittlungsregelungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil angepaßt werden müssen.

Die Ankündigung des Bundesministers des Innern, die Bundesregierung werde im 11. Deutschen Bundestag Gesetzentwürfe einbringen, mit denen verfassungskonforme neue Übermittlungsregelungen geschaffen werden, ist zwar zu begrüßen. Trotzdem sollten wir mit der Ihnen vorliegenden Entscheidung die Forderungen des Bundesrates noch einmal bekräftigen. Durch umgehende Vorlage der notwendigen Gesetzentwürfe muß die Zeit, in der es an den erforderlichen Übermittlungsvorschriften fehlt, möglichst kurz gehalten werden. Sonst sind Informationslücken nicht zu vermeiden.

B)

Anlage 29

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Waffenschmidt** (BMI)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke und das **2. Statistikbereinigungsgesetz**, über die der Bundesrat heute im zweiten Durchgang entscheidet, sind die Schlußsteine der statistischen Gesetzgebungsarbeit in der zu Ende gehenden 10. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Aus diesem Anlaß ist eine grundsätzliche Anmerkung über Anlaß und Ziel der Statistikgesetzgebung angezeigt.

Wie selten zuvor sind die Aufgaben der amtlichen Statistik in den Blickpunkt der Medien und damit in eine zum Teil kritische öffentliche Auseinandersetzung geraten.

Auslösend hierfür war ohne Zweifel das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, mit dem das höchste deutsche Gericht folgende Feststellungen getroffen hat:

1. Die Übermittlungsregelungen des Volkszählungsgesetzes 1983 verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und sind damit nichtig.

2. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit; zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedarf es aber ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.

Diese Feststellungen im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts sind einer breiten Öffentlichkeit bekanntgeworden. Weniger bekannt wurde dagegen die ebenfalls im Urteil enthaltene Aussage über die Bedeutung der Statistik für eine staatliche Politik, die den Prinzipien und Richtlinien des Grundgesetzes verpflichtet ist. Wörtlich heißt es im Urteil:

Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge.

Das Bundesverfassungsgericht weist der amtlichen Statistik die herausragende Aufgabe zu, die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage zu schaffen.

Unter Berücksichtigung dieses hohen verfassungsrechtlichen Rangs der Bundesstatistik hat die Bundesregierung schon kurz nach dem Volkszählungsurteil den Entwurf eines neuen Volkszählungsgesetzes vorgelegt, der allen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt. Mit dem im November vergangenen Jahres verkündeten Volkszählungsgesetz 1987 wurden die unmittelbaren Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezogen.

Die zweite wichtige Entscheidung des Gesetzgebers war der Beschluß eines neuen Mikrozensusgesetzes, das auf Stichprobenbasis laufende jährliche Erhebungen über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt anordnet.

Diese Statistik ist eng verwandt mit der Volkszählung und wurde ebenfalls den Anforderungen aufgrund des Volkszählungsurteils angepaßt. Die ersten Erhebungen auf der Grundlage des neuen Gesetzes fanden bereits im Jahre 1985 und in diesem Jahr statt.

Mit beiden Statistikgesetzen — zur Volkszählung und zum Mikrozensus — wurde erstmals unmittelbar den neuen verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in der Statistik Rechnung getragen.

Mit dem **2. Statistikbereinigungsgesetz** wird in erster Linie die Absicht der fachlichen Bereinigung des Statistikrechts verfolgt. Dies schließt nicht aus, daß da, wo notwendige Erweiterungen bestehender Statistiken geboten sind, solche Erweiterungen auch vorgenommen werden. Ferner sind im **2. Statistikbereinigungsgesetz** einige weitere Folgerungen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfas-

- (A) sungsgerichts gezogen worden. Sie betreffen die Aufhebung bestimmter Übermittlungsregelungen in Spezialstatistiken. In dieser Frage wird die Bundesregierung bei den in Aussicht genommenen Novellierungen einzelstatistischer Rechtsvorschriften zu prüfen haben, in welchem Umfang neue Übermittlungsregelungen geschaffen werden müssen.

Mit der heutigen Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke und zum 2. Statistikbereinigungsgesetz wird die künftige Arbeit der Statistik in Bund, Ländern und Gemeinden auf einer tragfähigen und guten Grundlagen stehen. Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Gesetzgeber die entscheidenden Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die amtliche Statistik ihren verfassungsrechtlich gebotenen Beitrag zu einer vorausschauenden, dem Sozialstaatsprinzip verpflichteten Politik in wirksamer Weise leisten kann.

Anlage 30

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Waffenschmidt (BMI)**
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Soweit dieses **Besoldungsgesetz** in den Teilen, die Ihnen vor über einem Jahr im ersten Durchgang schon einmal vorgelegen haben, geändert oder ergänzt worden ist, beruht dies überwiegend auf Wünschen des Bundesrates selbst. So konnte die Bundesregierung nicht ohne Befriedigung die Bewertung des Berichterstatters Ihres federführenden Ausschusses hören, die jetzige Gesetzesfassung berücksichtige weitgehend die Stellungnahme des Bundesrates.

Das gilt sowohl für die Bestimmung der neuen, amtsangemessenen Amtsbezeichnungen der Professoren als auch für Ihre zusätzlichen Anregungen. Hier seien die neuen, die Länder wieder stärker mitbeteiligenden Zuständigkeitsermächtigungen bei den Lehrzulagen nach § 44 BBesG und bei den Prüfungsvergütungen nach Vorbemerkung 4 zur BBesO C genannt.

Eine für die Betroffenen geringfügig günstigere Einstufung, als von Bundesrat und Bundesregierung vorgesehen, hat der Deutsche Bundestag bei einigen der durch das Hochschulrahmenrecht neu geschaffenen Ämtern vorgenommen. Sie hat aber den Vorteil, daß nun alle Ämter in diesem Bereich ihren Platz in der für sie geschaffenen Spezial-Bundesbesoldungsordnung C gefunden haben. Die Bundesregierung hält auch diese Lösung für noch insgesamt ausgewogen.

Im Hinblick auf die Terroranschläge und die gewalttätigen Demonstrationen in letzter Zeit haben die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages ergänzende Regelungen zur Verbesserung der Dienstunfallversorgung in das ihnen vorliegende Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes aufgenommen, damit sie noch in dieser Legislaturperiode wirksam werden.

Die Verbesserungen sehen in den Fällen des sogenannten qualifizierten Dienstunfalles, also in den Fällen, in denen Beamte im Dienst bewußt ihr Leben eingesetzt haben oder durch einen rechtswidrigen Angriff dienstunfähig geworden oder ums Leben gekommen sind,

- eine Anhebung des Ruhegehaltssatzes von 75 auf 80 vom Hundert,
- die Gewährung der qualifizierten Dienstunfallversorgung mindestens aus Besoldungsgruppe A 6,
- eine Verdoppelung der einmaligen Unfallentschädigung und
- eine Verbesserung der Versorgungssituation für Familien mit Kindern beim Tode des Beamten infolge qualifizierten Dienstunfalles

vor.

Darüber hinaus wird die Unfallfürsorge für infolge dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit entlassene Beamte auf Widerruf verbessert. Hierdurch wird die Versorgung der jungen Beamten, die je nach Sicherheitslage im Rahmen der einsatzbedingten Ausbildung zu Einsätzen bei Großdemonstrationen herangezogen werden, der ihrer älteren Kollegen angenähert.

Anlage 31

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)** (D)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Wir führen heute eine Diskussion, die bereits vor Jahren hätte abgeschlossen sein müssen. Die **Asylfrage** steht nicht erst seit gestern auf der politischen Tagesordnung. Sie bewegt seit langem die Kommunen, aber auch die Bürger draußen im Land.

Baden-Württemberg gehört zu den Ländern, die immer wieder einen Vorstoß unternommen haben, um die notwendigen gesetzgeberischen Regelungen und Klarstellungen durchzusetzen. Der Gesetzentwurf, den wir heute beraten, ist lediglich der vorläufige Schlußstein zahlreicher Initiativen, auch der Gesetzesanträge und Entschließungen, die wir in den vergangenen sechs Jahren in diesem Hohen Hause eingebracht haben.

Auch wenn im November die Zugangszahlen seit langem erstmals wieder zurückgingen, so ist dies noch kein Zeichen zur Entwarnung.

Als Gesetzgeber müssen wir die Gesamtentwicklung der letzten Jahre im Auge behalten. Gesetzliche Regelungen sollten Dauer haben und nicht nur für Schönwetterperioden konzipiert sein. Wenn wir uns nicht vom Wohlwollen der DDR und dem Erfindungs- und Einfallsreichtum professioneller Schlepper- und Schleuserorganisationen abhängig machen wollen, dann müssen wir heute Farbe bekennen:

Ich begrüße es deshalb, daß der Bundestag unsere Initiativen aufgegriffen hat. Ich bin gespannt,

) wie die A-Länder sich heute entscheiden. Schließlich haben ihre Innenminister auf dem Höhepunkt der Zugangsentwicklung vor 2 1/2 Monaten bei der Innenministerkonferenz ausdrücklich diese Bundesinitiative begrüßt. Und wenn Sie heute von Vollzugsdefiziten bei der Abschiebung reden, dann darf ich daran erinnern, daß Sie es waren, die sich einem einheitlichen Kriterienkatalog für die Abschiebung in Krisengebiete verweigert haben.

Baden-Württemberg wird dem Gesetzentwurf zustimmen. Der Gesetzentwurf enthält zwar nicht alle Regelungen, die wir für wünschenswert und erforderlich halten. Er ist jedoch ein richtiger und notwendiger Schritt.

Für unsere Zustimmung zu diesem Gesetz sind drei Überlegungen maßgebend:

1. Der politisch Verfolgte hat einen rechtlichen Anspruch auf Asyl. Er muß rasch und umgehend Klarheit über seinen Status erhalten. Das Grundrecht auf Asyl steht daher für uns außer Frage.

2. Wer ja zum Asylrecht sagt, muß gleichzeitig auch dem Mißbrauch entgegenreten. Wenn das Grundrecht auf Asyl unter einer Flut mißbräuchlich gestellter Anträge untergeht, sind die Leidtragenden letztlich diejenigen, die wir schützen wollen.

3. Wenn wir den Mißbrauch des Asylrechts verhindern, dann verschließen wir nicht die Augen vor dem Elend und der Not in der Dritten Welt. Durch großzügige und wirkungsvolle Entwicklungshilfe wollen wir vor Ort die Ursachen beseitigen. Die entwicklungspolitischen Leistungen Baden-Württembergs sind ja — ich sage dies in aller Bescheidenheit — erst vor kurzem mit der Alfons-Goppel-Medaille, einem Preis für vorbildliche Entwicklungshilfe, gewürdigt worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt die erforderlichen Verbesserungen:

— Ich erinnere an das bundesweite Arbeitsverbot von fünf Jahren. In Baden-Württemberg haben wir durch ausländerrechtliche Auflage bereits seit 1980 ein Arbeitsverbot für die Dauer des Verfahrens angeordnet. Dies hat dazu geführt, daß seit diesem Zeitpunkt die Direktzugänge in Baden-Württemberg überdurchschnittlich zurückgegangen sind. Mit dieser Maßnahme vermindern wir den Anreiz für Wirtschaftsflüchtlinge, sich durch mißbräuchlich gestellte Asylanträge in der Bundesrepublik ein Aufenthaltsrecht zu sichern. Wir beschleunigen dadurch gleichzeitig die Verfahren der wirklich politisch Verfolgten. Diese erhalten so schneller einen rechtlich gesicherten Status.

— Ich erinnere an den Ausschluß bestimmter Nachfluchtgründe. Die Väter des Grundgesetzes hatten bei der Formulierung des Artikels 16 nicht Ausländer im Auge, die erst nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik absichtlich Tatsachen schaffen, die sie im Heimatland einer politischen Verfolgung aussetzen können. Ein solches Verständnis würde andere geradezu einladen, ihre politischen Auseinandersetzungen auf dem Boden der Bundesrepublik auszutragen. Ich vermag deshalb die Bedenken gegen

den Ausschluß solcher „Nachfluchtgründe“ nicht (C) zu teilen.

— Und ich erinnere an die Regelung über den anderweitigen Schutz vor Verfolgung. Kein politisch Verfolgter wird durch diese Bestimmung in sein Heimatland zurückgeschickt oder schutzlos gestellt. Diese Regelung unterbindet einen „Asyltourismus“ zwischen den westeuropäischen Staaten. Ich kann deshalb nicht erkennen, weshalb es bedenklich sein sollte, einem Ausländer die Einreise zu verweigern, wenn er sich nachweislich mindestens drei Monate in einem EG-Land oder einem anderen westeuropäischen Nachbarland aufgehalten hat und von dort auch keine Abschiebung in ein Verfolgerland befürchten muß.

Dies zeigt nur, wie notwendig eine Vereinheitlichung der ausländer- und asylrechtlichen Regelungen in Europa ist. Wenn uns dies nicht gelingt, werden wir auch die Asylproblematik auf Dauer nicht lösen können. Die Notwendigkeit der europäischen Regelung entbindet uns jedoch nicht von der Verantwortung, heute die erforderlichen nationalen Regelungen zu treffen. Wir stellen uns dieser Verantwortung und stimmen dem Gesetz zu.

Anlage 32

Erklärung

von Minister Claussen (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 23 der Tagesordnung

(D)

Dieser Gesetzentwurf ist zweckmäßig und geeignet, die Probleme, die durch den Mißbrauch des Asylrechts entstehen, zu begrenzen. Der Gesetzentwurf greift in die verfassungsrechtliche Garantie des Art. 16 Abs. 2 nicht ein und trägt dazu bei, politisch Verfolgten schneller zur Anerkennung des Asylrechts zu verhelfen.

Die Asylbewerberzahl ist im November auf 4 764 Personen und damit auf den niedrigsten Monatsstand dieses Jahres — gegenüber noch 14 812 Personen im August — zurückgegangen. Dies zeigt, daß die Einreisemöglichkeit über den DDR-Flughafen Schönefeld ein wesentlicher Faktor für die Mitte dieses Jahres größer gewordene Asylproblematik war.

Mit der Beseitigung dieser Einreisemöglichkeit ist bereits einer wichtigen Forderung der Bundesländer zur Lösung des Asylproblems entsprochen worden. Zu begrüßen ist auch, daß der Bund bereits im Vorgriff auf die Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf das Personal beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und dessen Außenstellen verstärkt hat, um das Verfahren beim Bundesamt zu verkürzen.

Dennoch geben diese Maßnahmen keinen Anlaß, nunmehr die weitere Entwicklung abzuwarten und die Gesetzesmaßnahmen, mit denen das Problem weiter verringert werden soll, nicht mehr in dieser Legislaturperiode in Kraft treten zu lassen oder gar, wie die SPD-geführten Länder es wollen, dem

- (A) Gesetz nicht zuzustimmen. Lassen wir uns durch die niedrige November-Zahl nicht täuschen! In diesem Jahr haben bis Ende November bereits fast 96 000 Ausländer Asyl beantragt; beim Bundesamt war zu diesem Zeitpunkt über die Asylanträge von über 112 000 Personen noch nicht entschieden. Die Zahl von 108 000 Asylbewerbern im Jahre 1980 wird in diesem Jahr ohnedies nahezu erreicht. Auch die als Folge davon seinerzeit ergriffenen Maßnahmen haben das Problem nur vorübergehend mindern können.

Wir müssen damit rechnen, daß die Schlepperorganisationen nach der Schließung des Schlupfloches Berlin wohl neue Wege für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland suchen und finden werden und daß die Zahl der Asylbewerber in absehbarer Zeit wieder ansteigt. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß nach den Schätzungen des UNHCR heute weltweit über 12 Millionen Menschen auf der Flucht sind. Diese Situation verschlechtert sich eher, als daß sie sich verbessert. Im Vergleich mit unseren europäischen Nachbarstaaten ist die Bundesrepublik Deutschland das Hauptzielland für Asylbewerber. Dieser Trend wird sich noch verstärken, nachdem unsere Nachbarn, insbesondere zuletzt Frankreich und Dänemark, mit restriktiven Gesetzen den Zugang von Asylbewerbern begrenzt haben.

- (B) Das Bestreben der Flüchtlinge, ihr Heimatland zu verlassen und in die Bundesrepublik zu gelangen, ist verständlich. Aber — bei aller dankbar anzuerkennenden Bereitschaft zur Hilfe — es muß klar sein, daß sich das Asylgrundrecht nur auf politisch Verfolgte erstreckt. So bedrückend Bilder von Bürgerkriegen und hungernden Menschen sind; ihnen muß — und zwar verstärkt — weiterhin vor Ort und nicht fern ihrem Kulturkreis geholfen werden.

Es sei daran erinnert, daß der vorliegende Gesetzentwurf des Bundestages auf Gesetzesinitiativen des Bundesrates vom März 1984 und Juni 1985 basiert. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind vorausschauend in Zeiten vorgeschlagen worden, als die monatlichen Asylbewerberzahlen zwar schon wieder anstiegen, jedoch noch lange nicht die Höhe von Mitte dieses Jahres erreicht hatten. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich daher nicht um das Ergebnis hektischer Überlegungen angesichts der Entwicklung Mitte dieses Jahres. Dies läßt auch ein Blick auf die Liste der Vorschläge und Anregungen erkennen, die die am 25. September 1986 vom Bundeskanzler initiierte Bund-Länder-Arbeitsgruppe für gesetzgeberische Maßnahmen zum Asylverfahrens- und Ausländerrecht noch prüfen soll. Sie enthält auch aus den Bundesrats-Initiativen bisher nicht übernommene Vorschläge.

Ich will hier aber auch deutlich sagen, daß der vorliegende Gesetzentwurf in Teilen eine Fassung erhalten hat, die den Absichten der Bundesrats-Initiativen nicht bzw. nicht voll entspricht. Ohne daß hierfür eine Notwendigkeit besteht, soll die Rechtsstellung von noch nicht unanfechtbar anerkannten Flüchtlingen verbessert werden. Vorgesehen sind im wesentlichen eine größere Bewegungs-

freiheit außerhalb des Bereichs der Aufenthalts gestattet und mehr Ausnahmen von der Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Bei jeder Verbesserung des vorläufigen Aufenthaltsrechts darf die Wirkung auf potentielle Asylbewerber nicht unterschätzt werden. An solchen Bedenken sollte der Entwurf aber nicht scheitern; jedoch sind die Auswirkungen — auch die zusätzliche Arbeitsbelastung der Behörden — sorgfältig zu beobachten.

Die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Gesetz teile ich nicht. Wenn vorgetragen wird, daß es auf die objektive Gefährdungssituation ankomme und nicht auf die Motive des Asylsuchenden und deshalb die selbstgeschaffenen Nachfluchtgründe nicht aus dem Anwendungsbereich des Artikels 16 Abs. 2 GG ausgegrenzt werden könnten, so ist dieser Schluß in keiner Weise verfassungsrechtlich zwingend.

Zunächst können wir es ja getrost der Rechtsprechung überlassen, wie § 1 a AsylVfG im einzelnen auszulegen sei. Ich erwarte dabei nicht, daß die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in einem Urteil vom 21. Oktober 1986, wonach auch im Falle eines provozierten Nachfluchtgrundes nicht nur Abschiebungsschutz, sondern auch Vergünstigungen (wie Erteilung unbefristeter Aufenthaltserlaubnis und einer Arbeitserlaubnis) zu gewähren sei, vom Bundesverfassungsgericht geteilt werden wird; denn das Bundesverfassungsgericht hat in bisherigen Auslieferungsfällen ausgeführt, daß der Schutz des Asylrechts nicht nachträglich erschlichen sein darf oder asylbegründende Umstände nicht vorgehoben sein dürfen. Auch die Auffassung, der Ausschluß politisch Verfolgter aus dem Anwendungsbereich des Artikels 16 Abs. 2 GG sei aus verfassungsrechtlicher Sicht nur dann gerechtfertigt, wenn im Drittland eine über den bloßen Abschiebungsschutz hinausgehende Rechtsstellung gewährt worden sei, halte ich nicht für richtig.

Nach unserer Auffassung ist das Grundrecht auf Asyl an den objektiven Tatbestand drohender politischer Verfolgung gebunden, und zwar im Sinne einer „gegenwärtigen Verfolgungsbetroffenheit“ (BVerwGE 54, 341 [360]). Dieses Asylrecht ist nicht gegeben, wenn andere Formen des Schutzes die Schutzlosigkeit aufheben, die durch die Verfolgung begründet wurde. Maßgeblich ist daher, ob ein politisch Verfolgter bereits auf andere Art „Schutz vor der Zugriffsmöglichkeit des Verfolgerstaates“ (BVerwGE 56, 216 [236]) erlangt hat und sich nicht mehr in einer „die Gewährung politischen Asyls rechtfertigenden Notlage“ befindet. Für den Ausschluß der Anerkennung kann es deshalb nicht darauf ankommen, ob der Ausländer in dem Drittstaat Schutz „gesucht“ hat. Es kommt darauf an, ob der Flüchtling im Zufluchtsstaat vor der Zugriffsmöglichkeit des Verfolgerstaates sicher ist.

Die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Auffassungen waren Gegenstand ausführlicher Erörterungen in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates. Die vorliegende Gesetzesfassung wird von den Mehrheiten dieser Ausschüsse getragen. Der Bundesgesetzgeber ist

) nicht daran gehindert, eine seiner Auffassung nach verfassungsgemäße Umsetzung des Asylgrundrechts zu beschließen.

Ein wichtiger Punkt bei der Lösung des Asylproblems bleibt die Behandlung abgelehnter Asylbewerber. Hier kommt unterhalb der Schwelle gesetzgeberischer Maßnahmen im wesentlichen dem Handeln der Länder eine große Bedeutung zu. Ein stärkeres kooperatives Zusammenwirken der Länder in Abstimmung mit dem Bund ist nötig. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die von der IMK eingesetzte Arbeitsgruppe, die sich derzeit vornehmlich mit Modellen zu einer Modifizierung des Ostblock-Beschlusses von 1966 und 1985 befaßt.

Sicher wird auch die Diskussion der Flüchtlings- und Asylproblematik im europäischen Raum fortschreiten. Alle Bestrebungen, die auf eine Harmonisierung hinauslaufen, sind zu begrüßen. Auch dabei wird aber der Kerngehalt unseres Asylrechts unangetastet bleiben müssen.

Ich bitte, entsprechend den Empfehlungen der mit dem Gesetzentwurf befaßten Ausschüsse des Bundesrates dem Gesetzentwurf in der Fassung des Beschlusses des Bundestages vom 13. November 1986 zuzustimmen.

Anlage 33

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

B)

Das Land Berlin begrüßt ausdrücklich diesen Gesetzesentwurf, weil er wesentliche Fortschritte in der Regelung und Bewältigung des **Asylantenproblems** für die Bundesrepublik zu bewirken geeignet ist. Bevor ich hierauf jedoch im einzelnen eingehe, lassen Sie mich vorweg ausdrücklich feststellen:

Trotz der Entlastung, die Berlin seit dem 1. Oktober 1986 dadurch erfahren hat, daß die DDR sich endlich — internationalen Gepflogenheiten gemäß — bereit erklärt hat, solchen Ausländern kein Transitvisum mehr zu erteilen, die über kein Einreisevisum für das Zielland Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin verfügen, bleibt der Senat von Berlin mit allen weiterhin erheblich belasteten Ländern und Gemeinden in dem Bemühen einig, die Verfahrensdauer für Asylbewerber zu verkürzen und Anreize für Wirtschaftsflüchtlinge in vertretbarem Umfang zu beseitigen, damit unsere tatsächlichen und auch verfassungsrechtlich geschuldeten Leistungen, zu denen wir uns ausdrücklich bekennen, möglichst nur den wirklich politisch Verfolgten im Sinne des verfassungsrechtlichen Asylrechts gemäß Art. 16 GG zugute kommen.

Zwar findet derzeit kein Zustrom über Berlin statt — Berlin ist nach dem Verteilerschlüssel von einem Abgabe- zu einem Aufnahmeland geworden —; aber die Einreisen von Asylbewerbern und Wirtschaftsflüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland insgesamt sind doch nicht so erheblich zurückgegangen, daß der Gesetzgeber Entwarnung geben könnte. Die Schlepperorganisationen sind

vielmehr dabei, neue Einlaßschleusen zu finden (C) oder zu schaffen. Berlin ist also nach wie vor für die meisten Regelungen des heute vorliegenden Gesetzespakets.

Angesichts weitgehender Übereinstimmung der Ministerpräsidenten in der Besprechung mit dem Bundeskanzler im September dieses Jahres kann ich nicht verstehen, daß die sozialdemokratisch geführten Länder nun der Vorlage nicht zustimmen wollen, einer Vorlage, die weit hinter dem zurückbleibt, was andere politisch gefordert haben, aber auch zurückbleibt hinter dem, was verfassungsrechtlich noch zulässig wäre.

Ohne hier in eine verfassungsrechtliche Detaildiskussion einsteigen zu können oder zu wollen, lassen Sie mich aus verfassungsrechtlicher Sicht nur soviel feststellen: Es ist verfehlt zu glauben, daß Art. 16 GG uns keine gesetzlichen Regelungen der hier vorliegenden oder auch anderweitiger Art erlaube. Es ist vor allem verfehlt zu glauben, daß solche Regelungen deshalb nicht statthaft seien, weil das Asylrecht im Sinne des Art. 16 GG über keinen Gesetzesvorbehalt verfügt.

Hier hat sich in die verfassungspolitische Debatte in den vergangenen Jahren ein gravierendes Mißverständnis eingeschlichen, das leider nur noch wenige zu erkennen vermögen: nämlich der grandiose Irrtum, daß unsere Verfassung bzw. unsere Grundrechte gesetzliche Regelungen etwa dann ausschließen, wenn kein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt vorhanden ist. Im Gegenteil, vor allem soweit es um den Mißbrauch einer grundrechtlichen Gewährleistung geht, sind gesetzliche Regelungen nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern verfassungsrechtlich sogar geboten. (D)

Es heißt eine verfassungsrechtliche Gewährleistung buchstäblich auf den Kopf stellen, wenn man aus der Tatsache, daß die Inanspruchnahme des Asylrechts als solche keinem Gesetzesvorbehalt untersteht, folgern wollte, daß auch die mißbräuchliche Inanspruchnahme dieses Rechts gesetzlichen Regelungen entzogen wäre, mit andern Worten, auch Mißbrauch nicht abgewehrt werden dürfte, Mißbrauch in der Konsequenz also sogar zu tolerieren wäre. Dies alles ist sehr verkürzt, gibt jedoch genau jenen verfassungspolitischen Zirkelschluß wieder, der unsere Debatten um das Asylrecht in den vergangenen Monaten so vielfältig belastet hat.

Um es hier ganz deutlich zu sagen: Unsere Verfassung erlaubt nicht nur mißbrauchsabwehrende Bestimmungen im Bereich des Asylrechts, sondern überall. Unsere Verfassung fordert gerade im Sinne einer aktiven, fördernden und positiven Grundrechtspolitik, daß der Gesetzgeber sich dort zum Schutze eines Grundrechts Mißbräuchen entgegenstellt, wo diese die Substanz eines Grundrechts bedrohen können. Eben dies ist im Bereich des Asylrechts eindeutig der Fall. Mißbrauchsabwehrende Vorschriften zum Asylrecht sind mit anderen Worten also gefordert — unabhängig davon, daß Art. 16 GG keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt enthält.

- (A) Zum zweiten: Auch unter einem anderen Aspekt sind gesetzliche Regelungen durchaus möglich, nämlich unter dem Aspekt, daß das Asylrecht nicht nur ein Freiheitsrecht, sondern auch ein ganz wesentliches soziales Grundrecht darstellt. Ein soziales Grundrecht deshalb, weil es mit der Aufnahme politisch Verfolgter die Bundesrepublik Deutschland zu bestimmten Leistungen an diese Flüchtlinge — Aufnahme, Lebensunterhalt usw. — verpflichtet. Soziale Grundrechte stehen jedoch generell — auch dies ist eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit — unter dem sogenannten Maßgabebvorbehalt, d. h. unter dem Vorbehalt, daß nur so lange ein solches Grundrecht in Anspruch genommen werden kann, wie die mit ihm verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Belastungen finanziell, sozial und wirtschaftlich tragbar sind.

Soziale Grundrechte unterstehen stets dem verfassungsimmanenten und verfassungsrechtlich selbstverständlichen Vorbehalt der Maßgabe bzw. der entsprechenden Belastungsgrenze. Zur Konkretisierung dieses Maßgabebvorbehalts und zur Festsetzung jener Belastungsgrenze ist wiederum der Gesetzgeber berufen. Im demokratischen Rechts- und Sozialstaat ist niemand anders hierfür zuständig. Auch dies entspricht eindeutiger verfassungsrechtlicher Praxis, eindeutiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und fordert demgemäß auch hier Beachtung.

- Auf dem Hintergrund dieser kurzen verfassungsrechtlichen Skizzierungen erweist sich bei näherem Zusehen rasch, daß nicht nur die hier vorgestellten neuen gesetzlichen Regelungen zum Asylverfahrensrecht verfassungsrechtlich einwandfrei sind, sondern daß sie — auch dies möchte ich hier sehr ausdrücklich erwähnen — noch keineswegs den Rahmen dessen ausschöpfen, was verfassungsrechtlich an gesetzlichen Regelungen möglich und statthaft wäre.
- (B)

Während des Gesetzgebungsverfahrens gab es eine Reihe von SPD-Bürgermeistern, die zu diesen Fragen auch öffentlich gegen die Haltung der SPD-Bundestagsfraktion Stellung genommen haben. In der letzten Woche wurde noch ein Briefwechsel zwischen dem SPD-Oberbürgermeister von München und dem Bundesminister des Innern bekannt. Herr Kronawitter beklagte sich u. a., daß die Entscheidungen der DDR für München „keine erkennbaren Erleichterungen erbracht“ hätten. Die einzige Konsequenz aus dieser Feststellung kann daher nur sein: Wir müssen mit dieser Gesetzesnovelle einen weiteren Schritt im Rahmen des Art. 16 GG gehen, um die nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme unseres großzügigen Asylrechts zu reduzieren.

Und ich füge gleich hinzu: Sollte die Wirkung der Novelle nicht so groß sein, wie es sich die Koalitionsfraktionen des Bundestages erhoffen, muß man über weitere Schritte beraten. Ich teile nämlich nicht die Ansicht des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt, der im Bundestag am 13. November 1986 gesagt hat, mit den jetzt zu beschließenden Maßnahmen seien wir bereits an Grenzen gestoßen.

Weshalb soll nicht die gesetzliche Beschreibung von Verfahrensabläufen und der Dauer der einzelnen Prüfungsphasen in der Weise zulässig sein, daß — wie es z. B. auch Ministerpräsident Rau fordert — die Verfahren einschließlich der Rechtsmittelinstanz im Regelfall innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden? Aus meiner Sicht wäre dies durchaus mit den Art. 16 und 19 Abs. 4 GG vereinbar.

Zugleich würden wir damit unsererseits einen ersten Schritt zur Harmonisierung des Asylrechts in Europa tun, da doch in allen anderen Ländern die Verfahren einschließlich der Rechtsmittelverfahren nicht länger als etwa ein Jahr dauern.

Hier möchte ich einige weitere Bemerkungen zur Verfassungsmäßigkeit der jetzigen Novelle anschließen: Das Gesetz stellt weiterhin auf die Prüfung des Einzelfalles ab und verzichtet auf pauschale Wertungen. Das bleibt auch so bei den sogenannten Nachfluchtgründen und beim Ausschluß bestimmter Fluchtgründe, wie Krieg und Bürgerkrieg. Hier zeichnet der Gesetzgeber im wesentlichen nur die ständige Rechtsprechung nach.

In der Tat sind wir verfassungsrechtlich weder gehalten, noch wäre es dem Bürger einsichtig, daß wir einen Ausländer, der erst bei uns politisch gegen seinen Heimatstaat auftritt und damit Nachfluchtgründe schaffen will, um so die Voraussetzungen seiner Anerkennung zu begründen, asylrechtlich wie denjenigen behandeln sollen, der seine Heimat wegen dortiger politischer Verfolgung verlassen mußte.

Ebenso ist die Vermutung des anderweitigen Verfolgungsschutzes verfassungsrechtlich unbedenklich. Wenn sich ein Ausländer bereits in einem anderen Staat länger als drei Monate legal aufgehalten hat, also dort vor politischer Verfolgung sicher war, dann muß er nicht bei uns ein Zweitasyll bekommen, nur weil es ihm in unserem Land vielleicht wirtschaftlich besser gefällt als im Land des Erstasyls. Aber selbst in diesem Fall wird eine liberale Sicherungsklausel zugunsten des Ausländers geschaffen. Die Vermutung gilt selbst dann nicht, wenn der Ausländer lediglich glaubhaft macht, daß eine Abschiebung in einen Verfolgerstaat nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

Von daher können wir die Bedenken, wie sie im Antrag der fünf Länder genannt werden, überhaupt nicht teilen.

Abschließend möchte ich noch — obwohl es Berlin bereits in allen Ausschüssen getan hat — die Regelungen im Arbeitsförderungsgesetz ansprechen, die wir für verunglückt halten.

Ich darf in Erinnerung rufen, daß der Senat von Berlin schon bei seiner damaligen Bundesrats-Initiative aus verschiedenen Gründen nichts von einer Verlängerung der Wartezeit für die erste Beschäftigungserlaubnis hielt. In den Bundesrats-Ausschüssen fanden die gegenteiligen Überlegungen anderer Länder keine Mehrheit, dann allerdings doch hier im Plenum. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Bundesrats-Entwurf ebenfalls die Meinung vertreten, daß die Verlänge-

zung des sogenannten Arbeitsverbotes quasi das am wenigsten geeignete Instrument zur Lösung der Asylproblematik sei, vielmehr würden dadurch größere Probleme neu entstehen.

Die Koalitionsfraktionen sind dieser Einschätzung leider nicht gefolgt. Sie haben dabei noch fälschlich den Hinweis an potentielle Asylbewerber gegeben, daß die Verfahrensdauer bei uns immer noch fünf Jahre betragen wird. Wenn schon, dann hätte im Gesetz kein bestimmter Zeitraum genannt werden dürfen, sondern eine abstrakte Koppelung an die Dauer des Asylverfahrens vorgenommen werden müssen.

Auch die Einführung des einjährigen Arbeitsverbots für Ostblock-Staatsangehörige ist weder unter dem Gesichtspunkt der Sozialhilfekosten akzeptabel noch sonst einsichtig, da doch diese Personen auch bei unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages nicht abgeschoben werden.

Nur um das Inkrafttreten der überfälligen Novelle noch in dieser Legislaturperiode nicht zu gefährden, hat Berlin keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Wir hoffen, daß es zu einer Verfahrensbeschleunigung kommt, so daß sich dadurch die Problematik des veränderten Arbeitsförderungsgesetzes mildert.

Insgesamt bin ich froh, daß die Koalitionsfraktionen, wenn auch — gemessen am Zeitpunkt der Initiative des Bundesrates und an den zwischenzeitlichen Belastungen durch neue Einreiseströme — sehr spät, einen weiteren wichtigen Punkt ihres Arbeitsprogramms realisiert haben. Ich hoffe, daß diese Novelle so wirksam ist, daß eine weitere entbehrlich wird.

Anlage 34

Erklärung

von Minister Läßle (Saarland)
zu Punkt 23 der Tagesordnung

Die **Asylproblematik** ist untrennbar verknüpft mit der Weltflüchtlingsproblematik. Sie besteht darin, daß es angesichts der Bevölkerungsentwicklung und der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in weiten Teilen der Dritten Welt immer wieder Flüchtlingsbewegungen dorthin geben wird, wo die Menschen sich ein besseres Leben versprechen.

Eine Abschottungs- und Abschreckungspolitik, die am Ende des Flüchtlingsstromes ansetzt, hilft letztlich nicht weiter. Sie ist zum Scheitern verurteilt. Auch mit der Harmonisierung des Asylrechts in den Europäischen Gemeinschaften und der Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme kann das Problem endgültig nicht gelöst werden.

Mit dem Zusammenwachsen Europas ist notwendigerweise auch eine Rechtsangleichung verbunden. Sie darf jedoch nicht zu einer negativen Nivellierung des Asylrechts führen. Es geht nicht an, daß wir — Europa hin, Europa her — mit Vehemenz für die Reinhaltung des deutschen Bieres kämpfen und

das Asylgrundrecht auf dem Altar der europäischen Einigung opfern, wenn ich dies einmal so salopp formulieren darf. (C)

Das Konzept der Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme geht von zutreffenden Grundannahmen aus. Ziel muß die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat sein. Dieses Ziel kann am ehesten dann verwirklicht werden, wenn die Flüchtlinge sich noch in der Nachbarregion befinden. Es liegt auch im Interesse der Flüchtlinge, wenn sie in vergleichbaren sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebensbedingungen verbleiben können.

Aber die Regionalisierung führt nur zu einer anderen Verteilung der Flüchtlinge und zu einer noch stärkeren Belastung der ärmsten Länder der Dritten Welt, die bereits jetzt — ungeachtet der Leistungen der Bundesrepublik Deutschland — die Hauptlast des Flüchtlingseleuds zu tragen haben. Der Regionalisierungsgedanke kann deshalb nur ein Aspekt eines breiter angelegten Konzepts der Bekämpfung der Flüchtlingsursachen sein.

Ziel muß es sein, die Krisenregionen zu beruhigen und den Menschen dort ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Dies erfordert verstärkte wirtschaftliche Hilfe, die mit an diesem Ziel orientiert ist. Dies bedeutet, keinen Beitrag zur Destabilisierung solcher Regionen zu leisten, konkret: keine Waffenlieferungen in Krisenregionen.

Dies erfordert verstärkte internationale Bemühungen, sowohl auf zwischenstaatlicher wie auf bilateraler Ebene. Dabei sind ein differenziertes Vorgehen, öffentliche Appelle und Arbeit im stillen angebracht. Dieses Vorgehen schließt wirtschaftlichen Druck auf Staaten nicht aus, die ihrer Bevölkerung ein menschenwürdiges Leben vorenthalten. Es bedeutet auch, daß den Hauptaufnahmeländern der Dritten Welt finanzielle und organisatorische Hilfe zuteil wird. (D)

Wenn unsere Politik zur Bekämpfung der Weltflüchtlingsursachen solche Strukturen erkennen läßt, kann in dieses Konzept die Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme eingebettet werden. Dann erst können wir dieses Konzept ernsthaft und glaubwürdig vertreten.

Mit einer solchen Politik läßt sich die Asylproblematik nicht von heute auf morgen lösen. Wenn es aber überhaupt eine Lösung gibt — ich bin mir da nicht sicher —, dann kann sie langfristig nur auf diesem Wege gefunden werden. Die herkömmliche Politik jedenfalls ist gescheitert.

Anlage 35

Erklärung

von Staatsminister Görlach (Hessen)
zu Punkt 25 der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Clauss gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Bei allen grundsätzlichen Bedenken gegen die allgemeine Zielsetzung des **Zweiten Vermögensbe-**

- (A) teiligungsgesetzes gab es bei der ersten Beratung im Bundesrat einen Lichtblick. Ich meine die Aufforderung an die Bundesregierung, das Bausparen in die nach diesem Gesetz vorgesehene verstärkte Förderung einzubeziehen. Sie wurde mit der Auffassung begründet, daß der Bausparförderung derselbe Rang eingeräumt werden sollte wie der Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivkapital der Wirtschaft.

Mit dieser Willensäußerung trug der Bundesrat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 der gesellschafts-, sozial-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung des Eigenheimgedankens in angemessener Form Rechnung. Es war wohl kein Zufall, daß der Anstoß zu dieser Forderung des Bundesrates auch von Baden-Württemberg, dem klassischen Land der Bausparer und Häuslebauer, ausging. Bei allen Vorbehalten gegen die Intention des Gesetzentwurfs konnten die sozialdemokratisch regierten Länder dieses Anliegen des Landes Baden-Württemberg guten Gewissens unterstützen. Die ansonsten gegen den Entwurf bestehenden Bedenken galten in diesem Punkt nicht. So kam eine breite Mehrheit über die Parteigrenzen hinweg zustande.

Um so enttäuschender ist es, daß Bundesregierung und Bundestagsmehrheit dem Petition des Bundesrates nicht gefolgt sind. Eine Begründung wurde, wenn ich von der Äußerung des Herrn Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt, auf die ich noch kommen werde, absehe, nicht gegeben. Ein so dezidiert vorgetragener Wunsch des Bundesrates hätte eine begründete Antwort der Bundesregierung verdient. Statt dessen ging man im Vertrauen auf gegebene Mehrheitsverhältnisse stillschweigend zur Tagesordnung über. Ich empfinde dieses Verhalten der Bundesregierung als Affront gegenüber dem Bundesrat. Allerdings scheint bestimmte Länder im zweiten Durchgang des Bundesrates der Mut verlassen zu haben. Plötzlich war von der breiten Mehrheit für eine Einbeziehung des Bausparens in den erweiterten Förderungsrahmen nichts mehr zu spüren. Selbst diejenigen, die den Anstoß für die ursprüngliche Willensäußerung des Bundesrates gegeben hatten, strichen plötzlich die Segel.

Die hierfür genannten Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Da wurde gesagt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde zum Scheitern des Gesetzes führen. Bei gutem Willen wäre trotz der bevorstehenden Feiertage und des Wahlkampfes auch bei Einschaltung des Vermittlungsausschusses noch eine Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode möglich. Dann wurde erklärt, die Einbeziehung der Bausparförderung wäre ein Bruch mit der Grundkonzeption des Gesetzes. Dazu kann ich nur sagen, daß mit der jetzt vom Bundestag verabschiedeten Regelung eine Vermögensbildung erster und zweiter Klasse geschaffen wird. Das Bausparen ist nach Mehrheitsmeinung offensichtlich geringer förderungswürdig. Und schließlich wollte man sich selbst und anderen unter Hinweis auf die nächste Legislaturperiode Trost spenden. Dabei berief man sich auf entsprechende mündliche und schriftliche Zusagen des Bundesar-

beitsministers. Abgesehen davon, daß die Wahl noch nicht gelaufen ist und man das Fell des Bären nicht verteilen sollte, bevor er erlegt ist, fällt hier ein Widerspruch auf.

In der Bundestagssitzung am 16. Oktober 1986 erklärte der Parlamentarische Staatssekretär Vogt auf die Anfrage des Abgeordneten Huonker, ob es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung gebe, daß Bausparbeiträge zu einem nach der etwaigen Verabschiedung des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes liegenden Zeitpunkt in den Förderrahmen von 936 DM einbezogen werden sollen und bejahendenfalls welches die Gründe dafür seien, daß dies nicht im Rahmen des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes geschehe, folgendes — ich zitiere —:

In der Bundesregierung gibt es keine Überlegungen, Bausparbeiträge nach der Verabschiedung des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes in den Förderungshöchstbetrag des Vermögensbildungsgesetzes von 936 DM einzubeziehen.

Dies wurde auf Zusatzfragen des Abgeordneten definitiv und auf die kommende Legislaturperiode bei gleichen Mehrheitsverhältnissen bezogen bekräftigt.

Dieselbe Auffassung vertrat Herr Vogt anlässlich der zweiten und dritten Lesung des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes im Bundestag am 14. November 1986. Hier erklärte er:

Die 80er und 90er Jahre sollen im Zeichen der verstärkten Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital stehen. (C)

Deshalb lehnen wir es auch ab ..., das Bausparen in den dritten Korridor zwischen 624 DM und 936 DM einzubeziehen. Das soll für Kapitalbeteiligungen reserviert bleiben. Das heißt ja nicht, daß die Bedingungen für das Bausparen im weiteren Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode in anderen Bereichen nicht wesentlich verbessert werden könnten.

Wem soll man nun glauben, den Zusagen des Bundesarbeitsministers oder seines Parlamentarischen Staatssekretärs? Wenn wir das Bausparen in die erweiterte Förderung einbeziehen wollen — und dieser Wunsch wurde von mehreren Ländern bei den Ausschlußberatungen zum Ausdruck gebracht —, warum tun wir das nicht jetzt?

Meines Erachtens besteht jede Veranlassung, daß der Bundesrat auf der Einbeziehung des Bausparens in das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz besteht und zu diesem Zweck den Vermittlungsausschuß anruft. Deshalb haben die SPD-regierten Länder die entsprechenden Passagen der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang mit der dazu gegebenen Begründung zum Antrag erhoben. Im Interesse der Glaubwürdigkeit unseres Anliegens, auch das Bausparen seiner Bedeutung gemäß zu fördern, bitte ich Sie, dem Antrag der fünf Länder zuzustimmen.

Anlage 36

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Der Bundesrat beschließt heute über die Zweite Stufe in der Vermögenspolitik, die zum 1. Januar in Kraft treten soll. Mit dem **Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz** wird das Versprechen eingelöst, noch in dieser Legislaturperiode erweiterte Möglichkeiten zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen zu schaffen.

Erst in der zu Ende gehenden 10. Legislaturperiode ist die entscheidende Weichenstellung für die verstärkte Beteiligung am Kapital der Unternehmen erfolgt. Das 1984 in Kraft getretene neue Vermögensbeteiligungsgesetz, das auf eine niedersächsische Gesetzesinitiative zurückgeht, hat nach 14 Jahren Stillstand in der Vermögenspolitik in einem ersten Schritt die Voraussetzungen für die Förderung des Erwerbs von betrieblichen Beteiligungen durch Arbeitnehmer entscheidend verbessert.

Die durch das Vermögensbeteiligungsgesetz verstärkte Förderung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer wird nach einer Anlaufzeit — wie bei früheren Vermögensbildungsgesetzen — mehr und mehr in Anspruch genommen: 1985 waren bereits 17 Tarifverträge abgeschlossen, die für rund 400 000 Arbeitnehmer die Ausdehnung auf den neuen Förderrahmen von 936 DM vorsehen. Insgesamt gab es für 95% der Arbeitnehmer tarifvertragliche Regelungen über vermögenswirksame Leistungen. Rund 13 Millionen Arbeitnehmer konnten im Rahmen der geltenden Einkommensgrenzen eine staatliche Förderung in Anspruch nehmen.

Auf niedersächsische Initiative hin hat der Bundesrat auch den Anstoß zur Verwirklichung der zweiten Stufe gegeben und einen zweiten vermögenspolitischen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Bundesregierung hat dann entsprechend dem Koalitionsbeschluß vom 28. Januar 1986 die wesentlichen Inhalte der Bundesratsinitiative in ihren Gesetzentwurf übernommen. Das Konzept der zweiten Stufe sieht folgende wichtige Regelungen vor:

- Der Lohnsteuerfreibetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer wird von 300 auf 500 DM angehoben.
- Mit der Einbeziehung von GmbH-Anteilen in den Anlagekatalog soll Arbeitnehmern Anreiz geschaffen werden, mit vermögenswirksamen Leistungen GmbH-Gesellschafter zu werden.
- Im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sollen nun auch Beteiligungs-Sondervermögen zugelassen werden, die außer Wertpapieren auch stille Beteiligungen enthalten.

Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Beteiligungs-Sondervermögen ist es zu begrüßen, daß die für Anteilscheine vorgesehene Rücknahmeregelung mit obligatorischer Aussetzung bei Überschreitung eines 40%-Anteils an stillen Beteiligungen im Sondervermögen wieder aus dem Entwurf gestrichen worden ist.

Die Frage einer Anhebung der Einkommensgrenze für die Förderung wird in der nächsten Legislaturperiode zu entscheiden sein. Eine Erhöhung sollte nur für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen gelten. Grundsätzlich ist dabei zu entscheiden, ob die Erhöhung über die inflationäre Entwicklung hinausgehen, d. h. höhere Realeinkommen einbeziehen sollte. Angesichts der inzwischen erreichten Höhe der Einkommen und Vermögen der privaten Haushalte scheint eine Anhebung der Einkommensgrenzen wirtschafts- und sozialpolitisch nicht gerechtfertigt. Größere Bedenken gelten gegenüber einer weiteren Aufstockung des Lohnsteuerfreibetrags nach § 19 a EStG für den Beteiligungserwerb über 500 DM hinaus, da hierbei ohnehin keine Einkommensgrenzen gelten.

Wir treten seit Jahren für klare Prioritäten in der Vermögenspolitik ein. Nur auf diese Weise kann der Anteil des Beteiligungssparens erhöht werden. Derzeit fließen noch 98% der vermögenswirksamen Leistungen in das Bausparen sowie traditionelles Konten- und Versicherungssparen. Über die weitere Förderung dieser Sparformen sowie von Gewinnobligationen der Kreditinstitute, die im Grunde Sparkontosurrogate darstellen, muß in einer dritten Gesetzgebungsstufe frühzeitig in der nächsten Legislaturperiode entschieden werden.

Der Vorschlag Niedersachsens, die Förderung des traditionellen Konten- und Versicherungssparens nach einer Übergangszeit auslaufen zu lassen und nur noch Gewinnobligationen zu fördern, die an die Mitarbeiter ausgegeben werden, verdient eine eingehende Prüfung. Für die jungen Sparer und Arbeitnehmer mit niedrigerem Einkommen stehen ausreichend risikoarme Anlageformen, wie bankbürgschaftlich abzusichernde Mitarbeiterdarlehen und Investmentzertifikate, zur Verfügung, so daß sie einen langsamen und wenig risikoreichen Einstieg in das Beteiligungssparen finden können.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen ist keine leichte Aufgabe. Sie setzt eine Änderung des Bewußtseins voraus. Aus langer Erfahrung wissen wir inzwischen, daß bewußtseinsbildende Prozesse ihre Zeit brauchen. Aber es ist, wie es Oswald von Nell-Breuning einmal ausgedrückt hat, ein Weg, auf dem man, wenn man nicht revolutionär, sondern evolutionär verfahren und keine Rechtsbrüche begehen wolle, nur langsam vorankommt.

Mit dem seit 1984 geltenden Vermögensbeteiligungsgesetz und dem Gesetzentwurf zur zweiten Stufe der Vermögenspolitik wird Arbeitnehmern, Unternehmen und Tarifpartnern ein umfassendes und ordnungspolitisch sachgerechtes Angebot zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand vorgelegt. Ich appelliere an die Tarifpartner, die Chancen und Möglichkeiten der neuen vermögenspolitischen Maßnahmen wahrzunehmen und einer breiteren Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zum Durchbruch zu verhelfen.

(A) Anlage 37

Erklärung

von Minister **Dr. h. c. Weiser** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Für Herrn Minister **Dr. Eyrich** gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Baden-Württemberg hält die Einbeziehung der Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz in den erhöhten Förderrahmen von 936 DM und damit eine weitere Verbesserung des Bausparens nach wie vor für geboten. Die Baden-Württembergische Landesregierung hatte sich hierfür bei der bisherigen Behandlung der **Vermögensbildung** nachdrücklich eingesetzt. Wenn sie jetzt von der Anrufung des Vermittlungsausschusses absieht, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

- Im Hinblick auf das Ende der Wahlperiode könnte die Anrufung des Vermittlungsausschusses das baldige Inkrafttreten des Gesetzes vereiteln. Das wäre angesichts der im Gesetz enthaltenen deutlichen Verbesserungen der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand nicht gerechtfertigt.
- Der Bundesarbeitsminister hat in einem Schreiben vom 28. November 1986 ausdrücklich erklärt, er werde sich dafür verwenden, daß bei der vorgesehenen Neuordnung der Sparförderung im Laufe der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die Bedingungen für das Bausparen verbessert werden. Aufgrund dieser Zusage geht die Landesregierung davon aus, daß dem Anliegen des Bausparens in absehbarer Zeit Rechnung getragen wird und es daher im Augenblick keiner Anrufung des Vermittlungsausschusses bedarf.

Baden-Württemberg wird sich für die Verbesserung des Bausparens weiterhin aktiv einsetzen.

Anlage 38**Erklärung**

von **Parl. Staatssekretär Vogt** (BMA)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Die 10. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat Bewegung in die **Vermögensbildung** gebracht. Bundesregierung und Bundesrat dürfen das gemeinsam mit großer Befriedigung feststellen. Diese 10. Legislaturperiode ist die vermögenspolitisch erfolgreichste seit Ludwig Erhard. Denn nach langen Jahren vermögenspolitischen Stillstands haben wir mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 und mit der zweiten Stufe unseres Konzepts, die heute zur Entscheidung ansteht, der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand neue Impulse und auch neue Perspektiven gegeben.

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand wieder Priorität eingeräumt. Ich will ausdrücklich dafür danken, daß diese Weiterentwicklung der Vermögensbildung auch von Initiativen des Landes Niedersachsen und des Bundesrates profitiert hat. Wir haben an ihre wertvollen Gesetzesanträge an-

knüpfen können und wesentliche Vorschläge übernommen. Die Tür zu einer breiteren Produktivkapitalbeteiligung der Arbeitnehmer ist weit aufgestoßen.

Produktivkapitalbeteiligung ist ein konkreter Beitrag zur Einebnung des Gegensatzes von Kapital und Arbeit. Produktivkapitalbeteiligung ist ein Modell konkreter Partnerschaft in der Wirtschaft. Gleichzeitig flankieren wir mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz eine Lohnpolitik, die Wachstum und Beschäftigung fördert. Wir brauchen eine Partnerschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für Investitionen und für Arbeitsplätze. Vermögensbeteiligung ist eine goldene Brücke für eine Einkommenspolitik, die beide Ziele fördert. Denn wenn die Arbeitnehmer durch vernünftige Lohnpolitik die Voraussetzungen für Investitionen verbessern helfen, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, die Arbeitnehmer am Ergebnis dieser Investitionen, nämlich an Gewinn und Kapital, zu beteiligen.

Wir haben mit den Vermögensbeteiligungsgesetzen Neuland betreten. Aber die Erfolge der ersten Stufe beweisen, daß wir auf dem richtigen Weg sind:

- Die Zahl der an ihrer Firma beteiligten Arbeitnehmer stieg seit 1984 mit jährlich 50 000 doppelt so stark wie vorher. Jetzt dürften rund 1,1 Millionen Arbeitnehmer 14,2 Milliarden DM Beteiligungskapital halten.
- Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Produktivkapitalbeteiligungen hat sich seit 1983 mehr als verdreifacht (bis 1983: 2%, heute: gut 6%).
- Innerhalb von knapp drei Jahren stieg die Zahl der direkt mit Kapitalanlagegesellschaften abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Aktienfondsanteilen mit vermögenswirksamen Leistungen von nahe Null auf über 130 000.
- Allein im Sparkassenbereich gab es 1985 rund eine Million neue Wertpapier-Sparverträge, deren Gelder vornehmlich in Vermögensbeteiligungen geflossen sein dürften.

Mit dem Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz soll diese Neuordnung der Vermögenspolitik weiter ausgebaut und vervollständigt werden. Drei gute Gründe sprechen für dieses Gesetz:

1. Die Förderung von Vermögensbeteiligungen wird ausgebaut und Zulagen für den einzelnen Arbeitnehmer werden massiv aufgestockt. Wir bauen mit der zweiten Stufe die steuerliche Begünstigung um fast 70% — von 300 auf 500 DM — weiter aus. Für den einzelnen Arbeitnehmer bedeutet dies zusammen mit der Höchsthilfe des Vermögensbildungsgesetzes eine Aufstockung seiner jährlichen Förderung bis zu gut 560 DM. Wenn ein Arbeitnehmer beide Förderungswege etwa sechs Jahre lang voll nutzt, kann er bei einer Rendite von jährlich 6% sein eingesetztes Kapital von 7 324 DM auf 14 135 DM nahezu verdoppeln.

2. Arbeitnehmer und mittelständische Wirtschaft erhalten eine für sie gleichermaßen attraktive neue außerbetriebliche Anlageform. Dafür sorgt die in-

vestmentrechtliche Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen, die außer Wertpapieren auch stille Beteiligungen an nicht börsennotierten Firmen enthalten. Das eröffnet den Arbeitnehmern, die eine innerbetriebliche Kapitalbeteiligung entweder nicht wünschen oder nicht erwerben können, eine weitere attraktive außerbetriebliche Anlageform.

Für mittelständische Unternehmen erschließt sich damit eine neue Kapitalquelle. Dem besonderen Sicherungsbedürfnis der Arbeitnehmer wird durch eine breite Risikostreuung des Beteiligungs-Sondervermögens und durch den Anlegerschutz des Investmentgesetzes Rechnung getragen.

3. Das vermögenspolitische Instrumentarium wird im Rahmen des Möglichen praxisgerecht vereinfacht. So wird den Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet, mit vermögenswirksamen Leistungen verbrieft Vermögenbeteiligungen unmittelbar vom Arbeitgeber zu erwerben — also ohne Zwischenschaltung eines Kreditinstituts. Das erspart dem Kreditgewerbe Verwaltungsaufwand und den Arbeitnehmern Kosten. Auch während der Sperrfrist können Arbeitnehmer bei Einschaltung eines Kreditinstituts verbrieft Vermögenbeteiligungen austauschen. Das macht ihnen eine Reaktion auf Wertschwankungen ohne Verlust der Förderung möglich.

Die Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes und seiner Durchführungsverordnung werden gestrafft und vereinfacht in das Vermögensbildungsgesetz 3) übernommen. Wirtschaft und Verbände haben diese Maßnahmen überwiegend befürwortet.

Ein Anliegen, das gerade von verschiedenen Ländern vertreten wurde, konnte im Laufe dieses Gesetzesvorhabens nicht aufgegriffen werden, nämlich verbesserte Bedingungen für das Bausparen. Viele Bürger sind am Erwerb von Grund- und Wohneigentum interessiert. Ganz ohne Zweifel gewinnt auch Wohneigentum vermehrt an Bedeutung für die eigenverantwortliche Altersvorsorge. Der gesellschaftspolitische Stellenwert des Grund- und Wohneigentums ist unbestritten.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird sich dafür einsetzen, daß bei der vorgesehenen Neuordnung der Sparförderung im Laufe der nächsten Legislaturperiode die Bedingungen für das Bausparen verbessert werden. Unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten ist das Bausparen sicherlich förderungswürdiger als das Konten- und Versicherungssparen.

Die beiden Vermögensbeteiligungsgesetze bringen uns auf dem Weg zu mehr Kapitalbeteiligung in Arbeitnehmerhand einen großen Schritt voran. Nun sind die Tarifpartner am Zuge. Ihnen liegt ein umfassendes vermögenspolitisches Angebot vor.

Ich appelliere an die Tarifpartner, sich noch stärker als bisher zu einer partnerschaftlichen Allianz für Investitionen, Arbeitsplätze und mehr Verantwortlichkeit zusammenzufinden und einer breiten Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zum Durchbruch zu verhelfen.

Anlage 39

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Vogt (BMA)
zu Punkt 28 der Tagesordnung

Das Gesetz zur Verbesserung der **kassenärztlichen Bedarfsplanung** ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit unseres Gesundheitswesens.

Um eine effiziente kassenärztliche Versorgung auch bei steigenden Arztlizenzen sicherstellen zu können, benötigt die Selbstverwaltung die Hilfestellung des Gesetzgebers.

Die Bundesregierung hat Wort gehalten und ihre Zusage eingelöst, der Selbstverwaltung die notwendigen Instrumente an die Hand zu geben.

Deshalb gibt der Gesetzentwurf kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen die Möglichkeit, regional begrenzte und zeitlich befristete Zulassungsbeschränkungen einzuführen. Sie dienen dem Ziel, eine gleichmäßigere regionale Verteilung der Kassenärzte zu gewährleisten und gleichzeitig auf eine ausgewogenere Verteilung von Fachärzten und Allgemeinärzten hinzuwirken.

Die Zulassungsfreiheit bleibt gewährleistet. Mindestens 50% der Planungsbereiche bleiben der jungen Ärztegeneration frei zugänglich. Das wird rechtlich garantiert. Deshalb hat das Gesetz nichts mit einer closed-shop-Politik zu Lasten des medizinischen Nachwuchses zu tun.

Genausowenig trifft der Vorwurf zu, der Gesetzentwurf sei ein Instrument zur Zwangspensionierung älterer Ärzte. Der Gesetzentwurf enthält lediglich auch die Möglichkeit der finanziellen Förderung des freiwilligen Verzichts älterer Ärzte auf die Kassenzulassung. Damit wird die Berufsfreiheit der niedergelassenen Kassenärzte in keiner Weise in Frage gestellt. (D)

Unser Entwurf hat breite Zustimmung gefunden. Der versammelte Sachverstand von Kassenärztlicher Bundesvereinigung und allen Spitzenverbänden der Krankenkassen bis hin zu den Sozialpartnern — Gewerkschaften und Arbeitgebern — hat unseren Gesetzentwurf bei der Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 15. Oktober eindeutig befürwortet.

Der Gesetzgeber mußte handeln: Die Zahl der Kassenärzte hat sich in den letzten 25 Jahren fast verdoppelt. Gab es 1960 noch rund 32 500 Kassenärzte und 4 500 Nur-Vertragsärzte der Ersatzkassen, nehmen heute schon rund 64 000 an der kassenärztlichen Versorgung teil. Für 1990 ist schon mit mindestens 77 000 Kassenärzten bei abnehmender Zahl der Versicherten zu rechnen.

Wenn sich immer mehr Ärzte in den Ballungsgebieten niederlassen, so treibt dies die Ausgaben der dortigen Krankenkassen in die Höhe — ohne zusätzlichen gesundheitlichen Nutzen für die Patienten zu bringen. Bei einer verstärkten Konkurrenz um den Patienten in überversorgten Gebieten bleibt aber die Wirtschaftlichkeit schnell auf der Strecke.

- (A) Dabei müssen wir berücksichtigen, daß der Kassenarzt nicht nur sein eigenes Honoraraufkommen beeinflusst. Die kassenärztliche Praxis ist die Schaltstelle unseres Gesundheitswesens; hier werden Arznei-, Heil- und Hilfsmittel verschrieben, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mit Anspruch auf Lohnfortzahlung und Krankengeld ausgestellt, von hier wird ins Krankenhaus eingewiesen.

So hat der Kassenarzt entscheidenden Einfluß auf das Ausgabenvolumen der übrigen Versorgungsbereiche. Im Schnitt kommen auf 1 DM für eigene Leistungen des Arztes 4 bis 5 DM veranlaßte Leistungen. Oder in Globalzahlen ausgedrückt: 20 Milliarden DM für eigene Leistungen stehen rund 80 Milliarden DM für veranlaßte Leistungen gegenüber.

Bereits 1978 war das Problem steigender Arztzahlen und ihrer Konsequenzen allen Experten vertraut. Damals haben nämlich das Wissenschaftliche Institut der Ortskrankenkassen (WIdO) und das Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung (ZI) in umfassenden Gutachten auf die Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam gemacht.

Damals hat sich auch die Herbstsitzung der Konzentrierten Aktion ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt. Die SPD hat die Stimmen der Experten überhört und die Selbstverwaltung mit dem Problem im Stich gelassen. Erst wir haben gehandelt und das Problem angefaßt.

- (B) Kommende Ärztegenerationen können nur dann erfolgreich in das kassenärztliche Versorgungssystem integriert werden, wenn sie auch die Gewähr für die erforderliche Qualität bieten. Dieser qualitative Gesichtspunkt, der auch in dem Gesetzentwurf angesprochen ist, erhält zukünftig eine immer größere Bedeutung. Deshalb bleibt das Thema weiter auf der Tagesordnung, ob es auch nach Verlängerung der Mediziner Ausbildung durch die Tätigkeit als Arzt im Praktikum der Beibehaltung einer verkürzten kassenärztlichen Vorbereitungszeit bedarf.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden noch längst nicht alle Probleme gelöst; aber die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung werden entscheidend vorangebracht.

Anlage 40

Erklärung

von Bürgermeister Pawelczyk (Hamburg)
zu Punkt 29 der Tagesordnung

Hamburg lehnt das Gesetz ab, weil — unabhängig vom Beginn — die Einführung einer „Arzt im Praktikum-Phase“ nicht geeignet ist, die Mängel und Probleme des ärztlichen Studiums zu lösen. Sowohl in der Fach- wie in der allgemeinen Öffentlichkeit werden in erstaunlicher Übereinstimmung die Mängel der ärztlichen Ausbildung folgendermaßen beschrieben:

- Das Studium ist zu stark an den medizinischen Spezialdisziplinen ausgerichtet und berücksich-

tigt zuwenig die Erfordernisse der Primärversorgung.

- Es wird zuviel Theorie vermittelt. Es gibt zuwenig Möglichkeiten des praxisbezogenen Lernens. Insbesondere durch die Trennung von Vor- und Klinik wird der Studierende viel zu spät, nämlich erst im dritten Studienjahr, mit dem Patienten konfrontiert.
- Die naturwissenschaftlichen Disziplinen dominieren bei weitem gegenüber den primärmedizinischen Stoffanteilen im Studium.
- Von den Studierenden wird zuviel oberflächliche Aufnahme von isoliertem Fachwissen durch zu viele und zu umfangreiche Fachgebiete und durch das Multiple-choice-Prüfungssystem gefordert. Die Integration des Stoffes, seine kritische Durchdringung und die erforderliche Theorie-Praxis-Rückkoppelung kommen dabei zu kurz.
- Zwischen Studierenden und Lehrkörper ist durch die Studentenzahlen, die Theorieorientierung und das Prüfungssystem ein Kontaktverlust entstanden.

Diese Mängel werden durch das schlichte Anhängen der zwei Jahre dauernden Ausbildungsphase des Arztes im Praktikum an das sechs Jahre dauernde Medizinstudium in keiner Weise gelöst. Erschwerend kommt hinzu, daß es die Bundesregierung bislang versäumt hat, die erforderlichen Schritte für die angekündigte kostenneutrale Umsetzbarkeit des Arztes im Praktikum zu unternehmen. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen reichen nicht aus, insbesondere die freigemeinnützigen und privaten Krankenhäuser zu verpflichten, im anteilmäßigen Umfang vorhandene Assistenzarztstellen für Ärzte im Praktikum zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund kann von einer kostenneutralen Schaffung der Ausbildungsmöglichkeiten für Ärzte im Praktikum nicht die Rede sein.

Ogleich gegen die Artikel 2 ff. des Gesetzes keine Bedenken bestehen und letztendlich auch das Hinausschieben des Beginns der AiP-Phase um ein Jahr noch als mildernd gewertet werden könnte, lehnt Hamburg das Gesetz wegen der Dominanz des Instruments des Arztes im Praktikum insgesamt ab.

Anlage 41

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 40 der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. h. c. Weiser gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Unverbleiter Kraftstoff hat sich auf dem Markt noch nicht in dem Maße durchgesetzt, wie wir alle dies erwartet haben und wie dies im Interesse des Umweltschutzes notwendig wäre. Das Land Baden-Württemberg hat deshalb am 17. Oktober 1986 die Entschliebung des Bundesrates zum Verbot des In-

verkehrbringens von verbleitem Normalbenzin und zur Förderung der Verwendung von bleifreiem Benzin sowie den Gesetzentwurf des Bundesrats für ein Fünftes Gesetz zur **Änderung des Mineralölgesetzes** mitgetragen.

Baden-Württemberg steht auch heute dazu. Blei im Benzin verhindert nicht nur die Funktion von Abgaskatalysatoren in Kraftfahrzeugen; es gefährdet den Menschen und die Umwelt auch direkt. Bleimissionen müssen deshalb noch stärker als bisher verringert werden.

Allerdings setzt Baden-Württemberg in Übereinstimmung mit der Entschließung vom 17. Oktober in erster Linie auf ein Verbot von verbleitem Normalbenzin, weil dies die beste Lösung wäre und z. B. die Umstellung der Tankstellen auf bleifreie Benzinsorten begünstigen würde. In dieser Frage zeichnet sich in der EG eine positive Wende ab.

Der Rat hat am 24./25. November 1986 auf der Grundlage des deutschen Memorandums die Möglichkeiten der Herausnahme bleihaltigen Normalbenzins aus dem Markt beraten. Ein von der Bundesregierung vorgelegter Beschlusantrag wurde einvernehmlich verabschiedet. Darin bringen der Rat und die Kommission die Notwendigkeit zum Ausdruck, die Voraussetzung für ein baldiges Verbot von bleihaltigem Normalbenzin zu schaffen. Die Kommission wird dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zur Beschlußfassung vorlegen. Mit einer ersten Beratung ist spätestens auf der für den 20. März 1987 vorgesehenen Umweltministerratstagung zu rechnen, möglicherweise auch früher. Dies läßt die Annahme zu, daß in absehbarer Zeit in der EG eine Lösung gefunden wird, die den deutschen Wünschen entspricht, zumal es z. B. in den Niederlanden schon seit einiger Zeit kein verbleites Normalbenzin mehr gibt.

Nach dieser Sachlage hält das Land Baden-Württemberg die Empfehlung des Finanzausschusses für richtig, die Entschließung nicht zu fassen.

Wenn der Umweltministerrat der EG wider Erwarten im März 1987 ein Verbot des bleihaltigen Normalbenzins oder zumindest die Ermächtigung für ein nationales Verbot nicht beschließt, müßte die verstärkte Steuerspreizung für verbleiten und unverbleiten Kraftstoff weiter betrieben werden. Dies würde kaum eine zeitliche Verzögerung bedeuten, nachdem ein entsprechendes Gesetz in der auslaufenden Legislaturperiode ohnehin nicht mehr hätte verabschiedet werden können.

Anlage 42

Erklärung

von Staatsminister Görlach (Hessen)
zu den **Punkten 41 und 75** der Tagesordnung

Das Land Hessen begrüßt es, daß die Bundesregierung mit der Vorlage des Entwurfs einer **Änderung der Stellenobergrenzenverordnung** dem Wunsch des Landes Hessen, den dieses erstmals in der Innenministerkonferenz im Jahre 1985 geäußert

hat, entsprochen hat. Dankend nehmen wir zur Kenntnis, daß der Entschließungsantrag des Landes Hessen vom 3. November 1986 zu einer Beschleunigung des Verfahrens geführt hat. Die überwiegende Mehrzahl der Länder hat sich positiv zum hessischen Antrag erklärt. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Vorlage im Bundesrat eingebracht.

Ich möchte für das Land Hessen an dieser Stelle nochmals betonen, daß die Besoldung der Polizeibeamten ihrer schwierigen Aufgabe kaum noch angemessen erscheint. Wir wissen, daß steigende Kriminalitätsaufgaben, aber vor allem die steigenden Anforderungen an den Polizeiberuf infolge immer größerer gesellschaftlicher Komplexität zu höheren Belastungen der Beamten führen.

Das Land Hessen sieht deshalb die Veränderung der Stellenobergrenzen im mittleren Dienst der Schutzpolizei als einen wichtigen Schritt bei der umfassenden Aufgabe einer Verbesserung der sozialen Situation der Polizeibeamten. Weitere Schritte werden auf Bundes- und Länderebene in den nächsten Jahren folgen müssen.

Das Land Hessen dankt den Mitgliedern des Bundesrates ausdrücklich dafür, daß in den vergangenen Wochen nach der Vorlage des Entschließungsantrages des Landes Hessen es ihnen zum großen Teil möglich gewesen ist, binnen kurzer Zeit dem Anliegen des Landes Hessen grundsätzlich zuzustimmen. Wir wissen, daß die Situation in den Ländern unterschiedlich ist. Wir wissen, daß nicht in allen Ländern sofort eine entsprechende Anhebung der Stellenobergrenzen durchgeführt werden wird.

Gerade deshalb bedanken wir uns dafür, daß der Bundesrat durch seine Zustimmung zur Anhebung der Beförderungssämter im mittleren Dienst der Schutzpolizei dem Land Hessen eine unverzügliche Umsetzung dieser Maßnahme ermöglicht. Das Land Hessen wird noch im Januar 1987 die jetzt möglichen Anhebungen der Beförderungssämter in vollem Umfange ausschöpfen.

Ich möchte die Hoffnung ausdrücken, daß es auch bei kommenden Aufgaben zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Länder und des Bundes zum Wohle der Polizeibeamten kommen wird.

Anlage 43

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Ich erkläre hiermit — gleichzeitig für Herrn Senator Prof. Dr. Scholz — folgendes:

Es ist zu begrüßen, daß die **Stellenobergrenzen** im mittleren Dienst der Schutzpolizei in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 um 5 v. H. auf jeweils 40 v. H. angehoben werden sollen.

Es ist festzustellen, daß die für diese Verbesserung zutreffend herangezogene Begründung, daß die Aufgaben schwieriger und umfangreicher ge-

- (A) worden seien, nicht nur für die Schutzpolizei zu trifft. Gerade auch im Zusammenhang mit den sich verschärfenden Auseinandersetzungen mit terroristischen Gewalttätern sehen sich die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Justizvollzugsanstalten mit härteren Anforderungen konfrontiert. Die besonderen Belastungen, denen sich die Polizei ausgesetzt sieht, müssen zeitversetzt zwangsläufig auch vom Justizvollzug verkraftet werden. Es ist daher notwendig, den allgemeinen Vollzugsdienst in den Justizvollzugsanstalten ebenfalls in eine Verbesserung mit einzubeziehen, zumal dieser Dienst gegenüber dem mittleren Dienst der Schutzpolizei bereits erheblich benachteiligt ist (in Berlin ist das Verhältnis A 9: 8 % zu A 8: 30 %). Anderenfalls würde eine im Personalbereich der Sicherheitspolitik bereits bestehende Unstimmigkeit weiter verstärkt werden, die sachlich schwer zu rechtfertigen ist und jedenfalls von den betroffenen Beamten nicht verstanden wird.

Anlage 44

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Wir befassen uns heute mit einem Problem, das seit langem Gegenstand eingehender Erörterungen der Innenpolitiker in Bund und Ländern ist und das uns auch in diesem Hause bereits beschäftigt hat.

- (B) Es geht dabei um die seit Jahren immer wieder geforderte **Verbesserung der Stellenobergrenzen** für die Beamten in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes bei der Schutzpolizei.

Die Aufgaben der Beamten der Schutzpolizei haben durch die zunehmende Gewaltkriminalität, die gewalttätigen Auseinandersetzungen bei Demonstrationen und durch den Terrorismus erhebliche Erschwerungen erfahren. In Anerkennung dieser veränderten Anforderungen an die Schutzpolizeibeamten haben das Land Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Land Hessen durch ihre Innenminister als erste die Initiative ergriffen, um diesen Besonderheiten durch eine Verbesserung der seit 15 Jahren festgeschriebenen Stellenobergrenzen Rechnung zu tragen.

Seit dem ersten Beschluß der IMK vom 26. April 1985 — an dessen Zustandekommen der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Anteil hatte — hat es langer und mühevoller Verhandlungen bedurft, um die Berechtigung und die Dringlichkeit dieses Anliegens deutlich zu machen. Die Innenminister haben es sich dabei durchaus nicht leichtgemacht; sie haben sich kritisch mit den haushaltsmäßigen Auswirkungen und möglichen Folgewirkungen für andere Bereiche auseinandergesetzt. Daß sich in diesem Zusammenhang insbesondere Widerstand aus dem Kreise der Finanzminister zeigte, ist bei der schwierigen Haushaltssituation in den Ländern nicht verwunderlich.

Der Kollege Winterstein (Hessen) ist in seinen dankenswerten Ausführungen zu dem Entschlie-

ßungsantrag in der Bundesratssitzung am 7. November 1986 ausführlich auf den langen und dornenreichen Weg eingegangen, den dieses Vorhaben bisher zurückgelegt hat. Aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen ist es nunmehr an der Zeit, daß die Verbesserung der Stellensituation im mittleren Dienst der Schutzpolizei realisiert wird. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß sich durch die im Sommer dieses Jahres von der Bundesregierung beschlossene und mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Zweite Verordnung zur Änderung der Funktionsgruppenverordnung erhebliche Verbesserungen der Beförderungsverhältnisse für eine Reihe von Beamtengruppen, insbesondere auch für den Finanzbereich, ergeben haben. Heute sollen wir einer weiteren Änderungsverordnung zustimmen, durch die für die entsprechenden Bundesbeamten im Betriebsprüfungs- und Zollfahndungsdienst verbesserte Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen.

Angesichts dieser Situation ist es nach meiner Auffassung nicht länger vertretbar, die Verwirklichung des seit Jahren — insbesondere von Nordrhein-Westfalen — verfolgten berechtigten Anliegens auf Anhebung der Stellenobergrenzen für die Beamten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei noch weiter hinauszuschieben. In vielen Ländern stehen die Haushaltsberatungen für 1987 vor dem Abschluß. Aufgrund der eingetretenen Verzögerung auf dem Wege zur Verabschiedung des Verordnungsentwurfs wird es nur unter Schwierigkeiten möglich sein, die erforderlichen Stellenanhebungen — wie sie von Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind — noch für das Jahr 1987 vorzunehmen.

Wir begrüßen es, daß die Bundesregierung nunmehr dem Drängen der Länder folgend einen entsprechenden Verordnungsentwurf beschlossen und dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet hat. Die Einsicht kam spät, fast schon zu spät. Mit der jetzt gerade noch in diesem Jahr verabschiedbaren Verordnung kann den einsatzbedingt gestiegenen Anforderungen an die Beamten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei durch eine Verbesserung der Beförderungssituation endlich Rechnung getragen werden. Wir sollten den Polizeibeamten, die in dieser schwierigen Zeit ihren gefährvollen Dienst für uns alle versehen, die besoldungsmäßige Anerkennung hinsichtlich der Bewertung ihrer Arbeit nicht versagen.

Ich möchte Sie deshalb herzlich bitten, der Verordnung zuzustimmen.

Anlage 45

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Die im vorigen Jahr abgeschlossene **Runde 1980/85 der Umstrukturierung der europäischen Stahlindustrie** hat nach Angaben der EG-Kommission einen bis 1986 notwendig werdenden Kapazitätsabbau von rund 31 Millionen t gebracht. Sie hat

zu einem Rückgang der Stahlarbeitsplätze im EGKS-Bereich von rund 250 000 und zu genehmigten nationalen Beihilfen in Höhe von rund 38 Milliarden ECU geführt. Zumindest an dem Kapazitäts- und Beschäftigungsabbau ist die deutsche Stahlindustrie mehr als angemessen beteiligt gewesen.

In der Gemeinschaft wurde das Ende dieser Umstrukturierungsphase der Stahlindustrie nicht als Abschluß der politisch flankierten Umstrukturierung selbst angesehen. Die europäische Stahlindustrie sollte erst nach einer Übergangsperiode bis Ende 1988 in ein Wettbewerbsregime ohne nationale Beihilfen entlassen werden.

Nordrhein-Westfalen hatte trotz der Erholung auf dem Stahlmarkt im Jahre 1985 Zurückhaltung gegenüber einer zu schnellen und zu umfassenden Liberalisierung ab Anfang 1986 geäußert. Zum einen hat die EG-Kommission weiterhin eine Überkapazität von über 20 Millionen t errechnet; zum anderen schienen dem Land die Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Stahlmarkt für alle Unternehmen nicht annähernd gleich zu sein. Die Wirkung von rund 13 Milliarden ECU Beihilfen, die allein im Jahre 1985 freigegeben und gezahlt wurden, kann nicht mit Beginn des Jahres 1986 neutralisiert worden sein.

Ich kann mich dem Argument der deutschen Stahlindustrie nicht verschließen, daß diese Beihilfen die Handlungsmöglichkeiten der europäischen Wettbewerber gegenüber den deutschen Stahlunternehmen auf dem Stahlmarkt noch für einige Zeit verbessern. Dies ist vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Lage und der erwarteten Entwicklung zu sehen, die zu Sorge Anlaß geben.

Ich erwarte, daß entscheidende Beschlüsse des Ministerrats über die Organisation des Stahlmarktes erst nach besserer Kenntnis der konjunkturellen und strukturellen Entwicklungen getroffen werden. Die Struktur der europäischen Stahlindustrie wird sicherlich tangiert, wenn beispielsweise EUROFER, gegebenenfalls in Verbindung mit den unabhängigen Stahlerzeugern, Vorstellungen entwickeln sollte, wie und vor allen Dingen wo die 20 Millionen t Überkapazität abgebaut werden sollen. Ich könnte mir vorstellen, daß industriepolitisch sinnvolle, regional ausgewogene und sozial verträgliche Vorschläge der Stahlindustrie zur Lösung des Kapazitätsproblems bei bestimmten Erzeugnissen nicht mehr im Rahmen bestehender oder fortzuschreibender Alleingangskonzepte gemacht werden können.

Was kann die Politik — vielleicht besser als in der Vergangenheit — tun, um die weitere Umstrukturierung dieses Wirtschaftszweiges zu begleiten? Ich möchte hier einige aus meiner Sicht wesentliche Punkte aufzeigen.

— Die EG-Kommission sollte die Handlungsnotwendigkeit hinsichtlich der Verbesserung der Effizienz ihrer Maßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft sehen und umsetzen. Sie sollte auf dem Binnenmarkt die Unternehmen zu größerer Preisdisziplin veranlassen und darauf achten, daß Beihilfen — beispielsweise auch

an Unternehmen im Staatsbesitz — sich streng an den Regeln des neuen Subventionskodex orientieren. (C)

— Europäische Stahlpolitik macht eine nationale Stahlpolitik nicht entbehrlich. Dafür zuständig ist der Bund. Es reicht dabei meines Erachtens nicht aus, den Versuch zu unternehmen, die Subventionierung in anderen Mitgliedstaaten einzuschränken und sich im übrigen an der Finanzierung der Sozialpläne nach den Regeln des EGKS-Vertrages zu beteiligen. Notwendig scheint mir eine industriepolitisch untermauerte Stahlpolitik, welche die Bedeutung der deutschen Stahlindustrie als notwendigen Baustein einer innovationsorientierten Struktur im nationalen und europäischen Rahmen betont. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur regionalen Mitverantwortung bei dem Bemühen, die Stahlstandorte zu sichern, auch indem dort in ausreichender Zahl Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden. Die Bundesregierung darf nicht die Verantwortung für eine sektorale Politik mehr und mehr auf die regionale, mehr sozialpolitische Verantwortung der Länder und Kommunen verlagern.

— Die stahlpolitischen Handlungsmöglichkeiten des Landes sind gering. Die Länder können nicht Maßnahmen durchführen, die gesamtstaatlichen Charakter haben. Der Massierung von Strukturproblemen in Regionen kann nur mit einem Bündel von aufeinander abgestimmten struktur- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen begegnet werden. Die Instrumente der Regionalpolitik sollten daher als integrierte Bestandteile eines Beschäftigungsprogramms für die Montanstandorte eingesetzt werden. (D)

Nordrhein-Westfalen ist aus seiner regionalpolitischen Verantwortung bereit, seine Möglichkeiten zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen auszunutzen und zu intensivieren. Wir halten es für notwendig, daß in den Montanrevieren des Landes, die von erheblichen Arbeitsmarktproblemen betroffen sind oder bedroht werden, der dort lebenden Bevölkerung, insbesondere den in das Erwerbsleben eintretenden Jugendlichen, hinreichende Ausbildungs- und Arbeitsplätze auch außerhalb der Stahlindustrie zur Verfügung gestellt werden.

Deshalb hat die Landesregierung den Beschluß des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe vom 4. Juli 1986 über die Grundlagen für eine Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe von Anfang an abgelehnt. Dieser Beschluß wird den Zielen der Gemeinschaftsaufgabe nicht gerecht. Wir fordern vielmehr, daß der Gleichbehandlungsbeschluß, den der Bund und alle Länder am 5. November 1986 gefaßt haben, im Sinne einer angemessenen Einbeziehung von Montanrevieren des Landes in die Gemeinschaftsaufgabe umgesetzt wird.

— Nicht zuletzt verweise ich auf die Verantwortung der Stahlunternehmen für die regionale Beschäftigungs- und Ausbildungssituation. Diese Verantwortung beinhaltet neben der frühzeitigen Transparenz über die regionale Betrof-

- (A) fenheit von Umstrukturierungsmaßnahmen in den Stahlbereichen auch die Beibehaltung von Ausbildungsmöglichkeiten in Stahlstandorten, eine langfristig angelegte Qualifizierungsplanung wie auch einen sinnvollen beschäftigungspolitischen Einsatz der Weiterverarbeitungs- und sonstiger Bereiche der Konzerne.

Anlage 46

Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Der Umstrukturierungsprozeß der Werften hat sich gerade im Jahre 1986 verstärkt fortgesetzt. Aufgrund eines von den Küstenländern in Auftrag gegebenen Gutachtens über Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Sicherung sowie zur kurzfristigen Stabilisierung einer leistungsfähigen, auslastbaren Werftkapazität in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund der finanzierbaren nationalen und internationalen Nachfrage wird bis Ende 1988 mit einem weiteren Rückgang der Beschäftigten im Schiffbau von 30% gerechnet.

Wegen der Strukturkrise im Schiffbau ist auch nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Kapazitätsabbau in Westeuropa unumgänglich.

- (B) Mehr denn je bedarf es gemeinschaftlicher Anstrengungen auf EG-Ebene, um einen Subventionswettbewerb zu vermeiden. Es wird daher seitens der Küstenländer die Absicht der Kommission, eine Höchstbegrenzung der Beihilfen einzuführen, außerordentlich begrüßt.

Angesichts der anhaltenden Strukturkrise im Schiffbau haben die norddeutschen Küstenländer ihrerseits Umstrukturierungshilfen bei Seeschiffswerften beschlossen. Es sollen einerseits soziale Maßnahmen für den Verlust von Arbeitsplätzen finanziert werden, andererseits Umstellungen der Schiffbauproduktion auf andere Fertigungen und Produkte gefördert werden.

Vor dem Hintergrund des unumgänglichen Kapazitätsabbaus und der problematischen wirtschaftlichen und sozialen Folgewirkungen sind Maßnahmen zugunsten ausscheidender Arbeitnehmer zu fördern und im übrigen Sonderabschreibungen auf Sachanlagen und generelle Umstrukturierungsmaßnahmen zur Errichtung schiffbaufremder Produktionen auf Werften zu begünstigen. Die Förderung von Sonderabschreibungen auf Sachanlagen ist eine zwangsläufige Folge eines geordneten Kapazitätsabbaus bei den Werften. Unternehmenszusammenbrüche in den Küstenländern in den vergangenen Monaten haben gezeigt, welche weitreichende soziale und wirtschaftliche Folgen die Strukturkrise für die Betroffenen und die ganze Region haben.

Auch die übrigen EG-Länder teilen die Zielsetzung dieser Maßnahmen.

Wegen der anhaltenden und schwierigen Strukturkrise setze ich mich mit Nachdruck dafür ein, daß — zumindest kurzfristig — Sicherheit über die Neufassung der EG-Schiffbaubeihilfe-Richtlinie herrscht. Zu gleicher Zeit tagen heute die Ständigen Vertreter in Brüssel und beraten über den Vorschlag für eine 6. Beihilfe-Richtlinie. Am 22. Dezember dieses Jahres soll noch der Ministerrat über diese Richtlinie befinden. Ich halte es für notwendig, daß zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung getroffen wird, damit die Richtlinie am 1. Januar 1987 für zwei Jahre in Kraft treten kann. Sollte eine Einigung jetzt nicht möglich sein, so sollte zumindest die derzeit gültige 5. Beihilfe-Richtlinie für einen Übergangszeitraum von einem halben Jahr fortgeschrieben werden, um während dieser Zeit die strittigen Punkte beraten zu können.

Wegen der außerordentlichen Bedeutung der Richtlinie und der Einigung über die noch offenen Fragen in der Formulierung des Vorschlages der 6. **Schiffbaubeihilfe-Richtlinie** bitte ich um ein einheitliches Votum aller Länder, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Krise des Schiffbaus auf die wirtschaftliche Situation anderer Bundesländer außerhalb der norddeutschen Küstenländer ausstrahlt, die aufgrund der Zuliefererindustrien mit dem Schiffbau verbunden sind.

Anlage 47

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

(I)

Vor dem Hintergrund der gravierenden sektoralen Strukturprobleme der Werftindustrie, die, wie andere sogenannte „Altindustrien“ auch, seit Jahren in einer schweren Krise steckt, kann sich das Saarland der Solidarität mit den betroffenen Regionen an der Küste nicht entziehen. Das Saarland hat Verständnis für den Wunsch der Küstenländer, die Strukturkrise der **Werftindustrie** durch flankierende **Hilfsmaßnahmen** abzufedern, um den notwendigen strukturellen Anpassungsprozeß sozial verträglich zu gestalten und nach Möglichkeit Unternehmenszusammenbrüche zu vermeiden.

Das Saarland wird daher der auf Vorschlag der Küstenländer zustande gekommenen Ausschussempfehlung für eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Richtlinienvorschlag trotz inhaltlicher Bedenken zustimmen. Die Bedenken richten sich gegen Teile der von den Küstenländern gewünschten Nachbesserungen zu dem Richtlinienvorschlag, insbesondere gegen die Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen, die darauf abzielt, daß die Kosten von Maßnahmen zur Aufnahme schiffbaufremder Produktion auf Werften beihilfefähig gemacht werden sollen. Das Saarland verschließt sich dem hier zum Tragen kommenden Anliegen der Küstenländer nicht, für die in der Werftindustrie wegfallenden Arbeitsplätze Ersatz zu schaffen, um die Lebensfähigkeit der betroffenen Regionen auch für die Zukunft sicherzustellen.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß mit dem Instrumentarium der Regionalförderung, insbesondere der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, bereits Fördermöglichkeiten in dem oben genannten Sinne bestehen, die auch in einem Großteil der betroffenen Werftenstandorte zum Tragen kommen können. Unbeschadet der besonderen Problemlage, insbesondere einiger Regionen, die auf dieses Instrumentarium der Regionalförderung in dem oben genannten Sinne nicht zurückgreifen können, sollte es nach Auffassung des Saarlandes auch weiterhin bei der bewährten Aufteilung zwischen den Instrumenten der sektoralen und der regionalen Strukturpolitik bleiben.

Anlage 48

Erklärung

von Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 48 der Tagesordnung

Angesichts der bekannten großen Probleme auf den Agrarmärkten ist eine **Neuorientierung der Agrarpolitik** dringend erforderlich.

Eine Diskussion über die in der Tagesordnung vorgesehenen Vorschläge der EG-Kommission über dringende Maßnahmen im Milchsektor ist nach den Beschlüssen des Agrarministerrates in Brüssel vom 16. Dezember allerdings nicht mehr von Bedeutung.

B) Mit dem erzielten Kompromiß vom 16. Dezember ist auf dem Milchmarkt ein großer Durchbruch gelungen. Schleswig-Holstein begrüßt, daß die Agrarminister der zwölf Mitgliedstaaten in schwierigen Verhandlungen die Kraft gefunden haben, noch in diesem Jahr zu einer Entscheidung zu kommen. Damit konnte der drohende Zusammenbruch der Milchmarktordnung und eine im Raum stehende drastische Milchpreissenkung verhindert werden.

Der Bundeslandwirtschaftsminister hat ein Verhandlungsergebnis erzielt, das sich deutlich an den deutschen Verhandlungszielen orientiert. Es ist zu begrüßen, auch wenn einige Forderungen nicht durchsetzbar waren.

Hervorzuheben ist, daß die Landwirtschaft keine Kürzungen von Referenzmengen ohne finanziellen Ausgleich hinnehmen muß. Ein Ausgleich wird auch für die bereits im Frühjahr 1986 beschlossenen Quotenkürzungen gewährt. Das ist von großer Bedeutung für die Einkommensentwicklung der Milchvieh haltenden Betriebe. Quotenkürzungen ohne finanziellen Ausgleich hätten viele Betriebe in existentielle Schwierigkeiten gebracht.

Der Agrarministerrat hat Quotenkürzungen für die deutschen Landwirte von insgesamt 8,5% beschlossen. Schleswig-Holstein begrüßt es, daß der Rat dabei wesentliche Elemente des deutschen Verhandlungsvorschlages — nämlich Quotenkürzungen mit Ausgleichszahlung — aufgegriffen und beschlossen hat. Die Bundesregierung hatte von Anfang an unsere volle Unterstützung, als sie vorschlug, daß notwendige Quotenkürzungen linear

und obligatorisch erfolgen müssen. Das bedeutet, (C) daß alle Milcherzeuger zum gleichen Prozentsatz kürzen müssen. Die Betriebsgröße darf dabei keine Rolle spielen, auch nicht, ob benachteiligtes Gebiet oder andere Regionen, ob Mitgliedstaat mit Überversorgung oder Mitgliedstaat mit Zuschußbedarf.

Die Bundesregierung hat stets — ebenso wie Schleswig-Holstein — die Auffassung vertreten, daß die Ausgleichszahlungen für alle Milcherzeuger gleich hoch sein müssen. Eine Staffelung der notwendigen Ausgleichszahlungen nach sozialen Gesichtspunkten lehnt Schleswig-Holstein ab.

Nach unserer Auffassung sind Marktpolitik und Sozialpolitik klar voneinander zu trennen. Die Milchmarktordnung mit sozialen Komponenten auszustatten, ist nicht sachgerecht. Dafür gibt es geeignetere Wege.

Schleswig-Holstein begrüßt es, daß für die vorübergehende Kürzung von 4% 1987 und 1,5% 1988 Ausgleichszahlungen von ca. 25 Pfennig je Kilogramm aus EG-Mitteln gewährt werden sollen und weitere ca. 5 Pfennig aus nationalen Haushaltsmitteln gezahlt werden können. Schleswig-Holstein geht davon aus, daß die Bundesregierung die dazu erforderlichen Mittel bereitstellt.

Aus den eben genannten Gründen wird Schleswig-Holstein darauf dringen, daß diese nationalen Mittel gleichfalls linear und ohne jede Differenzierung an die Milcherzeuger gezahlt werden.

Jeder Kompromiß hat auch kritische Aspekte. Die beschlossenen Auflockerungen der Intervention für Butter und Magermilchpulver sind für die schleswig-holsteinischen Landwirte von besonderer Tragweite, da aufgrund der Marktferne der Interventionsanteil bei Butter und Magermilchpulver mit ca. 50 v. H. in unserem Lande sehr hoch ist. (D)

Vorgesehen ist die Aussetzung der Magermilchpulverintervention im Winterhalbjahr sowie die Ermächtigung an die Kommission, die Intervention bei Magermilchpulver und Butter durch andere Marktstützungsmaßnahmen zu ersetzen.

Schleswig-Holstein appelliert an die Bundesregierung, sich im Ministerrat mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die hierzu noch festzulegenden Bedingungen zu einer Stabilisierung des Milchmarktes beitragen und zu keinen einseitigen Belastungen der Landwirte in marktfernen Regionen führen.

Anlage 49

Erklärung

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern)
zu Punkt 51 der Tagesordnung

Der Entwurf zur Änderung der Futtermittelverordnung sieht vor, daß die Vorschriften über den Mindestgehalt an Eisen und den Höchstgehalt an Natrium aufgehoben werden.

Der Bundesrat hat sich jedoch bei der ersten Vorlage der Änderungsverordnung am 20. Dezember

- (A) 1985 schon einmal im Interesse des Tierschutzes, vor allem aber im Interesse einer gesunden menschlichen Ernährung, gegen die Aufhebung dieser Schutzvorschriften ausgesprochen. Die geltenden Bestimmungen haben den Sinn, einen physiologischen Eisenmangel beim Kalb zu vermeiden. Damit wird nicht nur ein wichtiger Beitrag im Sinne des Tierschutzes zu einer verhaltensgerechten und gesunden Aufzucht von Tieren, sondern auch zu einer vollwertigen, gesunden Ernährung geleistet. Das gleiche gilt bezüglich der Begrenzung des Natriumgehaltes zur Vermeidung eines erhöhten Kochsalzgehaltes von Fleisch.

Durch die vorgesehene Aufhebung der bestehenden Regelung werden nationale gesundheitsrechtliche Vorschriften von hohem Standard zugunsten einer EG-Harmonisierung auf das niedrigste in der Gemeinschaft vorzufindende Ausgangsniveau zurückgeführt. Das widerspricht den Grundsätzen der deutschen Gesundheitspolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Statt der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu folgen, der die in der Futtermittelverordnung festgesetzten Anforderungen für bestimmte Milchaustauschfuttermittel hinsichtlich der Mindestgehalte an Eisen und Höchstgehalte an Natrium für nicht zulässig erklärt hat, sollte sich die Bundesregierung in Brüssel mit allem Nachdruck darum bemühen, daß das EG-Recht den Grundsätzen deutscher Gesundheitspolitik angepaßt wird.

- (B) Ich bitte Sie deshalb, den bayerischen Landesantrag, der sich gegen die Streichung der Schutzvorschrift des § 8 Abs. 3 ausspricht, zu unterstützen.

Anlage 50

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. h. c. Weiser gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Baden-Württemberg stimmt für die Streichung von Carbadox und gegen die Erweiterung der Zulassung des Farbstoffs Canthaxanthin, obwohl nach Aussagen des Bundesgesundheitsamtes die **futtermittelrechtliche Anwendung dieser Stoffe** als gesundheitlich unbedenklich einzustufen ist.

Unbeschadet der Frage der gesundheitlichen Unbedenklichkeit hält es Baden-Württemberg in Anbetracht der Überschüsse nicht für angebracht, Zusatzstoffe zuzulassen, die zur weiteren Steigerung der Produktion führen. Um die Verbraucher beim Kauf von Lebensmitteln vor Täuschung zu schützen, sollte auch die Anwendung von Schönungsmitteln (Farbstoffe o. ä.) nicht zugelassen werden.

Um die einheimische Landwirtschaft vor eingeführten Lebensmitteln zu schützen, die mit in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Zusatzstoffen erzeugt wurden, ist es unumgänglich, daß innerhalb der EG einheitliche Regelungen getroffen werden.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, mit Nachdruck auf entsprechende EG-Regelungen zu drängen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, bei der Kommission der EG darauf hinzuwirken, daß alle Zusatzstoffe, die gesundheitlich nicht erforderlich und technologisch nicht notwendig sind, in allen Mitgliedstaaten nicht mehr angewendet werden dürfen.

Anlage 51

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 53** der Tagesordnung

Die vorliegende Erste Änderungsverordnung zur **Viehverkehrsordnung** bringt für die Landwirte neue zusätzliche Belastungen mit sich, obwohl es gerade heute nicht um neue Belastungen, sondern um Entlastungen für die Landwirte gehen sollte. Mit dieser Verordnung werden den Landwirten neue, weitreichende Kennzeichnungspflichten für Rinder und Schweine auferlegt. Weit über die Hälfte aller Rinder- und Schweinehalter müssen erstmals jedes Tier mit Ohrmarken oder Tätowierungen kennzeichnen, damit beim Ausbruch einer Seuche der Tierbestand so schnell wie möglich festgestellt werden kann.

Selbstverständlich ist die rasche Ermittlung eines verseuchten Tierbestandes notwendig. Doch das war auch bisher schon in aller Regel ohne größere Schwierigkeiten möglich. Die aufwendige Kennzeichnung des gesamten Viehbestandes steht deshalb nach meiner Auffassung in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zu der erzielbaren Verbesserung.

Selbst wenn aber eine allgemeine Kennzeichnung des gesamten Viehbestandes unverzichtbar sein sollte, muß vor einer verbindlichen Regelung geklärt werden, ob und wie die in Teilbereichen bestehende Kennzeichnungspraxis mitberücksichtigt werden kann. Die Mitglieder von kennzeichnenden Züchtervereinigungen und Kontrollverbänden sind nur dann von einer zusätzlichen Kennzeichnung befreit, wenn diese Organisationen satzungsgemäß beschlossen haben, den betroffenen Bestand den Vollzugsbehörden auf Anfrage mitzuteilen. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß auch nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung eine Kennzeichnung eingeführt werden kann. Eine Mehrgleichzeitigkeit bei der Kennzeichnung würde bei den Tierhaltern zu Recht auf Unverständnis stoßen.

Da die Weitergabe durch die kennzeichnende Organisation mit diesen noch nicht ausreichend abgestimmt und abgesichert ist und da auch noch nicht sichergestellt ist, daß die tierseuchenrechtliche und die mögliche fleischhygienerechtliche Kennzeichnung ausreichend koordiniert sind, ist die Verordnung jedenfalls noch nicht ausgereift.

Die Regelungen über die Kennzeichnung sollten daher zunächst zurückgestellt werden. In weiteren Verhandlungen sollte die Notwendigkeit einer ge-

nerellen Kennzeichnung überprüft und zumindest jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, zu einer Vereinfachung für Tierhalter und Verwaltung zu kommen. Da ein Interesse daran besteht, daß die Verordnung hinsichtlich ihres übrigen Inhalts fristgemäß in Kraft tritt, kann Bayern eine bloße Vertagung nicht befürworten.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag Bayerns auf Streichung der Kennzeichnungsvorschriften zuzustimmen.

Anlage 52

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 53 der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. h. c. Weiser gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Baden-Württemberg stimmt der Verordnung nicht zu, weil durch die Neuregelung bei der Kennzeichnung von Tieren die Möglichkeit der Rückverfolgung in den Herkunfts- bzw. Ursprungsbestand nicht in jedem Fall gewährleistet ist.

Bei mehrfachem Besitzwechsel der Tiere ist es den Zwecken der Seuchenbekämpfung wenig dienlich, wenn die Kennzeichnung lediglich auf den Ursprungsbetrieb hinweist.

B) Darüber hinaus führen die vorgesehenen Bestimmungen über die Kennzeichnung sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Verwaltung zu einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand. Es konnte noch nicht geklärt werden, ob die Möglichkeiten zur Kostensenkung durch Ausnutzung schon vorhandener Kennzeichnungssysteme zum Tragen kommen, weil die Organisationen der Tierzucht als Träger dieser Systeme nicht zur Übermittlung der entsprechenden Informationen verpflichtet werden können, sondern eine solche Handhabung lediglich auf freiwilliger Basis beruht.

Auch die notwendige Einbindung der Kennzeichnungsvorschriften in die Fleischhygieneverordnung wird durch die vorgesehene Regelung nicht erreicht. Es muß bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung eine wirksame Rückverfolgung gewährleistet sein, um bei festgestellten Rückständen von pharmakologisch wirksamen Stoffen den Verursacher zweifelsfrei ermitteln zu können. Dies gilt besonders für Tiere, welche bis zur Schlachtung mehrfach den Besitzer gewechselt haben. Das Nebeneinander von freiwilliger Kennzeichnung, der Kennzeichnung nach der **Viehverkehrsverordnung** und der Kennzeichnung nach der **Fleischhygieneverordnung** führt zu Mehrfachkennzeichnungen, ohne indes die Lücken bei mehrfachem Besitzwechsel zu schließen.

Die in der Viehverkehrsordnung vorgesehene Kennzeichnungsregelung ist noch nicht genügend ausgereift und trägt nicht zu einer sinnvollen Lösung des Gesamtproblems bei.

Anlage 53

Erklärung

von Minister Jürgens (Niedersachsen)
zu Punkt 57 der Tagesordnung

Mit dem vorgelegten Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der **Sprachförderungsverordnung** soll die Förderdauer von bisher acht Monaten auf neun Monate verlängert werden. Die Förderungshöchstdauer nach der Sprachförderungsverordnung hatte in früheren Jahren zwölf Monate betragen und war 1982 im Zuge der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung auf acht Monate verkürzt worden. Seither haben die Landesflüchtlingsverwaltungen aller Bundesländer ständig gefordert, die Höchstdauer der Förderung wieder auf zwölf Monate anzuheben.

Dem haben sich die Arbeits- und Sozialminister der Länder angeschlossen und ebenfalls gefordert, den zeitlichen Förderungsrahmen in der Sprachförderungsverordnung auf zwölf Monate und in der Sprachförderungsvereinbarung auf 1 200 Unterrichtsstunden anzuheben. Die Regierungschefs der Länder haben schließlich diese Forderung aufgegriffen und der Bundesregierung übermittelt.

In der Sache ist unbestritten, daß sich die Deutschkenntnisse von neu eintreffenden Aussiedlern, insbesondere der nachgeborenen Generation, in den letzten Jahren alarmierend verschlechtert haben. Dabei hat sich erwiesen, daß eine Kursdauer von acht Monaten für diesen Personenkreis nicht ausreicht, einwandfreie deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift zu erreichen. Dies ist aber eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Eingliederung.

Wenngleich eine Verlängerung der Sprachförderungsdauer von acht auf neun Monate die sprachlichen Probleme nicht durchgreifend beheben kann, so stellt diese Verlängerung jedoch zumindest eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand dar. Dieses kann jedoch nur ein erster Schritt auf dem Wege zu einer baldmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Förderungshöchstdauer von zwölf Monaten sein. Nur mit Bedenken und um den Erlaß der Verordnung nicht in Frage zu stellen, kann der nunmehr im Rahmen der Fünften Verordnung vorgesehenen Verlängerung der Sprachförderungsdauer von acht auf neun Monate zugestimmt werden.

Anlage 54

Erklärung

von Minister Jürgens (Niedersachsen)
zu Punkt 65 der Tagesordnung

Im November 1985 hatten das Land Niedersachsen und das Saarland dem Bundesrat Anträge für eine Entschließung zur Änderung von § 11 Abs. 3 der **Baunutzungsverordnung** vorgelegt. Nach Beratung dieser Anträge hat der Bundesrat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, insbesondere die Regel-

- (A) vermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung von einer Geschosfläche von 1 500 qm auf eine Geschosfläche von 1 000 qm zu senken.

Dabei bestand Übereinstimmung, daß die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht ausreicht, um negativen Entwicklungen durch die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben entgegenwirken zu können. Es bestand auch Übereinstimmung, daß die Änderung des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung noch vor der geplanten Gesamtnovellierung der Baunutzungsverordnung vorgenommen werden sollte.

Inzwischen ist auch durch das neue Baugesetzbuch verdeutlicht worden, daß Strukturveränderungen zum Nachteil des mittelständischen Einzelhandels entgegenzutreten ist. Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in Stadt und Land muß gesichert sein. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden ausdrücklich, bei der Aufstellung der Bauleitpläne „die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung . . .“ zu berücksichtigen.

Die nunmehr dem Bundesrat vorliegende Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung sieht vor, die nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Baunutzungsverordnung maßgebliche Geschosfläche von 1 500 qm auf 1 200 qm zu senken. Dabei wird berücksichtigt, daß große Läden häufig ein breites Warenangebot haben müssen und dafür Verkaufsflächen bis nahezu 800 qm erforderlich sein können.

- (B) Diese von dem Inhalt der Entschließung des Bundesrates vom 21. Februar 1986 abweichende Regelung ist nach Prüfung aller ihrer Vor- und Nachteile vertretbar.

Die Verordnung sieht weiter vor, daß von der Regelvermutung bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben unterhalb oder oberhalb der Größenordnung von 1 200 qm Geschosfläche mit Rücksicht auf die Gliederung und Größe der Gemeinden, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebes abgewichen werden kann. Ich halte auch dies für eine ausgewogene Bestimmung, die dem Anliegen des Bundesrates Rechnung trägt.

Ich bitte Sie daher, der Dritten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bundesrats-Drucksache 541/86 zuzustimmen.

Anlage 55

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Jahn** (BMBau)
zu **Punkt 65** der Tagesordnung

Ein leistungsfähiger Einzelhandel gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen einer gesicherten Versorgung der Bevölkerung. Die Betriebe des Einzelhandels müssen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Das **Bauplanungsrecht** kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung ist ein wichtiges Anliegen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Einzelhandelsbetriebe gehören in die Stadtzentren; sie müssen den Wohngebieten gut erreichbar zugeordnet sein. In den letzten Jahren ist aber die Zahl großflächiger Einzelhandelsbetriebe in erheblichem Umfang gestiegen. Sie werden oft an solchen Standorten angesiedelt, die mit den Erfordernissen einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und den städtebaulichen Zielsetzungen nicht in Einklang stehen.

Die Standortentscheidungen werden auf der Grundlage des Bauplanungsrechts getroffen. Es muß so ausgestaltet sein, daß den nachteiligen Entwicklungen wirksam begegnet werden kann. Die Bundesregierung hält daher Änderungen dieser Rechtsgrundlagen für erforderlich. So ist auf Vorschlag der Bundesregierung im neuen Baugesetzbuch die ausdrückliche Verpflichtung der Gemeinde aufgenommen worden, bei der Bauleitplanung die mittelständischen Wirtschaftsstrukturen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen. Der mittelständische Einzelhandel ist besonders geeignet, die Versorgung zu gewährleisten. Darüber hinaus bedarf die Vorschrift der Baunutzungsverordnung über die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben der Neufassung. Der Ihnen vorliegende Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung enthält dazu die erforderlichen Änderungen.

Damit hat die Bundesregierung die vom Bundesrat am 22. Februar 1986 gefaßte Entschließung zur vorgezogenen Novellierung des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung aufgegriffen.

Die Ihnen vorliegende Entwurfsfassung ist das Ergebnis eingehender Beratungen innerhalb der Bundesregierung und der Anhörung der Spitzenverbände, insbesondere der Wirtschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände, sowie der Länder. Gegenüber der Bundesratsempfehlung vom Februar 1986 enthält sie einige Änderungen:

Um eine spürbare und angemessene Herabsetzung der maßgeblichen Größe von Einzelhandelsgroßbetrieben zu erreichen, sieht der Entwurf als Regelgröße eine Geschosfläche von 1 200 m² vor. Damit berücksichtigt er, daß große, mittelständisch betriebene Läden häufig ein breites Warenangebot haben müssen und dafür Verkaufsflächen bis nahezu 800 m² erforderlich sein können. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß, um eine Verkaufsfläche von 800 m² zu erreichen, im Regelfall eine Geschosfläche von 1 200 m² zugrunde zu legen ist. Ist der Verkaufsflächenanteil eines 1 200 m² großen Betriebs höher, bedarf es einer gesonderten Beurteilung.

Der Entwurf enthält auch eine ausdrückliche Regelung für die Fälle, in denen bereits negative Auswirkungen bei weniger als 1 200 m² Geschosfläche vorliegen oder bei mehr als 1 200 m² Geschosfläche nicht vorliegen.

) Der Begriff „Einwohnerzahl am Standort des Betriebs“ ist ersetzt worden durch „Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile“. Dadurch wird besser auf die raumordnerische und städtebauliche Struktur der Städte und Gemeinden abgestellt. Anstelle des „Warenangebots in bezug auf den kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarf“ wird auf das „Warenangebot“ im allgemeinen abgestellt, um unnötige Beschränkungen zu vermeiden. Dies erlaubt eine bessere Differenzierung, z. B. bei Waren mit einem typischerweise großen Flächenbedarf. Zusätzlich ist es notwendig, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung als weiteres Kriterium aufzunehmen.

Der Entwurf enthält die Regelungen, die heute notwendig und möglich sind, um auch im Rahmen der Baunutzungsverordnung zu der erwünschten Beschränkung der Einzelhandelsgroßbetriebe zu kommen. Die Bundesregierung bittet daher den Bundesrat um seine Zustimmung.

Anlage 56

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 66** der Tagesordnung

B) Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 28. November 1986 das Bundesnaturschutzgesetz im Bundesrat abgelehnt, weil es in der vom Bundestag beschlossenen Fassung sein Ziel weit verfehlt hat. Anstatt einen effektiveren und wirksameren **Artenschutz** anzustreben, hat das Gesetz den Artenschutz aufgeweicht und fast wirkungslos gemacht. Dafür sind vor allem die weitreichenden Legalausnahmen verantwortlich, die den Besitz, die Haltung, die Nachzucht, die Vermarktung und die Be- und Verarbeitung geschützter Tiere in Zukunft in einem Ausmaß zulassen, daß die ohnehin bedrohte Tier- und Pflanzenwelt in weitere Bedrängnis geraten wird.

Wer sich für die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt einsetzt, konnte deshalb diesem Gesetz nicht zustimmen.

Auf diesem für die Belange des Artenschutzes schädlichen Gesetz beruht die Bundesartenschutzverordnung. Deren Regelungen können nicht besser sein als das Bundesnaturschutzgesetz selbst, an dessen Ermächtigungsrahmen sie gebunden ist.

Ich erkenne nicht, daß vor allem der Umweltausschuß des Bundesrates bemüht war, wenigstens einige materielle Regelungen der Bundesartenschutzverordnung zu verbessern. Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat sich an diesen Bemühungen beteiligt. Dennoch bleibt festzustellen, daß die erzielten Ergebnisse nicht ausreichen, um den sich immer mehr beschleunigenden Artenschwund aufzuhalten.

Das Land Nordrhein-Westfalen kann es deshalb nicht verantworten, Artenschutzregelungen zuzustimmen, die erkennbar das Ziel eines besseren Artenschutzes als in der Vergangenheit verfehlen. Die zur Zeit noch bestehenden Artenschutzregelungen

sind — und dies sage ich mit großem Bedauern — (C) immer noch erheblich besser als diejenigen, die mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz und mit der neuen Bundesartenschutzverordnung in Kraft treten.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird keine Bestrebungen unterstützen, denen es nur darum geht, geschützte Tiere zu halten, zu be- und verarbeiten, zu handeln oder sonst zu vermarkten. Alle diese Handlungen tragen dazu bei, die Bestände geschützter Tiere unnötigerweise zu vermindern oder gar auszurotten.

Was nützen umfangreiche Listen mit geschützten Tier- und Pflanzenarten, wenn die bestehenden Verbote zu deren Schutz fast überall von Ausnahmen durchlöchert werden?

Wegen der dargelegten Schwächen wird das Land Nordrhein-Westfalen der Bundesartenschutzverordnung seine Zustimmung versagen.

Anlage 57

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 66** der Tagesordnung

Am 28. November dieses Jahres hat der Bundesrat der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zugestimmt, die am 1. Januar 1987 in Kraft treten wird. Die Neufassung der **Bundesartenschutzverordnung** macht diese Novelle in ihrem Schwerpunkt erst vollständig. Ohne sie würde für den Artenschutz nach dem 1. Januar eine Lücke entstehen, deren Rechtsfolgen kaum zu überblicken sind. (D)

Die Verordnung setzt endlich zwei internationale Naturschutzregelungen aus dem Jahre 1979 — die EG-Vogelschutzrichtlinie und das Berner Übereinkommen — im Naturschutzbereich vollständig in unmittelbar wirksames deutsches Recht um. Und sie verbessert den Schutz vieler Pflanzen- und Tierarten, die durch den internationalen Handel bedroht sind — teilweise sogar durch eine gewisse Abgrenzung gegenüber den anderen Ländern der Gemeinschaft.

Wir hätten uns bessere Möglichkeiten zur Kontrolle des rechtmäßigen Besitzes von Exemplaren durch die Landesbehörden gewünscht. Was im Artenschutz im Lande vollzogen wird, ist Sache der Länder, und diese brauchen gute Instrumente, um an den Schlupflöchern zugreifen zu können, die vielfaches Liebhaberinteresse finden. Hier aber gilt es andererseits abzuwägen zwischen Maßnahmen gegen Täuschungsverführung und Unvernunft auf der einen Seite und der Bewahrung des Bürgers vor überscharfen Vorschriften auf der anderen Seite.

Ein besonderes Problem dieser Verordnung sind die Verständlichkeit und die Akzeptanz der getroffenen Regelungen durch unsere Bevölkerung. Es kommt bei allen Rechtsregelungen darauf an, Vorschriften zu schaffen, die vom Bürger als sinnvoll und notwendig anerkannt und auch verstanden werden. Das ist leider nicht durchgängig gelungen.

- (A) Die Zuerkennung des besonderen Schutzes für Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe, aber auch für andere nicht bestandsgefährdete Tiere, ist unseren Bürgern nicht erklärbar. Die langgeübte Sitte, diese drei Vögel als Allesfresser in Wald und Flur im Rahmen des Jagdschutzes zu bekämpfen, hat nicht dazu geführt, daß sie in ihrem Bestand auch nur im geringsten gefährdet sind. Diese drei Arten sollten im normalen Schutz, d. h. vor einer Verfolgung und Tötung ohne vernünftigen Grund bewahrt bleiben wie bisher.

Nach unserer Auffassung läßt die EG-Richtlinie eine solche Regelung zu, insbesondere solange die Stoßrichtung auf eine Bewahrung bzw. Herstellung des biologischen Gleichgewichts gerichtet ist. Das zeigt auch die Tatsache, daß in Großbritannien und Frankreich eine entsprechende Rechtslage besteht, ohne daß die EG Anlaß zu Beanstandungen gesehen hat. Wenn sich hierfür keine Mehrheit finden sollte, so muß nach unserer Einschätzung die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die EG-Richtlinie entsprechend geändert wird.

Anlage 58

Erklärung

von Staatsminister Görlach (Hessen)
zu Punkt 66 der Tagesordnung

- (B) Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts steht und fällt mit der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die nahezu unbegrenzten Variations- und Kombinationsmöglichkeiten der dort wirkenden Erbanlagen haben einst die **Entfaltung der Artenfülle** und eine Erschließung der Erde durch die Lebewesen ermöglicht.

Heute konstatieren wir einen galoppierenden Artenschwund. Erst vor kurzem hat die Vogelwarte Radolfzell für zahlreiche wohlbekanntere Singvogelarten alarmierende Rückgangerscheinungen nachgewiesen — in 10jähriger Beobachtung, statistisch gesichert. Über die 250 bis 300 Vogelarten in der Bundesrepublik ist unser Wissensstand noch verhältnismäßig hoch. Was aber ist mit den übrigen 40 000 Tierarten und 30 000 Pflanzenarten? Einer exponentiell steigenden Vermehrung der Art Mensch (seit dem Mittelalter von 6 auf über 60 Millionen) steht ein sich beschleunigendes Aussterben von Arten gegenüber (in den sieben Jahrhunderten von 800 bis 1500: drei Großtierarten, in den zwei Jahrhunderten 1600 bis 1800: bereits vier und in den knapp zwei Jahrhunderten von 1800 bis heute: 24 Großtierarten). Die hessischen Roten Listen verzeichnen beispielsweise 61% bestandsgefährdete Wirbeltierarten und 36% bestandsgefährdete Gefäßpflanzen, darunter etwa 25% bzw. 12% ausgestorbene, verschollene oder vom Aussterben bedrohte.

Die Erhaltung der Artenvielfalt mit ihrem Genpool ist keineswegs allein ethisches Postulat, sondern gehört zu den unabdingbaren Grundlagen für das Leben und Überleben der Menschheit:

- nur dadurch Besiedlung und Erschließung auch extremer Erdenwinkel mit Lebewesen;

- nur so Anpassung an sich wandelnde Umweltverhältnisse, sofern es nicht vom Menschen verursachte Katastrophen sind;
- nur dadurch Nutzbarmachung von Haustieren und Kulturpflanzen, von Naturheilmitteln oder der biologischen Gewässerreinigung. Wie unscheinbar lebte jahrmillionenlang beispielsweise eine Schimmelpilz-Art, bis sie als Penicillinlieferant enorme Bedeutung gewann.

Angesichts der für die Artenvielfalt bedrohlichen Situation strebt Hessen unkomplizierte Rechtsvorschriften an, die einen wirksamen Vollzug gewährleisten. Prinzip muß es sein, den Zugriff auf wildlebende Tiere und Pflanzen zu unterbinden. Zugelassen werden darf dies allenfalls dann, wenn die Unbedenklichkeit erwiesen ist, keineswegs wenn dies für noch eben vertretbar gehalten wird.

Statt dessen sind Regelungen getroffen worden, die nicht einmal nach hessischen und anderer Länder Anträgen verbessert oder schlagkräftiger gestaltet worden, sondern komplizierter und infolgedessen schwerfälliger im Vollzug sind. Denn darin verschärfen die von Interessengruppen durchgesetzten Sonder- und Ausnahmeregelungen die verwirrende Vorschriftenvielfalt zu Lasten eines praktikablen Artenschutzes. Die kaum noch überschaubaren Auflistungen gefährdeter Arten nach internationalem Übereinkommen, nach EG-, Bundes- und Länderrecht sind nicht vereinfacht und damit handhabbarer, sondern im Gegenteil durch zusätzliche neue Schutzkategorien praxisferner geworden.

Die heimische Tierwelt bleibt aufgesplittert in (D) jagdbare Tiere, Fische und sonstige Tiere — zu deren Nachteil. Lange Instanzenwege im EG-Handel mit gefährdeten Arten führen von den Länderbehörden über verschiedene Bundesbehörden zur EG und zurück. Ergebnis: Der Artenschutz bleibt auf der Strecke.

Unter dem Einfluß politisch starker Interessengruppen wird somit ein Vorschriftenwirrwarr in Kauf genommen, den nahezu niemand mehr überschauen, geschweige denn, vollziehen kann.

Hessen ist daher nicht bereit, der neuen Bundesartenschutzverordnung zuzustimmen, da diese zur Bewältigung der Probleme nicht genügt.

Anlage 59

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Wagner (BMU)
zu Punkt 66 der Tagesordnung

In einer Entschließung von Ende 1983 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die neue **Bundesartenschutzverordnung** so rechtzeitig vorzulegen, daß sie gemeinsam mit der Artenschutznovelle am 1. Januar 1987 in Kraft treten kann. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf kommt die Bundesregierung diesem Auftrag nach. Die neue Verordnung schließt lückenlos an die Ende dieses Jahres außer Kraft tretende Bundesartenschutzverordnung an. Sie stellt damit sicher, daß die mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetz-

zes bezweckte Verbesserung des Artenschutzes ohne zeitliche Verzögerung wirksam wird.

Gegenüber der Bundesartenschutzverordnung von 1980 bringt die Neuregelung wesentliche Verbesserungen des Artenschutzrechts, von denen ich beispielhaft nur einige nennen möchte:

- Die Liste der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wird an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und die internationale Rechtsentwicklung angepaßt.
- Für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten werden erstmalig nationale Ein- und Ausfuhrregelungen eingeführt; damit wird die „offene Außenflanke“ des nationalen Artenschutzes abgesichert.
- Die Ein- und Ausfuhrvorschriften für Tiere und Pflanzen, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, werden — soweit es notwendig ist — auch im innergemeinschaftlichen Bereich verschärft.
- Bestimmte Tötungs- und Fangmethoden bei wildlebenden Tieren werden verboten.
- Die Haltung und Zucht von besonders geschützten Wirbeltieren wird von einem Sachkundennachweis und dem Vorhandensein geeigneter Unterbringungseinrichtungen abhängig gemacht.
- Schließlich wird die Vermarktung gezüchteter Wirbeltiere bestimmter besonders geschützter Arten (einschließlich deren Teile und Erzeugnisse) einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt.

Bei den Beratungen des Verordnungsentwurfs ist von keiner Seite ernsthaft bestritten worden, daß die genannten Änderungsvorschläge eine erhebliche Verbesserung des Artenschutzrechts darstellen. Deshalb hat die Verordnung auch die grundsätzliche Zustimmung aller Ausschüsse gefunden.

Die von den Ausschüssen abgegebenen Empfehlungen werden von seiten der Bundesregierung begrüßt, soweit sie in der Sache eine Verbesserung darstellen und rechtlich unbedenklich sind.

Leider begegnen einige Empfehlungen der Ausschüsse fachlichen oder rechtlichen Bedenken, die ich im folgenden darlegen will:

- Die Erweiterung des Vermarktungsverbots in § 12 Abs. 1 des Entwurfs generell auf gezüchtete Wirbeltiere der besonders geschützten Arten ist aus Gründen des Artenschutzes nicht geboten.

Es ist nicht einzusehen, warum gezüchtete Wirbeltiere besonders geschützter Arten einem grundsätzlichen Vermarktungsverbot unterliegen sollen, während der Natur entnommene Exemplare derselben Arten nach der Neuregelung der Artenschutznovelle grundsätzlich frei vermarktet werden dürfen.

Soweit sich das Vermarktungsverbot auf Exemplare bezieht, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, dürfte es auch mit dem EG-Recht nicht vereinbar sein. Denn ein über die EG-Verordnung Nr. 3626/82 hinausgehendes ge-

nerelles Vermarktungsverbot für Zuchtexemplare handelserlaubter Arten — wie es hier vom Umweltausschuß vorgeschlagen wird — sprengt den Rahmen der Ermächtigung des Artikel 15 der genannten Verordnung und wird wahrscheinlich zu einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof führen.

- Auch die vom Umweltausschuß empfohlene Streichung der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Legalausnahme für gezüchtete Exemplare aus legalem Altbesitz ohne gleichzeitige Erweiterung des Ausnahmekatalogs in Absatz 3 ist mit Artenschutzgründen nicht zu rechtfertigen. Anscheinend wird übersehen, zu welchen ungerechtfertigten Restriktionen des Handels diese Empfehlung führen wird. Die zuständigen Landesbehörden dürften in diesem handelsrelevanten Bereich Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für kommerzielle Zwecke nur noch gestatten, wenn die Exemplare von in der Gefangenschaft gezeugten und geborenen Elterntieren stammen.

Dieser Ausnahmefall kommt in der Praxis allerdings kaum vor, weil bisher nur im Bereich des Washingtoner Übereinkommens — und zwar nur für den Handel mit Exemplaren hochgradig gefährdeter Arten — das Erfordernis der sogenannten F 2-Generation verlangt wurde.

- Die vom Umweltausschuß empfohlene Übertragung der Zuständigkeit für die Festlegung der Kennzeichen auf den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in § 9 Abs. 2 der Verordnung halte ich nur dann für akzeptabel, wenn — wie ich es in einer Formulierungshilfe zu § 15 vorgeschlagen habe — gleichzeitig die Länder ermächtigt werden, bestehende landesrechtliche Kennzeichnungsregelungen bis zum Inkrafttreten einer Bundesregelung aufrecht zu erhalten.

Da eine bundesrechtliche Kennzeichnungsregelung wegen der Kompliziertheit der Materie zumindest kurzfristig nicht zu erwarten ist, erscheint es mir dringend geboten, Landesrecht insoweit vorerst weiter gelten zu lassen.

- Ich bin auch der Meinung, daß die in § 8 Abs. 1 der Verordnung vorgeschlagene Bagatellgrenze von 500 DM für die Aufzeichnungspflicht bei der Abgabe von Teilen und Erzeugnissen an den Endverbraucher beibehalten werden sollte. Denn übersteigerte Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht dienen nicht dem Anliegen des Artenschutzes, sondern belasten nur den Einzelhandel. Der mitberatende Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich daher auch für die Beibehaltung der Regierungsvorlage ausgesprochen.

Die vom federführenden Bundesratsausschuß empfohlene Senkung der Bagatellgrenze auf 300 DM würde dazu führen, daß Teile und Erzeugnisse von Arten, die in der freien Natur zwar vom Aussterben bedroht sind, jedoch in Farmen gezüchtet werden, auch dann der Buchführungspflicht unterfallen würden, wenn sie von geringerem Wert

- (A) sind. Die Folge wäre, daß die entsprechenden Artikel nicht mehr vermarktungsfähig wären, da der Verwaltungsaufwand für den Einzelhandel zu hoch wäre und eine kaum überwindbare psychologische Barriere für den Endabnehmer geschaffen würde. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und das einschlägige EG-Recht geben aber keinen Anlaß zu so weitgehenden Beschränkungen.

— Schließlich muß ich der vom Agrarausschuß empfohlenen Freistellung von Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe vom besonderen Artenschutz aus Rechtsgründen widersprechen, obwohl die Bundesregierung in der Sache mit dem Agrarausschuß voll übereinstimmt. Die drei genannten Arten sind sicherlich nicht gefährdet.

Alleiniger Grund für den strengeren Schutz der Rabenvogel war die Tatsache, daß die EG-Vogelschutz-Richtlinie keine Legalausnahme von den Tötungs- und Fangverboten für Vogelarten zuläßt, die nicht in Anhang II (= Liste der jagdbaren Vogelarten) aufgeführt sind. Diese Richtlinienregelung ist bindend für die einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Rechtsauffassung hat auch die für die Einhaltung der Richtlinie verantwortliche EG-Kommission geäußert und rechtliche Schritte angekündigt.

- Bei dieser Ausgangslage hatte die Bundesregierung keine andere Wahl, als die Vorgabe der Richtlinie zu respektieren. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis. Die Aufnahme der strittigen Vogelarten in die Liste der besonders geschützten Arten halte ich jedoch auf Dauer nicht für tragbar. Deshalb wird sich die Bundesregierung umgehend bei der EG-Kommission für eine entsprechende Änderung der Richtlinie einsetzen. Kommt es dazu, so wird die Bundesregierung Ihnen die entsprechende Änderung der Bundesartenschutzverordnung vorlegen und damit dem Petition des Agrarausschusses folgen.
- (B)

Ich bitte Sie daher, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen und hierbei insbesondere die von mir vorgetragenen Punkte zu berücksichtigen.

Anlage 60

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 68** der Tagesordnung

Ein Schwerpunkt des Verkehrssicherheitsprogramms der Bundesregierung aus dem Jahre 1984 sind die Maßnahmen, die zur Verminderung des Gefährdungsrisikos durch junge Fahranfänger beitragen sollen, also besonders die Verbesserung der Fahrschulausbildung und der Fahrerlaubnisprüfung und die Einführung des Führerscheins auf Probe.

Der Führerschein auf Probe wurde durch das Änderungsgesetz zum **Straßenverkehrsgesetz** und zum

Fahrlehrergesetz mit Wirkung vom 1. November 1986 eingeführt und wird bereits — wenn auch mit Schwierigkeiten — praktiziert. Die Weichen für mehr Verkehrssicherheit sind also gestellt; der Mechanismus „klemmt“ aber noch. Denn die notwendigen Durchführungsvorschriften fehlen bisher und sollen durch die Sechste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingeführt werden, die heute erneut zur Abstimmung steht.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 17. Oktober 1986 der Verordnung mit verschiedenen, jetzt erneut vorgeschlagenen fachlichen Änderungen zugestimmt und zugleich die notwendigen Gebührenerhöhungen für die Führerscheinprüfung und die medizinisch-psychologischen Untersuchungen gefordert. Es ist zu bedauern, daß der Bundesverkehrsminister wegen dieser Gebührenerhöhungen allein wegen des sachwidrig erhobenen Einspruchs des Bundeswirtschaftsministers die Verordnung nicht verkünden konnte, obwohl die vom Bundesrat beschlossenen Gebührenerhöhungen durch Expertengruppen festgestellt wurden und fachlich nicht bestritten sind.

Bei der erneuten Beratung haben wir uns im Interesse einer zügigen Verabschiedung der Verordnung darauf beschränkt, einen stark eingeschränkten Gebührenantrag zu stellen, der Ihnen jetzt als Empfehlung des Verkehrsausschusses vorliegt.

Die Verabschiedung dieses Antrags ist unaufschiebbar, weil die Prüforganisationen jetzt personell disponieren und die Sachverständigen und Prüfer einstellen müssen, die dann im Laufe des Jahres 1987 geschult werden und ab 1. Oktober 1987 die erweiterten Prüfungen abnehmen müssen. Jede Verzögerung würde diesen in der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt hinausschieben, was wir alle im Interesse der Verkehrssicherheit vermeiden wollen. Gerade die Außerortsprüfung, die durch die Verlängerung der Prüfungszeit ermöglicht wird, soll gewährleisten, daß den jungen Fahranfängern das richtige „Rüstzeug“ vermittelt wird und die große Zahl der schrecklichen Unfälle während der Anfängerzeit entscheidend verringert werden kann.

(D)

Ich möchte hier noch einmal betonen, daß Bayern sich in seinem Kompromißantrag exakt auf den Ausgleich des Mehraufwands beschränkt hat, der wegen der erweiterten Prüfungen auf die Prüforganisationen zukommt. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, hat der Bundesrat seinerseits alles Zumutbare getan, um das sofortige Inkrafttreten der Verordnung zu ermöglichen. Der Bundesrat kann es nicht hinnehmen, daß hier der Bundesminister für Wirtschaft zur Durchsetzung von Zielen, die außerhalb des Regelungsbereichs dieser Verordnung liegen, deren Inkrafttreten weiter verzögert.

Ich appelliere daher an die Bundesregierung, die im Interesse der Verkehrssicherheit unaufschiebbare Verordnung umgehend zu verkünden.

Anlage 61**Erklärung**

von Staatsminister **Vogel** (BK)
zu **Punkt 68** der Tagesordnung

Die Bundesregierung erkennt an, daß der Bundesrat bei der erneuten Beratung der Durchführungsverordnung für den Führerschein auf Probe (Sechste Verordnung zur Änderung **straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**) auf eine umfangreichere Erhöhung der Gebühren der Technischen Überwachungsvereine (TÜV) verzichtet hat. Um eine ordnungsgemäße Vollziehung der Bestimmungen für den Führerschein auf Probe durch die Länder nicht zu verzögern, ist die Bundesregierung bereit, den Änderungswünschen des Bundesrates —

da sie nur die TÜV-Gebühren für die praktische (C)
Fahrprüfung betreffen — zuzustimmen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Ausmaß der jetzt vorgenommenen Erhöhung bei den Gebühren für die praktische Fahrprüfung — soweit sie nicht lediglich strukturbedingt ist — kein Präjudiz für die anstehende allgemeine Anhebung der TÜV-Gebühren sein kann. Zu gegebener Zeit wird sehr sorgfältig zu prüfen sein, welche allgemeine Kostenanpassung der TÜV-Gebühren unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der TÜV-Prüfstellen als gerechtfertigt anzusehen ist.

In diese Überlegungen ist auch einzubeziehen, daß die Bundesregierung unverändert beabsichtigt, freie Sachverständigen-Organisationen zur Kraftfahrzeug-Überwachung zuzulassen, wodurch in diesem Bereich mehr Wettbewerb zum Zuge kommt.

3)

(D)